

ABSCHNITT A:

Das Verhältnis der Rittergüter zum Lehns- und Landesherrn.

1. Das Lehnswesen.

Das Lehnswesen ist für die gesamte Rittergutsgeschichte von fundamentaler Bedeutung. Dieses „Stück Mittelalter“, das noch so ganz den Geist des Rittertums atmet, bildet ja überhaupt den Ausgangspunkt der ganzen späteren Rittergutsverfassung. Die Kolonisation des Vogtlandes betrieben in erster Linie die Territorialherren und die mehr begüterten Ministerialen¹⁾. Und wenn dabei der niedere landsässige Adel auch nur in geringem Maße mitwirkte, so darf doch von den Burgmannen, die zu Anfang des 13. Jahrhunderts u. a. für Weida, Gera, Greiz und Elsterberg nachweisbar sind, angenommen werden, daß sich aus ihnen — ähnlich wie im Egerlande — „auf großen im Lande verstreuten Gütern eine Schicht von adeligen Grundbesitzern“ bildete²⁾. Die „Lehns“-herren des Landes „belehnten“ eben ihre Dienstmänner für die geleisteten Ritterdienste mit Grundbesitz, und daraus entwickelten sich — von gewissen Ausnahmen abgesehen — die späteren „Ritter-Mann-Lehn-Güter“.

Es ist anzunehmen, daß ursprünglich — neben wenigen Reichsministerialen — nur der ritterliche niedere Dienstadler für die Belehnung mit „Rittergütern“ in Frage kam³⁾, ein Brauch, der sich in anderen Gegenden Deutschlands auch jahrhundertlang erhalten hat. Allein für unser Gebiet läßt sich nicht ein einziger Fall nachweisen, wo einmal ein Nichtadeliger wegen seines Standes vom Erwerb eines Rittergutes ausgeschlossen worden wäre oder etwa nicht alle dem betreffenden Gute zustehenden Rechte hätte ausüben dürfen. Die reußischen Lehnsherren werden es sicher sehr gern gesehen haben, wenn die Vertreter reicher und angesehener Adelsfamilien ihre Vasallen werden wollten, aber es ist wohl auch ebenso sicher, daß sie tüchtige Bürger und Bauern weniger tüchtigen Adligen vorgezogen haben.

Reichsrechtlich wurde die Lehnsfähigkeit der Bürger durch kaiserliche Privilegien des 13. Jahrhunderts in den meißnisch-thüringischen Landen begründet⁴⁾. Wenn Georg Michael Weber „ganze Provinzen“ nennt, „welche das im Mittelalter gültige Recht, vermöge dessen kein Bürgerlicher ein adeliges Lehen besitzen konnte, bis auf die

¹⁾ Leopoldt, S. 162.

²⁾ a. a. O. S. 145 f.

³⁾ Vgl. Schmidt, G. d. Reußenlandes, Bd. I, S. 46/47.

⁴⁾ Vgl. u. a. Berisch, Frensdorff, Spielberg; ferner Bülow, Die Rittergüter, S. 10 f. — Weitere Literatur nennen die angeführten Abhandlungen.

neuesten Zeiten erhalten haben,“ und darunter auch das Vogtland mit anführt⁵⁾, so ist das einfach unverständlich, zumal er auf der gleichen Seite wenige Zeilen vorher sagt, daß die Bürger in Meißen und Thüringen und u. a. „in dem Sächsisch-Altenburgischen“ und in Kursachsen lehnsfähig seien. Es müßte denn sein, daß bei Weber das Vogtland weder mit Reuß noch mit Kursachsen etwas zu tun hätte.

Wie Büla u⁶⁾ schon im Hinblick auf Sachsen-Weimar-Eisenach die Bemerkung macht, daß nicht der Adel Bedingung für den Besitz eines Rittergutes war, sondern im Gegenteil „der Besitz eines Rittergutes lange Zeit ein Weg zum Adel“ war, so ist für Reuß ä. L. die gleiche Regel gültig. Wiederholt kann man die Beobachtung machen, daß die Rittergutsbesitzer im alltäglichen Verkehr einfach aus Höflichkeit mit dem Prädikat „von“ ausgezeichnet wurden, wenn ihr Name dieses „von“ nicht schon selbst hatte (Metzsch, Trützscher, Töpfer, Spitznaß, Rietesel, Kloß, Häußler, Römer usw.), ein Brauch, dem sich bisweilen sogar die Regierung anschloß. Wenn auch ursprünglich das Prädikat „von“ bei den Familiennamen kein ausgesprochenes Adelszeichen war, so hat es doch im Laufe der Zeit immer mehr diese Bedeutung erlangt, und im 18. Jahrhundert war es eine Selbstverständlichkeit geworden, daß man eben einen Rittergutsbesitzer mit „von“ anredete, wenn man nicht etwa über seine bäuerliche Herkunft genau orientiert war. Bei einer solchen Handhabung der Titulaturen ist es natürlich nicht mehr in allen Fällen festzustellen, ob nun in diesem oder jenem Falle der betreffende Rittergutsbesitzer adeligen Standes war oder nicht.

Für das Gebiet von Reuß ä. L. gilt auf jeden Fall der Grundsatz, daß die besonderen Rechte der Rittergüter und ihrer Besitzer nicht Standesvorrechte des Adels, sondern stets dingliche Rechte waren, die den betreffenden Gütern anhafteten.

Im übrigen stand es im freien Ermessen der Lehnsherren, wen sie zum Vasallen annehmen wollten und wen nicht. Als beispielsweise Heinrich von Büнау am 25. April 1735 bei der Regierung um die Verkaufserlaubnis seines Rittergutes Herrmannsgrün nachsucht⁷⁾, wird ihm diese am 27. April 1735 erteilt unter der Bedingung, daß es ein der Obergreizer Vormundschaftsherrschaft annehmbarer Käufer sei. Der Gutskäufer Hauptmann Günther von Büнау auf Thürnhof aber wird von der Regierung am 19. Februar 1738 aufgefordert⁸⁾, er solle erst dartun, daß er auch der evangelisch-lutherischen Religion wirklich zugetan sei, ehe der abgeschlossene Kaufvertrag genehmigt werden könnte. — Zurückweisungen von Rittergutskäufern sind allerdings — auch in neuester Zeit noch — erfolgt⁹⁾.

⁵⁾ G. M. Weber, Handbuch S. 52.

⁶⁾ a. a. O. S. 11.

⁷⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. X, Nr. 31.

⁸⁾ a. a. O.

⁹⁾ Vgl. S. 773 f.; R-A: a. Rep. R, Cap. I, Nr. 38. — S. 694; R-A: n. Rep. R, Cap. VII, Nr. 13, fol. 93.

In der „Verordnung über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft eines Landesangehörigen (Unterthanen) des Fürstenthums Reuß ä. L.“ vom 7. November 1851¹⁰⁾ sind besondere Bedingungen für die Verleihung der Landesangehörigkeit gestellt worden, die in Bezug auf die Rittergutsbesitzer in § 11 folgendes bestimmen:

„Die obigen Vorschriften finden auf den Fall, daß ein Ausländer sich im Inlande mit einem Rittergut ansässig machen will, nur insoweit Anwendung, als Unser Lehnhof verpflichtet ist, die in §. 7. erforderlichen Nachweisungen zu verlangen und vor der Beleihung Uns berichtlichen Vortrag zu machen, wo Wir dann über die Aufnahme in den Staatsverband und die Ertheilung der Naturalisation Uns die freie Entschließung vorbehalten.

Uebrigens wird an den Rechten und Pflichten, welche in Beziehung auf Landesangehörigkeit und Unterthansverhältnisse aus dem Besitze eines Rittergutes und dem Lehnseide folgen, durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert.“

Der hier erwähnte § 7 lautet:

Die Landesangehörigkeit (Unterthanschaft) soll nur solchen Ausländern verliehen werden, welche

1. nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind;
2. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben;
3. an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden;
4. an diesem Orte, nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind, und
5. wenn sie Unterthanen eines deutschen Bundesstaates sind, die Militärflicht gegen ihr bisheriges Vaterland erfüllt haben, oder davon befreit worden sind (Deutsche Bundes-Acte Art. 18. Nr. 2. lit. b.)

Das Obereigentumsrecht des Lehnsherrn an den Lehnsgütern, mit denen er seine Vasallen belehnt, ist der Inhalt des Lehnrechtes kat'exochen, behält sich doch z. B. Heinrich V. neben der Landesobrigkeit, der geistlichen Gerichtsbarkeit und allen Regalien vor allem das „directum dominium oder die Lehen“ vor, als er im Jahre 1642 das Unter-Zoppotener Rittergut an Albrecht Otto von Gündorode verkauft¹¹⁾, nachdem dieses Gut jahrzehntelang herrschaftlicher Besitz gewesen war. Aus dem Obereigentumsrecht heraus erklären sich alle im folgenden geschilderten lehnsrechtlichen Beziehungen.

Allgemeine lehnsrechtliche Verordnungen sind von der Lehns- und Landesherrschaft in Reuß ä. L. nur sehr wenige erlassen worden. Die wichtigsten, die überliefert sind, sind die folgenden:

Im Jahre 1619 erläßt die Lehns- und Landesherrschaft ein „Patent, die Lehnssuchung derer von Adel in der Herrschaft Greitz betr.“¹²⁾. Es

¹⁰⁾ Ältere Gesetzsammlung Bd. C, fol. 540 ff.

¹¹⁾ Vgl. S. 1146.

¹²⁾ H-A: Schrank I, Teil 2, Fach II.

ist in Form eines Rundschreibens gehalten und trägt die Aufschrift: „Den Jungkern zum Posterstein, Settendorff, 2 Reudniz, Hermansgrün, Schönfeldt, Görsiz, Coßengrün, Bernsgrün, Frobersgrün, Moschwiz, 2 Luntzick, Hans Heinrich von Kaufung zue Kirschkau wegen der Erbengrünischen Lehenstücke“. Diese Adresse nennt die derzeitigen Vasallen der Herrschaft Greiz¹³⁾, zu denen allen ein Kanzleibote das Lehns-Patent tragen mußte, dessen Wortlaut im folgenden wiedergegeben sei:

Heinrich der Mittlere Reuß Herr von Plauen p. Vnsern Gnedigen gruß zuoor, Veste Liebe Getreue Wir erinnern vnß, welchergestalt, bey Vnß Ihr fast alle bishero vmb belehnung derer Güther, vndt pertinentien, so von vnß, vndt dem wohlgebornen vnsern freundlichen liebenn Brudern den Fünfften Reußen Herrn von Plauen p. zue Lehen rühren vntterthenigk angesucht, vndt gebethen habt, daß wir Euch zu ablegung der schuldigen Lehenspflicht einen gewissen tagk anzusezen, vndt zu benennen geruhen wolttten, Wan wir dan solch Euern suchen angesehen, vndt dem stadt zugönnen lenger nicht verschieben mögen, Alß habenn wir hierzue den Donnerstagk nach Jutica wirdt sein der 18 Martij dießkunfftigk beraumet vndt angestalt, vndt begehren hierauf, vor vnß vndt In vormundtschafft wolermeltes vnser geliebten Bruders, Ihr wollet besagtes tages zurechter fruerzeitd alhier vor vnß erscheinen angeregter Guther Lehen empfaßen, darüber die gewönliche pflicht leisten, auch solches Euren Mitbelehnten notificiren, ob sie Persöhnlichen, oder durch gnungsahme Beulmechtigte erscheinen, gleiches gewarten, vndt thun wollen. Hieran volbringet Ihr vnserer meinung, vndt wir seindt Euch in gnaden wol gewogen, Datum Greiz 4 Februar Ao. 1619.

Heinrich der Mittler
Reuß Herr von Plauen
mppria.

(L.S.)

Das Untergreizer Lehnsmandat aus dem Jahre 1649 hat Heinrich V. wohl nur für seine Amtsuntertanen erlassen. Allein der Vollständigkeit halber, und weil auch dieses Mandat Einblicke in das Lehnswesen dieser Zeit überhaupt zuläßt, sei auch dieses im Wortlaut mitgeteilt¹⁴⁾:

Wir Heinrich der fünffte Reuß, Herr von Plawen, Crannichfeldt, Gera, Schläitz, Lobenstein vnd Burgk, Fügen hiermit zu wissen, Demnach biß an hero, etzliche Vnterthanen, auf vnsern Dorffschafftten, Vnsere gnade, nicht allein zu vnsern nachtheil vnd schaden, sondern auch jhnen selbst zuschimpf vndt verletzung jhres selbst eigenen gewißens, gefehrlicherwise gemißbraucht, in dem nehmlichen selbige, theils einige verledigte Güther ausgebeten, dieselbige sich in Lehn reichen laßen, nebenst erstatteter, Lehns vnd Vnterthanspflicht, versprochen vnd zugesaget, solche nicht allein in guten anbau zu bringen, sondern auch nach geendigten frey Jahren: dann wir sie uf etzliche Jahr von allen praestantionen, frohnen vnd Leistungen frey gesetzt, die darauf hafftende schuldigkeit, in reichung zinnß frohn vnd Stewren, gleich andern nachbarn zu erstaten, So si aber Ihrer thewren pflicht zuwieder, verlaßen, vnd davon gangen, theils auch sonsten jhre lang gebawete Güther, wann sie zuvor die Gehöltze darvon abgetrieben, den Acker ausgesogen, die Hauser verwüstet, Getreudig Fütterung vnd Geströhde, hinweg partiret, sich muthwilliger pflicht vergeßner

¹³⁾ Die beiden Herrschaften Ober- und Untergreiz waren zu dieser Zeit nicht getrennt. Vgl. Pasold, S. 18.

¹⁴⁾ Supplementband I zur älteren Gesetzsammlung, fol. 80/81.

weiße, auf vnd davon gemachet, vnd in andere Gerichte begeben, Wann wir dann diesem übeln, Gott vnd denen heilsamen beschriebenen Rechten, zuwiederlaufenden beginnen, ernstlichen zu stewren gemeynet? Alß ordnen vnd wollen wir hiermit vnd in Crafft dießes, daß do sich einiger vnserer Vnterthanen, dergleichen hinführo vnterstehet, sein Guth ohne aufflaß: vnd Niederlegung der Lehn, liegen leßet vnd darvon gehet, Er hierdurch aller seiner darauf habenden gerechtigkeit, nicht allein verlüstigt seyn, sondern derselbige auch alß ein Landtsvorwießener, pflicht vergeßener überläufer, zu ewigen zeiten geachtet vnd gehalten, vnd keiner Kundtschaft oder weglaßbriefs gewürdiget werden soll, Wornach sich alßo zu achten vor schimpf vnd schaden zu hüten, Vnd damit niemand vnwißenheit halber sich dieses vnser Mandats vnd Außschreibens künfftig zu entschuldigen habe, So haben wir solches in öffentlichen druck gegeben, vnd vnter vnserm Cantzley Secret ausgefertiget, So geschehen zu Grätz den 21. Aprilis Anno 1649.

Von besonderer Bedeutung ist indessen das „Gräfl. Reuß. Plauische Lehen-Mandat derer Herrschafften Ober-Graitz und Dölau“ aus dem Jahre 1698¹⁵⁾. Dieses Patent wurde von der Regierung zugestellt „Denen Hoch- und Wohl-Edlen, auch Gestrengen, Vesten, sämptlichen von der Ritterschafft der Herrschafften Ober-Graitz und Dölau, sammt Burgk Dölauischen Theils, Unsern Sonders geehrten Herren, auch günstigen und guten Freunden“, und nachdem es auch im Druck vorlag, erhielten je einen Abdruck

RitterGut Trinzig
RitterGut Posterstein
RitterGut Lunzig Obtern Theils
RitterGut Lunzig Untern Theils
RitterGut Bernßgrün
RitterGut Coßengrün
RitterGut Moschwitz
RitterGut Görschiz
RitterGut Zoppoten Untern Theils
RitterGut Ölsen
RitterGut Brücklau
RitterForwerck Hermanßgrün
Steinisch Rittermañlehen Gut zu Panstangen
Kößpotisch Rittermannlehen Gut zu Neundorff
Müfflingische Lehenstücke zu Reichenfelß.
Kauffungische Rittermann Lehen Gut zu Erbengrün und Langenwezendorff
Posern. Lehenstücke zu Waltersdorff.

Das Patent selbst lautete folgendermaßen:

Wir Heinrich der Dreyzehende ältere Reuß, Graff und Herr von Plauen, und Wir Henrietta Amalia, verwittibte Reußin, Gräffin und Frau von Plauen, gebohrne Gräfin von Friesen, Herr und Frau zu Graitz, Crannichfeld, Gera, Schlaitz und Lobenstein etc. auch Johann Friedrich von Watzdorff, auff Kauschwitz, Jeßnitz, Rettis, Harra, Kiesling etc. Ihrer Königl. May. in Pohlen, und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachßen bestallter Ober-Creyß-Steuer-Einnehmer im Voigtlande, als von Ihrer Kayserl. May. allergnädigst-verordnete Vormündere

¹⁵⁾ R-A: n. Rep. A, Cap. I, Nr. 1. (Liegt gedruckt vor.)

des Weyland auch Hochgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn Heinrichs des Sechsten, Reußen, Graffen und Herrn von Plauen, Herrn zu Graitz, Crannichfeld, Gera, Schlaitz und Lobenstein, etc. Ihrer Königl. May. in Pohlen, und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachßen Hochbestallt-gewesenen General-Feld-Marchalls, Geheimbden Kriegs-Raths, und Obristens über ein Regiment Curassirer etc. Unsers respect. freundlich vielgeliebten Hochgeehrten Herrn Veters und Gemahls, auch gnädigen Herrn, hinterlassener unmündiger Söhne, Herrn Heinrichs des Ersten und Herrn Heinrichs des Andern, Gebrüdere, ältere Reußen, Graffen und Herren von Plauen etc. Entbieten denen Hoch- und Wohl-Edlen, auch Gestrengen, Vesten, allen und ieden Vasallen der Herrschafft Ober-Graitz und Dölau, Unßern resp. gnädigen Gruß, günstig geneigten Willen, und Freundwillige Dienste, darneben ausser Zweifel setzende, wie Ihnen allerseits ohne dies zur Gnüge beandt, was maßen der allgewaltige GOtt nach seinen allein weisen Rath Hochged. Se. Lieb. und Hoch-Gräfl. Excellenz den 11./21. Octobris abgewichenen 1697. Jahres an dero in der am 1./11. Septembr. nechsthin wider den Erbfeind Christl. Nahmens den Türcken zu Zenta erhaltenen victorieusen Schlacht empfangenen tödtlichen blessure zu Segedin in Ungarn, durch ein sanfft selig Ableben der Seelen nach aus dieser Jammervollen Zeitlichkeit in die ewige Herrligkeit aufgenommen, nicht weniger der auch Hochgebohrne Graff, Herr Heinrich der Sechzehende, ältere Reuß, Graff und Herr von Plauen, Herr zu Graitz, Crannichfeld, Gera, Schlaitz und Lobenstein etc. Unser respect. freundlich vielgeliebter Vetter und Schwager, auch gnädiger Herr, am 24. Aprilis ietzt lauffenden Jahres auf dem Schloß Ober-Graitz ebenfalls selig verstorben, auch durch diese bekümmerliche Todes-Fälle ob- und Hochgedachte Unsere respective geliebten Vettern und Söhne, auch Hoch-Gräfl. Pupillen mit der gantzen Ober-Herrschafft Graitz sambt Dölau befället worden.

Wann nun ein ieder Vasall seine Lehn und habende Mit-Belehnschafft nach Verordnung der Lehn-Rechte binnen Jahr und Tag zu suchen und zu renoviren, darbey auch die gewöhnliche Lehns- und Erb-Huldigungs-Pflicht persönlich zu leisten verbunden, und Wir Uns gänzlich auch zuverlässig versehen, Sie werden sambt und sonders (immassen von einigen die Muthung bereits geschehen) dieses ebenfalls Ihres Orts also gebührend zu beobachten, und zwar die bißherigen Ober-Grätzis. Vasallen binnen hier und längstens den 20. Decembris dieses Jahres, die Dölauischen aber zwischen hier und längstens den 24. Junii 1699. sothane Lehens-Suchung zu Wercke zu richten, nicht ermangeln, noch wiedrigenfallß sich selbst Verantwortung zu ziehen. Als haben Wir zu allen Überfluß Sie dessen hiermit durch diesen Unserm offenen Brief, respect. gnädig und freundlich erinnern und zugleich gebührend verwarnen wollen, mit dem Anfügen, daß ein ieder bey der Lehns-Empfängnüß, nebst Vorlegung derer jüngsten Lehn-Scheine und Lehn-Brieffe in Originali, die Nahmen Seiner Mit-Belehnten, auch ietziger Unterthanen und Censiten, zu Beförderung der neuen Lehn-Brieffe, bey der Cantzley zugleich eingeben solle und möge.

Alldieweils auch seithero einige Vasallen ihre Lehn ohne vorhergehende Ansuchung und Erlaubnüß der Lehns-Herrschafft eigenes Gefallens zu verkauffen und zu veräußern, auch ehe noch solche Handlung angemeldet worden, das also veralienirte Lehn einem andern zu übergeben, und in dessen würckliche Possess zu setzen, sich anmassen wollen, ein solches aber so wohl der klahren Lehns-Rechtlichen Verordnung, vermöge deren ohne der Lehns-Herrschafft ausdrückliche Nachlassung kein Vasall sein Lehn vereußern, noch dem Lehn-Herrn wider sein Belieben ein neuer Vasall aufgedrungen werden mag, schnur stracks entgegen läufft, so wohl sonst hieraus allerhand Unordnung und Nachtheil erwachsen kan, auch dahero dergleichen Beginnen weiters nicht nachzusehen seyn will.

Als wird in tragender Vormundschaft allen und ieden Lehn-Leuthen hiermit angedeutet und nachrichtlich vermeldet, daß ein ieder, der sein Lehn, unter was tittul es auch immer seyn mag, zu veralieniren gewillet, solches zuförderst, und noch vor geschlossenen Handel und abgeredeter alienation, auch Annehmung des Geldes, bey Uns oder der Vormundschaftl. Cantzley zu Ober-Graitz, dieses zeitlich anzeigen, die Person, mit welcher Er zu handeln gemeinet, benennen, und ob selbige zu einen Vasallen beliebig und anständig sey, oder nicht, gemesener Resolution gewärtig seyn, in dessen Verbleibung aber demjenigen, so solchen zu wider, und unerwartet der Lehns Herrschaftlichen oder deren Cantzley Zulaß- und Erklärung umb sein Lehn einige Handlung zuschliessen, oder gar dasselbe einem andern einzuräumen sich unterstehen wird, nach Befinden das Lehn eingezogen, oder sonst mit anderer ernster unnachlässlicher Straffe wieder ihn verfahren, der Käuffer aber, oder der ein solch ihm verhandeltes Lehn selbst, oder durch andere in Besitz genommen, das hiervor ausgezahlte Geld verlohren haben, oder sonst mit anderer nachdrücklicher Straffe belegt werden solle, wornach sich also ein ieder mit Fleiß zu richten wissen wird.

Uhrkündlich haben wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben und das Cantzley-Insiegel darunter aufdrucken lassen.

Gegeben zu Graitz, den 19. Augusti Anno 1698.

(L. S.)

Heinrich der
Dreyzehende
Reuß
Graff und Herr
von Plauen.

Henrietta A-
malia verwit-
tibe Reußin
Gräfin und Frau
von Plauen.

Johann Friedrich von Watzdorff.

Die Bestimmungen dieses Lehnsmandates mußten streng beobachtet werden, und es gibt eine ganze Reihe Fälle, wo die Lehnsherrschaft die Vasallen, die etwa erst nachträglich um den lehnsherrlichen Konsens bei einem Gutsverkauf nachsuchten, besonders darauf aufmerksam macht. So reskribiert beispielsweise die Obergreizer Regierung¹⁶⁾ auf Anweisung der Vormundschaftsherrschaft im August 1713 an den Hauptmann von Günderode auf Unter-Zoppoten: Auf Grund des Lehnsmandates vom 19. August 1698 dürfe kein Vasall sein Lehen bei Verlust desselben ohne vorherige lehnsherrliche Einwilligung verkaufen. Er möchte sich daran erinnern, denn man habe erfahren, daß er sich bereits auf Kaufverhandlungen eingelassen habe. Weil das Lehen „mit ihm auf den Fall stehet“, so scheint die Lehnsherrschaft hier besonders aufmerksam gewesen zu sein.

Es gibt zwei Möglichkeiten, daß ein Lehen „zu Fall kommt“ und dann erneuert werden muß: den **Herrnfall** und den **Mannfall**. Der Mannfall liegt vor, wenn der Besitzer eines Lehngutes wechselt. Den Herrnfall haben wir in den angeführten Lehnsmandaten bereits kennen gelernt. Er tritt ein, wenn der Lehnsherr wechselt, sei es bei seinem Tode oder wenn sonst sein Lehnrecht an einen anderen übergeht. In diesem Falle ist mit der Leistung des Lehnseides meist auch die Leistung des Untertaneneides verbunden. — Es kam allerdings auch vor, daß ein Lehns-

¹⁶⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XXIV, Nr. 36.

mann nicht Untertan der reußischen Herrschaft zu sein brauchte, wenn diese über das betreffende Lehen nur die Lehenshoheit, nicht aber die Landeshoheit besaß, wie es z. B. bei dem Rittergut Posterstein lange Zeit der Fall war¹⁷⁾. Das Verhältnis zum Rittergut Hohenölsen war anfangs ein gleiches¹⁸⁾.

Ähnlich, wie wir die Ladung zur Erneuerung der Lehnspflicht in den angeführten Lehnsmandaten kennen gelernt haben, erfolgte auch die Aufforderung der Vasallen zur Ablegung der *Erbhuldigung* oder — wie es seit der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts hieß — der *Landeshuldigung*. Im Jahre 1618 ergeht z. B. an die Junker zu „Settendorff, 2 Reudeniz, Hermannsgrun, Schonfeldt, Görsitz, Coßengrün, Bernsgrün, Frobersgrun, Moschwitz, 2 Lunzigk, Joseph von Wolfframbsdorff zu Langenwetzendorf wegen Erbengrün“ folgende Aufforderung¹⁹⁾:

Heinrich der Junger vndt Eltiste Reuß Herr von Plauen, Röm: Kay: Maitt Rath.

Vnsern günstigen grus, auch willige Dienst beuor, Erbare vndt Vehste liebe getreue, auch respectiue freundliche liebe Schwegere, Wir fügen Euch zu wissen, Demnach durch Gottes des Almechtigen gnade der Wolgeborne Herr Heinrich der Mitler Reuß Herr von Plauen, Herr zu Graiz, Crannichfelt, Gerau, Schlaiz vndt Lobenstein, Vnser freundlicher geliebter Vetter, vndt Pflegsohn, seine maioritet vndt Vollstendige mündigkeit nuhmehro erlanget, Sindt wir entschlossen, S. Lbd. vndt G. die von vns bishero getragene Vormundschaft vndt Administration zu resigniren, die Vnterthanen derer Pflicht, damit sie Vns bishero Verwandt gewesen frey zu lassen, vndt an S. Lbd. vndt G. mit Velliger Regierungs Vbergabe zu weisen. Begehren demnach hirmit beuhelende, Ihr wollet In Person mit allen vndt Jglichen eueren Vnterthanen, Seßhaftigen vndt Hausgenossen, Donnerstagk nach Jacobi, wirdt sein der Dreysigste tagk Julij zu rechter früher tagzeit auf dem Obern Schloß alhier erscheinen, die Loßzehlung anhören, vndt die schuldige Landes vndt Erbhuldigung leisten, Vnndt leisten lassen, Daran beschicht vnsere meinung, Vnd wir sind Euch In gnaden wolgewogen vndt freundlichen zu dienen willig.

Datum Graiz den 10. Julij Ao. 1618.

Heinrich Reuß
Herr von Plauen

(L. S.)

Rudolph von Bunaw
zw Elsterbergk.

Als im Jahre 1668 von der Herrschaft Unter-Greiz die Herrschaft Rothenthal abgespalten worden ist, setzt der neue Untergreizer Herr, Heinrich IV., die Landeshuldigung auf den 24. April an, wozu Georg Friedrich von Commerstädt auf Unter-Schönfeldt geladen wird, der zugleich Vormund des minderjährigen Kaspar Friedrich Trützscher auf Unter-Reudnitz ist: „... als begehren wir, Ihr wollet samt Euren, sowohl

¹⁷⁾ Posterstein hat niemals zum Gebiet von Reuß ä. L. gehört und ist deshalb auch in vorliegender Arbeit nicht berücksichtigt worden.

¹⁸⁾ In der Hohenölsener Rittergutsgeschichte versucht der Verfasser die allmähliche Erwerbung der Landeshoheit zur ursprünglich ausschließlichen Lehns- und Landeshoheit der Reußen darzustellen. — Vgl. u. a. S. 890, 894, 895, 915, 916, 925.

¹⁹⁾ H-A: Schrank III, Fach 11, Nr. 14.

Eures unmündigen zu Lehen habenden Unterthanen vndt deroselben Hausgenossen benannten Tags zu früher Tagzeit gegen Acht Vhr alhier vff dem Unter Schlosse unaußbleibende erscheinen, die schuldige Huldigung vnd Pflicht leisten und ablegen, und euch darin gehorsamlich bezeigen...“²⁰⁾. Die große Eidesformel, die bei dieser Gelegenheit den Untertanen vorgelesen wurde, lautete:

Ich gerede, Zusage und Schwehre, daß dem Hochgebornen Herrn, Herrn Heinrichen dem Vierdten Reußen Herrn Von Plauen, Herrn zu Graitz, Crannichfeldt, Gerau, Schleitz, Lobenstein und Burgk, der Königl. Mayt. in Hispanien bestalten würcklichen Kriegs Rath und Obristen zu Roß, Ich für meinen rechten Natürlichen von Gott verordneten Landtes: und Erbherrn erkennen, ehren, lieben, achten und halten, Jhrer Gnd. treu, holdt, und gewehr²¹⁾ seyn, deroselben Nutz und frommen, meines besten Vermögens fördern, Dargegen schaden und nachtheil verwehren und abwenden, auch bey deme, was wieder Ihr Gnd. Leib, Ehr, Würde, Reputation, Standt, Land und Leute, Von wehm es auch beschehen, berathschlaget, fürgenommen, und ins werck gerichtet werden wolte, weder mit rath noch that seyn, noch mich finden laßen, Und womit solches alles fürgenommen würde, nicht verschweigen, sondern in Zeiten offenbahren, warnen, verhüten, und abwenden helfen, auch sonsten mit Lehen und Dinsten (:Steuer, Folge und allen andern Vor altershergebrachten schuldigen Gebühren:) gegen Ihr Gnd. mich alles unterthänigen Gehorsams Verhalten und erzeigen will, was einem frommen, Treuen, und gehorsamen Unterthanen gegen seinen Landes- und Erbherrn von Rechts Billichkeit und Gewonheit wegen zu thun eignet und gebühret. Würde sichs auch begeben, daß Hohermelter mein gnädiger Herr dieße Welt (.welches der treue Gott gnädiglich lange Verhüten wolle.) geseegnete, So soll und will an Jhr Gnd. Leibes Lehens Erben, meine gnädige Herren, und im fall derselben Keiner mehr (:darvor der treue Gott auch mit Gnaden seyn wolle:) allsdann an die Hochgeborne Herren, Herrn Heinrichen den Andern und Herrn Heinrichen den Fünfften, der ältern Lini Gebrüdere Reußen, und Jhrer Gnd. Gnd. Leibes Lehens Erben, do derselben auch keiner mehr seyn würde (:welches doch der Allerhöchste auch gnädig abwenden wolle:) an den Hochgebornen Herrn, Herrn Heinrichen den älteren Reußen Herrn von Plauen, und Sr. Gnd. Leibes Lehens Erben, Do aber derselben auch keiner mehr seyn würde (: so Gott in Gnaden Verhüte :) allsdann an die andern Herren Reußen der Jüngern Lini, welchen unter Jhnen der anfall damals zustehen würde, mich halten, Alles treulich und sonder gefährde, So wahr mir Gott helffe.

Und nach dieser Verlesung lautete die Eidesformel für den Landadel:

Was mir fürgelesen, und dem Hochgebornen Herrn, Herrn Heinrichen dem Vierdten Reußen Herrn von Plauen, Herrn zu Graitz, Crannichfeldt, Gerau, Schleitz, Lobenstein und Burgk, Königl. Mayt. in Hispanien bestalten würcklichen Kriegs Rath undt Obristen zu Roß, meinem gnädigen Herrn Ich mit dem Hand- schlage angelobet habe, Solches alles und Jedes, wie es von Wortten zu Wortten lautet, nichts darvon ausgeschlossen, Schwehre ich Hochgedachten meinem gnädigen Herrn, und Ihr Gnd. Männlichen Leibes Lehens Erben, steth, fest und unverbrüchlich zu halten, und demselben treulich nachzukommen, So wahr mir Gott helffe, durch Jesum Christum Unsern Herrn.

²⁰⁾ a. K.-A.: Schrank I, Fach 15, Nr. 13.

²¹⁾ Vgl. Wiesand, S. 504 ff. — Haberkorn-Wallach, Hilfswörterbuch für Historiker, Berlin-Grünwald 1935, S. 211 f.

Um uns nun auch noch ein lebendiges Bild davon machen zu können, wie eine solche Landeshuldigung vor sich ging, sei hier ein Auszug aus dem Bericht des Untergreizer Amtsschreibers angefügt, den dieser bei der genannten Landeshuldigung im Jahre 1670 abgefaßt hat ²²⁾:

Am angesetzten Tage — den 24. Februar 1670 — wurde früh um 6 Uhr das erste Mal und um 7 Uhr das zweite Mal geläutet, sodann um 8 Uhr zusammengeschlagen. „Nach gehaltener Music“ wurde vom Superintendenten M. Adam Kopp die Huldigungspredigt verrichtet über Josua 1, 17 und 18. „Nach geendigten Gottesdinsten verfügten sich Ihre Hochherrl. Gnd. nebenst des Eltern Herrn Reußens und Oberrn Schloß Hochhl. Gnd. und anderen Anwesenden Graf: herrl. Personen und anderen. Wie auch die Herren Geistlichen und Weltlichen Officianten und der Rath Untern Theils in die HofStube, Die Bürgerschaft und sämtliche Unterthanen aber in den Schloßhoff, und nachdeme sich Ihre des Herrn Obristen Hochherrl. Gnd. in das behengte Obere Fenster nach der Kirchen zu, die Herren Geistlichen und SchulDiener auch auf der seiten gegen den Hof, alls:

1. der H. Superintendens M. Adam Kopp.
2. H. Pfarrer zu Möschlitz Joh. Ranfft Hofprediger zur Burgk.
3. H. M. Elias Scharlach, ArchiDiac. alhier.
4. H. M. Joh. Morchner Diacon. alhier.
5. H. Andreas Mylius Pfarrer zu Freyreuth.
6. H. Samuel Görel Pf. zu Remptendorf.
7. H. Rector Caspar Stauß Rector alhier.
8. H. Andreas Haß Cantor.
9. Jonas Büttner Schulm. zu Freyreuth.
10. Schulmeister zu Moschliz.
11. Schulmeister zu Remptendorff.

Auf der andern seiten nach dem Mühlgraben zue

1. Georg Friedrich von Kommerstedt zu Schönfeld zwischen beyde Fenster.
2. H. Ptolomaeus Langhorst, J.U.L., RPl. Hoffrath bey der Oberrn Herrschaft.
3. LandRichter Thomas Keybler.
4. Bürgermeister Christof Mayer.
5. Tobias Seydel
6. Johann Keybler } Rathsglieder.
7. Joachim Tzschuck, StadtSchreiber und Organist.
8. Christian Krüger des Raths.
9. Andreas Klinger

ordentlich nach der Reihe gestellt.

Trat H. HoffRat Bertholdt
Murhardt

In das Fenster beym Triesur oben zur rechten Hand, und that eine Oration, gegen die im Hoff stehenden Bürger und Unterthanen. Alß nun Dießelbe zuende, verfügete Er sich, und nebst Jhme ich der AmbsSchreiber mich in den Hoff auff den Tritt vor der Küchen, und Würde auf anzeigen Von mir die Erhaltungspflicht laut abgelesen, Auch anstatt Jhr Hochhl. Gnd. von theils von Jhme und theils von mir der Handschlagk abgenommen.

Alß nun dießes geschehen, Wurde Jhnen die kürtzter verfaßete Pflicht abermals erstlich vorgelesen, undt nach deren endigung Schwuhren anwesende

²²⁾ a. K-A: Schrank I, Fach 15, Nr. 13.

Bürgere und Bauern, mit entblöseten Haubtern und aufgerekten Fingern, auch die Witweibere nach aufgelegtem rechten fingern auf die lincke Brust, selbigen auf mein Vorsagen würcklich. Wormit dieße allßo, weil es kalt wetter, und auch umb deßwillen sie erstlich vorgenommen, dimittiret worden.

Nachdem nun dieses allßo ver-
richtet,

Verfügten wir beyde Uns wiederumb in die HofStube, do dann Jhr Hochherrl. Gnd. Von dem Fenster ab: und oben zwischen der Thüre zur Kirchen und das Fenster traten, Der Herr HoffRath aber sich in das Obere Fenster gegen den Mühlgraben zue, und ich mich auf Befehl zwischen Jhme und H. Leutenanten von Kommerstedt stellte. That Er H. HofRath eine anderweite oration gegen anwesende, Nach deren endigung, Von mir die lange Erbhuldigungs Pflicht abgelesen, und hierauf der Handschlag Ihrer Gnd. nach der ordnung geleistet wurde wie folget, alls gieng

1. der H. Superint.
2. H. Pfarrer zu Moschliz.
3. H. M. Scharlach.
4. H. M. Morchner.
5. H. Pfarrer zu Freyreuth.
6. H. Pfarrer zu Remptendorf.
7. H. Leut. Kommerstedt.
8. H. HofRath Langhorst.
9. ich der AmbtSchreiber.
10. LandRichter Keyßler.
11. Rector.
12. Cantor.
13. Bürgermeister Mayer.
14. Tobias Seydel.
15. Johann Keyßler.
16. Joachim Tzschuck.
17. Christian Krüger.
18. Andreas Klinger.
19. Schulm. zu Freyreuth.
20. Schulmeister zu Möschliz.
21. Schulmeister zu Remptendorff.

Hierauf wurde

die kürtzer verfassete Pflicht von mir wiederumb abgelesen, und darauf von Unß weltlichen²³⁾ (: dann die Geistlichen mir beym Handschlage gelaßen wurden :) solche mit aufgerekten fingern würcklich abgelegt.

Wormit allßo dießer ganze Huldigungs Actus im Nahmen Gottes wie angefangen, allßo auch, Gott Lob, glücklich und ohne eintzige erinner: oder Hinderung beschloßen worden.

Bei den vielen reußischen Teilungen²⁴⁾ ist oftmals die Verteilung der Rittergüter auf die einzelnen Herrschaftsgebiete nicht ganz leicht gewesen, und viele Konflikte sind daraus für die Herren Reuß entstanden. So war es schon nach der Teilung des Jahres 1616, wo dann

²³⁾ Also auch von dem von Commerstädt!

²⁴⁾ Vgl. Alfred P a s o l d, G. d. reuß. Landesteilungen.

die Herren Reuß im Jahre 1620 folgenden „Compromiß . . . wegen ezlicher Pertinentien derer von Adel Rittergüter“²⁵⁾ eingingen:

„Im nahmen Gottes des Allmechtigen sey hiermit kundt vndt zuwissen, Demnach zwischen denen wolgebornen Herren, Herrn Heinrichen dem Jungeren der Zeit Eltisten Reußen, Herren vonn Plauen, Herrn zue Graiz, Chranichfelt, Gera, Schlaiz vnd Lobenstein, Sowoln Herren Heinrichen dem Mitlern, vor sich vndt inn vormundtschaft, Herren Heinrichen des Funftten Reußen Herren vonn Plauen ann einem vnd denen auch wolgebornen Herrn Heinrichen dem Anderen, furstlichen Brandenburgischen Raht vndt Hauptmann zum Hof, vndt Herren Heinrichen dem Vierten Reußen, Herrn von Plauen, Herrn zu Graiz, Chranichfelt, Gera, Schlaiz und Lobenstein, wegen ezlicher pertinentien, derer vonn Adel Rittergüter so inn Jungst getroffener vnd durch einen aufgerichteten ordentlichen richtigen Receß de acto den 27. Augusti Anno 1616. becrefftigter Schlaizischer Theilung vnd absonderung einem vnd dem anndern Herren zugeheilet worden, Dohero erwachsen, daß ann einem theil dofuer geachtet wirdt, wie alle vndt iede pertinentien gedachter Rittergüther, wie solche vonn alters dorzue gehörig gewesen, crafft dieser theillung, so viel die Lehen anlanget, dem Jenigen Herren, welchem das Ritterguth zuekommen verbleiben muß, vngeachtet solche zuebehörung zum theil vnter eines annderen Herren bothmeßigkeit gelegen. Am annderen Theil aber dofuer geachtet werden viel, daß nun mehr die Lehenleuth die Jenigen stuckh, so inn eines annderen Herren territorio gelegen, vonn demselben absonderlich inn Lehen zue recognosciren schuldig, daß zue erörterung vndt entscheidung dieser differentz sich obwolermeldete streitende Parteyen follgendes compromissi mit einander vereiniget vndt verglichen, Nemblichen:

Es soll vndt viel ieder Theil seine rationes vndt fundamenta seiner intention innerhalb zween Monathen pari passu zween hierzue sonnderbarlich erkornen Rätthen vndt Lehenleuthen, Als nemblich denen Gestrengen vhesten, Achtbarn, vndt wolgelarten Jobsten vonn Kospoth zu Langenwoltersdorff vnd Tobiasen Oberlennern Reußischen Rath allhier zue Schlaiz productweiße in duplo vberreichen, vndt einschicken, davonn soll ein exemplar dem Gegentheil wechsels weiße alsobalden vnd vnverzueglich außgehändiget, vnd das Andere vonn denen niedergesetzten compromissarijs inn guete vertrauliche verwahrung genommen, vnd dann hierauf ein ieder Theil innerhalb Zween Monathen vonn Zeit eingewanter erster Schrift seine Schlußschrift pari passu in duplo wechsels weiße vbergeben, vnd einbringen.

Wann nun solches beschehen, soll die durch den compromiss deputirte receptores actorum solche einkommene schriften, vf zwo Vniversiteten, derer mann sich vf vorgehende Notification eines gewissen hierzu bestimbtten tages bey der inrotation einmuetig vergleichen wirdt, zum verspruch Rechtens vberseenden, vnd so balden die Vrtel einkommen, vnnß einen gewissen tag zue dero eröfnung nacher Schlaiz benahmen, vndt dieselben gebuerlichen publiciren, Seindt nun beede Rechtsprüch einstimmig, soll es dohay hindangesezt aller vndt ieder remediorum suspensivorum wie solche genandt oder erdacht werden können, allerdings verbleiben, Wurden aber solche beede vrtel vber zueversicht einander wiederig sein, so soll vf solchen fall, iedem Theil das Jenige vrtel zo seiner intention zuegegen, noch mit einer schrift (. so binnen Sechs wochen nach erfolgeter publication einbracht werden sol.) zu straffen, vnd worumb das anndere Vrtel dem Rechten meher gemeef zue deduciren frey vndt beurorsten, vnd dann solche straf, gesez vf die dritte Universitet zue entlichen

²⁵⁾ H-A: Schrank III, Fach 29, Nr. 13.

Spruch vberendet, auch bey demselben Ausspruch ohne fernere wiederrede
gelaßen werden,

Vhrkundlichen haben diesen compromiss obwolermelte Herren Interessenten
allerseits mit eigenen Handden vnnterscriben vnd mit ihren angeborenen
Herrlichen Handt Secreten bedrucket, So geschehen vnd gegeben Schlaiz den
24 Februarij Anno 1620.

Heinrich der Junger
vnd Eltiste Reuß Herr
von Plauen.

(L. S.)

Heinrich Reus Herr vonn
Plauen der Ander.

(L. S.)

Heinrich Reuß Herr von
Plauen der Vierde.

(L. S.)

Heinrich der Mittler Reuß
Herr von Plauen.

(L. S.)

Daß es aber trotz aller versuchten Vorkehrungen doch noch zu
Streitigkeiten kommt, wenn über ein Gut die eine Herrschaft die Landes-
hoheit und eine andere Herrschaft die Lehnshoheit hat, kann in der
Fröbersgrüner Rittergutsgeschichte²⁶⁾ gezeigt werden. Und bei der Teil-
lung der Herrschaft Untergreiz in die Herrschaften Burgk, Untergreiz
und Rothenthal im Jahre 1668 trifft man bereits folgende Vorkehrungen,
um etwaige Streitfälle zu verhüten²⁷⁾:

6. Die Rittermannlehen und die auf denselben haftenden Ritterpferde, oder
die Vasallen, welche nach Möglichkeit doch ungefähr geteilt worden, als daß
einem jeden Herrn an denen ihm zugeteilten die Apertur auf ereignete Fälle
zukommen, haben zwar die Lehen nach des 5. Herrn Gnd. bei allen 3 Herren
Brüdern zugleich gesucht, Es sollen aber in dero Kanzlei die Lehenbriefe in
eines jedwedem Herren Namen, dem der Vasall zukommet, gefertigt und von
demselben unterschrieben und besiegelt werden.

Bei künftigen Fällen aber haben die Successores nach Absterben eines
Vasallen die Lehen bei dem Herren, welcher das Lehn bekommt, bey Absterben
eines Herrn aber bey dessen Successoren zu suchen. Jedoch werden die Lehn-
briefe jedesmal in der gesamten Kanzlei ausgefertigt.

7. Die Besiegelung und Subscription aller Kanzleisachen geschehen von dem
gesamten Rat und Registratore unter deren ihnen anvertrauten Kanzleisiegeln.
Die neuen Lehnbriefe aber — wie obgedacht — Consense und Lehngüter, so
sich über 500 Mfl. belaufen, Statuta, Privilegia und Articulsbrieft werden zwar
bey der Kanzlei ausgefertigt, aber von jedem Herrn, unter dessen Specialjuri-
diction die Impetranten gesessen, unterschrieben.

21. Wieweil sich auch leicht zutragen könnte, daß zwischen den Lehn-
herren und Vasallen sich Streitfälle ereignen möchten, darüber ein Lehn-
gericht zu besetzen vonnöten, die Vasallen aber alle verteilet, daß ein Herr
hierzuhin nicht genugsam haben kann, als soll und will ein jeder Herr dem andern
seine Vasallen auf Begehren dazu folgen lassen, und sollen die Vasallen dies-
falls in communione verbleiben und zu folgen schuldig sein.

²⁶⁾ Vgl. S. 736; R-A: a. Rep. R, Cap. VIII, Nr. 4.

²⁷⁾ R-A: a. Rep. K, Cap. I, Nr. 13. — Die fehlerhafte Aufschrift dieses Aktenstückes
ist im obigen Sinne zu verbessern.

Es erhebt sich nun die Frage: An was für Verpflichtungen der Vasallen war eigentlich die Belehnung mit Rittergütern in Reuß ä. L. gebunden? Wir sind dabei in der glücklichen Lage, daß uns eine von der Regierung angefertigte Aufstellung dieser Punkte aus dem Jahre 1625 erhalten ist, die für Cossengrün bestimmt war ²⁸⁾:

Conditiones, worauf die Belehnung des Gütleins Cossengrün erfolgen soll.

1. Die Ratification des Tausch-Contracts und Bewilligung der Lehen mit Dank anzunehmen.
2. Auf Erforderung die Lehnspflicht und Huldigung gebührendermaßen mit einem Handschlag abzulegen.
3. J. Gn. für einen Ober- und Lehnherrn des Guts Cossengrün zu achten und zu halten.
4. Keinen anderen Richter als J. Gn. und in appellando die Röm. Kay. und Kgl. Maj. in Böhmen zu suchen und zu leiden.
5. Die Untertanen mit keiner Neuerung, ungewöhnlichen Diensten und Auflagen zu beschweren.
6. Die Mannschaft nicht zu mindern.
7. Die schuldige Steuer von ihnen einzubringen.
8. In J. Gn. Oberamt zu überschicken.
9. Die Gerichte zu halten.
10. Lehen- und Gerichtsbücher zu verwahren.
11. Die Leute nirgends anderswohin und in fremde Gerichtsbarkeit nicht zu ziehen.
12. Den darauf haftenden Drittel Ritterdienst gebühlich auf Erfordern vorstehen lassen.
13. Sich dermaßen zu erzeigen, wie einem Lehmann gegen seinen Herrn zu tun eignet.

Versuchen wir nun, uns den Vorgang einer Belehnung klarzumachen:

Vom Eintritt eines Lehnsfalles an mußte der Vasall in einem sächsischen Jahre bei seinem Lehnsherren bzw. in neuerer Zeit bei der Regierung und Lehnskurie um die Belehnung nachsuchen oder — wie der Fachausdruck dafür lautet — die Lehn muten. Ein sächsisches Jahr ist ein Zeitraum von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen ²⁹⁾. Für diesen Zeitabschnitt kommt in den Akten auch sehr häufig der Ausdruck „binnen Jahr und Tag“ vor. Auf die Lehnsmutung hin erhielt nun der Vasall vom Lehnsherrn bzw. seiner Regierung und Lehnskurie einen Mutzettel ausgestellt, der etwa die folgende Form hatte ³⁰⁾:

Deß Hochwohlgebornen Herrn Herrn Heinrichen des Dritten Reußen Herrn von Plauen, Herrn zue Greitz, Crannichfeldt, Gera, Schleiz, Lobenstein vnu

²⁸⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. IV, Nr. 5.

²⁹⁾ Vgl. Wiesand, S. 588.

³⁰⁾ Das wiedergegebene Beispiel ist entnommen aus a. K-A: Schrank II, Fach 26, Nr. 12.

Burckh, Vnnßers Gnedigen Herrn beuelehshaber zur Burckh, Vhrkunden Vnnd bekennen hiemit, Das wegen deß weyland auch Hochwohlgebornen Herrn, Herrn Heinrichen des Andern Vnnd bey lebenszeit Eltesten Reußen Herr von Plauen, Herr zue Greitz, Crannichfeldt, Gera, Schleiz, Lobenstein vnd Burckh Vnnßers nunmehr in Gott ruhenden Christshligen Herrn Tödtlichen Hintritt, bey obwohnbemelter Sr. Gnd. der Gestreng und Vchste, Adam von Machwitz zue Remptendorff, die Lehen des fördern Ritterguts doselbsten, heute dato in Vnderthänigkeit gesucht, vnnd gemuthet, worauf Ihm auch förderlichst ein Termin zur wirklichen Lehnsempfahung determinirt Vnnd angesetzt werden solle, Damit er aber solche Lehenssuchung zue bescheinigen haben möge, Ist Jhme Vnter deßen dieser Muth Zettel Vnter dem Canzley Secret mit zue theilen gnedig anbeuohlen worden, Signum Burckh den 23. Januarij Anno 1640.

(L. S.)

(gez.) Cunrad Schlüttner.

Der Lehnherr oder seine Regierung setzten darauf einen Termin zur Belehnung an, zu dem sich der Lehnsman einzufinden hatte. Die dem Vasallen dabei zugestellte „Citation zur Lehen-Empfängnus“ hatte etwa die folgende Form ³¹⁾:

Nachdeme bey des Hochgebohrnen, vnßers gnädigsten Graffens und Herrn Hochgräffl. Gnaden, der Gestreng und Veste, Hannß Adolph Spiznaß, auff Hohen-Ölßen, Lieut. die Lehen an jezt gedachtem Ritterguthe, soviel davon hieher gehörig, ziemend gemuthet, und auff darzu erhaltenem gndsten. Befehl, zu deren Empfängnus Freytag nach Dom. 9. post Trin. wird seyn der 14. Aug. terminlich anberaumet worden; Alß wird ermeldter Lieut. Spiznaß hierdurch citiret und geladen, solchen Tages vor der Gräffl. Regierung und Lehens-Curia alhier, persöhnlich zu erscheinen, die ³²⁾ *hieher gehörige Lehen-Stücke fideliter zu specificiren und anzuzeigen*, auch den ersten und lezten Lehen-Brieff mit zur Stelle zubringen, darauff die gewöhnliche Pflicht abzustatten, und gegen Praestirung derer praestandum, der Conferirung der Lehen, Illustrissimi nomine, zuewarten. Signum Ober Schloß Greiz, den 29. Julij 1716.

Gräffl. Reuß-Plau. Regierung und Lehens-Curie das.

Siegel. Unterschriften.

Ehe die eigentliche Belehnung stattfinden konnte, mußte der Lehnsman — wie auch aus vorstehender „Citation“ hervorgeht — durch Vorlage des für sein Lehngut zuletzt ausgestellten Lehnbriefes erweisen, daß von ihm bzw. seinen Besitzvorgängern auch immer richtig „der Lehn Folge geleistet“ war, daß also nicht inzwischen etwa einmal ein Lehnsfall eingetreten wäre, bei dem die Belehnung nicht erneuert worden wäre. Sonst hätte er ja einen Lehnsfehler begangen, Felonie, was er schwer und unter Umständen mit Verlust des Lehens zu büßen hätte. Beispiele für solche Lehnsfehler sind in den einzelnen Rittergutsgeschichten von Zeit zu Zeit anzutreffen, und es ist dort auch zu ersehen, welche Strafen der Lehnherr dafür verhängte. Im übrigen kommen wir weiter unten nochmals auf die Lehnsfehler im allgemeinen zu sprechen.

³¹⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XI, Nr. 21.

³²⁾ Die in Kursivschrift gedruckte Stelle bezieht sich speziell auf das Rittergut Hohen-ölßen, das aus einem reußischen und einem sächsischen Teile bestand.

Hatte ein Verkauf des Gutes den Lehnsfall veranlaßt, so mußte vor der Belehnung des Käufers erst der Verkäufer in aller Form „die Lehn auflassen“.

Waren „die Papiere“ des Lehnsmanne in Ordnung, so konnte nunmehr³³⁾ die eigentliche Amtshandlung der Belehnung beginnen. Die einzelnen „Phasen“ dieser Handlung lernen wir genau kennen aus einem „Formular der Lehens-Reichung“³⁴⁾, das auf die Mitte des 17. Jahrhunderts anzusetzen ist:

1.
Wird der Vortrag von uns gemacht.
2.
Wird dem neuen Vasallen der Eid vorgelesen.
3.
Legt er den Eid wirklich ab.
4.
Gelobt er mit einem Handschlag an dem Eide nachzukommen.
5.
Geschiehet darauf die Belehnung in folgender
Form

Demnach ihr N.N. die gewöhnliche Lehen-Pflicht aniezo wirklich abgelegt, und dabeneben vermittelst eines Hand Schlags angelobet und zugesagt, denselben in allen Stücken, Puncten und Clausulen gebührend nachzukommen, Als reiche und leihe auf sonderbaren gnädigen Befehl des Hochgebornen Grafen (tot. tit.) meines gnädigen Herrn, ich euch und euern rechten männlichen Leibes Lehens Erben, das Rittergut N. mit aller seiner Gerechtigkeit (: die gesamte Hand oder Mitbelehnung an dem Ritter Gute N. im fall N.N. ohne männliche Leibes-Lehens-Erben abgehen sollte sodann :) dasselbe von hiesiger Obern Herrschaft Graiz zu rechten Mann Lehen innenzuhaben, zunuzen und zugebrauchen, dem Lehen so oft dasselbe zu Fall kömmet ieselmal richtige Folge zuthun, solches auch treulich zuverdien, und sich sonst gegen Hochgedachte Se. Hochgräfl. Gnd. und dero Erben und Nachkommen so zuverhalten, wie einem treuen Lehmann zustehet und gebüret, und solches Mann- und Ritter Lehen Gewähr, alt Herkommen, Recht und Gewohnheit ist.

Darauf

6.
Bedanket sich der neue Vasall wegen der Belehnung.

Aus den zahlreichen Eidesformeln, die in dem vorliegenden Aktenstück mit enthalten sind, seien nur die folgenden als Musterbeispiele angeführt:

Derer von Adell, die im Land mitt dem domicilio sitzen
Erb- und Lehens-Pflicht.

Jhr sollet geloben und schwehren, daß Jhr wollet dem Hochgebornen Herrn (tot. tit.) und S. Gnd. Eheliche Männliche Leibes Lehens Erben, und

³³⁾ Vgl. dazu auch R.A: a. Rep. R, Cap. XVIII, Nr. 16.; Cap. XIX, Nr. 63.

³⁴⁾ R-A: n. Rep. A, Cap. I, Nr. 1.

Lehensfolgern, für Eüern rechten Natürlichen von Gott verordneten Land-, Erb- und Lehenherren erkennen, ehren, lieben, achten und halten, Ihrer Gnd. treu, hold und gewehr seyn, deroselben nuz und frommen Eüerem besten Vermögen nach, fördern, dagegen schaden und nachtheyl warnen, auch bey deme, was Ihr Gnd. Leib, Ehr, Würde und Reputation, Standt, Land und Leuthe betrifft, von wem es auch beschehe, berathschlagt, fürgenommen und inns Werck gerichtet werden wolte, weder mit rath und that seyn, Und womitt solches alles fürgenommen wird, nicht verschweigen, Sondern in Zeiten offenbahren, warnen, verhüten, und abwenden helfen, auch sonst mit Lehendiensten, Folge und allem andern von Alters her gebrachter schuldigkeit, gegen Jhr Gnd. Euch alles unterthänigen Gehorsams verhalten und bezeigen, wie einem getreuen Lehenmann und Unterthanen gegen Seinen Land- Erb- und Lehenherren nach recht, gewohnheit und billigkeit zuthun eygnet und gebühret.

Juramentum fidelitatis
vor die jenigen die allein Lehenleute
und keine Unterthanen seyn.

Jhr sollet (im Nahmen und in die Seele des N.N.) schwehren und geloben, daß Jhr wollet dem Hochwolgebornen Herrn (tot. tit.) und S. Gnd. Leibs und Lehens Erben, Mannlichen Stammes und Vettern vor Eüern rechten Natürlichen Lehensherrn zuerkennen, auch deroselben Herrschaft und Land, Frommen, Ehr und nuz fördern, schaden zuwenden, und warnen, nach Euern besten Vermögen, Und sonderlich woe Jhr erführet, daß Jhr Gnd. etwas an Leib, Ehr, Würden und Standt, und zuentgegen Jhrer Herrschaft, Landt und Leuthen zu abbrechung von jemand vorgenommen werden wolte, dasselbe S. Gnd. offenbahren, und mitt höchsten fleiß verhüten, auch sonst getreu, gehorsam und gewerttig seyn, zudienen und alles andere zuthun zuhalten und zulassen, was einem frommen getreuen Lehenmann gegen Seinen Lehenherrn nach gewohnheit und von rechtswegen zuthun gebühret.

Eyd.

Jch N.N. schwehre (NB. Wenn es ein Gevolmächtiger muß gesagt werden: inn Gewissen und Seel des N.) hiemitt zu Gott einen Leiblichen Eyd, daß alle dasjenige, was mir anizo vorgelesen worden, und Jch zur genüge verstanden, wie es von wortten zu wortten lautet, nichts davon ausgeschlossen, Jch stet, fest und unverbrüchlich halten, und demselben allenthalben treulich nachkommen will, Sowahr mir Gott helff, durch Jesum Christum Amen.

Der Lehnseid hat in Reuß ä. L. bis in die neueste Zeit seine traditionelle Form behalten. Und noch als am 30. August 1918 in Greiz Erich Völekkel mit dem Rittergut Hohenölsen belehnt wurde, lautete — wohl zum letzten Male — die Eidesformel ³⁵⁾:

A.

Lehns- und Erbhuldigungspflicht.

Sie sollen geloben und schwören, daß dem Durchlachtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Heinrich dem Vierundzwanzigsten und dem Durchlachtigsten Fürst-Regenten Herrn Heinrich dem Siebenundzwanzigsten und Hochderen Nachfolgern in der Lehnsherrlichkeit Sie getreu, hold und gewärtig und gehorsam, auch nicht im Rat, noch vielweniger bei der Tat, da wider Ihre Hochfürstliche Durchlauchten gehandelt würde, sein, Höchtderen Frommen, Ehre und Nutzen,

³⁵⁾ R-A: n. Rep. R, Cap. IX, Nr. 10, fol. 175.

so viel an Ihnen ist, fördern, Schaden nach bestem Vermögen abwenden, insonderheit, da Sie erführen, daß Ihre Hochfürstliche Durchlauchten etwas an Leibe, Ehren, Würden und Stande zum Nachteil oder Höchstderen Landen und Leuten zum Abbruch vorgenommen würde, solches offenbaren, auch selbst Nichts, was Höchstdenenselben zur Schmach oder zum Nachteil gereichen möchte, vorzunehmen; vielmehr schuldige Dienste, Pflicht und Gehorsam auch der Lehn, so oft solche zu Falle kommt, gebührende Folge leisten, auch alles dasjenige tun und befolgen wollen, was einem getreuen Lehnsmanne und Untertan gegen seinen Lehns- und Landesherrn von Rechts- und Gewohnheitswegen zu tun und zu verrichten obliegt.

B.

Diejenige Lehns- und Erbhuldigungspflicht, welche mir, Erich Otto Voelckel, jetzt vorgelesen und von mir wohlverstanden worden, wie solche von Wort zu Wort lautet, schwöre ich stets fest und unverbrüchlich zu halten.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort,
Jesus Christus! Amen.

In zwei Fällen ist in Reuß ä. L. dieser Lehenseid abgeändert worden: als der k a t h o l i s c h e Karl Florian Freiherr von Commerstädt aus Wien am 27. Januar 1755 mit dem auf dem Rittergut Unter-Schönfeld haftenden Lehnsstamm belehnt wurde, und als der nichtregierende Untergreizer Graf Heinrich VI. am 30. Oktober 1753 mit dem Rittergut Unter-Schönfeld belehnt wurde. Im ersten Falle veränderte die Regierung den Lehnseid dahin ³⁶⁾:

„Alles, was itzo geredet und, nach beschehenem Verlesen angelobet habe, soll von mir stet, fest und unverbrüchlich gehalten werden, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Amen!“

Im zweiten Falle ³⁷⁾ aber verordnete Graf Heinrich III. von Untergreiz am 19. Oktober 1753, „daß statt der wirkl. Lehns- und Erbhuldigungspflicht von Ihro Mandatario ³⁸⁾ der Handschlag genommen . . . werde“.

Es war möglich, daß ein Vasall zur Belehnung einen Stellvertreter schicken konnte, wenn er — wegen „vorgefallener Ehehaften“ ³⁹⁾ — am Erscheinen verhindert war ⁴⁰⁾. Der abgesandte Vertreter muß zu diesem Zwecke eine besondere Vollmacht des Vasallen mitbringen, in der dieser die Gründe seines Außenbleibens glaubwürdig nachweist. Sodann muß er auch alle für die Belehnung erforderlichen schriftlichen Unterlagen

³⁶⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XXII, Nr. 54.

³⁷⁾ a. a. O. Nr. 57.

³⁸⁾ = von dem Beauftragten seines Bruders Heinrich VI.

³⁹⁾ Wiesand S. 291 ff: Ehehaften = eine Notwendigkeit, welche zu einer rechtmäßigen Entschuldigung dient, warum man nicht vor dem Gericht (im vorliegenden Falle also vor der Regierung) erscheinen kann.

⁴⁰⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XXV, Nr. 1; n. Rep. R, Cap. VII, Nr. 1 a und zahlreiche andere Aktenstellen.

bei sich haben, ehe er für den betreffenden Vasallen den Lehnseid ablegen und belehnt werden kann.

Die Fälle, daß sich Vasallen bei der Belehnungshandlung vertreten lassen, werden schon im 18. Jahrhundert immer seltener. Und als z. B. der Kgl. Polnische und Kurf. Sächsische Oberforstmeister Hans von Reiboldt zur erneuten Belehnung mit dem Rittergut Görschnitz auf den 18. September 1716 nach Obergreiz geladen wird, wird ihm ausdrücklich aufgelegt, persönlich zu erscheinen und dabei den ältesten und jüngsten Lehnbrief, sowie ein Verzeichnis der zu seinem Rittergute gehörigen Lehnstücke und Hintersassen mitzubringen⁴¹⁾.

Unmittelbar nach erfolgter Belehnung wurde dem Vasallen ein Lehnschein ausgestellt. Der Lehnschein, der in seinem Schema dem Mutzettel⁴²⁾ sehr ähnlich war, galt vor der Ausstellung des Lehnbriefes als eine vorläufige Bescheinigung, daß die Belehnung stattgefunden hatte.

Die Form eines solchen Lehnsscheines soll das folgende Beispiel veranschaulichen⁴³⁾:

Daß nach Absterben deren Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Heinrich des Andern und dero Herrn Sohns Herrn Heinrich des Neundten älterer Linie Reußen, Grafen und Herrn von Plauen p. bey denen Hochgebohrnen Grafen und Herrn, auch Gräfin und Frau, Herrn Heinrich den XXIV.sten Jüngern Reußen, Grafen und Herrn von Plauen p. und Frauen Sophien Charlotten verwittibten Reußin, Gräfin und Frau von Plauen gebohrnen Gräfin von Bothmer allerseits Herr und Frau zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein und Herrn Erdmann Heinrich Grafen Henckel Freyherrn von Donnersmarek ... in Vormundschaft dero resp. Herrn Veters und Sohnes, des Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Heinrich des Eilften, älterer Linie Reußen, Grafen und Herrn von Plauen. Herrn zu Greiz ... der Edle, Gestrenge und Veste Hannß Adolph Spiznas, Lieut. auf Hohen Ölsen, die Lehen an izgedachten RitterGuth, soviel daran hieher zu Lehen geht unterth. gesucht, auch solche an heute vor Gräfl. Regierung und Lehns Curie seinem Mandatario (: weil er Unpäßlichkeit und hohen Alters wegen nicht selbst erscheinen können :) nach gethanen Handschlag bekannt und gereicht worden, wird unter Vordruckung des Gräfl. Regieruns Siegels attestiret. Ober Schloß Greiz, den 17. Decembr. 1723.

Gräfl. Reuß-Plau. Regierung und Lehns Curie das.
A. F. v. Syburg Cellarius.

Nach der Belehnung mußte von dem Vasallen nun zunächst die Lehnsgelübhr entrichtet werden, die sich nach dem Werte seines Gutes richtete. Eine leider undatierte „Specification derer Lehnsgebühren“⁴⁴⁾, die aber vielleicht auf die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts anzusetzen ist, verzeichnet:

⁴¹⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. IX, Nr. 23.

⁴²⁾ s. o. S. 40 f.

⁴³⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XI, Nr. 21.

⁴⁴⁾ R-A: n. Rep. A, Cap. I, Nr. 1.

„im Burgkischen

6. Rthlr. vom Machwizischen Lehngut zu Remptendorff.
3. Rthlr. Adam Ernst von Kospoth zu Zollgrüne.
4. Rthlr. Friedrich Wilhelm von Stein.
6. Rthlr. Christoph Heinrich Müffling wegen Brückla.
3. Rthlr. wegen des Guths Olsen.
14. Rthlr. 12. gr. Zoppoten⁴⁵⁾.

In der Oberr Herrschaft

6. Rthlr. Kossengrün.
8. Rthlr. Posterstein.
3. Rthlr. Bernßgrün.
3. Rthlr. Görschiz.
3. Rthlr. Fröberßgrün.
4. Rthlr. Moschwiz.
6. Rthlr. Settendorff und Sorga.

Über das obige muß ein jeder

1. Rthlr. Schreib- und Kanzsell-gebühr geben.“

Kleine Gebührenposten, die daneben noch bestanden, lernen wir kennen in einer Aufstellung, die die Obergreizer Regierung im Jahre 1723 dem Herrmannsgrüner Rittergutsbesitzer Heinrich von Büнау zugeschickt hat⁴⁶⁾, nachdem durch das Ableben Heinrichs II. und Heinrichs IX. zwei Lehnsfälle hintereinander eingetreten waren⁴⁷⁾:

Liquidatio Expensarum

	5 gr.	Ansuchen zu registriren,
1 rtl.	9 gr.	vor der Muthschein,
	10 gr. 6 pf.	pro Citat.
1 rtl.	3 gr.	pro Termino
1 rtl.	9 gr.	pro Lehnschein
14 rtl.	6 gr.	pro Lehnbrief, und 5000 fl. KauffGeld,
19 rtl.	6 pf.	
	2 gr.	pro Cit.
	8 gr.	pro Muth- und Lehnschein,
1 rtl.	18 gr.	vom Lehnbrief und Auslege
2 rtl.	10 gr.	

S. S.

21 rtl. 10 gr. 6 pf.
thut auf beede Välle

43 rtl.

Obergreiz, den 11. October 1723.

Gräfl. Reuß. Pl. Regierung daselbst.
(gez.) v. Syburg.

⁴⁵⁾ = Unter-Zoppoten.

⁴⁶⁾ a. K-A: Schrank IV, Fach 2 f, Nr. 8, fol. 64.

⁴⁷⁾ Anmerkungsweise sei dazu berichtet, daß Heinrich von Büнау in einem Schreiben vom 18. October 1723 die verw. Gräfin Sophie Charlotte Reuß zu Dresden bittet, aus besonderen Gründen nur die einmalige Gebühr bezahlen zu müssen.

Erst nachdem von dem Belehnten alle Gebühren beglichen waren, wurde der *Lehnbrief* ausgestellt. In feierlicher Form abgefaßt, wurde er sehr sorgsam auf Pergament geschrieben, und damit er Rechtskraft erhielt, ließ der Lehnsherr an einem Pergamentstreifen, später auch an einer seidenen Schnur sein in Wachs geformtes Siegel anhängen, das zum Schutze gegen Beschädigungen in eine Holzkapsel eingebettet wurde. Hatten die pergamentnen Lehnbriefe im ausgehenden Mittelalter oft nur eine Größe von etwa 15 × 20 cm, so vergrößerten sie sich im 17. und 18. Jahrhundert immer mehr, bis schließlich ganze Bücher daraus wurden.

Als Beispiel für die Form des Lehnbriefes sei der Hohenölsener vom Jahre 1488⁴⁸⁾ wiedergegeben:

Wir Heinrich Herre zcu Gera vnd Slewitz Bekennen fur vns vnd vnser erben offenbar mit diesem brieff das die Erbern vnser lieben getrawen Caspar vnd Hans von Witzstorff gebrudere In dem dorffe Olsen gnant Weidisch gericht gesessen fur vns komen sein, vnd haben bericht Nochdem Wir sie vnd Jre brudere mitnamen Jurge vnd Jhan vormals mit Jres Vaters gutern semptlichen belehend, vnd noch der belehnung sie Jurgen Jren bruder seins teyls durch der frunde beteidigung vergnuget vnd entreichet, derselbige Jr bruder vor vns vfflassung getan hette, noch sage vnd Jnnhalde eins vnser gegeben versigilten briffs, Darauff demutiglichen gebeten Nemlich, Sie zwen vnd Jhan vsbendischen Bruder mit sulchen Jrs vaters gelassen Auch besunder ettlichen Jren gekoufften gutern von vns, vnd vnserm Slosse Reichenfels Zculchenrunde wider semptlichen belehenn vnd also die lehen vernewen wolden Des haben wir Jre bete anneme getrawe dinste die Jre Eldern vnd sie vnsern eldern seligen vnd vns getan haben, vns vnd vnsern erben noch zeukunftiglichen tun sullen vnnd mogen Vnd die gnanten drey gebrudere von Witzstorff mit Jrs Vaters gelassen gutern Nemlichen mit dem Sedilhofe behawsung Hofreyten vnd vorberge zcu Olsen, als weit vnd verne sulchs allis zcu Dorff vnd Felde mit Jren Zuegehörungen vmbfangen ist, Weidisch gericht, Dortzu Sechs besatzte Zcinse guter vnd ettlich eckere wisen vnd Holtz zcu Kawern, Auch mit Sechsen gekoufften Zcins gutern vir zcu Brugkln vnd zeebey zcu Lewben allis Reichenfellisch gerichte gelegen zcu glich vnd rechten manlehen belehent haben Reichen vnd leyhen yn das alles also zcu rechten manlehen geinwertiglichen vnd gnediglichen Innercraft ditz briffs mit Sitze oder Sedilhofe behusunge⁴⁹⁾ Hofreiten Eckern wiesen holtzern Czinsen Fronen dinsten teichen teichsteten vnd Fischwassern Pflagen iren nutzen werden allen triffen wunen waiden Erbgerichten Freiheiten gewonheiten, allen vnd iglichen besundern zcu vnd Ingehörungen nichts vsgeslossen Dann wie jr vater bey seinem leben vnd sie noch seinem tode Innengehabt vnd Herbracht habenn, Doch mit furbeheltnus vns vnd vnsern erben vnser gerechtigkeit, mit sulchen iren gutern allen sie vns vnd vnsern erben mit der lehen gewertig, Auch die Zcinse gutere zcu Kawer vn Lewben vnd Brugkln, wie die andern erbern Mane Reichenfellischer Pflege thun verdinen, vnd so oft vnd dicke das zcu schulden kumet den lehen als Manlehen recht ist volge thun sullen ongeuerde Ccu vrkunde mit vnserm Heinrichen Herren zcu Gera vnd Slewitz anhangenden Jnsigel versigelt vnd gegeben ist Noch Crists geburt tusend virhundert vnd darnach Jm achtvndachtzigsten am mantag noch Andree des Heiligen Zwelfboten tage —

⁴⁸⁾ H-A: Schrank IV, Fach 7, Nr. 1.

⁴⁹⁾ mhd. behusunge = Behausung. Vgl. Heyne, Bd. I, S. 325.

In konservativster Tradition haben die Lehnbriefe dieses Schema bis in die neueste Zeit beibehalten. Immer kehren die typischen Wendungen wieder wie „mit Äckern, Wiesen, Hölzern, Wonnen (oder Wunen) und Weiden“, „auch den Lehen, so oft sie zu Fall kommen, rechte Folge tun“ usw. Das Immergrößerwerden des Lehnbriefformates wird dadurch bedingt, daß den Lehnbriefen in späterer Zeit immer mehr Einzelheiten inseriert werden, wie z. B. genaue Bezeichnungen der Grundstücke, namentliche Aufführung der Untertanen, und was diese für Verpflichtungen gegen das betreffende Rittergut haben. Diese Entwicklung ist verbunden mit dem Entstehen der bekannten Lehnrechtsregel: „Was nicht im Lehnbrief steht, das ist auch nicht verliehen.“

Haben wir uns bis jetzt vor allem mit der Belehnung als solcher beschäftigt, so sind im folgenden noch einige das Lehnrecht in Reuß ä. L. betreffende Grundfragen zu behandeln, soweit sie in der Rittergutsgeschichte in Erscheinung getreten sind⁵⁰⁾.

War — durch Vererbung oder Kauf — ein Minderjähriger in den Besitz eines Rittergutes gelangt, so konnte dieser während seiner Minderjährigkeit natürlich nicht selbst den Lehnseid ablegen und belehnt werden. Dem jungen Rittergutsbesitzer mußte dann ein Lehnsträger oder Lehnsvormund beigegeben werden, der aber seinerseits sein Amt nur ausüben konnte, wenn er als solcher von der Regierung bestätigt worden war. Der Lehnsträger oder -vormund mußte in der üblichen Zeit von Jahr und Tag für sein Mündel bis zu dessen Volljährigkeit Lehn*s*indult erwerben und selbst den Lehnseid leisten und sich belehnen lassen⁵¹⁾. Erst wenn der junge Lehnsmann mit 21 Jahren volljährig geworden war, konnte er selbst den Lehnseid ableisten und belehnt werden⁵²⁾. Wenn dies auch als Regel galt, so konnte doch der Lehns- und Landesherr aus eigener Machtvollkommenheit auch einen Vasallen für volljährig erklären und belehnen, wenn dieser das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Von einer solchen Ausnahme konnte z. B. in der Unter-Zoppotener Rittergutsgeschichte berichtet werden⁵³⁾.

Um Lehn*s*indult mußte auch nachgesucht werden, wenn sich der Vasall nicht binnen Jahr und Tag nach Eintritt des Lehnsfalles oder der

⁵⁰⁾ Dem Verfasser ist die im Thür. Staatsarchiv in Greiz als Manuskript befindliche Arbeit von Hermann Ludwig bekannt, die den Titel führt: „Das Lehnrecht an den ehemaligen Rittergütern im Gebiete des ehemaligen Fürstentums Reuß ä. L. seit dem 16. Jahrhundert.“ Da diese rein juristische Arbeit den vorliegenden Stoff nicht erschöpfend behandelt hat, kam sie als Quelle oder Vorarbeit nicht in Betracht. Auch dem methodischen Aufbau dieser Arbeit vermögen wir uns bei der Zielsetzung gegenwärtiger Untersuchungen nicht anzuschließen.

⁵¹⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XI, Nr. 1, fol. 67, 68; Cap. XIV, Nr. 13; Cap. XXII, Nr. 22; Cap. XXIII, Nr. 4; n. Rep. R, Cap. XIII, Nr. 4, 6, 15, 21 und viele andere Aktenstellen.

⁵²⁾ Im benachbarten Kursachsen wurden die Vasallen bereits mit 18 Jahren lehnsfähig, in Sachsen-Gotha schon mit 16 Jahren. Vgl. dazu R-A: n. Rep. R, Cap. XIII, Nr. 4.

⁵³⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XXIV, Nr. 3. — Vgl. S. 1184.

erlangten Volljährigkeit belehnen lassen konnte, wenn er sich in der Fremde — in auswärtigen militärischen Diensten usw. — befand und nicht in der genannten Frist nach Hause kommen konnte. Meist erteilte die Regierung in solchen Fällen den Lehnsindult nur auf ein Jahr. War es dem Vasallen auch dann noch nicht möglich, zur Belehnung nach Hause zu kommen, so mußte eben um Verlängerung des Indults nachgesucht werden, der dann auch von der Regierung in der Regel bereitwillig erteilt wurde. — Was hier von den Lehnsindulten gesagt wurde, galt selbstverständlich für alle Belehnungen, auch für Mitbelehnungen, Lehnsstämme usw.

Es liegt in der Natur der Sache, daß im Normalfalle alle alten Rittergüter von Haus aus „Ritter - M a n n - Lehn - Güter“ waren. Das bedeutet, daß ein Rittergutsbesitzer sein Gut nur an seine ehelichen Söhne vererben durfte. Hatte er keine, so fiel sein Lehngut nach seinem Tode an den Lehnsherrn als Obereigentumsherrn zurück. Um solche „Heimfälle“ der Rittergüter an den Lehnsherrn möglichst zu verhüten, bildete sich mit der Zeit eine Reihe besonderer lehnrechtlicher Einrichtungen heraus, deren wichtigste, die Mitbelehnung, zunächst im folgenden behandelt werden soll:

Wenn ein Rittergutsbesitzer keine Söhne als Lehnserben hinterließ, so konnten nach seinem Tode die Mitbelehnten („dritte Personen“) die Lehnsfolge antreten. Vererbte ein Rittergutsbesitzer sein Gut an seine Söhne, so mußten sich diese zunächst gemeinsam mit dem betreffenden Gute belehnen lassen. Wollten sie es aber nicht gemeinsam besitzen und es einem von ihnen übergeben, so war es die Regel, daß sich die anderen daran die Mitbelehnung vorbehielten. Auf Ansuchen Karl Ferdinands von Kommerstädt attestiert die Untergreizer Regierung darüber selbst am 20. Juli 1747⁵⁴⁾,

„daß in den Rittergütern der Herrschaft Untergreiz kein Collateralis, er habe denn an dem erledigten Lehngut simultaneam investituram erhalten, succediren könne, und daher Brüder, wenn sie sich in ein Lehngut verteilen und bei dessen Erledigung einander succediren wollen, sich die Mitbelehnung einander recipirlich vorbehalten und sothane gesamte Hand zu bekennen lassen, auch darum binnen Jahr und Tag geziemend nachsuchen müssen, dabeneben auch jeder, welcher ein neues Lehen acquirirt und Mitbelehnte dazu annimmt, selbige binnen Jahr und Tag zu praesentiren gehalten sei, diese Mitbelehnten aber binnen der gleichen Frist die gesamte Hand muten sich solche zu bekennen, mitfolglich also proprio facto erhalten, auch sodann bei jedem sich ereignenden Lehnsfall... um renovation der gesamten Hand bei Verlust derselben nachsuchen müssen.“

Bei vererbten Lehngütern war es also an sich nicht möglich, andere Mitbelehnte anzunehmen. Anders lag dagegen die Sache, wenn ein Vasall erst ein Rittergut gekauft — „ein feudum novum acquirirt“ — hatte. Es war ihm dann gestattet, dem Lehnsherrn bzw. der Regierung und Lehnsherrn noch Mitbelehnte von sich aus zu präsentieren. Wurden sie ge-

⁵⁴⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XXII, Nr. 46, fol. 10 b, c.

nehmigt, so hatten sie — in gleicher Weise wie der Vasall selbst — den Lehnseid abzulegen. Dadurch erhielten die Mitbelehnten in Bezug auf Lehnssachen ihren Gerichtsstand vor ihrer Lehnsherrschaft, auch wenn sie selbst vielleicht auswärtige Staatsangehörige waren.

Die Frist, in der der Vasall seiner Lehnsherrschaft Mitbelehnte präsentieren konnte, war in Reuß ä. L. noch im 18. Jahrhundert ein sächsisches Jahr (= 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage). Da diese Präsentationszeit schon damals im benachbarten Kursachsen aber 6 Jahre betrug, so konnte es bisweilen vorkommen, daß Vasallen, die aus Sachsen kamen, die kurze reußische Frist verstreichen ließen und dann nachträglich noch bei der Lehnsherrschaft um die Genehmigung von Mitbelehnten nachsuchten⁵⁵⁾. Die Präsentationszeit wurde jedoch in Reuß ä. L. später noch auf 6 Jahre ausgedehnt, und als der Freiherr Eduard von Ketelhodt am 4. Dezember 1860 neue Mitbelehnte am Rittergut Herrmannsgrün präsentierte, antwortete ihm die Regierung⁵⁶⁾, „daß, da die sechs-jährige Frist, binnen welcher dem ersten Erwerber eines Lehns die Präsentation von Mitbelehnten gestattet ist, im vorliegenden Falle längst vorüber ist, dem fraglichen Antrag nicht stattgegeben werden kann“.

Die Zahl der Mitbelehnten war im 16. und 17. Jahrhundert manchmal ziemlich groß, besonders dann, wenn Mitbelehnte eines Gutes mit vielen männlichen Nachkommen gesegnet waren, und diese alle ordnungsmäßig die Mitbelehnschaft weiter muteten, die ja die gleiche Erbllichkeit wie die Lehn selbst besaß. So konnte es z. B. kommen, daß bei dem Rittergut Brückla am 9. Juni 1617 zehn Vettern des Besitzers mitbelehnt werden⁵⁷⁾. Drei bis fünf Mitbelehnte sind eigentlich im 17. Jahrhundert bei neu-erworbenen Lehngütern das normale. Daß oftmals die Mitbelehnten in Bezug auf ihre eventuelle Lehnsfolge nicht alle den gleichen Rang haben, konnte verschiedentlich bei den einzelnen Rittergutsgeschichten gezeigt werden. Als Beispiele seien hier nur angeführt, daß bei der Belehnung Friedrichs Edlen von der Planitz am 25. September 1551 mit dem von den Gebrüdern Bose erworbenen Vorwerk und Dorf Settendorf⁵⁸⁾ seine Brüder und Vettern in drei verschiedenen Rangklassen mitbelehnt wurden⁵⁹⁾, daß aber dagegen bei der Belehnung Hans Heinrich von Tettaus am 1. September 1586⁶⁰⁾ mit dem von Hans Kaspar von Forchheim eingetauschten Rittergut Cossengrün die anderen fünf Gebrüder von Tettau im gleichen Range die Mitbelehnschaft erhielten⁶¹⁾.

Im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts hatte sich in der Herrschaft Obergreiz die Norm herausgebildet, daß bei den Rittergütern nur mehr zwei Mitbelehnte angenommen werden durften, denn der Moschwitzer

⁵⁵⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. X, Nr. 69.

⁵⁶⁾ R-A: n. Rep. R, Cap. VIII, Nr. 10.

⁵⁷⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. II, Nr. 1.

⁵⁸⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XXIII, Nr. 2, fol. 19.

⁵⁹⁾ Vgl. S. 788.

⁶⁰⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. IV, Nr. 1.

⁶¹⁾ Vgl. S. 697.

Rittergutsbesitzer Karl Ferdinand von Kommerstädt erhält von der Obergreizer Regierung am 31. August 1728 die Mitteilung ⁶²⁾:

„... daß, weil bisheriger Observanz nach bei hiesiger Gräfl. Lehns-Curie zu einem Gute nicht mehr denn 2 Mitbelehnte angenommen und verstattet worden, und ihm dem von Commerstädt statt seiner zur Mitbelehnschaft praesentirten 3 Brüder seinen annoch lebenden Vater nebst seinem Stiefsolne Peißker an dem Rittergut Moschwitz die gesamte Hand zu bringen freistehen, demzufolge auch wenn der Lehns-Revers auf diese beiden eingerichtet und zur Confirmation eingegeben würde, mit der Erteilung derer Mitbelehnschaftsbekentnis gebührendermaßen verfahren, außer obbemeldten beiden aber niemand mehrers zur Mitbelehnschaft gelassen werden solle...“

Und als Frau Margarete Elisabeth von Watzdorf auf Moschwitz wiederum drei Mitbelehnte präsentiert hatte, äußerte sich die Regierung dazu gutachtlich am 23. Juni 1751, es sei sonst wohl üblich, daß nur zwei Mitbelehnte genehmigt würden, daher stünde es im Ermessen des Lehns- und Landesherrn, ob er zwei oder drei Mitbelehnte in diesem Falle genehmigen wollte. Heinrich XI. genehmigte darauf auch ausnahmsweise drei Mitbelehnte am 25. September 1751 „aus besonderer Consideration vor die Frau Hof-Marschallin und deren Eheliebsten ... vor dieses mahl, iedoch ohne weitere Consequenz“ ⁶³⁾.

Wie schon oben gesagt wurde, galten für die Mitbelehnschaft die gleichen rechtlichen Bestimmungen wie für die Lehn überhaupt. Auch hier konnten sich die Mitbelehnten bei der Leistung des Lehnseides und bei der Mitbelehnschaftshandlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen ⁶⁴⁾. Es konnten Minderjährige mitbelehnt werden bzw. Indult bis zur Volljährigkeit erhalten, die dann ihrerseits nach Vollendung des 21. Lebensjahres die Mitbelehnschaft zu muten hatten usw. Auch der Mitbelehnschaft mußte bei jedem Lehnsfall die „gehörige Folge geleistet“ werden. Und ebenso wie die Lehn selbst, so konnte man auch die Mitbelehnschaft durch Felonie, durch Lehnsfehler, verlieren ⁶⁵⁾.

Die Mitbelehnten als solche haben an dem betreffenden Rittergute ein gewisses dingliches Recht erlangt. Als z. B. Karl Erdmann von Commerstädt sein Rittergut Unter-Schönfeld im Jahre 1713 verkaufen wollte, erhoben dagegen seine mitbelehnten Vettern Gottfried Ernst und August Friedrich von Kommerstädt am 3. Februar 1713 bei der Untergreizer Regierung Einspruch ⁶⁶⁾:

„Wir haben vernommen, daß unser Vetter Carl Erdmann von Commerstädt das Rittergut Unterschönfeld, daran wir und unsere Vorfahren die Mitbelehnschaft erlanget, zu verkaufen und deswegen einen Handel zu schließen gesonnen.

⁶²⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XV, Nr. 45.

⁶³⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XV, Nr. 54.

⁶⁴⁾ Vgl. u. a. a. Rep. R, Cap. XXIII, Nr. 4.

⁶⁵⁾ Gerade was den Verlust der Mitbelehnschaft durch einen Lehnsfehler anbelangt, so sei auf die in der Remptendorfer Ritterguts-geschichte S. 1117—1119, 1122, 1123, 1127—1132 ausführlich behandelte umfangreiche Streitsache wegen der durch Georg Ernst von Machwitz verwirkten Mitbelehnschaft am vorderen Remptendorfer Rittergut verwiesen.

⁶⁶⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XXII, Nr. 21.

Nachdem aber solcher vorhabender Kauf uns zum höchsten Praejudiz geschehen dürfte,
als wollen wir wider solchen und desselben Ratification hiermit, wenn selbiger darum ansuchen sollte, solemnissimè protestirt ... haben ...“

Auch als Erdmann Dietrich von Kauffung sein Rittergut Oberzoppoten im Jahre 1662 verkaufen will⁶⁷⁾, erheben seine Mitbelehnten dagegen Einspruch — wenn auch ohne Erfolg⁶⁸⁾.

Völlig in der Ordnung ist es dagegen, wenn bei der testamentarischen Vererbung des Rittergutes Moschwitz die beteiligten Mitbelehnten im Jahre 1765 ihr ausdrückliches Einverständnis zum Ausdruck bringen⁶⁹⁾.

Im 18. Jahrhundert wird es in Reuß ä.L. fast durchgehend üblich, daß die Mitbelehnten mit den betreffenden Rittergutsbesitzern besondere *Mitbelehnschaftsverträge*, sogenannte *Lehens-Reverse* oder *Lehens-Pacta*, errichten, die zu ihrer Gültigkeit der lehns herrlichen Genehmigung bedürfen. Den Inhalt dieser Lehns-Reverse bilden zumeist Abmachungen, auf Grund deren der Rittergutsbesitzer — oft unter gewissen Klauseln — über sein Rittergut frei verfügen darf, ohne den Widerspruch der Mitbelehnten zu erregen, daß z. B. die Mitbelehnten gegen Zahlung einer Geldsumme auch bei späterem Verkauf des Gutes auf ihre Mitbelehnschaft verzichten wollen usw.⁷⁰⁾. Welche Bedeutung die Lehns-Reserve für die Besitzer und Mitbelehnten der Rittergüter hatten, erkennt man vielleicht am besten aus dem Regierungsgutachten vom 9. September 1788⁷¹⁾, in dem es heißt: „Nach den Lehnsgebräuchen werden die mit den Mitbelehnten zu errichtenden Lehns-Reverse so gefaßt, daß ein Anfall⁷²⁾ an den Lehns Herrn fast nicht mehr möglich ist.“

Sehr oft wurden in den Mitbelehnschaftsverträgen auch für die Rittergüter sogenannte *Lehnsstämme* errichtet — oftmals im Betrage von etwa 1000 bis 8000 Gulden —, die dann auch Lehnsqualität annahmen und auf den Rittergütern eine Art von l. Hypotheken bildeten.

Um von den Mitbelehnschaftsverträgen und den Lehnsstämmen ein recht klares Bild gewinnen zu können, sei im folgenden als Musterbeispiel derjenige Vertrag⁷³⁾ im Wortlaut wiedergegeben, den Wolf Friedrich und Christoph Enoch Heinrich von Reitenbach auf Münchenreuth am 15. Mai 1731 abgeschlossen haben, und der am 30. Juni 1731 in Bayreuth vom Brandenburgischischen Markgrafen Georg Friedrich Karl, am 6. November 1731 in Gera von den Grafen Heinrich XV., Heinrich XVIII.,

⁶⁷⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XXIV, Nr. 29.

⁶⁸⁾ Vgl. S. 1221 f.

⁶⁹⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XV, Nr. 58.

⁷⁰⁾ Vgl. u. a. R-A: a. Rep. R, Cap. XV, Nr. 57; n. Rep. R, Cap. II, Nr. 6.

⁷¹⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. X, Nr. 69.

⁷²⁾ Zu ergänzen ist: der Güter.

⁷³⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. V, Nr. 16. — Die Rechtschreibung ist teilweise modernisiert worden.

Heinrich I. und Heinrich XXIX. der jüngeren Linie Reuß und am 8. Dezember 1733 in Unter-Greiz von dem Grafen Heinrich III. älterer Linie Reuß konfirmirt worden ist:

„Kund und zu wissen sei hiermit allermännigl. insonderheit aber denen Jenigen, so daran gelegen und es zu wissen von nöthen, daß nachdeme die Hochwohlgeborne Herrn, Herr Wolff Friedrich, und Herr Christoph Enoch Heinrich Ihro Röm. Käys. und Catholische Majestät bestallter Hauptmann, Gebrüder von Raitenbach auf Münchenreuth, wie auch Herr Adam Friedrich von Raitenbach auff Dörflas bei sich überleget, wasmaßen ihnen nützlicher und ihrer und der ihrigen weit bessere Convenienz sein würde, wann sie auf ihre Güter, worüber sie einander reciprocè die gesamte Hand und Mitbelehnenschaft dergestalt bekenneten, daß solche keiner ohne des anderen Consens und Einwilligung graviren, am allerwenigsten aber etwas davon veralieniren könnten, per pactum familiae einen gewissen Lehenstamm setzten, zumalen die beiden Herren Gebrüder von ihrem sel. Vetter Herrn Christoph Adam von Raitenbach zu Münchenreuth auf dessen ererbten Anteil, viele Schulden mit überkommen, und sich davon gerne liberiren wollten, auch Herr Hauptmann von Raitenbach den Krieg zu poussiren gedenket; Als haben sie aus diesen und anderen triftigen Umständen mit Gutbefinden ihrer Herrn Beistände bis auf hohe landesherrschaftl. lehnsherrl. gnädigsten Consens folgendes unverbrüchlich- und unwiderruffliche Pactum Familiae, wie bei vielen adeligen Familien heutzutage üblich ist, wissentlich, wohlbedächtig nach vorgegangener sattsamen Deliberation und Überlegung, auch gepflogenen Rat, und guter Freunde, auch rechtskundiger Personen, erichtet, abgeschlossen, und sich dahin verglichen

1.

Bekennen obwohlmencionirte Herren Gebrüder und Gevetter von Raitenbach einander nach wie vor reciprocè die gesamte Hand und Mitbelehnenschaft auf ihren besitzenden Gütern Münchenreuth und Dörflas, jedoch auf folgende Maße, daß nämlich

2.

Die beeden Herren Gebrüder von Raitenbach auf ihr ganzes Gut Münchenreuth ihrem Herrn Vetter zu Dörflas 4000 Gulden Fränkisch dagegen dieser jenen hinwiederumb 2000 Gulden Fränkisch auf sein Gut Dörflas, also beede Teile vor sich und ihre Erben und Nachkommen einander zu einem beständigen und unwiderrufflichen Lehnstamm auf ihre Güter constituiren und hierdurch paciscendo ausdrücklich verordnen, daß

3.

ein jeglicher mit den Seinigen nach Belieben zu schalten und zu walten, auch zu gebrauchen freie Macht und Gewalt haben, mithin solches ohne des andern Consens und Einwilligung quocumque modo zu graviren, zu verhypothecieren, zu verleibdingen, zu vertestiren, zu verschenken, und sonst darüber nach Gefallen zu disponiren, auch seiner Convenienz nach gar zu veralieniren und zu verkaufen befugt und berechtiget, consequenter mehr nicht als der reciprocirlich constituirte Lehnstamm frei zu lassen, verbunden und gehalten sein und zwar dergestalt, daß

4.

sothane Veräußerungen, sie mögen per Contractus oder per modum ultimae voluntatis oder auf andere Art, wie solches nur jeder geschehen kann und mag, bestehen, gültig, bündig, und kräftig sein, wenn sie gleich von denen übrigen Herrn Brüdern und Vettern nicht specialiter verwilliget oder subscribiret sind; allermaßen die Einwilligung und Subscription hiedurch transigendo auf vor-

beschriebene Maße per expressum renunciaret und sie darein consentiret haben wollen. Der von beiden Teilen constituirte Lehnsstamm aber soll

5.

obbesagtermaßen je und allezeit in salvo verbleiben, und kann solcher ohne des andern Herrn Bruders oder Veters specialen Consens und Unterschrift nullo modo afficiret, weniger verhypotheciret, oder auf andere Weise, es geschehe sub quocumque praetextu, beschweret werden. Wie dann auch

6.

Obige in § 4 nachgelassene Veräußerung anders nicht als mit dem expressen Vorbehalt, daß bei denen Gütern ihnen reciprocè das NäherRecht jedoch andergestalt nicht, als was ein fremder davor gebe, verglichen und eingeräumt worden, wobei aber

7.

nicht zu vergessen, daß obschon nach dem 5. Punct dieses Vergleichs klar versehen, daß keiner von denen Herrn Brüdern und Vettern den ausgesetzten Lehnsstamm ohne des andern Vorbewußt und expressen Einwilligung vor sich an einen Ort verleihen, ganz oder teilweise aufzukündigen, aufzuheben, und anderwärts zu verwenden, befugt sein solle; Jedemnoch sich dahin verglichen worden, daß woferne ein oder der andere sothanen Lehnsstamm wiederum an ein Gut oder sonst in der Nähe, als im Sächs., Markgräfl. und Reuß. sicher anwenden, sich einen Nutzen damit schaffen würde, und das Capital dergestalt, daß es nach wie vor in salvo bliebe, sicher unterbringen könnte, keiner dem andern etwa aus affect oder andere Art an seinem Glücke hindern, vielmehr aber sichern und wahren Umständen nach seinen Consens zu erteilen; dargegen derjenige, welcher sein Gut verkauffet und den Lehnsstamm anderswohin transferiren und sich mit einem andern Gute ankaufen wolle, dem Mitbelehnten ratione des Lehnsstamms auf seine Kosten hinwiederum wieder in die Mitbelehnschaft zu bringen, und diesfalls hinlängliche Sicherheit zu verschaffen, schuldig und verbunden sein soll. Übrigens und auf den Fall sollen

8.

die Herren Brüder und Vettern, Mitbelehnte und sämtliche Nachkommen einander nach rechtlicher Ordnung und der Lehnbriefe succediren, auch soll

9.

dasjenige, so an denen Gütern auf obbeschriebene oder andere Maße nicht verpfändet, verwendet, vertestiret oder sonsten veralieniret, einmal wie das andere qualitate feudalem haben und behalten, und auf die andere Herren Brüder und Vettern, auch respectivè Mitbelehnten auf die in vorigem Punct bemerkte Art kommen und verfället werden; wobei letztlich und

10.

dieses noch verabredet worden, daß dieses pactum Familiae mit allernächsten zu Hochfürstl. Brandenb. Bayreuth., und Hochgräfl. Reuß-Plau. Lehns-Curien eingeschicket und um Hochfürstl. und Hochgräfl. lehnsh. Consens und Confirmation nachgesucht, solche auf gleiche Kosten ausgewirket und abgelöset werden soll.

Alles treulich ohne Argelist und Gefährde.

Zu mehrer und wahrer Urkund und um steifer und unverbrüchlicher Festhaltung willen, haben sämtliche Herren paciscenten allen und jeden diesen wohlbedächtigt abgehandelten Pacto Familiae zu widerlaufenden Ausflüchten tam in genere quam in specie insonderheit des Betrugs, listiger Überredung,

daß die Sache anders abgeredet als hier enthalten und niedergeschrieben, Irrtum, Verletzung und Wiedereinsetzung in vorigen Stand und Recht, auch allen andern, wie sie Namen haben und erdacht werden können, ingleichen der allgemeinen Rechtsregul, daß ein allgemeiner Verzicht nicht gelte, es sei denn ein sonderbarer vorhergegangen, vor sich ihre Erben, Lehnsfolger und Nachkommen, wissendlich renuncirt, diesen Vergleich zu Papier gebracht und ist unter ihre eigenhändige Unterschrift und vorgedruckten Petschaft in triplo ausgefertigt worden. So geschehen Münchenreuth, den 15. Maij. 1731.

(L.S.)	Adam Friedrich von Raitenbach	(L.S.)	Wolff Friedrich von Raitenbach
(L.S.)	August Friedrich von Commerstädt als Beistand	(L.S.)	Christoph Enoch Heinrich von Raitenbach
(L.S.)	Johann Kilian Dittmar	(L.S.)	Joh. Casp. Liebert.

Die Lehnsqualität des Lehnsstammes wird vielleicht am deutlichsten, wenn man bedenkt, daß die Regierung im Jahre 1806 den Trützschlerschen Lehnsstamm am Rittergut Unter-Reudnitz⁷⁴⁾ wegen eines Lehnsfehlers — genau wie ein Lehen selbst — eingezogen hat⁷⁵⁾.

Ehe wir die Betrachtung der Mitbelehnung abschließen, sind noch einige Sonderfälle anzuführen:

Wie des näheren in der Cossengrüner Rittergutsgeschichte⁷⁶⁾ ausgeführt worden ist, erteilte Heinrich der Mittlere am 20. September 1619 sogar die Mitbelehnung an diesem Mannlehnsgute der Tochter des damaligen Besitzers, nachdem ein bisheriger Mitbelehnter auf seine Mitbelehnung verzichtet hatte⁷⁷⁾. Dagegen wurde die beantragte Übertragung der Mitbelehnung von einem Mitbelehnten des Rittergutes Fröbersgrün auf einen andern im Jahre 1807 vom damaligen Lehns- und Landesherrn nicht gestattet⁷⁸⁾.

War soeben schon die Rede davon, daß einmal der Tochter eines Rittergutsbesitzers die Mitbelehnung an dessen Mannlehnsgut übertragen worden war, so sind diese *Ausnahmen*, daß *Frauen mit Mannlehnsgütern belehnt* worden sind, auch sonst noch manchmal vorgekommen. Wir beschränken uns im folgenden nur darauf, einige solche Fälle aufzuzählen, da alles Nähere die betreffenden Rittergutsgeschichten berichten:

Heinrich V. erweitert die Belehnung Hans Friedrich von Tettaus mit dem Mannlehnrittergut Ober-Zoppoten am 11. Mai 1664 dahin, daß „... dieweil er keine Mitbelehnte hat, ... dafern er mit seiner Hausfrau Magdalenen geb. von Kauffung keine männlichen Erben zeugen möchte, sodann dieselbe und ihre Tochter Maria Magdalena von Tettau und dieser

⁷⁴⁾ Vgl. S. 380.

⁷⁵⁾ R-A: n. Rep. R, Cap. XIII, Nr. 6.

⁷⁶⁾ Vgl. S. 704 f.

⁷⁷⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XXV, Nr. 1.

⁷⁸⁾ R-A: n. Rep. R, Cap. VI, Nr. 5. — Vgl. dazu S. 755.

Tochter männliche Descendentes succediren sollen“⁷⁹⁾. — Allerdings ist diese besondere Formel in den späteren Lehnserneuerungen für den von Tettau wieder weggefallen.

Das Rittergut Moschwitz wird im 17. Jahrhundert zweimal der Witwe des verstorbenen Besitzers vom Lehnsherrn überlassen.

Das Mannlehnrittergut Herrmannsgrün aber wird im Jahre 1749 von Frau Helene Florentine verehel. von Bünau geb. von Reitzenstein käuflich erworben⁸⁰⁾. Die Lehnsherrschaft genehmigt auch ausnahmsweise diesen Gutsverkauf, bestimmt jedoch, daß das Gut der Käuferin nur „mit der qualitate Feudi masculini“ gereicht werden soll. Natürlich bedarf Frau von Bünau in diesem Falle eines besonderen Lehnsträgers, der für sie den Lehnseid leistet und die Belehnung entgegennimmt. — Und als dann im Jahre 1760 Frau Charlotte Erdmuthe verw. von Wolfersdorf geb. Trützscher das Mannlehnrittergut Herrmannsgrün kaufen will, bewilligt Heinrich XI. die Dispensation am 18. September 1760 für sie und ihre Töchter, wobei das Gut selbst aber nur wieder „in Qualitaet eines feudi masculini in Lehn gereicht“ werden soll⁸¹⁾.

Selbstverständlich wollte die Lehnsherrschaft bei solchen Ausnahmeverkäufen rechtzeitig um die lehnrechtlichen Dispensationen angegangen werden. Als so z. B. der Moschwitzer Rittergutsbesitzer von Kommerstädt sein Gut an Frau von Watzdorf am 20. Juli 1750 verkauft hat⁸²⁾ und darauf bei der Herrschaft um die Konfirmation des Kaufvertrages nachsucht, reskribiert ihm die Regierung am 10. August 1750, „daß, da der Kauf mit einer Frauensperson abgeschlossen . . ., dergleichen doch bekanntesten Lehnrechten nach ohne vorher beim Lehnsherrn gesuchte und erlangte hohe Concession und Dispensation nicht geschehen kann noch darf“. Heinrich XI. erteilt dann aber noch nach längeren Beratungen die lehnsrechtliche Dispensation, doch muß sich die Käuferin dabei verpflichten, das Gut künftig nur an eine mannehnbare Person veräußern zu wollen.

Neben der ausnahmsweisen Belehnung von Frauen mit Rittermannlehnsgütern ist es sodann öfters vorgekommen, daß der Lehnsherr auf Ansuchen Mannlehnsgüter in Mann- und Weiberlehnsgüter verwandelt hat. Vor allem war der Lehnsherr zu solchen Maßnahmen geneigt, wenn er dringend Geld brauchte. Die Vasallen aber, die nur Töchter und keine Söhne hatten, nahmen mitunter große Geldzahlungen auf sich, nur um ihr altes Familiengut auch weiterhin ihren Nachkommen zu erhalten. Durch die Verwandlung eines Lehngutes in ein Mann- und Weiberlehnsgut verringerte sich allerdings für den Lehnsherrn die Aussicht auf einen eventuellen Heimfall eines solchen Gutes auf ein Minimum, und von der Verwandlung in Mann- und Weiberlehen bis zur gänzlichen

⁷⁹⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XXIV, Nr. 27. — Vgl. S. 1223.

⁸⁰⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. X, Nr. 43. — Vgl. S. 449.

⁸¹⁾ a. a. O. Nr. 51.

⁸²⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XV, Nr. 52. — Vgl. S. 584.

Allodifikation der Lehngüter führt in der lehnsrechtlichen Entwicklung nur noch ein kleiner Schritt. Es ist doch recht bezeichnend, wenn Heinrich von Kommerstädt in einem Gesuch vom 26. März 1824 um Verwandlung des Rittergutes Ober-Schönfeld in Mann- und Weiberlehn⁸³⁾ eingangs darauf hinweist, daß „in neueren Zeiten in allen Staaten das Feudal-system gemildert“ werde, und in diesem Zusammenhang auch auf die Verwandlung der Rittergüter Crispendorf, Görschnitz und Herrmannsgrün in Mann- und Weiberlehngüter zu sprechen kommt⁸⁴⁾:

Eine Übersicht über die Mann- und Weiberlehngüter in Reuß ä. L. soll die folgende Tabelle geben:

Rothenthal	seit ca. 1650	
Ober-Lunzig	1648 — 1653	(nur für die Besitzerin und ihre Kinder)
Moschwitz	1650 — 1654	(nur für die Ehefrau und die Töchter des damaligen Besitzers)
Herrmannsgrün	1652	(nur für Kaspar Friedrich Trützscher) und
	seit 1788	
Hohenölsen	seit 1653	(der kursächsische Gutsteil schon vorher)
Brückla	1655 bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts	
Unter-Lunzig	1679 — 1681	
Görschnitz	1675 — 1706	(nur für die Ehefrau und die Nachkommen des damaligen Besitzers) und
	seit 1776	
Frotschau	seit 1677	
Unter-Reudnitz	1725 — 1734	
Ober-Zoppoten	1732 — 1769	
Crispendorf	seit 1765	
Kühdorf	seit 1772	

Die Umstände, unter denen die einzelnen Güter die Eigenschaft eines Mann- und Weiberlehens erworben und z. T. auch wieder verloren haben, sind in den einzelnen Rittergutsgeschichten ausführlich geschildert worden, worauf an dieser Stelle verwiesen wird.

⁸³⁾ R-A: n. Rep. R, Cap. XIV, Nr. 11.

⁸⁴⁾ Angemerkt sei in diesem Zusammenhange, daß das Rittergut Ober-Schönfeld in dieser Zeit nicht in Mann- und Weiberlehen verwandelt worden ist, obwohl die Genehmigung dazu vom Lehns- und Landesherrn erteilt worden war. Weiteres berichtet die Schönfelder Rittergutsgeschichte auf S. 540 f.

Wenn in den älteren Verwandlungen der Mannlehnsgüter in Mann- und Weiberlehen manchmal in den Akten auch von der Verwandlung in Erb-⁸⁵⁾ und Weiberlehen gesprochen wird, so darf man dies noch nicht mit der Allodifikation der Lehnsgüter verwechseln, bei der die Lehnsgüter dann überhaupt aufhört. Besonders irreführend könnte dabei der Stil der Kurfürstl. Sächsischen Kanzlei zu Dresden wirken, die am 15. Juni 1773 noch bescheinigt⁸⁶⁾, daß die beiden Dörfer Kühdorf und Hainsberg durch Kurfürstl. Reskript vom 3. Juni 1772 „der zeitherigen Mannlehns-Arth und Eigenschaft gänzlich entnommen und wohlbedächtigt in pures Erbe dergestalt und also verwandelt“ worden sind, daß „solche . . . für wahre Allodial- und Erbdörfer zu achten“ seien. Trotzdem aber werden die Besitzer von Kühdorf und Hainsberg auch weiterhin nach allen Lehnsfällen in Dresden belehnt, und nach der im Jahre 1815 an Reuß ä. L. erfolgten Überweisung der beiden Dörfer werden ihre Besitzer mit ihnen als Mann- und Weiberlehen von der Greizer Regierung und Lehnskurie belehnt. — Hatte man in den reußischen Kanzleien zu Greiz anfangs die Bezeichnung „Erb- und Weiberlehen“ in all den genannten Fällen angewendet, so beginnt man hier schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts herauszufühlen, daß das Wort „Erbe“ für solche Lehnsgüter nicht so recht am Platze ist, denn es kommt ja allmählich schon die Zeit, wo die ersten größeren Allodifikationen von Lehnsgütern in Erwägung gezogen werden. Mit größter Sicherheit darf man wohl vermuten, daß die ausschließliche Bezeichnung des Rittergutes Crispendorf als „Mann- und Weiberlehen“ bei den Kaufverhandlungen im Jahre 1765 auf solche Gedankengänge zurückzuführen ist. Auch bei der Verwandlung des Ritter-Mann-Lehn-Gutes Herrmannsgrün in Mann- und Weiberlehen im Jahre 1788 wird ebenfalls nur diese Bezeichnung gebraucht⁸⁷⁾.

Ein Lehnsherr konnte die Verwandlung in Mann- und Weiberlehen nur für sich und seine direkten Lehnsfolger vornehmen. Sie wurde sofort hinfällig, wenn sein Haus ausstarb und seine Herrschaft einer anderen Linie des Reußenhauses anheimfiel. Dies lag z. B. bei dem Rittergut Ober-Zoppoten vor, das im Jahre 1769 durch Heinrich XI. in ein Mannlehen zurückverwandelt wurde⁸⁸⁾. Dagegen konnte sich der Vasall nur teilweise schützen, indem er versuchte, von den anderen Linien des Reußenhauses die agnatische Zustimmung für seine Verwandlungsurkunde zu erhalten⁸⁹⁾, oder daß er wenigstens noch Mitbelehnte annahm⁹⁰⁾.

Einen Sonderfall stellt es dar, wenn der Bergmeister Johann Christian Rudolph am 24. September 1770 über sein Mann- und Weiberlehnsgut

⁸⁵⁾ Vgl. R-A: a. Rep. R, Cap. XI, Nr. 10; Cap. IX, Nr. 6.

⁸⁶⁾ R-A: n. Rep. R, Cap. X, Nr. 4, fol. 17.

⁸⁷⁾ R-A: n. Rep. R, Cap. VIII, Nr. 5, fol. 28—30. In der Herrmannsgrüner Rittergutsgeschichte ist der Hauptteil der Verwandlungsurkunde vom 29. Oktober 1788 wiedergegeben, der gleichzeitig als Musterbeispiel gelten mag. — Vgl. S. 454 f.

⁸⁸⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XXIV, Nr. 138. — Vgl. S. 1188.

⁸⁹⁾ Vgl. R-A: a. Rep. R, Cap. XI, Nr. 41.

⁹⁰⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. IX, Nr. 57.

Crispendorf eine „Successions-Ordnung“ errichtet⁹¹⁾, die auch von Heinrich XI. am 8. Dezember 1770 konfirmiert wird. Und auf Grund dieser „Successions-Ordnung“ erteilt sogar die Regierung am 11. November 1771 zwei Bewerbern die Zusicherung⁹²⁾, daß sie nicht mitbelehnt zu werden brauchten, sondern später auch einmal das Erbe antreten könnten, wenn sie sich nur nach den Bestimmungen dieser Ordnung richteten. Im Jahre 1826 aber ist die Greizer Regierung durchaus anderer Ansicht und spricht sogar von dem „rechtswidrigen“ Vorgang des Jahres 1771, als sie auf den erteilten Bescheid vom 11. November 1771 hingewiesen wird. Näheres enthält die Crispendorfer Rittergutsgeschichte⁹³⁾.

Seinen Abschluß findet das Lehnswesen durch die Al lod i f i k a t i o n der Lehnsgüter. Dieser Vorgang, der selbst schon nicht mehr zum „Lehnswesen“ gehört, ist in einem besonderen Abschnitt dieser Arbeit behandelt worden.

Über die Auswirkung, die die Einführung der Grund- und Hypothekbücher im Jahre 1873 auf die Belehnung mit Rittergütern hatte, ist im Zusammenhang mit dem privilegierten Gerichtsstand⁹⁴⁾ berichtet worden. An dieser Stelle aber ist noch zu bemerken, daß in dem Ausführungsgesetz für Reuß ä. L. vom 27. Oktober 1899 zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit⁹⁵⁾ bestimmt ist⁹⁶⁾:

„Auf das Verfahren in Grundbuchsachen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nur insoweit Anwendung, als für diese nicht etwas Anderes bestimmt ist.

Die Zuständigkeit Unserer Landesregierung als Lehnscurie wird durch dieses Gesetz nicht berührt.“

Nachdem im vorstehenden die für die Rittergüter in Reuß ä. L. wichtigsten lehnrechtlichen Fragen in ihren großen Zusammenhängen und Entwicklungslinien zu klären versucht worden sind, werden im folgenden noch einige Sondergebiete erörtert, die weiter oben zwar schon mehrfach angedeutet worden sind, die aber dort vielleicht als schwerer Ballast empfunden worden wären und zweifellos die Übersichtlichkeit beeinträchtigt hätten. Hierher gehören vor allem die praktischen Auswirkungen des lehnsherrlichen Obereigentumsrechtes.

Am augenfälligsten wird dieses Obereigentumsrecht im Hinblick auf das Einziehungs- und Heimfallsrecht des Lehnsherrn.

91) R-A: n. Rep. R, Cap. III, Nr. 2.

92) a. a. O. Nr. 15.

93) S. 1024, 1025, 1028, 1029.

94) Vgl. S. 86 f.

95) Gesetzsammlung Reuß ä. L. 1899, S. 65 ff.

96) § 78 a. a. O.

Wenn ein Vasall keine Lehnserben und keine Mitbelehnten bei seinem Gute hinterließ, so fiel sein Lehngut an den Lehnsherrn zurück. Etwa die Hälfte der Rittergüter ist im Laufe der Zeit mindestens einmal heimgefallen. Wegen der dabei obwaltenden Umstände wird auf die Schilderungen in den Ritterguts geschichten von Bernsgrün, Cossengrün, Dörlau, Fröbersgrün, Hohenölsen, Ober- und Unter-Lunzig, Moschwitz, Ober-Reudnitz, Pahnstangen, Vorder-Remptendorf und Ober-Zoppoten verwiesen. Auch hier glaubte der Verfasser der Ortsgeschichte der einzelnen Rittergutsortschaften einen besonderen Dienst zu erweisen, wenn er die einzelnen Gutsheimfälle bei den einzelnen Gütern selbst darstellte. Gerade die Cossengrüner, Ober-Lunziger, Ober-Reudnitzer und Ober-Zoppotener Ritterguts geschichte geben ausführliche Auskünfte über die verschiedenen Heimfallsformalitäten, so daß sich jede weitere Beschreibung an dieser Stelle erübrigt.

Wie schon bei jeder Vererbung eines Rittergutes, so wird aber vor allem bei dem Heimfall genau zwischen dem hinterlassenen *Lehn* und dem hinterlassenen *Allod* unterschieden. Niemals haben die Allodialerben eines verstorbenen Besitzers als solche Ansprüche auf das Lehen, es sei denn durch Hypotheken und sonstige Verschreibungen, zu denen der Lehnsherr seinen ausdrücklichen Konsens erteilt hat. In umgekehrter Weise braucht aber auch ein Lehnserbe nicht für die Ansprüche aufzukommen, die am Allodialnachlaß eines verstorbenen Lehngutsbesitzers erhoben werden. Selbstverständlich hat jeder Rittergutsbesitzer schon zu seinen Lebzeiten versucht, seinen Allodialerben möglichst hohe Ansprüche an seinem Lehngut sicherzustellen, wenn nach seinem Tode ein Heimfall zu erwarten war. So erhoben dann in der Regel bei Gutsheimfällen die hinterlassenen Witwen und übrigen Allodialerben wegen des heimgefallenen Gutes bei dem Lehnsherrn recht beträchtliche Forderungen, wobei besonders die den Witwen ausgesetzten Leibgedinge ins Gewicht fielen. Dabei kam es häufig vor, daß der Lehnsherr mit einem heimgefallenen Gute gar kein allzu gutes Geschäft machte. Und wenn er selbst etwa sich in Geldnot befand, so sah er sich genötigt, das heimgefallene Gut schleunigst wieder zu verkaufen. Ergab sich keine Möglichkeit, die hinterlassene Witwe irgendwie abzufinden, so wurde das heimgefallene Gut auch bisweilen an sie selbst noch eine Zeitlang, wenn nicht gar ganz im Dispositionswege überlassen.

Anders lagen freilich die Dinge, wenn die Kassen des Lehns- und Landesherrn gefüllt waren, und wenn dann ein recht bedeutendes Gut heimfiel. Dann diente auch dieses heimgefallene Gut noch zur Vermehrung des herrschaftlichen Kammervermögens, indem es entweder zum Kammergut gemacht oder zerschlagen wurde, wobei dann die Einkünfte und der Erlös der Kammer zufflossen. Im 17. Jahrhundert ist sogar einmal ein reußischer Familienvertrag abgeschlossen worden, der die Bestimmung enthielt, „daß alle Güther, die heimfallen würden, nicht veralienirt, sondern zu den Cammer-Güthern geschlagen werden sollten“, weshalb auch Heinrich IV. im Jahre 1673 Einspruch erhob, als Heinrich II. das heimgefallene vordere Rittergut Remptendorf an Adam Joseph Töpfer ver-

kaufen wollte⁹⁷⁾. So sind aus ehemaligen Rittergütern⁹⁸⁾ die Kammergüter Dölau, Lunzig, Cossengrün und Remptendorf entstanden, von denen die beiden ersteren noch heute als Staatsgüter bestehen, die beiden letzteren aber schon längst zerschlagen worden sind.

Bei Lehnspfählern und bei Verweigerung des Gehorsams konnte der Lehnsherr die Lehnsgüter der betreffenden Vasallen beschlagnahmen und einziehen. Es sei in diesem Zusammenhang nur daran erinnert, wie das gänzlich vernachlässigte Rittergut Fröbersgrün in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges von der Lehnsherrschaft eingezogen worden ist⁹⁹⁾, ferner an die Einziehung der Mitbelehnung am vorderen Rittergut Remptendorf und an die Einziehung des Rittergutes Ober-Zoppoten, wobei der Lehnsherr sogar auf Anordnung des Kaisers ein Lehngericht einsetzen mußte, nachdem der betroffene Vasall darum geklagt hatte. Zur Einsetzung dieses Lehngerichtes im Jahre 1647 wollte sich Heinrich V. von sich aus nicht verstehen, doch mußte er sich der kaiserlichen Anordnung fügen. Alle Einzelheiten dieses Lehngerichtes sind im Rahmen der Ober-Zoppotener Rittergutsgeschichte geschildert worden¹⁰⁰⁾. Hier sei nur besonders hervorgehoben, daß dieser Rechtsstreit nicht nach dem sonst üblichen Sächsischen Rechte, sondern nach dem Gemeinen Rechte geführt wurde. Im übrigen wurden Lehnspfehl durch Zahlung von Geldstrafen in verschiedener Höhe gebüßt.

Der Vasall war in jedem Falle seinem Lehnsherrn Gehorsam schuldig. Und als die Besitzerin des Rittergutes Rothenthal im Jahre 1722 durchaus die Brau- und Schankgerechtigkeit für ihr Rittergut erzwingen wollte und darüber Andeutungen machte, daß sie sich in dieser Angelegenheit an den Reichshofrat wenden wollte, reskribierte¹⁰¹⁾ die Untergreizer Regierung am 22. August 1722: Der Klägerin sei zwar eine Appellation an höhere Stellen unbenommen, doch stehe es dann auch dem Grafen frei, „bey dieser offenbahren unrechtmäßigen Zunöthigung, dem Lehn Rechte gemäß verfahren zu laßen“. Diese Drohung war natürlich nicht mißzuverstehen.

Weiterhin äußerte sich das Obereigentumsrecht des Lehnsherrn auch darin, daß ihm bei jedem Gutsverkauf nicht nur der abgeschlossene Kaufvertrag zur Genehmigung vorzulegen war, sondern daß er auch selbst jederzeit das Vorkaufrecht besaß. Man denke hierbei besonders an die Geschichte des Rittergutes Moschwitz, wo die herrschaftlichen Räte und Beamten schon im Jahre 1712 ein Gutachten¹⁰²⁾ angefertigt

⁹⁷⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XX, Nr. 28. — a. K-A: Schrank I, Fach 26, Nr. 33 und 37. — Näheres über diesen Fall s. S. 1128.

⁹⁸⁾ Bei Lunzig und Remptendorf durch käuflichen Erwerb des anderen — ehemals abgespaltenen — Gutes.

⁹⁹⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. VIII, Nr. 1 und 7. — Vgl. dazu auch S. 733.

¹⁰⁰⁾ Vgl. S. 1215—1219.

¹⁰¹⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XXI, Nr. 5.

¹⁰²⁾ a. K-A: Regal D, Fach 53, Nr. 1.



haben, „ob das Ritterguth Moschwitz vor die Herrschaft zu erkaufen profitabel sey?“. Im Jahre 1726 hatte dann die Landesherrschaft wieder große Lust, das Rittergut Moschwitz zu erwerben, aber der Obergreizer Hofmeister Albrecht Friedrich von Syburg riet am 15. März 1726, man solle doch erst einmal abwarten, was sich für Käufer finden würden, „weil doch nach Übergebung des Kaufs gnädiger Herrschaft allezeit freibleibet, das Näher Recht zu exerciren“¹⁰³). Und schließlich teilt Graf Heinrich XI. am 28. August 1773 seinen Räten mit¹⁰⁴), „welchergestalt Wir bei dem von dem Besitzer des Ritterguts Moschwitz ... unternommenen Verkauf gedachten seines Rittergutes an die dasigen Erbgerichtsuntertanen, vermöge des Uns als Lehnsherrn zustehenden Einstandsrechts in den Kauf zu treten, dessen Bedingungen gegen Herrn Verkäufern zu erfüllen, und mithin sothanen Rittergut an Uns zu bringen, die gnädigste Entschließung gefaßt haben“.

Endlich aber verdient noch der lehnherrliche Konsens erwähnt zu werden, ohne den nicht die kleinste Veränderung an den Lehnsgütern vorgenommen werden und keine hypothekarische Belastung stattfinden konnte. Bei jeder geplanten baulichen Veränderung und erst recht, wenn gewisse Rechte und Teile des Rittergutsbesitzes abgetrennt und veräußert werden sollten, war vorher die lehnherrliche Genehmigung dazu einzuholen. Um dies auch genau zu überwachen, wurde von der Herrschaft ein „Lehns-Fiscal“ angestellt, der das lehnherrliche Interesse wahrzunehmen, und diejenigen Vasallen, die sich in dieser Hinsicht etwas zu Schulden kommen ließen und „das Lehn schwächten“, gerichtlich anzuklagen hatte. Und wenn es trotzdem vorkam, daß Rittergutsbesitzer bei Verkäufen und sonstigen Unternehmungen den nötigen lehnherrlichen Konsens nicht einholten, so war eben die vorgenommene Handlung nicht rechtsgültig¹⁰⁵). Der Lehnsherr war natürlich immer darauf bedacht, daß alle Lehnsgüter nicht heruntergewirtschaftet, abgetrieben und verschlechtert wurden, sondern daß sie vielmehr nach Möglichkeit verbessert wurden. Dies war nicht nur seine Pflicht als Landesvater, sondern er war ja als Obereigentumsherr auch persönlich am Wohlstand und Wohlergehen seiner Lehnsgüter interessiert, da diese doch unter den bekannten Voraussetzungen an ihn zurückfallen konnten. Öfters kann man es daher in den Akten finden, daß der Lehnsherr seinen Vasallen auch von sich aus besondere Anweisungen erteilt, vor allem daß er den übermäßigen Holzschlag in den Rittergutswaldungen verbietet¹⁰⁶), ja die

¹⁰³) R-A: a. Rep. R, Cap. XV, Nr. 40.

¹⁰⁴) a. K-A: Regal D, Fach 53, Nr. 3, fol. 24, 25.

¹⁰⁵) Es sei hierbei nur an die ganz besonders umfangreiche Klagsache wegen eines vom Rittergut Herrmannsgrün an die Amtsgemeinde Herrmannsgrün ohne Konsens veräußerten Teiches in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts erinnert. — Vgl. S. 426—431.

¹⁰⁶) Dieses Verbot ist sehr oft an die Rittergutsbesitzer ergangen; fast regelmäßig dann, wenn diese ihre schlechte Finanzlage durch starken Holzverkauf zu sanieren suchten. Vgl. R-A: a. Rep. R, Cap. I, Nr. 23 und zahlreiche andere Aktenstellen.

Vasallen werden bisweilen auch dazu aufgefordert¹⁰⁷⁾, baufällige Rittergutsgebäude erneuern zu lassen.

Wollten die Rittergutsbesitzer auf ihre Lehngüter und Lehnstämme Hypotheken aufnehmen — wobei eben diese Lehen als Sicherheit verpfändet wurden —, so mußte dazu der Lehnsherr seinen Konsens erteilen. Die Konsenserteilung für aufzunehmende Gelder entspricht in ihrer Wirkung durchaus der heutigen Hypothekeneintragung in das Grundbuch. Und was wir heute als die „Löschung“ einer Hypothek bezeichnen, das war eben früher die Kassierung einer Konsensurkunde. Der lehnherrliche Konsens zur Aufnahme einer Hypothek wurde in vielen Fällen nur auf eine bestimmte Zeit — meist waren es 1 bis 3 Jahre — erteilt, nach deren Ablauf das geborgte Kapital zurückgezahlt werden sollte. War dem Schuldner die Rückzahlung noch nicht möglich, so mußte wieder Konsens beantragt und erteilt werden. War der Lehnsherr selbst abwesend, so konnte auch seine Regierung Konsense erteilen, besonders wenn es sich um wenig oder nicht belastete Lehngüter handelte und die Aufnahme einer Hypothek noch unbedenklich war¹⁰⁸⁾. Die Sicherheit der auf Lehngütern haftenden Konsenskapitalien wurde vor allem dadurch verbürgt, daß man seitens der Lehnsherrschaft nur in Hypotheken bis zum halben Werte des betreffenden Gutes konsenterte¹⁰⁹⁾. Als ein recht typisches Beispiel der Konsenserteilung sei der folgende Vorgang dargestellt:

Friedrich Gottlob von Reitenbach („Rettenbach“) auf Dörflas borgt am 6. November 1772 vom Rektor Christoph Heinrich Schlotter in Schleiz 600 Rtl. zu 5 % Zinsen und beantragt dafür den lehnherrlichen Konsens¹¹⁰⁾. Darauf stellt die Regierung an Hand der bereits erteilten Konsense die Belastung des Rittergutes Dörflas fest:

1225 Rtl. 14 Gr. oder 1400 fl. auf das Lehn versicherte Paraphernalgelder und

1894 Rtl. 11 Gr. „an des Besitzers Eheconsortin“

3120 Rtl. 1 Gr.

Die Regierung kommt somit zu dem Schluß, daß noch 600 Rtl. aufgenommen werden können, da das Rittergut Dörflas doch mindestens 8000 Rtl. wert sei und dadurch noch nicht zur Hälfte seines Wertes belastet werde und da auch andererseits „der jetzige Besitzer mit sattsamen Lehnserben versehen ist, so daß ein Anfall so leicht nicht zu hoffen“ sei. Heinrich XI. erteilt darauf den gewünschten Konsens am 9. November 1772 auf vier Jahre und verlängert ihn auch auf jeweils weitere vier Jahre am 4. Januar 1777 und am 7. November 1780. Christian Heinrich Schlotter, der

¹⁰⁷⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XVIII, Nr. 30 a.

¹⁰⁸⁾ Vgl. R-A: a. Rep. R, Cap. V, Nr. 32.

¹⁰⁹⁾ Obergreizer Regierungsgutachten vom 17. Mai 1740: „... Vermöge herrschaftlicher Verordnung darf bei hiesiger Lehnscurie niemals höher auf ein Rittergut Consens erteilt werden, als soviel das halbe Kaufgeld beträgt...“ (R-A: a. Rep. R, Cap. X, Nr. 4.)

Sohn des genannten Gläubigers, bescheinigt endlich am 13. Oktober 1786, daß er die 600 Rtl. zurückhalten und dagegen die darüber ausgestellten Konsensurkunden zurückgegeben habe, und die „Regierung und Lehns-
Curie“ Heinrichs XI. stellt am 10. März 1788 den „Cassations-Schein“ über obige „verconsentirte“ Hypothek aus.

Schwieriger ist es allerdings für die Vasallen, Konsense zu bekommen, wenn ihre Rittergüter „auf dem Fall stehen“, d. h. wenn sie nicht oder noch nicht mit Lehnserben gesegnet sind, so daß für die Lehnherrschaft ein eventueller Heimfall des betreffenden Gutes in Aussicht steht. So genehmigt Heinrich III. von Untergreiz am 30. Juni 1762 „vor diesmal noch“, daß Friedrich Gottlob von Reitenbach auf Dörflas ein Kapital von 300 Rtl. als Lehnsschulden aufnehmen darf, da diese noch nicht den 4. Teil des Gutswertes erreicht haben, betont aber, daß er wohl Anlaß hätte, den Konsens zu verweigern „wegen des auf den Fall stehenden Lehens“¹¹¹⁾. Und auch in der Schönfelder Rittergutsgeschichte¹¹²⁾ konnte gezeigt werden, daß Heinrich Leberecht von Kommerstädt im Jahre 1821 seiner Ehefrau eine Hypothek von erst 8000, dann 10 000 Rtl. auf seinem „auf dem Fall stehenden“ Rittergut Ober-Schönfeld aussetzen will¹¹³⁾, daß aber damals die Regierung einen Konsens nur wegen der großen Verdienste der Familie von Kommerstädt um das Fürstentum befürwortet, und daß schließlich Heinrich XIX. auf weiteres Ansuchen „aus ganz besondern Wohlwollen“ seinen Konsens auf 10 000 Rtl. erteilt. — Aus den einzelnen Rittergutsgeschichten ließen sich noch weitere Beispiele dieser Art anführen.

Daß die „Konsens-Gläubiger“ ein Interesse an der Werterhaltung des betreffenden Rittergutes hatten, ist selbstverständlich. Oftmals beschwerten sie sich daher auch von sich aus, wenn ihr Schuldner die Substanz seines Gutes — etwa durch übermäßigen Holzschlag und ähnliches — herabminderte. Und die Regierung machte auch immer ihre Konsenserteilung für die Abspaltung und Veräußerung von Rittergutgrundstücken und sonstigen Bestandteilen und Rechten von der Einwilligung der Konsensgläubiger mit abhängig. Dies war vor allem auch der Fall, wenn an einzelnen Gütern freiwillige Frondienstablösungen — vor der gesetzlichen Regelung — stattfanden und wenn dann später die Ablösungsscheine der Landrentenbank an die Rittergutsbesitzer ausgehändigt werden sollten.

Die Hypotheken-Konsenserteilung fand in neuerer Zeit auch eine gesetzliche Regelung in § 6 der gesetzlichen Verordnung vom 24. Dezember 1845 über die größere Sicherstellung der mit ausdrücklicher Hypothek auf Immobilien versehenen Forderungen¹¹⁴⁾:

¹¹⁰⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. V, Nr. 29.

¹¹¹⁾ a. a. O. Nr. 25.

¹¹²⁾ Vgl. S. 540.

¹¹³⁾ R-A: n. Rep. R, Cap. XIV, Nr. 9.

¹¹⁴⁾ Band C der älteren Gesetzsammlung S. 135 ff.

„In Betreff der Consensertheilung auf die bei der Landesregierung als Lehnscurie zu Lehn gehenden Rittergüter und deren Zubehörungen bewendet es bei dem bisherigen Rechte; es ist demnach die lehnherrliche Genehmigung, sowie die Einwilligung nichtreservirter Mitbelehnenten auch ferner nöthig, soweit dieselbe nach den zeitherigen Vorschriften und Observanzen erforderlich gewesen ist.“

Nach der Aufhebung der Lehnseigenschaft der Rittergüter durch Allodifikation ist selbstverständlich auch die lehnherrliche Consensertheilung bei der Aufnahme von Hypotheken nicht mehr erforderlich. Die zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Consensakten aber sind regelmäßig an die Fürstl. Justizämter überwiesen worden¹¹⁵⁾.

Wir beschließen unsere Ausführungen über das Lehnswesen mit dem Hinweis auf Artikel 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, der folgendes bestimmt:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Familienfideikommisse und Lehen, mit Einschluß der allodifizierten Lehen, sowie über Stammgüter.“

2. Die Allodifikation der Lehngüter.

Wie schon in dem Kapitel über das Lehnswesen selbst gesagt worden ist¹⁾, bildet die Allodifikation den Abschluß des Lehnverhältnisses überhaupt, besonders auch, wenn man dabei die lehnrrechtliche Entwicklungslinie vom ursprünglichen Mannlehngut über die Fälle, wo einzelne Frauen durch lehnherrliche Dispensation die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Mannlehnsgütern erhielten, und über die Mann- und Weiberlehnsgüter hinweg im Auge behält. Das ganze ritterliche Lehnswesen der Rittergüter, das noch um die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts eine so glänzende letzte Scheinblüte trieb, hatte sich bereits zu dieser Zeit — gerade wegen seiner ganzen „mittelalterlichen“ Art — überlebt, wie schon das Bedürfnis nach lehnrrechtlichen Dispensationen für Frauen und die Verwandlung in Mann- und Weiberlehnsgüter beweist; das Rittertum, den Kern des gesamten Lehnswesens, gab es ja schon längst nicht mehr. So wird es verständlich, wenn die Rittergutsbesitzer Johann Gottfried Wetzstein auf Bernsgrün und Friedrich Gottlob von Reitenbach auf Dörflas schon in den Jahren 1762²⁾ bzw. 1764³⁾ um die Allodifikation ihrer Mannlehn-Rittergüter nachsuchten. Bei beiden werden jedoch die Gesuche abschlägig beschieden.

¹¹⁵⁾ Vgl. dazu eine Bleistiftanmerkung des Kanzleibeamten im neuen Repertorium R am Schlusse des Capitels XIII.

¹⁾ S. 59.

²⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. I, Nr. 41.

³⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. V, Nr. 1.

Daß man übrigens schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts eine Lockerung des alten Lehnswesens deutlich fühlte, wurde im Abschnitt über die Mann- und Weiberlehngüter unter dem Kapitel über das Lehnswesen bereits an einem Gesuch Heinrichs von Kommerstädt vom 26. März 1824 dargelegt.

Im dritten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts bedarf es jedoch noch jahrelanger Verhandlungen, bis Heinrich XIX. die mannlernen Dörfer Settendorf und Sorge endlich am 9. Juni 1830 allodifiziert⁴⁾, wobei sich der Besitzer zu einem jährlich zu entrichtenden Verwandlungsgeld von 45 Rtl. verpflichten muß und der Landesherr sich die Benutzung und Betreibung aller Steinkohlenbergwerke, die sich etwa auf dem Gebiet der beiden Dörfer finden würden, vorbehält⁵⁾. Über die spätere Ablösung des genannten Allodifikationsgeldes berichtet ebenfalls die Settendorfer Rittergutsgeschichte⁶⁾.

Von größtem allgemeinen Interesse ist für die Allodifikation in Reuß ä. L. ein Regierungsgutachten vom 13. Dezember 1861⁷⁾, das auf ein von dem Freiherrn von Ketelhodt auf Herrmannsgrün eingegangenes Allodifikationsgesuch hin angefertigt worden ist. Es heißt da:

„... Die Verwandlung der Rittergüter in freie Erblehne ist in der neueren Zeit fast allenthalben so sehr erleichtert worden, daß es nicht mehr zeitgemäß seyn dürfte, im hiesigen Lande unverändert an den Normen festzuhalten, welche in dieser Hinsicht hier beobachtet worden sind. Dagegen halten wir es auch für dringend nothwendig, von den früheren Anforderungen in gegenwärtigem Falle nicht soweit zurück zu gehen, daß dadurch die Bewerbung der übrigen Rittergutsbesitzer des Landes um gleichartige Allodifikationsgestattung hervorgerufen werden könnte.

Das hiesige Fürstenthum steht mit den Staaten, deren Vorgang wir einigen Einfluß zugestehn, in Ansehung der hier in Betracht kommenden Verhältnisse nicht auf gleicher Linie. Im Gegensatz zu ihnen besteht hier noch die altländische Verfassung und gerade dies ist für die Beurtheilung der gegenwärtigen Frage von der wesentlichsten Bedeutung: denn diese Verfassung steht mit dem Feudalverbande im genauesten Zusammenhange. Die Stände des Fürstenthums sind die Vasallen des Landesherrn und das Vasallenthum beruht ausschließlich auf der Ritterguteigenschaft der Lehensgüter; mit einem freien Erblehne kann der Natur der Sache nach die Landtagsfähigkeit auf die Dauer nicht verbunden seyn.

Obschon nun mit dem Rittergute Herrmannsgrün die Landtagsfähigkeit nicht verbunden ist, so wird gleichwohl bei den übrigen Rittergutsbesitzern des Landes die Meinung erweckt werden, daß die Bedingungen, unter welchen die Allodifikation des, im übrigen den Vorrechten andern Rittergütern nach vollkommen gleichstehenden Ritterguts Herrmannsgrün gestattet wird, auch einigermaßen für sie Maaßgebend seyn, und deshalb scheint es uns zu Abwendung der oben

⁴⁾ S. 809 f. — R-A: n. Rep. R, Cap. XV, Nr. 3.

⁵⁾ Gleich hier ist wohl die Anmerkung am Platze, daß die Verwandlung der Dörfer Settendorf und Sorge in ein „erbliches Mannlehen“ im Jahre 1617 keine Allodifikation war. Das „erbliche Mannlehen“ dieser Zeit war eben ein regelrechtes Mannlehen. Vgl. S. 796 f.

⁶⁾ S. 812.

⁷⁾ R-A.: n. Rep. R, Cap. VIII, Nr. 13.

ausgesprochenen Besorgnis unerlässlich, den gegenwärtigen Präzedenzfall mit einiger Rücksicht hierauf zu behandeln.

Unter diesen Voraussetzungen erlauben wir uns zuvörderst darauf ehrerbietigst hinzuweisen, daß sich im Gemeinen Sächs. Rechte in Abweichung von den hier befolgten strengeren Grundsätzen eine Norm gebildet hatte, nach welcher bei Allodificationen ein vom wahren Werthe des Lehngutes bei Besitzveränderungen zu entrichtendes Bezeigungsquantum von 5 % auferlegt wurde.

Diesen Maaßstab wollte namentlich Herr von Kommerstädt auf Schönfeld noch im Jahre 1857 rücksichtlich der Lostrennung eines Holzgrundstückes von seinem Rittergut gegen sich gelten lassen und die Anwendung unterblieb nur deshalb, weil Fürstl. Lehnscurie einer anderen Ausgleichung den Vorzug gab.

Wollte man nach dieser, sonach gewiß nicht ungerechtfertigten Norm bei der Allodification von Herrmannsgrün verfahren, so würde sich bey einem angenommenen Werth von 12 000 rthl. ein Bezeigungsquantum von 600 rthl. ergeben...“

Obwohl die verwitwete Fürstin Caroline in Vormundschaft des minderjährigen Erbprinzen am 18. Dezember 1861 die Allodifikation des Rittergutes Herrmannsgrün gegen eine Geldzahlung von 500 Talern genehmigt, unterbleibt sie jedoch noch aus unbekanntem Gründen.

Wie sodann im einzelnen in der Rittergutsgeschichte von Dörflas dargelegt worden ist ⁸⁾, wurde das Rittergut Dörflas am 9. Januar 1863 gegen eine Geldzahlung von 400 Talern allodifiziert ⁹⁾. Wohl wurde dabei dem Besitzer der privilegierte Gerichtsstand belassen, allein er wurde von der Regierung zur Abtretung seiner Patrimonialgerichtsbarkeit an das Fürstl. Justizamt Burgk veranlaßt. Auch die Steuerfreiheit des Gutes wurde aufgehoben, wobei der Besitzer ausdrücklich auf jede Entschädigung Verzicht leistete.

Die Allodifikation des Rittergutes Unter-Reudnitz ¹⁰⁾ genehmigte Heinrich XXII. am 16. Januar 1878 gegen ein „Bezeigungs-Quantum“ von 2 500 *M* ¹¹⁾. Erkmansdorf ¹²⁾ wird am 26. Juni 1885 gegen ein „Allodifikations-Quantum“ von 1200 *M* in freiveräußerliches Erbe verwandelt ¹³⁾.

Auf Antrag des Besitzers werden sodann am 15. Dezember 1906 die Rittergüter Ober- und Unter-Schönfeld gegen ein Bezeigungs-Quantum von 7200 *M* allodifiziert, was etwa 1½% des nach Abzug von 160 000 *M* Lehnsschulden auf insgesamt 485 540 *M* berechneten Wertes entspricht ¹⁴⁾.

Das Rittergut Ober-Reudnitz wird am 3. Januar 1907 allodifiziert ¹⁵⁾. Da es auf 91 000 *M* geschätzt wurde, so war das Bezeigungs-Quantum auf

⁸⁾ S. 1003.

⁹⁾ R-A: n. Rep. R., Cap. IV, Nr. 23. — n. K-A: Lehngeldablösung Nr. 81.

¹⁰⁾ Vgl. S. 384.

¹¹⁾ R-A: n. Rep. R., Cap. XIII, Nr. 15.

¹²⁾ Vgl. S. 1049 f.

¹³⁾ R-A: n. Rep. R., Cap. V, Nr. 11.

¹⁴⁾ R-A: n. Rep. R., Cap. XIV, Nr. 27. — n. K-A: Lehngeldablösung Nr. 81

¹⁵⁾ R-A: n. Rep. R., Cap. XII, Nr. 14.

1500 *M* angesetzt worden, doch wurde es auf weiteres Ansuchen noch auf 1300 *M* ermäßigt¹⁶⁾.

Und endlich wird noch das Rittergut Herrmannsgrün am 21. Mai 1912 allodifiziert¹⁷⁾ gegen ein Bezeigungs-Quantum von 750 *M* = 1½% des nach Abzug von 25 000 *M* Lehnsschulden auf 50 000 *M* anzusetzenden Wertes des Rittergutes¹⁸⁾.

Die Allodifikation von Lehngütern bedeutet die gänzliche Verzichtleistung des Lehnsherrn auf sein lehnherrliches Obereigentumsrecht.

3. Schriftsässigkeit und privilegierter Gerichtsstand.

Bevor wir auf die Schriftsässigkeit und den privilegierten Gerichtsstand der Rittergutsbesitzer in Reuß ä. L. eingehen, sei als Vorbemerkung an die Spitze dieses Kapitels gestellt, daß es im ganzen Lande überhaupt nur schriftsässige und keine amtssässigen Rittergüter gegeben hat. In diesem Sinne sprechen die drei Untergreizer Vasallen August Friedrich von Kommerstädt, Hans Kaspar und Hans Friedrich Trützschler in einer Beschwerdeschrift vom 22. Juni 1717 auch nur von einem Unterschied zwischen „denen Schriftsaßen und andern Ambts Unterthanen“¹⁾, nicht aber auch von Amtssassen.

Im Gegensatz zu den Amtsuntertanen, die dem herrschaftlichen Amte, und den Rittergutsuntertanen, die den Patrimonialgerichten der betreffenden Rittergutsbesitzer unterstanden, waren die Rittergutsbesitzer schriftsässig, d. h. sie unterstanden dem Landesherrn bzw. seiner Kanzlei und Regierung als Landesjustizkollegium²⁾ unmittelbar, in geistlichen Sachen dem Konsistorium; nur dort hatten sie ihren Gerichtsstand, und nur von dorthin brauchten sie Befehle entgegenzunehmen.

Gewisse Einschränkungen dieser Regel hat nur die Burggräfliche Gerichtsordnung vom Jahre 1551 gebracht³⁾. In ihrer Präambel gibt der Burggraf selbst an, daß er diese Verordnung erlassen habe, „dieweil wir, vnserer vorstehender Dienst⁴⁾ halber, bey der Römischen Königlichen Majestät, vnsern allergnedigsten Herrn, noch zurzeit, vnsern Voigtländischen Landen (wie wir wol gesinnet wehren) wesentlich, nicht beywohnen können“. Die wichtigsten Punkte dieser Gerichtsordnung sind folgende:

¹⁶⁾ n. K-A: Lehngeldablösung Nr. 81.

¹⁷⁾ R-A: n. Rep. R, Cap. VIII, Nr. 13.

¹⁸⁾ a. a. O. — n. K-A: Lehngeldablösung Nr. 81.

1) R-A: n. Rep. A, Cap. I, Nr. 1. — Vgl. S. 84.

2) Vgl. dazu Heimbach § 324, S. 611.

3) Ein Neudruck dieser Gerichtsordnung fand im Jahre 1643 statt. Er befindet sich im IV. Supplementband zur älteren Gesetzsammlung in einem Sammelband der Burggräflichen Verordnungen (fol. 83 ff.).

4) Burggraf Heinrich IV. war Oberstkanzler der Krone Böhmen.

„Vnser⁵⁾ verordneter Stadthalter vnd Rätthe, sollen vnser Landschafft vnd Vnterthane, in allen jhren obliegen vnnnd gebrechen, vornehmen, die Partheyen vorbescheiden, verhören, vnd die billigkeit darinnen verfügen.“

„Wann vnser verordneter Stadthalter vnd Rätthe, vber jhren angewandten Fleiß, wie gemelt, die streitige Partheyen nicht können gütlich vertragen, vnd also zum Rechten weisen, So sol vnser Stadthalter, neben seinen zugeordneten vnsern Rätthen, deren vier aus vnser Ritterschafft, vnd dann neben vnserm Cantzler, oder desselben Verwalter, zween qualificirte vnnndt gevbtte erfahrene, gelehrte Doctores der Recht, Welche alle auffgerichte Erbare Personen sein sollen, Jedes Quartal im Jahr acht gantze Tag, nach einander, außgenommen den Sonntag, vnd andere in der alten Sächsischen Visitation Ordnung, geordnete Feyertage, stetigs sitzen, vnnnd den Rechtlichen fürgebrachten handeln, in der Zeit, abwarten.“

Damit nun die vogtländischen Gerichtstage nicht mit denen des Ober-Sächsischen Hofgerichts zusammenfallen, so sollen die Gerichtstage in Plauen jeweils am 1. Dezember, am 23. Februar, am 1. Juni und am 1. September beginnen. An diesen Gerichtstagen soll im Winter von 7 bis 10 Uhr und von 1 bis 5 Uhr und im Sommer von 6 bis 9 Uhr und von 12 bis 4 Uhr verhandelt werden.

Nach Verhaltungsvorschriften, Eidesformeln und sonstigen Anweisungen an die Gerichtsbeamten interessiert besonders der Absatz, „Was vor Recht in diesem Gericht sol gehalten werden“, nachdem zu Eingang der Gerichtsordnung festgestellt worden war, daß bisher alle Gerichtssachen nach sächsischem Rechte behandelt worden sind. Nunmehr heißt es: „Sächsische Recht, sollen, wie die außgedruckt vnd in Landleufftigger Vbung, von Alters herkommen, Vnnnd in manglung derselben, die gemeine beschriebene Keyserliche Rechte gehalten, Vnnnd vorgemelten beyden Rechten nach, sollen alle Vrtheil gesprochen werden.“

Die Zuständigkeit des Burggräflichen Gerichts zu Plauen für die reußischen Vasallen wird besonders durch den Absatz „Wer vor das Gericht mag geladen werden“ klar ausgedrückt: „Wir wollen auch selbst, von wegen vnserer Cammer Güter vnnnd anderer Nutzungen, vor diesem vnserm Gerichte, des Rechten warthen vnd verfolgen. Vnd dieweil Wir vns, wie oben gehort, von wegen vnser Cammer Guts, vnd anderer Nutzungen zu förderung vnd sterck der Gerechtigkeit, vor solchem vnserm Gericht zu rechtfertigen, bewilliget, Darumben setzen, ordnen vnd wollen Wir, das alle vnser Ritter vnd Edelleut, die den Amptern nicht vnterworfen, sondern die auff sonderliche Schrift vnser Cantzley sitzen, auch alle Rätthe vnser Städte, vnnnd Richter die keinem Ampt zugethan sein, mügen vor dieses vnser Gericht, geladen, vnd daselbst gerechtfertigt werden.“

Betreffend aber die vom Adel, so in vnsern Amptern Gera, Schlaitz, Lobenstein vnd Graitz gesessen, wo dieselben vntereinander sich beklagen wollen, so soll der Klagen Theil bey vnserm in solchen Emptern verordneten Hauptmann, oder Schössern, vmb gütlichen Vorbescheid ansuchen.“ — Kommt es hier zu keiner gütlichen Einigung der Parteien, so soll der Hauptmann oder Schösser ein Protokoll aufnehmen und die Streitenden an das Plauener Gericht weisen.

Für Amtssassen bildete das Plauener Gericht die zweite Instanz, worüber weitere Ausführungen gemacht werden.

Da es öfters vorgekommen ist, daß Untertanen ihre Lehnsherren mutwillig verklagt haben, so sollen die Untertanen künftig die Beschwerde schriftlich an Statthalter und Räte einreichen, Diese haben dann zuerst eine gütliche Einigung zu versuchen und müssen auch erst dem Burggrafen Mitteilung machen und Bescheid erwarten, ehe sie die betreffende Sache auf den ordentlichen Rechtsweg weisen.

⁵⁾ = des Burggrafen.

Diese Gerichtsordnung war für das Reußenland nur bis zum Jahre 1562 in Geltung, wo die Reußen zunächst die Herrschaften Greiz und Gera zurückbekamen, während sie die übrigen Landesteile erst in den Jahren 1577 (Lobenstein) und 1590 (Schleiz, Saalburg und Burgk) wieder erhielten. Mit der Rückgabe dieser Gebiete an die Reußen hörte die Zuständigkeit des Plauener Gerichtes auf und ging an die reußischen Einzelregierungen über.

Am 1. Oktober 1715 bestimmt die von Heinrich XIII. erlassene Untergreizer Kanzleiordnung⁶⁾ in den Abschnitten II, IV und V folgendes:

II.

Von denen Cantzley Tagen, und denen daselbst vorkommenden Sachen.

...Ebenermaßen werden dahin gewiesen alle Vasallen und andere Unterthanen, so auf Ritter- und Cantzley Lehn Güter sitzen, und diese in prima instantia, tam quoad rem, quam personam, auch deren Gütere Investitur, Renovation, Leib Geding, Consense, Vormundschaften, und dergl. mehr. Wir sind aber dennoch gemeinet, wie bishero geschehen, dem Befinden nach die Lehn-Brieffe, ratificationes der Käuffe, Leib Gedinge, und Consense unter Unserer eigenhändigen Unterschrift Selbsten zu vollziehen...

IV.

Von denen Consistorial Tagen, und dahin gehörigen Sachen.

...Sonsten seyn vor Unserm Consistorio zu stehen schuldig

1. Alle und jede Unsere Officialen, Vasallen und übrige Unterthanen, in denenjenigen stücken, welche ihr Glaubens Bekänntnüs, Christl. Wandel, und Gewißen angehen.
2. ...

V.

Von dem Amt.

...Und gleichwie aus obigen Capitibus genugsam erhellet, was vor Personen und Sachen eigentl. dorthin zu ziehen; Also bleiben in casibus non exceptis sämtl. Unterthanen so wohl quoad voluntariam, als contentiosam jurisdictionem, ingl. die von Adel, so auf Bürger, oder Bauer Güter sitzen, bey dem Amt, und müßen daselbst Erkänntnüs leiden...

Die Obergreizer Kanzleiordnung vom 11. August 1724⁷⁾ bestimmt dagegen in Abschnitt I und II:

...Was demnach

I.

Die Sachen, welche vor unsere Rätthe gehören anlanget, so sollen (: weil Regierung und Consistorium hiesigen Umständen nach, so wenig als Camer und

⁶⁾ Supplementband I zur älteren Gesetzsammlung fol. 229--236.

⁷⁾ a. K-A: Schrank IV, Fach 2 e, Nr. 8, fol. 15--27.

Amt mit besondern Personen bestellet werden kan, :) alle und jede Civil und Criminal Fälle, jedoch deren Adelichen und anderer LandStände Gerichten unbeschadet, ihrer Cognition unterworffen, auch hiervon die Miliz nicht ausgeschlossen seyn, immaßen wir es disfalls bey dem Leutenberg. Vergleich d. d. 26. Sept. 1714. bewenden laßen, Gleichwohl aber zu Vermeidung aller Collision vor gut befinden, daß zu dergleichen Militair Händeln, jedesmahl ein Ober Officier mit gezogen werde.

Hiernächst wollen wir unsern Vormundschaftlichen Räthen alle Lehns und Consistorial-Sachen und zwar diese letztern zugleich mit dem Gemeinschaftlichen Superintendenten als assessori anvertrauet, und aufgetragen haben, deßen ohnerachtet aber, denen per Sententiam graviret zu seyn vermeinenden der recurs an uns frey bleibet; wie wir denn zu solchen Ende verordnen, daß es zwar bey der Appellation von denen Adelichen und Stadt- auch Zeulnrodischen Gerichten, an unsere Regierung sein Bewenden habe; In denenjenigen Amts- Regierungs- und Consistorial-Sachen hingegen, darinnen vnser Räte selbst cognosciret und gesprochen, die Appellation unmittelbah an uns eingeschicket, und von ihnen nur der gewöhnliche Bericht darneben erstattet werden solle; . . .

. . . Gleich wie nun aus obigen sattsam erhellet,

II.

Was vor Personen vor unsern Räthen zu stehen schuldig

Daß nemlich nächst denen Eingeseßenen Vasallen und Unterthanen, alle und jede Justiz- Kriegs- Forst- Berg- Steuer- Wirthschafft und Rechnungs-Bediente, nicht weniger alle Prediger, Kirchen- und Schuldiener mit ihren Familien vor Jhnen Recht zu nehmen, und ihren Verordnungen zu gehorsamen verbunden; Also wollen wir hingegen die Hoffdiener von der Jurisdiction des Collegii eximiret, und solche dem Rath und Hoffmeister alleine übergeben haben, und zwar dergestalt, daß auch unsere, derer Vormündere eigen Hoff-Bediente, solange wir uns hier auffhalten, deßen Befehl unterworffen seyn, und in allen geringern und höhern Verbrechen, von Jhm, jedoch mit Zuziehung des Hoffmeisters von demjenigen Herrn, welchen der Bediente zugehöret, gerichtet und geurtheilet werden sollen; Daferne aber über ein und ander Personen, ob dieselbe ein Hoffdiener sey oder nicht, Irrungen entstehen sollten, wird solches billig unserer Decision überlaßen.

Mit Amtshandlungen in der Herrschaft B u r g k wurde bisweilen wegen der räumlichen Entfernung das Amt Burgk von der Greizer Regierung beauftragt. Das „Amt“ handelte also in solchen Fällen namens der Regierung.

Im folgenden soll nun auf die Praxis dieses besonderen Gerichtsstandes der Vasallen eingegangen werden:

Als ein Beispiel dafür, in welcher Weise die Regierung einen von einem Vasallen verübten Totschlag untersuchte und bestrafte⁸⁾, sei an dieser Stelle auf einen solchen Fall aus dem Jahre 1652 verwiesen, der in der Fröbersgrüner Rittergutsgeschichte⁹⁾ behandelt worden ist. Dieser Va-

⁸⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. VIII, Nr. 6.

⁹⁾ S. 737—740.

sall wurde nach seiner Verhaftung „auf die Torstube des Schlosses Dörlau beigesetzt“, und ein Urteil der Kurfürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig erkannte, daß die Regierung bei der gerichtlichen Untersuchung wohl befugt sei, „jedoch mit Vorbewußt der hohen Obrigkeit weil er einer von Adel ist, in mit der Schärfe ziemlicher Weise angreifen und auf vorgesetzte Interrogatoria mit Ernst befragen zu lassen“. Gegen Zahlung einer Kaution und das Versprechen, jeder Ladung Folge zu leisten, soll der Inhaftierte sogar bis zum Ausgang des gerichtlichen Verfahrens wieder auf freien Fuß gesetzt werden. Dies unterbleibt indessen, und als der Angeklagte nach der Urteilsverkündung aus der Haft entlassen wird, muß er vorher *U r f e h d e* schwören, deren Formel gleichfalls in der Fröbersgrüner Ritterguts-geschichte wiedergegeben ist.

Es versteht sich von selbst, daß die schriftsässigen Vasallen nur über die Regierung hinweg vor fremde Gerichte geladen werden können, wie denn z. B. der Rat zu Plauen im Jahre 1710 von der Obergreizer Regierung die Gestellung des Moschwitzer Rittergutsbesitzers Adam Felix von Reitzenstein requiriert¹⁰⁾ wegen einer Verleumdung des Plauener Seilers Hans Christoph Mehler auf Plauener Ratsgerichtsbezirk.

Nicht nur die Rittergutsbesitzer persönlich besaßen den privilegierten Gerichtsstand, sondern auch ihre gesamte Familie. Noch im Jahre 1841, als die Crispendorfer Patrimonialgerichte einmal den Dienstknecht Karl Gottlieb Leich in Crispendorf, den Sohn des Rittergutsbesitzers Johann Adam Leich auf Erkmannsdorf, gerichtlich bestraft hatten, erhalten sie am 20. Juli 1841 von der Regierung einen Verweis: „Sofern nun p. Leich, der Sohn, den privilegierten Gerichtsstand seines Vaters genießt und unter Fürstl. Regierung stehet, seid Ihr nicht befugt, denselben puncto stupri in Untersuchung und Strafe zu nehmen...“¹¹⁾. Gerade dieser Fall, der in weiteren Einzelheiten im Rahmen der Erkmannsdorfer Ritterguts-geschichte behandelt ist¹²⁾, hat für das gegenwärtige Kapitel besonderen Wert, weil das Rittergut Erkmannsdorf zu den kleinsten und unbedeutendsten des Landes gehörte.

Da bis in das 19. Jahrhundert hinein noch keine Trennung zwischen Gerichtsbarkeit und Verwaltung durchgeführt worden war¹³⁾, so unterstanden die Rittergutsbesitzer also auch in *V e r w a l t u n g s- u n d P o l i z e i s a c h e n* dem Landesherrn bzw. seiner Regierung unmittelbar.

Ältere Literatur über den Adel¹⁴⁾ spricht häufig von besonderen Vergünstigungen, die der Adel in Bezug auf *P o l i z e i s a c h e n* genießt. Die von dem Burggrafen Heinrich IV. zu Meißen am 8. September 1551 zu Schleiz erlassene „Policey Ordnung“¹⁵⁾, die erste umfassende Verord-

¹⁰⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XV, Nr. 21.

¹¹⁾ R-A: n. Rep. R, Cap. V, Nr. 9.

¹²⁾ S. 1047.

¹³⁾ Der gleiche Zustand war übrigens auch in der Patrimonialgerichtbarkeit der Rittergüter vorhanden.

¹⁴⁾ Heimbach, Riccius, Weiske, Wiesand.

¹⁵⁾ Ein Neudruck dieser Polizeiordnung fand im Jahre 1643 statt. Er befindet sich im Supplementband IV zur älteren Gesetzsammlung fol. 83 ff.

nung dieser Art für das Reußenland, setzt für die Ritterschaft folgende Bestimmungen fest:

Es soll keiner des anderen Gesinde mieten, solange es noch in dessen Dienst und Brot steht „vnd noch vnterlaubt ist, Es geschehe dann mit seinem Vorwissen, bey Straff, do es einer von Adel ihet, zwantzig GULDEN, der Bürger zehen GULDEN, vnd der Bawer, so hoch sich das Jährlich lohn desselben Dienstbothen erstreckt.“

In dem Abschnitt „Von kauffen und verkauffen, auff den Dörffern, in vnsern Landen“ wird den Bauern jeder Verkauf von Viktualien in ihren Häusern auf dem Lande an Fuhrleute, Kärner und Buttenträger verboten, weil dadurch den Wochenmärkten der Städte und Märkte Eintrag geschehe. „Doch sollen, hiermit die von der Ritterschaft nicht gemeint, sondern alles was sie in jhren Häusern vnd Wirthschafften haben, zugelassen sein, denen, so solches bey jhnen kauffen wolen das sie dasselbe thun mögen, vnd von jhren Vnterthanen, zu jhrer nothdurfft, auch mögen kauffen, Aber gleichwol, das sie damit nicht Vorkauff, oder Wucher treiben.“

„Das zwischen ehrlichen vnd verleumbten Leuten, vnterschied gehalten werde.

Als die von der Ritterschaft, sonderlich dieses Artickels halber, Erinnerung gethan, darbey wir jhr Adelich Gemüth genedig, vnd dohin vermercken, das sie zum liebsten wolten, das sich der Adel durchaus der Ritterlichen Tugendt, zum höchsten beflüssiget, Jhrer Eltern Fußstapffen folgten, vnd wie sie für andern Fürzug vnd Ehr haben, also auch den andern, in Tugenden fürgiengen, Derhalben ordnen wir, Wo einer vom Adel sein Brieff vnd Siegel nicht heldet, öffentlich wuchert, vnd sich solcher Hendel fleüssiget, die dem Ritterstand nicht gebühren, vnd sonderlich, die do Tag vnd Nacht bey den Bawern in Kretzschmarn, vnd anderswo liegen, Fressen, Sauffen, Schwelgen, Themmen¹⁶⁾, Huren, Spielen, vnd also in alle leichtfertigkeit gerathen, dadurch jhrer Vor Eltern wohlhergebrachte, Gerücht, vnd Güter, verdunceln, vnd vbel anwehren, Do nun das die andern von Adel, von denen die sich solcher Stück fleüssigen, vnd darvon nicht abstehen wolten, von jhnen gründlichen Wissenschaft haben würden, das sie sich jhrer gänzlichen enteuserten, keine Gemeinschaft mit jhnen haben, sondern sich also gegen dem, vnd denselben, erzeigen, wie jhre Vorfahren, in gleichen Fällen gegen den schuldigen gethan:

Doneben ermahnen wir alle andere Stände, nicht weniger zu gleicher Tugendt, vnd welcher in allen Ständen, obgemelter vnehrlicher Handlung schuldig, gegen demselbigen mag sich Männiglich gleichfalls verhalten.“

„Von denen aus der Ritterschaft,
welche Kinder ausserhalb der Ehe zeugen,
vnd jhr Lehngut, auff sie erben wollen.

Nachdem auch, Ihr etzliche von der Ritterschaft, des Göttlichen, vnd von GOTt geordneten EheStandes, in viel wegen Missbrauchen, also, das sie vnzüchtige Dürnen bey sich halten, vnd mit denselben Kinder zeugen, auch endlich dahin gerathen, das sie dieselben vnzüchtige Weiber, so sie lange zeit, bey sich in der VnEhe gehabt, ehelichen, vnd alsdann dieselben in der Vnehe erzeugten Kinder, vor ehlich achten, vnd haben wollen, wie dann mehr dann ein Exempel vor der Hand, Dadurch sich als dann, nicht allein in der Erbschafften

¹⁶⁾ temmeren = schlagen, klopfen, hämmern (M. L e x e r, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. Leipzig 1872—78).

vnd Lehen Gütern, sondern auch sonst viel zanckens vnd Wiederwillens zuzutragen pflegen, Auch Vns, als dem Landes Fürsten, viel Mühe vnd Arbeit darauß entstehen, vnd doch damit den Sachen nicht abgeholfen wirdet, Domit aber diesem allen vorkommen, Als ordnen vnd wollen Wir, das hinfüran, auff ansuchen vnd bitt, so durch vnser Landschafft, gegen Vns vnterthäniglich für-gewandt, keinen vnsern Lehens Leuten, die Kinder, so mit solchen geschwechten Personen, vor vnd nach instehender Ehe erzeugt worden, mit den Lehens-gütern, nicht belehen, vnd sie in vnsern Landen, gar keins wegs, Schildt, Hel-mens, Namens, noch Lehens, fehig sein sollen.“

Unter dem Abschnitt „Vbermessige Kleidung, vnd Zehrung“ wird zunächst auf die Kleiderordnungen der früheren Reichstagsabschiede verwiesen. Bauern, „Arbeit Leut“ und Tagelöhner dürfen überhaupt nur einheimisches, böhmisches, kursächsisches und brandenburgisches Tuch tragen. „Die von Adel, Doctores vnd andere ehrliche Stände, mögen sich, nach gelegenheit ihres vermögens, vnd doch in allwege nicht, vber der Röm. Keys. Majest. gesatzte Ordnung, be- kleiden¹⁷⁾.“

„Es sollen auch von allen vnsern Vnterthanen, von der Ritterschafft Bürgern vnd Bawern, bey Straff funfftzig Gülden, vber drey Gevattern, zu einer Kind- tauff nicht gebeten werden.“

¹⁷⁾ In der Kaiserlichen Polizeiordnung vom Jahre 1530 (Senckenberg, Samm- lung der Reichsabschiede) ist in bezug auf die Kleidung des Adels bestimmt worden:

XIV.

Vom Adel.

§. 1. Ferner sollen die vom Adel kein Sammet oder Carmesin Atlaß antragen, und ihnen zum höchsten Damasten, oder dergleichen Seyde zugelassen seyn, den sie mit sechs Elen Sammet, und nicht darüber verbremen mögen. Desgleichen mögen sie Gülden Ring und Haarhauben, auch eine Ketten, die nicht über zwey- hundert Gülden werth sey, tragen, die sie doch mit einem Schnürlein umbwinden, oder durchziehen sollen, wie von Alters herkommen.

§. 2. Und so einer eines Fürsten Hoffmeister, Cantzler, Marschalck, oder Rath, und doch nicht vom Adel wäre, der mag sich denen vom Adel, wie obgemeldt, gleich tragen.

§. 3. Jedoch sollen hierinn Ritter ausgescheiden seyn, welche gülden Ketten öffentlich ohn Schnür antragen mögen: Doch daß solche Kette über vier hundert Gülden nicht werth sey.

§. 4. Es soll ihnen auch Marder-Futter, und dergleichen zu tragen un- verbotten seyn.

§. 5. Item: Deren vom Adel Haußfrauen mögen vier Seyden Röck ihnen an- machen lassen, und dieselbigen öffentlich tragen und haben: Nemlich ein Sam- met, und die übrigen drey von Damast, oder dergleichen Seyden Röck, und nicht über vier, doch ohn Perlin, Silber oder Gold. Und ob sie dieselbigen verbremen lassen wölten, mögen sie solches thun, von Perlin oder Silber, allein oben herum, und nicht über ein halb Viertheil einer Elen breit. Aber eines Ritters Weib mag solche Verbremung mit Gold, doch oben herum, und nicht höher, dann eines halben Viertheils einer Elen breit, thun. Ob auch etliche wären, so mehr Kleider, dann jetzt gemeldt, hätten, und dieselbige für ihre Kinder und Töchter halten wolten, soll ihnen unbenommen seyn.

§. 6. Auch mögen sie Baretten und gülden Hauben, doch daß die Gebänd und Geschmück darauff, nicht über vierzig Gülden werth seyn, tragen.

§. 7. Item: Mag ein Edelfrau an Ketten, deßgleichen an Hefftlein, Halßband und andern Kleinotten, außerhalb der Ring, auf zweyhundert Gülden werth, und nicht darüber, an ihr tragen.

§. 8. Item: An gülden Borten und Gürteln, nicht über vierzig Gülden werth.

In der Greizer Polizei- und Kirchenordnung vom Jahre 1582¹⁸⁾ und in den späteren reußischen Polizeiordnungen und Polizeimandaten¹⁹⁾ werden für den Adel und die Rittergutsbesitzer keine Ausnahmebestimmungen mehr erlassen. Ja, es heißt sogar im Untergreizer erneuerten Polizeimandat vom 3. Juli 1715²⁰⁾ ausdrücklich, man erwarte von denen von Adel, „so die Gerichte ... haben“, daß sie auch „vor ihre Personen dieser ... erneuerten Verordnung nachleben, und darinnen ändern mit gutem Exempel vorgehen“. Und die Herrschaft Obergreiz folgt diesem Beispiel in der Polizeiordnung vom 1. September 1725²¹⁾. Daß dies keine bloße Redensart war, sondern man von Seiten der Landesherrschaft auch in der Praxis so verfuhr, beweist die Verfügung der Obergreizer Vormundschaftherrschaft an den Brücklaer Rittergutsbesitzer, worüber weitere Einzelheiten in der Brücklaer Rittergutsgeschichte²²⁾ und unter dem Abschnitt über Taufen und Trauungen²³⁾ zu finden sind. Daß übrigens in Bezug auf die Trauerkleidung für die Vasallen besondere Vorschriften galten²⁴⁾, ist im Abschnitt über die Begräbnisfeierlichkeiten²⁵⁾ mit dargestellt worden.

War der Brücklaer Rittergutsbesitzer, von dem soeben die Rede war, wegen seiner Nichtbeachtung der Polizeivorschriften noch mit einem Verweis davongekommen, so sind doch z. B. der Bernsgrüner Rittergutsbesitzer Adam Wetzstein und sein Sohn Johann Gottfried von der Regierung mit einer Geldstrafe belegt worden, weil sie sich am 3. Weihnachtsfeiertage 1720 an einem „Sauf- und Tanz-Gelage“ in Frotschau beteiligt hatten. Auch in diesem Falle, wo die Purgoldschen Patrimonialgerichte zu Frotschau die Gestellung der beiden Wetzstein beantragt hatten, verweigerte die Regierung „die Gestellung Adel. Vasallen und derer, so dergleichen Privilegia besitzen“, und bestraft also die beiden „Delinquenten“ selbst²⁶⁾.

In Bezug auf die „freiwillige Gerichtsbarkeit“ müßte eigentlich an dieser Stelle das gesamte Lehnswesen stehen. Bei seiner überaus großen Bedeutung für die Rittergüter ist indessen in vorliegender Arbeit dem Lehnswesen ein besonderes Kapitel gewidmet worden.

Daß im übrigen alle Testamente, Vormundschaften, Leibgedinge und alle Sachen, die wir heute zur freiwilligen Gerichts-

18) Supplementband I zur älteren Gesetzsammlung fol. 1—10.

19) R-A: a. Rep. A, Cap. I, Nr. 4, 24, 36, 40 usw. — Supplementband I zur älteren Gesetzsammlung fol. 96 ff. — Mandate und Verordnungen Bd. A, fol. 38 f.

20) R-A: a. Rep. A, Cap. I, Nr. 24.

21) a. a. O. — Vgl. dazu auch das Kapitel über die Patrimonialgerichtsbarkeit der Rittergüter S. 169.

22) S. 955 f.

23) S. 304—306.

24) Alte Gesetzsammlung Band A, fol. 133 b.

25) S. 312 f.

26) R-A: a. Rep. R, Cap. I, Nr. 23. — Vgl. auch S. 772.

barkeit rechnen, für ihre Gültigkeit der Genehmigung der Regierung bedurften, braucht im einzelnen nicht weiter dargelegt zu werden.

Zur Veranschaulichung der Form einer Vormundschaftsbestellung für eine Ehefrau sei der folgende Vormundschaftsbrief²⁷⁾ wiedergegeben:

„Wir Heinrich der Fünffte Reuß Herr von Plauen, Herr zu Gräitz, Crannichfeldt, Gerau, Schläitz vndt Lobenstein. Vor Vnnß vndt inn Vormundschaft des Wolgebornen Herrn Heinrichen des Eltern Reußen, Herrn von Plauen, vnnßers freundlichen Lieben Veters vndt Sohnes, Thuen Vhrkunden vnd Bekennen, Demnach Vnnß die Edle vndt tugentreiche Sabina von Haugwiz geborne von Kochbergk, Vnterthenig zuerkennen gegeben hat, das sie zu ihren angelegenen Sachen eines Kriegischen²⁸⁾ Vormunden bedürffig, vndt dahero hierzu dem Gestrengen vndt Vesten Joachim Daniel Raben zu Arngrün, zubesetigen gebethen, als haben wier diesen ihren suchen nach, demselben Ihr zum Kriegischen Vormunden bestetiget, Confirmiren vndt bestetigen demselben auch hiezue, Krafft dieses Brieffs, vndt ist darauff Vnnßer begehren, Er wolle sich dieser Curatel vnterfahen, der Curandin in Ihren obliegenden, vndt vorfallenden Sachen, einrätzig, beystendig, vndt der maßen für sein, wie sichs nach ordnung der Rechte, vndt sonsten zuthun eignet, vndt gebühret, auch einen getreuen Kriegischen Vormunden wohlhanstehet.

Zu vhrkunt mit Vnnßerm zue Endt ufgetrückten Regierungs Siegell Besiegelt, vndt eigener handt vnterschieden.

Geschehen Gräiz, den 3. Septembris Ao. 1641.

(L.S.)

(gez.) Heinrich der Fünffte Reuß
Herr von Plauen.“

Da die Leibgedingsbriefe oder Eheberedungen der Rittergutsbesitzer schon im vergangenen Jahrhundert zu historischen Begriffen geworden sind, erscheint es angebracht, darüber einige weitere Ausführungen zu machen. In diesen Eheberedungen wird zunächst verzeichnet, was für ein Heiratsgut die Braut mit in die Ehe bringt. Im 17. Jahrhundert beträgt dieses Heiratsgut meistens 500 Meißner Gulden, während man für das 18. Jahrhundert wohl 1000 Gulden als Regel ansehen kann. Die gleiche Summe verschreibt sodann der Bräutigam seiner Braut als Gegenvermächtnis und schenkt ihr außerdem eine Morgengabe in Höhe von 20—40% des Gegenvermächtnisses. Um ein recht lebendiges Bild von diesen Eheberedungen zu gewinnen, sei im folgenden eine solche aus dem Jahre 1621 wiedergegeben, die als feierliche Pergamenturkunde in einer Größe von etwa 57 × 41 cm noch ziemlich gut erhalten ist²⁹⁾, wenn auch der Verlust der ehemals an Pergamentstreifen angehängten zwanzig Siegel zu beklagen ist:

²⁷⁾ R-A: n. Rep. A, Cap. I, Nr. 1.

²⁸⁾ Wiesand S. 652: kriegen = streiten, einen Prozeß führen. — Weiske Bd. XIII, S. 535: Kriegerischer Vormund = besonderer Geschlechtsvormund, dessen Aufgabe hauptsächlich in der gerichtlichen Vertretung seiner Pflegebefohlenen besteht. — Zobel, Sachsenspiegel, Leipzig 1569, an verschiedenen Stellen: kriegerischer Vormund.

Im Nahmen der Heiligen hochgelobten Vnzertrenlichen Dreyfaltigkeit Gottes des Vatters Sohns undt heiligen Geistes Amen. Kundt Vndt Zuwissen sey hiermitt Jedermänniglichen, Welchem diese Ehestiftung zusehen, hören oder zulesen wirdt vorkommen Daß heutte zu ende beniembten Dato zwischenn dem WohlEdlenn Gestrengenn vndt vhestenn Adam von Machwiz, deß auch WohlEdlen Gestrengen vndt vhesten Jochim von Machwiz vff Alttenbeuthen vndt Remptendorff, geliebten Sohne, Vndt der WohlEdlenn VielEhrenTugentsahmen Frawen Annen Elisabethen von Brandenstein, Weiland Hanß Wilhelm von Dobeneck vff Feilzsch vndt Buch, Seligen, hinterlaßenen Wittbenn, mitt Crefftiger vndt bestendiger Einwilligung Jhres herzlieben Vatern vndt Vormunden, deß auch WohlEdlenn Gestrengen vndt vhesten Veitt Conradt von Brandenstein deß Elttern vff Rockendorff vndt Hanß Christoff Heinrich von Vippachs vff Langen Orla, In beysein zu Ende benentter hierzu erbethener Freunde, Eine Christliche vndt Gott Wohlgefelliige Eheberedung geschloßenn, Vndt hatt gemelter Adam von Machwitz, durch seinen lieben Vater Jochim, bey Wohlgedachttem von Brandenstein vndt Vippach, suchen vndt bitten laßenn, gedachtem seinem Sohn Jhre liebe Dochtter vndt Pflegfraw zu einer Ehegehulffinn, biß vff deß Priesters handt zuvertrauen, Welcher mitt Verleihung Göttlicher gnade entschloßenn, Sie alß sein eigen herz zumeinen, Vndt Sich gegen Jhr also zuerweisenn, Wie einem Ehrlichem vom Adell Rhumblichen vndt Wohlanstunde. Vndt Weill der von Brandenstein vndt Vippach Jhre Dochter vndt Pflegfrawen Christliche Zuneigung Vermerckett, Alß haben Sie hierzu So Viel Jhnen gebühren wollen, Jhren Consens vndt einwilligung gebenn, Der Vater aller gnaden vndt Barmherzigkeit, gebe vndt bescher Jhnen beyderseits, zu diesen Jhren Adelichen Christlichen Vornehmen, gluck heill, Segenn, Alle zeitliche vndt ewiege Wohlfarth, Helffe auch daß dieses Jhr Vorhabenn, glucklich angefangen, Wohl gemittelt, vndt selig beschloßenn Werden möge, Vmb JESV CHRJSTJ, Vnsers einiegen Erlösers vndt Seligmacherß Willenn AMEN,

Hierauff hatt bemelte Fraw Wittbe, ANNA ELJSABETH von Dobeneck, geborne von Brandenstein, Durch Jhren Vater vndt Vormundt gewilligett, dem von Machwiz zu rechter Ehesteur vndt mittgiff in Jahr vndt Tagk nach dem Ehelichen beylager Ein Tausendt gulden gegen geburlicher Quittung zu zuwenden zuerlegen vndt zubezahlenn. Hiergegen hatt sich Adam von Machwiz geliebter Vater erklerett, genantem seinem Sohne, daß guth Remptendorff auff gewisse maße einzuthun, also daß Er seine zukunfftige Votraute, Wie vntter denen vom Adell vndt dieser Land gebreuchlichenn vndt herkommen mitt Zwey Tausent gulden vorleibgedingenn vndt mitt Zweyhundert gulden vermorgengaben kann, hieruber auch deß Lehenherrn vndt der Negsten Agnaten vndt Mitthelehnten Consens außwirckenn. Also do nach dem Willen Gotteß deß Allmechtigen vielbemelter Adam von Machwiz, vor seinem zukunfftigen lieben Weibe ohne Erzeigte Leibeß Erbenn mitt Tode abgehen wurde, Welches doch die Göttliche Allmacht allergnedigst lange verhalten wolle, daß Jhr also dann vber alle zustehende vndt gebührende weibliche gerechtikeitenn Solche Zweytausent gulden, Jedes Einhundert Jährlichen mitt Zehen gulden, auff Jhr leben lang verzinset werden sollenn. Do aber die LehenßErbenn Sie mitt Zweytausent gulden bahrem gelde ablegenn wurdenn, Soll Sie solche gelder anzunehmen schuldig sein, doch aber dieselbenn Jhres gefallens zuehrene vndt zuwendenn macht habenn. Eß soll aber die Witbe daß Jhre Verschriebene vndt Consentirte guth Remptendorff, mitt deßen volstendigenn nuzungenn, nach Leibßguths Arth ehe abzutretten nicht schuldig seinn, Eß sey Jhr den von den LehenßErbenn, Eine Ehrliche vndt Wohlerbaute behausung inn der Stadtte einer Schleich, Sal-

²⁹⁾ a. K-A: Schrank II, Fach 26, Nr. 2.

feldt, oder Neustadt an der Orla, an Welchem Orte eß Jhr beliebet vmb Vierhundert Gulden erkaufft werdenn, So wohl die Zweyhundert gulden Morgengabe an bahrem gelde neben gebuhrender Vorzinsung alß funff gulden von Einhundert außgezehlet vndt mitt solcher Morgengab, Soll Sie haben nach Jhrem gefallenn zugebahren, Darnebenn Sollen die Lehenßfolger, Jhr Jährlichem Dreisig Clafftern Scheitholz oder Dreißig gulden darvor, welches denen Lehens Erben oder folgern an bequembstenn, gegen der Quittung zureichen schuldig seinn, Welcheß holz oder bewilligt geltt dafür denn nach Verenderung (?) Jhreß Wittbenstandeß, daß haußgeldt aber nach der Wittben Tode, Deßen von Machwiz Lehenßerben oder folgern ohne entgelt, wiederumb heimfallenn sollenn, Auch die behausung, do die ohne der Wittbenn, Oder der Jhren verursachenn, durch Fewersbrunst oder sonstenn schaden leiden wurden, Landtlaufftigenn gebrauch nach mit der Wiederbawung sich zuhalten verbundenn sein. Hiergegen do Adam von Machwiz seines lieben Weibeß Todt erleben wurde, so in deß Allerhöchsten Willen stehett, sollen Jhme vndt seinen Erben, die zugebrachten Tausendt gulden Ehegeldt ohne wiederrede sein vndt bleibenn. Wurden aber in stehender Ehe Kinder erzeiget, soll eß auf ein oder deß Andern Todeßfall gehalten werdenn, wie eß nach beschriebenn Sächsischenn Rechtenn breuchlichenn. Sonstenn soll Adam von Machwitz hertzliche Vertraute mechtig seinn, Waß Sie Vber den obenn angefuhrten Tausendt gulden ehedeldeß noch vbrig habenn, Jzo oder künftgk durch den Segenn Gotteß erwerbenn vndt vberkommenn möchte mitt denselbenn nach Jhrem Willenn vndt gefallenn zu thun vndt zulaßenn, wie eß Jhr beliebet. Treulich, sonder gefehrde vndt arge list. Vndt daß solche auffgerichtete beschloßene vndt zwiefach vffs Pergament gebrachte Heyrathliche abrede, deren JederTheill eine zu sich genommen, vnverbruchlichenn nachgelebet, haben Wihr Adam von Machwiz alß Breuttigamb, Jochim vndt Caspar Aßmuß von Machwiz, alß Vater vndt Sohn, vff Alttenbeuthenn vndt Remptendorff, Sowohl die Nehesten Agnaten vndt Mittbelehnten, Alß Hanß Christoff, Balthasar Friedrich vndt Hanß Heinrich, gebudere von Machwiz vff Ebersdorff vndt Remptendorff, vndt Herr Johann Silchmüller, Gräfflicher Gleichischer Secretarius zu Ordruß, in genungsammer Vollmacht der dreyer gebuder im Niederlande, Hanß Casparß, Davids vndt Georg Ernestes von Machwitz, zum Crefftigenn vndt vnwiederrufflichenn Consens, vor vnß, vnserer Leibeß LehenßErbenn, vndt Anwartende Lehenßfolgere, aller vndt Jeder derer in diesen Heyrathsbriff gesetzten Punctenn, So Wohlh Job Heinrich von Heldorff vff Herschdorff, Christoff Daniell von Watzdorff vff Weittsbergk, Hanß Sebastian von Feilzsch vf Trogenn, vndt Hanß Fabian von vndt vff Reitzensteinn Höffloß, alle auffß Breuttigambs seittenn, Dan Veitt Conradt von Brandensteinn der Eltere auf Rockendorff, Hanß Christoff Heinrich von Vippach vff Langen Orla, Wegen vnserer Eheleiblichenn Tochter vndt ahnbefohlenen Pflegfrauen, vielerwenther Frawen Annen Elisabethenn von Dobeneck vndt auff Jhr vorhehrgehende Ehrngebuhrliche bitte, Wihr Jhres Theiß erbetene freunde, Hyeronimus von Brandenstein vff Greffendorff, Volrath von Watzdorff auff Reuth vndt Neuen Salza, Caroll von Cospoth der Eltere vff Schilbach, vndt Friedrich Wilhelm von Vippach vf Birkigt, auff der Brauttseiten vndt Anderß Theiß, solche heyrathliche abrede mit vnsern angebornenn, vndt Adelichenn Pittschafftten Wißentlichenn betruckt, vndt mitt eigenenn händen vntterschriebenn, Wie dan nichts wenigere die drey gebudere von Machwiz, so izo im Niederlande sein, zu Jhrer glucklichenn Wiederkunfft, solchenn Heyrathsbriff gleicher gestaldt mitt Jhren angebornen Adelichen Pittschafftten vndt eigenhendigenn handschriftten, Consentirende selbsten becrefftigenn sollen. Actum Feiltzsch, den Sechzehenden Septembris, deß Sechzehenhundertten vndt Ein und Zwanzigstenn Jahres. (Zwanzig Siegel und Unterschriften.)

Heiratsgut, Gegenvermächtnis und Morgengabe, auch das sogenannte Mußteil³⁰⁾, haben für die Braut den Charakter einer Hypothek, die sie am Rittergut ihres Bräutigams besitzt, die ihr dann im eventuellen Witwenstand die Lehnserben ihres Ehemanns auszahlen oder als sogenannte Leibrente verzinsen müssen. Als Vervollständigung der Leibrente wird der Braut in der Eheberedung für einen Witwenstand auf Lebenszeit auch noch ein Wohnungsgeld oder die Wohnung im Gute und ein genauer Gutsauszug ausgesetzt. Bisweilen enthalten die Eheberedungen auch Angaben über die Einbringung von Paraphernalgeldern durch die Braut, über die sie sodann auch frei verfügen kann. — Als ein Ausnahmefall mag gewertet werden, daß die Obergreizer Regierung im Jahre 1729 die Eheberedung des Ober-Lunziger Rittergutsbesitzers Karl Otto von Karstädt³¹⁾ nicht bestätigt, weil ihr ein Gegenvermächtnis in Höhe von 2000 fl. zu hoch erscheint, dabei aber doch dem von Karstädt anheimstellt, seiner Ehefrau eine solche Summe unter anderem Namen auf seinem Gute zu versichern.

Wie bei den Leibgedingen mit Morgengabe und Mußteil, so genossen die Rittergutsbesitzer auch noch besonderes Erbrecht in Bezug auf das Heergeräde und die Gerade.

Das Heergeräde³²⁾ zeigt schon in seinem Namen, daß es auf ritterlichen Ursprung, auf das Mittelalter zurückgeht. Die vornehmsten Stücke des Heergerädes sind Pferd und Rüstung des Ritters, die jeweils der nächste Schwertmagen, meist der älteste Sohn, erben³³⁾. Als im Jahre 1592 das Rittergut Bernsgrün wegen vieler Schulden von der Regierung zwangsverkauft wird, muß sich der Käufer u. a. besonders verpflichten, dem Sohn des bisherigen Besitzers, „welcher jetzo in fremden Landen, zu seiner Wiederkunft, wann er zu seinen wehrhaften Jahren kommen, einen tüchtigen Gaul, 50 fl. wert, oder das Geld dafür“ zu geben³⁴⁾. Und auf die Beschwerde des Untergreizer Hofmeisters Gottfried Ernst von Kommerstädt veranlaßt die Untergreizer Regierung am 20. April 1714, daß von seinen beiden Brüdern Heinrich Wilhelm und Wilhelm Dietrich diejenigen 20 Rtl. eingezogen werden, die er wegen seines bei dem väterlichen Rittergut gelassenen und zum Heergeräde gehörigen Pferdes von ihnen noch nicht erhalten hatte³⁵⁾.

Dem Heergeräde bei den Männern entsprach die Gerade bei den Frauen, welche die nächste weibliche Verwandte der Frau erbte³⁶⁾. Da der Rothenthaler Rittergutsbesitzer Wolf Karl von Wolframsdorf keine Kinder hat, verkauft er am 4. September 1695 seiner Ehefrau Johanna Sophie geb. von Creutz das Heergeräde, während seine Ehefrau ihm die

³⁰⁾ Vgl. Heimbach S. 632, § 330. — Wiesand S. 765.

³¹⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XIV, Nr. 58.

³²⁾ Manchmal findet sich auch die Bezeichnung „Hehrgewette“, vgl. S. 1036.

³³⁾ Vgl. Wiesand S. 550 und 552.

³⁴⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. I, Nr. 2.

³⁵⁾ R-A.: a. Rep. R, Cap. XXII, Nr. 14.

³⁶⁾ Vgl. Wiesand S. 477.

Gerade verkauft³⁷⁾. Interessant ist dabei vor allem, wie die beiden Eheleute Heergeräte und Gerade spezifizieren:

Heergeräte:

1. Das Heer Pferd,
2. den Harnisch,
3. den Degen,
4. die täglichen Kleider,
5. den Heer Pfühl,
6. ein Tischtuch,
7. zwo zinnerne Schüsseln,
8. ein Fischtiigel,
9. eine Handqvehle³⁸⁾,
10. ein Holl Ringk und alles, was sonsten nach Sachsenrecht dazu gehören möchte³⁹⁾.

Gerade:

1. alle Behältnisse an Kästen, Kisten, Truhen und Laden,
2. alles leinene Geräte, Federbetten u. dergl.,
3. aller Hausrat,
4. die weiblichen Kleider,
5. der Schmuck und Geschmeide an Ringen, Ketten, Hals- und Arm-bändern samt andern, wie solches alles von ihr gebraucht worden,
6. die Bücher,
7. Gänse und Enten,
8. der Wagen, worauf sie pfleget zu fahren,
9. alle Leuchter, und was sonsten nach Sachsenrecht zur Gerade gerechnet wird und gehörig sein mag⁴⁰⁾.

Und Frau Anna verw. von der Ölßnitz geb. von Lohma zu Moschwitz übergibt am 6. Februar 1627 in einer gerichtlichen Donation ihren Söhnen ihre Gerade⁴¹⁾, welche u. a. in folgenden Gegenständen besteht: 1 goldene Panzerkette, 5 andere goldene Ketten, 3 Arm-bänder, 18 goldene Ringe mit Edelsteinen, 10 Dutzend große und kleine geschlagene Rosen, dann 24 Federbetten, 12 Pfühle, 12 Kissen, 12 Paar Betttücher usw. usw.

Die Gerade ist in der Herrschaft Burgk im Jahre 1806 abgeschafft, und dafür ist das Erbgangsrecht (Sächsisches Recht) eingeführt worden, wie es in den Herrschaften Ober- und Untergreiz angewandt worden ist.

Das in Reuß ä. L. bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts geltende Gemeine Sächsische Recht erfährt in Bezug auf die Erbfolge einschneidende Veränderung durch das Gesetz vom 22. Januar 1841 über die Intestat-Erbfolge⁴²⁾, das „ohne Unterschied des Standes des Erblassers“⁴³⁾ angewandt werden soll. Dieses Gesetz bestimmt:

37) R-A: a. Rep. R, Cap. XXI, Nr. 4.

38) Qehle oder Zwehle = Handtuch.

39) Vollständige Aufzählung bei Wiesand S. 550 ff.

40) Vollständige Aufzählung bei Wiesand S. 477.

41) R-A: a. Rep. R, Cap. XV, Nr. 1; Cap. XXV, Nr. 2. — Vgl. S. 564 f.

42) R-A: n. Rep. A, Cap. I, Nr. 49. — Gesetzsammlung 1885, S. 33—61.

43) § 70 a. a. O.

§. 71.

Daher kommt künftig in Wegfall:

1. das ausschließliche Recht der Ehemänner auf den Mobilien-Nachlaß ihrer Ehefrauen;
2. das statutarische Erbtheil der Verwitweten;
3. die gesetzliche Morgengabe und das Mußtheil adelicher Witwen; in gleichen
4. die Erbfolge in die Gerade und das Heergeräthe.

§. 72.

Rücksichtlich des den adelichen Witwen zustehenden Rechts, von den Lehensfolgern ihrer Ehemänner ein Leibgeding gesetzlich zu fordern, soll jedoch der Witwe zwischen letzterm und dem durch gegenwärtiges Gesetz ihr zugewiesenen Erbtheil die Wahl frei stehen.

§. 73.

Die Annahme eines vertragsmäßigen Leibgedinges thut an sich dem gesetzlichen Erbtheile der Witwe keinen Eintrag. Bestellt der Besitzer eines Lehngutes seiner Ehefrau ein Leibgeding: so ist dieses zwar, wenn das Lehen an Personen kommt, die des Bestellers Verfügungen über dasselbe aus irgend einem Grunde anerkennen müssen, nach den bisher üblich gewesenen Grundsätzen zu beurtheilen; diejenigen Lehensfolger hingegen, welchen keine Verbindlichkeit zur Anerkennung der das Lehen betreffenden Verfügungen des verstorbenen Lehensbesitzers obliegt, sind auch nicht schuldig, das Leibgeding abzuführen, außer wieweil sie dazu durch Familienverträge verbunden sind oder in dessen Bestellung eingewilligt haben.

Der privilegierte Gerichtsstand der Rittergutsbesitzer schloß nicht aus, daß bei *allgemeinen Landesfronen* (Brückenbaufronen, Wolfsjagden, Schloßwachen usw.) sich neben den Amtsuntertanen auch die Rittergutsuntertanen beteiligen mußten. Bei solchen Angelegenheiten wurden dann die Rittergutsuntertanen von Amts wegen unmittelbar geladen. Wolf Georg von Raschau auf Hohenölsen hat sich am 15. Juni 1645 bei Heinrich d. Ä. beschwert⁴⁴⁾, daß der Stadtrichter Merkel in Greiz wegen einer „vermeinten Commiß- und Bierschuld“ seine Untertanen Jobst Völckel und Andreas Hemmanns Witwe zu Kauern gepfändet und auch die Pfänder weggenommen habe, ohne ihn als Erbgerichtsherrn überhaupt zu fragen. Raschau muß sich aber auf diesen Protest hin von der Regierung am 17. Juni 1645 die Zurechtweisung gefallen lassen, daß die öffentlichen Steuern, Kommiß- und andere Landesanlagen von allen Untertanen des Landes in gleicher Weise zu leisten seien. Da nun die genannten Hohenölsener Untertanen zu Kauern ihre Anlage nicht gutwillig entrichtet hätten, so sei für einen solchen Fall die unmittelbare Zwangsvollstreckung durchaus landesüblich und hergebracht, ja sie sei sogar durch Landtagsbeschluß festgelegt.

Über diese unmittelbare Ladung ärgerten sich auch die Rittergutsbesitzer Friedrich Otto von Karstädt auf Lunzig, Johann Heinrich Müffling auf Reichenfels, Wolf Heinrich von Spitznaß auf Lunzig, Hans Adolf Spitznaß

⁴⁴⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XI, Nr. 1, fol. 69.

auf Hohenölsen und Jobst Heinrich von Feilitzsch auf Brückla, und als ihre Untertanen Anfang Januar 1687 zur Wolfsjagd aufgefordert wurden, protestierten ⁴⁵⁾ jene am 17. Januar 1687 dagegen bei dem Grafen Heinrich VI., weil die Gräfl. Beamten „neuerlichst verwichenen 13. ds. Mts. zu abends unsere Untertanen samt den Ihrigen, unersucht unserer, immediate, zur Wolfs-Jagd auf folgende Tage erfordert, und ihnen Mann vor Mann zu erscheinen, und sich auf 8 Tage mit Lebensmitteln gefaßt zu halten, ernstlich andeuten lassen“. Vor allem bemängelten die Vasallen, daß sie nicht zuvor gefragt worden seien. Erstens brauchten sie ihre Untertanen selbst zur Jagdfrone, und zweitens schade es ihrem Ansehen und ihrer Autorität ungemein, wenn der herrschaftliche Beamte ihren Untertanen so ohne weiteres Befehle auftrage Dies sei bisher nicht üblich gewesen. Dieses allgemeine Aufgebot zur Wolfsjagd sei außerdem auch deshalb nicht zu empfehlen, weil man sich zur Zeit gerade mit dem Ausdrusch beschäftige; und wenn die Ortschaften alle leer stünden und Feuer ausbräche, so könnte viel Schaden entstehen. Sie bitten daher, „das unternommene Aufgebot von Dero Beamten alsofort wieder zu cassiren“, sie vor allem bei ihren alten Gerechtsamen zu belassen, und wenn „ja zu Tilgung derer Raubtiere einige Beihülfe von unseren Untertanen nötig wäre, solches zu förderst an uns zu bringen“. Die Obergreizer Regierung aber antwortet den genannten Rittergutsbesitzern am 28. Januar 1687, daß es den Landesherrn sehr befremdet habe, „wie Ihr nicht wissen wollet, woher uns Euere Hintersassen zu dergleichen Diensten verbunden“. Die Wolfsjagd habe mit der anderen Jagd nichts zu tun. Sie sei eine Folge, die alle Untertanen der Landesherrschaft leisten müßten und worin kein Unterschied gemacht werden dürfe. „Denn dieses alles ist nicht allein ausgemachten Rechtens und Herkommens, sondern auch schon einmal 1658 von der Jenaischen Juristen-Fakultät mit diesen Worten für Recht ausgesprochen worden: „So folget aus diesen und anderen Motiven und Rechtsgründen, daß die Reußischen Untertanen ohne einigen Unterschied, sie sein mediätè oder immediätè subjecti, von der Hohen Landesobrigkeit zu Verfolgung der Wölfe und dergleichen schädlichen Tiere erfordert, gebraucht und angehalten werden können.“ Die Vasallen und ihre Untertanen sollten sich daher lediglich an Eid und Pflicht, Gewissen und Gottesgebot halten und der Landesherrschaft alle Schuldigkeit erweisen, um Gottes und der Landesherrschaft Strafe zu vermeiden. „Zu dem Ende denn Hochgräfl. Exc. u. Gn. uns gn. anbefohlen, mehrgedachte Hintersassen auf einen gewissen Tag, welcher Euch ernennet werden soll, anhero zu fordern, und wegen ihres Außenbleibens von berührter Wolfsjagd Rede und Antwort geben zu lassen.“

Dieses Vorkommnis wiederholt sich ziemlich ähnlich im Jahre 1691, wo das Amt Obergreiz wieder ein Aufgebot zur Wolfsjagd erläßt ⁴⁶⁾:

„Demnach die Notdurft erfordert, daß die zur Wolfsgrube bei Kleinreinsdorf gehörigen und eingegangenen Flügel förderlichst wiederum zurechte gemacht, und

⁴⁵⁾ R-A: a. Rep. A, Cap. XXXII, Nr. 34.

⁴⁶⁾ R-A: a. Rep. A, Cap. XXXII, Nr. 37.

dadurch den schädlichen Raubtieren der Wölfe Abbruch getan werden möge, als wird dem Richter und Gemeinden zu Moschwitz (eingeschlossen der daselbst zum Rittergut gehörigen Hintersassen), Hohndorf und Gablau hiermit anbefohlen, daß sie samt und sonders entweder selbst oder sonst hierzu tüchtige Leute an ihrer Stelle morgende Mittwoche früh zu rechter Zeit mit scharfen Äxten und auf 2 Tage mit Brot versehen, sich bei dem Jäger Hans Heinrich Müller allhier anmelden und zu Verrichtung der Arbeit fernerer Anstellung erwarten sollen.

Sign. Ober Schloß Greiz, den 15. December 1691.

Gräfl. Reuß-Pl. Amt daselbst.“

Auch diesmal erscheinen die Moschwitzer Rittergutshintersassen nicht, so daß sich das Amt genötigt sieht, Strafen anzudrohen:

„An die zum Rittergut Moschwitz gehörigen Hintersassen daselbst und auf der Bucka:

Demnach man mit Verwunderung und Mißfallen vernommen, daß die zum Rittergut Moschwitz gehörigen Hintersassen sich auf gestern an sie nebst andern ergangenen Befehl weigern, die Flügel zur Wolfsgrube bei Kleinreinsdorf anrichten zu helfen, und deswegen heute ungehorsamlich und trotzigerweise dabei außenblieben,

Alß wird solchen Hintersassen hiermit sämtlich und einem jeden insonderheit bei 5 fl. Strafe anbefohlen, daß sie alsobald nach Empfangung dieses sich nach gedachtem Kleinreinsdorf begeben und voriger Andeutung nachleben, in nochmaliger unverhoffender Weigerung dessen erwähnte Strafe ohnfelbar zu entrichten angehalten werden sollen. Wornach sich zu achten.

Sign. Ober Schloß Greiz, den 16. December 1691.

Gräfl. Reuß-Pl. Amt daselbst.“

Auch bei dem Steuerwesen setzen sich die Rittergutsbesitzer in der Schriftsässigkeitfrage für eine strenge Wahrung ihrer Rechte ein:

Der Untergreizer Steuereinnnehmer und Sekretär Johann Oswald Fickweiler teilt am 13. August 1716 der Untergreizer Ritterschaft in einem Rundschreiben die nächsten Steuertermine für deren Untertanen mit und fordert sie auch auf, die Untertanen unter Androhung militärischer Zwangsmittel zur pünktlichen Zahlung anzuhalten⁴⁷⁾. Darauf beschweren sich am 15. August 1716 August Friedrich von Kommerstädt, Karl Erdmann von Commerstädt und Hans Kaspar Trützscher bei Graf Heinrich XIII., daß ein solches Patent von dem Steuereinnnehmer an sie ergangen sei. Es sei ihr gutes Recht, von solchen Sachen mit einem Reskript benachrichtigt zu werden, das entweder von dem Grafen selbst oder von seinen Räten unterschrieben sei. Und Graf Heinrich XIII. verspricht ihnen darauf auch am 26. August 1716, daß wie bisher die Rittergüter Ober- und Unterschöfeld und Ober- und Unterreudnitz jeweils zusammen mit einem Reskript benachrichtigt werden sollen, nur möchten die Vasallen überhaupt auf die Steuerzahlung ihrer Untertanen achten.

⁴⁷⁾ R-A: a. Rep. A, Cap. VII a, Nr. 48.

Schon im nächsten Jahre beschwerten sich die gleichen Rittergutsbesitzer wieder bei Heinrich XIII. „ob turbationem Juris schriftsasiatus“⁴⁸⁾:

„Hochgebohrner Graf und Herr, Gnädigster Graf und Herr.

Ew. Hochgräfl. Excell. werden Sie anoch Gnädigst zu erinnern geruhen, welchermaßen sonst in Dero Landen, wenn an Dero Vasallen einige Gnädigste Befehlige ergangen, Dieselben aus Dero Hochgräfl. Regierung emittiret, und der Unterschied hierdurch unter denen Schriftsaßen, und andern Ampts Unterthanen angezeigt worden, Dieselbe haben uns auch öfters die Gnädigste Versicherung gegeben, solchen Unterschied iedesmahl Gnädigst bezubehalten, alß der ohne dies seinen gar guten Grund in der diverschitact des unterthänigst angezogenen juris schriftsasiatus et Amtsasiatus hat; Es haben aber deßen ohnerachtet in Ew. Hochgräfl. Excell. Hohen Nahmen, Dero Herren Rath und Befehligs-habere sub 12. Jun: wegen derer Herren Geistl. zu Herrmannsgrün, das in die Pfarre daselbst zu leitende Röhrwasser betr. ein gnädigstes rescript, ergehen laßen, so nicht aus Deroselben Hochlöbl. Regierung emaniret; Weiß aber nun dieses wieder das Herkommen, und dem von Ew. Hochgräfl. Excell. gnädigst verstatte-ten Juri Schriftsasiatus entgegen, auch wir unterthänigst versichert sind, daß dieselbe bey dem ertheilten jure uns in Hohen Gnaden zulaßen iederzeit Gnädigst entschloßen; Alß gelanget an Ew. Hochgräfl. Excell. unser unterthänigstes Bitten Dero Herren Ampts-Rath- und Befehligs Haberen Gnädig anzubefehlen, daß sie sich alß zu Dero Hochgräfl. Ampts Verordnete alles rescribirens an uns enthalten, und aus der Hochgräfl. Regierung an uns Gnädigste Befehlige ergehen laßen sollen, wir aber verharren

Ew. Hochgräfl. Excell.

Schönfeld
den 22. Jun:
1717.

unterthänigst
treu
gehorsamste
August Friedrich von Kommerstadt
als Curater,
Hannß Caspar Trützscher
Hannß Friedrich Trützscher.“

In der Herrschaft Obergreiz herrscht in dieser Beziehung schon ein etwas anderer Ton. Rittergutsbesitzer Peißker auf Moschwitz beschwert sich am 18. Juli 1715 heftig bei dem Obergreizer Steuerverwalter Barth, weil ihm ein Kanzleireskript wegen der Milizsteuer durch den Landknecht zugestellt worden war⁴⁹⁾. Und als das Amt Obergreiz im September 1715 in Steuersachen eine Zitation an vier Hohenölsener Gerichtsuntertanen zu Kauern erläßt, erhebt Hans Adolf Spitznaß auf Hohenölsen am 23. September bei der Obergreizer Regierung schärfsten Protest dagegen⁵⁰⁾. Dies könne er bei seiner Schriftsässigkeit nicht dulden. Die Regierung reskribiert darauf an Spitznaß am 3. Oktober 1715: Es sei zwar ein Irrtum gewesen, daß man an die vier Hintersassen in Kauern eine Zitation im Namen des Amtes und nicht im Namen der Kanzlei ausgestellt habe. Spitz-

⁴⁸⁾ R-A: n. Rep. A, Cap. I, Nr. 1.

⁴⁹⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XV, Nr. 22. — Weitere Einzelheiten auf S. 577.

⁵⁰⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XI, Nr. 20.

naßens Schriftsässigkeit solle jedenfalls nicht darunter leiden. „Im übrigen werdet Ihr Euch von selbst bescheiden, daß Hochgräfl. gn. Landesherrschaft oder dero Regierung nicht nötig habe, in Steuersachen die Vasallen erst um Gestellung ihrer Hintersassen zu requiriren, sondern daß sie dieselbe allerdings unmittelbar zu citiren als auch die Execution ergehen zu lassen, befugt seien, immaßen es auch bishero gegen alle und jede Medial-Untertanen in beständiger Observanz also gehalten worden, wobei ihr dann Eures Orts acquiesciren werdet. Wogegen in Fällen, da die Requisition üblich und hergebracht, Ihr damit niemals sollet übergangen werden.“

Daß übrigens auch die im Lande wohnenden Adeligen, die keine Rittergüter besitzen, den privilegierten Gerichtsstand vor der Regierung genießen, zeigt ein Fall aus dem Jahre 1766, wo drei Ober-Schönfelder Gerichtsuntertanen eine zu Waltersdorf wohnende Frau von Reitzenstein wegen verschiedener Schuldforderungen bei ihrem Gerichtsherrn verklagen wollen, der von Kommerstädt seine Untertanen aber abweisen muß, weil „er ihnen nicht helfen könnte“⁴¹⁾; natürlich wenden sie sich darauf an die Regierung.

Darüber, wer noch im Anfang des 19. Jahrhunderts in Reuß ä. L. den privilegierten Gerichtsstand genoß, belehrt uns ein Regierungsreskript vom 27. November 1822 folgendermaßen⁵²⁾:

„Um den öfters bei fremden Personen, welche sich in hiesiger Stadt aufhalten, entstandenen Zweifeln, ob denselben ein forum privilegiatum vor Uns zustehe, oder nicht? für die Zukunft vorzubeugen, finden Wir Uns veranlaßt, demselben hier die Personen zu benennen, welche, wenn sie sich in hiesiger Stadt aufhalten, für persönlich schriftsäßig zu achten sind. Es sind dies folgende:

alle Personen von Adel;

diejenigen, welche ein Raths-Praedicat haben u. alle, welche diesen vermöge ihres Praedicats im Range gleich sind,

die Doctoren und Licentiati, und

alle, welche ihres Praedicats oder ihrer Besetzung halber in ihrem Wohnort einen befreiten Gerichtsstand genießen, als z. B. Finanz-Procuratoren, Hof-Advocaten u.s.w.“

Im Jahre 1855 wurde für den Gerichtsbezirk des Fürstl. Justizamts Greiz ein staatliches Polizeiamt errichtet⁵³⁾, das die ordentliche Behörde zur Handhabung der Sicherheits-, Wohlfahrts- und Sittenspolizei im genannten Gerichtsbezirk bildete. Dabei wurde bestimmt⁵⁴⁾: „Besondere Gerichtsstände, von welcher Art sie auch sein mögen, hat das Polizeiamt in diesem Geschäftsbereich nicht zu berücksichtigen.“ Damit

⁵¹⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XXII, Nr. 42.

⁵²⁾ Supplementband II zur älteren Gesetzsammlung fol. 535 v.

⁵³⁾ Landesherrliche Verordnung vom 24. Juli 1855. — Gesetzsammlung Reuß ä. L. 1855, S. 121 ff.

⁵⁴⁾ a. a. O. § 1, Absatz 2.

begann der Abbau des privilegierten Gerichtsstandes wie auch der Patrimonialgerichtsbarkeit in Bezug auf die genannten Verwaltungsgebiete.

„Solange die Patrimonialgerichte bestanden, mußte den Gerichtsherren wenigstens insoweit ein exemptes Forum angewiesen bleiben, als sie nicht unter ihre eigenen Gerichte gestellt werden konnten⁵⁵⁾.“ Die Patrimonialgerichtsbarkeit aber ist — wie wir in dem ihr gewidmeten Kapitel im einzelnen darlegen konnten — durch das Gesetz vom 28. März 1868 aufgehoben worden.

In dem am 1. Oktober 1868 in Kraft getretenen Gesetz über die Aufhebung des befreiten Gerichtsstandes⁵⁶⁾ wird u. a. bestimmt:

§. 1.

Der privilegirte Gerichtsstand für Personen, Grundstücke und diesen gleichstehende Gerechtsame, ingleichen der privilegirte Gerichtsstand des Fiskus und anderer juristischer Personen wird hiermit — unter Vorbehalt der in den §§. 3. ff. angegebenen Ausnahmen — aufgehoben.

§. 3.

Im dinglichen Gerichtsstande stehen Grundstücke unter dem Gerichte, in dessen Bezirke dieselben gelegen sind, Gerechtsame unter dem Gerichte, in dessen Bezirke sie auszuüben sind, oder in welchem die Sache sich befindet, auf welche sie sich beziehen.

§. 8.

Der privilegirte Gerichtsstand für allodificirte Rittergüter wird aufgehoben. Für andere Rittergüter besteht bis auf Weiteres noch ein privilegirter dinglicher Gerichtsstand bei der Landesregierung als Lehnscurie. Mit der erfolgten Allodification eines Ritterguts hört jedoch der privilegirte Gerichtsstand desselben auf und es tritt für dasselbe, unerwartet der Allodification anderer Rittergüter, der allgemeine Gerichtsstand (§. 3.) ein.

Bei der Einführung der Grund- und Hypothekenbücher⁵⁷⁾ wurde in Bezug auf Lehngüter folgendes bestimmt:

§. 9.

Bei Errichtung von Familienfideikommissen, welche Grundstücke zum Gegenstande haben, und welche Landesherrlich genehmigt sind, erfolgt die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch und es verleiht diese den Fideikommißberechtigten und Anwärtern ein dingliches Recht.

§. 10.

Durch vorstehende Vorschriften (§§. 6 und 8) wird in Ansehung solcher Grundstücke, bei denen ein getheiltes Eigenthum stattfindet, und an denen dem Besitzer nur das Untereigenthum zusteht, wie bei Lehngütern und Erbzinsgütern im engern Sinne, an der Nothwendigkeit der Einwilligung des Obereigenthümers

⁵⁵⁾ Bülow S. 26.

⁵⁶⁾ Gesetz vom 12. September 1868, Gesetzsammlung S. 527 ff.

⁵⁷⁾ Gesetz vom 27. Februar 1873, Gesetzsammlung S. 17 ff.

zu Veräußerungen und Verpfändungen nichts geändert, soweit nicht wegen Verpfändung der Erbzinsgüter in §. 30. ein Anderes bestimmt ist.

§. 12.

Auch findet bei Lehnsgütern die Leistung der Lehnspflicht von Seiten des Lehnsmanns und nachherige Beleihung, wie solche in den Vorschriften des Lehnrechts begründet ist, noch ferner neben der Eintragung des neuen Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch Statt und geht der Regel nach dieser letzteren voran.

In der Ausführungsverordnung zum Gesetz vom 27. Februar 1873 ⁵⁸⁾ heißt es in

§. 4.

Zu §§. 10 und 12.

Die lehnrechtlichen Vorschriften und Grundsätze wegen der Lehnsauflösung, Suchung und Befolgung der Lehn bleiben bei den eigentlichen Lehnsgütern bis auf Weiteres auch ferner in Gültigkeit.

Wird nach Einreichung der Urkunde des über ein Lehn gut abgeschlossenen Veräußerungsvertrags oder nach erfolgter Adjudikation eines zwangsweise versteigerten Lehn gutes die oberlehnherrliche Einwilligung dazu ertheilt, daß der Erwerber künftig nach gehörig gesuchter und erlangter Beleihung, als Besitzer in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden möge, so ist solches im Grund- und Hypothekenbuche auf dem Folium des veräußerten Gutes in der II. Rubrik mittelst besonderen Eintrags zu bemerken. Vom Tage dieses Eintrags läuft dem Erwerber die gesetzliche Frist zu Suchung der Lehn.

Bei Cessionen solcher Forderungen, welche mit Einwilligung des Oberlehns herrn auf Lehn güter versichert und solchergestalt in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen sind, ist ein lehnherrlicher Consens in Translation der Hypothek nicht einzuholen.

Endlich aber wird durch das am 1. Oktober 1879 in Kraft getretene Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich ⁵⁹⁾ die Privatgerichtsbarkeit überhaupt aufgehoben ⁶⁰⁾.

Im Anhang an das Kapitel über den privilegierten Gerichtsstand der reußischen Rittergutsbesitzer ist es vielleicht angebracht, die Duellfrage kurz zu streifen, die u. a. auch im Ehrenkodex des Adels von jeher eine hervorragende Stellung eingenommen hat. Soweit die aktenmäßige Überlieferung zurückgeht, sind in Reuß ä. L. alle Duelle verboten gewesen ⁶¹⁾. Und wenn die Landesherrschaft erfuhr, daß einer ihrer Untertanen vorhatte, einen Zweikampf auszutragen, so schickte sie ihm sofort ein Verbot zu und drohte ihm für diesen Fall eine empfindliche

⁵⁸⁾ Verordnung vom 13. Juni 1873, Gesetzsammlung S. 115 ff.

⁵⁹⁾ Gesetz vom 27. Januar 1877; RGBl. 1877, S. 41 ff.

⁶⁰⁾ a. a. O. § 15.

⁶¹⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XX, Nr. 1; Cap. XXII, Nr. 1, 14; Cap. XIV, Nr. 4, 33; Cap. XXIV, Nr. 87. — Strafgesetzbuch für Reuß ä. L. vom 27. November 1861 (Gesetzsammlung Reuß ä. L. 1861, S. 117 ff.).

Strafe an. Die angedrohte Strafe ist bei den einzelnen Fällen verschieden; so soll z. B. ein Mitbelehnter die Mitbelehnschaft verlieren, oder einem anderen wird eine Geldstrafe von 100 Talern angedroht, „do ... solches im reußischen Territorio“ vorgenommen würde, und 50 fl., wenn „es anderer Orten“ geschehe. Nähere Angaben über einzelne Duellfälle enthalten die Rittergutsgeschichten von Remptendorf, Schönfeld, Lunzig und Ober-Zoppoten⁶²⁾.

4. Der Ritterdienst.

Der Ritterdienst ist die ursprünglichste Pflicht, die die Vasallen ihrem Lehnsherrn gegenüber zu erfüllen hatten. In seinem Gefolge und als seine Ritter waren sie in das zu kolonisierende Vogtland gekommen. Als seine Ritter wurden sie für ihre Dienstleistungen von ihm mit dem Land belehnt, das sie kolonisierten und dann jahrhundertlang nutzten und „beherrschten“. Aus diesem Verhältnis zum Lehn- und Landesherrn ist überhaupt nur die so vielseitig herausgehobene Stellung der späteren Rittergüter zu verstehen.

Der Ritterdienst bestand im Normalfalle in der Stellung eines Ritterpferdes und — wenn der betreffende Vasall nicht selbst den Ritterdienst leisten wollte — eines reisigen Knechtes. Wie aus den einzelnen Rittergutsgeschichten hervorgeht, hatten je ein Ritterpferd zu stellen die Rittergüter Schönfeld, Lunzig, Hohenölsen, Remptendorf, Unter-Zoppoten und Ober-Zoppoten; Reudnitz hatte zwei Ritterpferde zu stellen. Je ein Ritterpferd stellten auch die Gruppen Cossengrün - Bernsgrün - Fröbersgrün ($\frac{1}{3} : \frac{1}{3} : \frac{1}{3}$) und Dörflas - Crispendorf - Erkmannsdorf ($\frac{1}{4} : \frac{1}{2} : \frac{1}{4}$). Unsere Vermutung, wonach sich aus der Art des Ritterdienstes mit erkennen läßt, daß es sich bei den Rittergütern Reudnitz, Schönfeld, Lunzig, Hohenölsen, Cossengrün, Dörflas, Remptendorf und Unter-Zoppoten um die ältesten des Landes handelt, ist bei den einzelnen Rittergutsgeschichten aufgezeigt worden. Zur Liste dieser ältesten Rittergüter gehört vor allem auch Dölau, über dessen Ritterdienst wegen seines frühen Heimfalls keine weiteren Angaben gemacht werden können. Ja es kann mit ziemlicher Sicherheit behauptet werden, daß die übrigen Rittergüter, die nicht den Ritterdienst in Form eines ganzen Ritterpferdes zu leisten hatten, zum mindesten in einer jüngeren Kolonisationsepoche oder in noch späterer, aktenmäßig nachweisbarer Zeit entstanden sind. In diese Klasse gehören außer den genannten Bruchteilen von Ritterpferden folgende Ritterdienste: Brückla stellt einen Mann mit einem Morgenstern, Moschwitz einen Mann mit einem langen Rohr, und die anderen Rittergüter zu Herrmannsgrün, Settendorf, Kühdorf, Rothenthal, Görschnitz, Frotschau und Pahnstangen sind überhaupt frei von jedem Ritterdienst.

Die Bedeutung des ritterlichen Kriegsdienstes der Vasallen für ihren Lehnsherrn ist im großen und ganzen auf das Mittelalter beschränkt,

⁶²⁾ S. 483, 506, 869, 1167, 1218.

gerade auf die Zeit, über die sich rein quellenmäßig über das Reußenland nicht viel sagen läßt. Diese Bedeutung schwindet ja im ganzen Reiche im Ausgang des Mittelalters durch die Umorganisation des Heerwesens, durch den Übergang des Ritterheeres in ein Söldnerheer zu Fuß.

Der Ritterdienst hatte auch im Reußenlande im 16. Jahrhundert seinen Wert nahezu gänzlich verloren. Bezeichnend dafür ist, daß Heinrich II., der das Rittergut Dörflas von den Gläubigern des verstorbenen Hans Georg von Watzdorf erworben hatte, dasselbe am 6. Mai 1601 an Wolf Karl von Reitenbach verkauft¹⁾ und dabei von den alten Pertinenzien, Gerechtigkeiten und Lasten die Fron- und Zinsbauern und die Floßzinsen ausschließt und vor allem „auch 250 fl. von einem Viertel eines Pferdes Ritterdienstes, den wir auch auf Vns genohmen, vnd vfm notfall auß Vnsrem Stall bestellen vndt Verrichten laßen wollen, Vnd Khauffer vnd seine lehensfolgere darmit vnbeschweret bleiben sollen“. — Im Jahre 1602 verkauft Heinrich II. auch das benachbarte Rittergut Erkmannsdorf, nachdem er es ebenfalls vom ehemaligen Ritterdienst befreit hat²⁾.

Wie in dem genannten Falle das viertel Ritterpferd mit 250 fl., so werden auch sonst in den Kaufbriefen über die Rittergüter bis weit in das 18. Jahrhundert hinein die Ritterpferde mit je 1000 fl. in Anschlag gebracht.

Emil Ferdinand Vogel gibt in seinen Untersuchungen über die Steuerfreiheit der sächsischen Rittergüter³⁾ an, daß in Kursachsen seit dem Jahre 1657 unter der Bedingung des Erlasses der persönlichen Ritterdienste dem Landesherrn sogenannte Ritterpferdsgelder⁴⁾ von der Ritterschaft dargeboten worden sind, freiwillige Geschenke, die regelmäßig bei neuen Steuerbewilligungen dargereicht worden sind. Es läge nahe, die gleiche Einrichtung auch für Reuß ä. L. anzunehmen; sie ist jedoch nicht aktenmäßig nachzuweisen, und die folgenden Schilderungen von der Ableistung dieser Ritterdienste sprechen sogar dagegen.

Bereits um 1570 hat sich die Auffassung vom Ritterdienst ziemlich gelockert, wenn Heinrich der Mittlere im Lehnbrief über das Rittergut Görschnitz vom Donnerstag nach Elisabeth 1570 für Rudolf von Bünau auf Elsterberg und Coschütz die Worte einrücken läßt: „Wehre auch sache, daß vnß oder vnserre landt vndt gericht krigk, vehede, raub oder Namb, Andrett (sic!) wie das kommen möchte, vnd obberurter Rudolf von Bunau und seine erben, das von vns oder vnsern Ambtleuthen Richtern, Landtknechten oder andern den vnsern gefordert vnd gerufet wurden, Darzu sollen sie getreulich, gleich andern den vnsern geholffen sein⁵⁾.“

Heinrich der Ältere ist dagegen noch ziemlich konservativ, wenn er in der Kaufverhandlung über das Rittergut Moschwitz mit Jobst Friedrich

¹⁾ Vgl. S. 969.

²⁾ Vgl. S. 1035—1038.

³⁾ E. F. Vogel, Steuerfreiheit S. 29.

⁴⁾ Vgl. M. C. von Carlowitz, Die Natur der Ritterpferdsgelder.

⁵⁾ R-A: n. Rep. R, Cap. VII, Nr. 1a.

von Kauffung auf Zoppoten im Jahre 1602 von diesem unter Punkt 7 verlangt⁶⁾: Er solle „in Heerzugszeiten eine tüchtige Person mit einem langen Rohr aufs Schloß Greiz zu dessen Defension zu senden, sich auch selbst in Anwesen(heit) fremder Herrschaften auf Erfordern zum Aufwarten einzustellen“ schuldig sein.

Am Anfang des Dreißigjährigen Krieges greift man von seiten der Landesherrschaft auf die Ritterdienste zurück, und von Heinrich dem Mittleren ist so z. B. das folgende „Patent, das Defensions Wesen betr.“⁷⁾ aus dem Jahre 1620 überliefert, das den in seiner Herrschaft liegenden Rittergütern Görschnitz, Cossengrün, Bernsgrün, Fröbersgrün und Lunzig eingehändigt worden ist:

Heinrich der Mittler Reuß, Herr von Plauen, Herr zue Graitz,
Crannichfeldt, Geraw, Schlaitz vnd Lobenstein p.

Vnßern groß zuor, Vheste liebe getrewen, Demnach die Zeit die Kriegsempörung ie lenger ie gefehrlicher werden vndt mennichlich sich schädlicher durchzüge auch wohl gar feindtseeliger Einfälle besorgen muß, Vnß aber auß trewer Landtväterlicher Vorsorge ein wachendes Auge zuhaben, vndt dahien zu trachten, obliegt, wie vermittelt Göttlicher Hut zuerteidigung vnßerer vndt ewer haab vndt güetter ein müegliches tefensionwerck anzustellen, vnßer vnterthanen bewehrt gemacht, in denen stücken, welche in Kriegsnoth zugebrauchen sindt, etzlichermaaßen vnterwießen, auch weßen sie sich, da solche durchzüge vndt einfälle (mit welchen doch der allmechtige Gott vnser Vaterlandt gnedighen verschonen, vndt hinkegen zu allgemeinen heilsamen friedt ersprieffliche Mittel wiederumb verleihen wolle.) begeben bezeigen solten, berichtet werden müegen. Derenthalben begehren wir vor vnß vndt in Vormundtschaft des Wohlgebornen Herrn Heinrichen des funften Reußen, Herrn von Plauen, Herrn zu Graitz, Crannichfeldt, Gera, Schlaitz vndt Lobenstein Vnßers freundlichen lieben Bruders hiermit ernstlich befehlende, ihr wollet vf nechstkommenden Freytag so da sein wird der 15 hujus zu morgens gegen 8 Vhr nicht alleine euch selbst persöhnlich anhero zu vnß begeben, wie angedeutetes tefensionweßen füeglich anzustellen, nebenst andern vnßeren getrewen Vasallen Städten vndt Vnterthanen berathschlagen helfen, vndt denn vnßer wohlgemeintes Intent vndt meinung darbey vernehmen, Sondern auch allen vndt jeglichen eweren unterthanen (darunter die ienigen, so mann außgebaute Heußler nennet auch begriffen,) so ihr von vnß zur Lehen traget, mit ernst vferlegt, daß sie beniembttes tages mit ihren besten vber- vndt vnterwehren oder do sie mit denselben noch zur zeit nicht gefast wehren, dennoch vnaußenbleibende erscheinen, vndt beschaidts erwarten.

Damit aber in mittelst ewere Dorfschaften nicht gantz entblöst verbleiben, verordnung machen, auf das deroselben Vnterthanen erwachsene Söhne Haußgenossen vndt Dienstknechte sich zu Hause enthalten vndt zuerhütung fewers gefahr vndt anderer Vngelegenheit vleißige wache vndt achtung haben, Nichts wenigens ermahnen wir euch ernstlichen, daß ihr euch mit eweren schuldigen Ritterdienst, tüchtigen Pferden vndt Knechten zu tage vndt Nacht gefast halten, vndt dermaßen in guter bereitchaft finden laßet, damit Ihr vf vnßer ernstes

⁶⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XV, Nr. 1.

⁷⁾ H-A: Schrank II, Fach 2.

erfordern, vnseimblichen erscheinen, vndt zu fernerer anortnung bereit sein könnet. Solches alles gelanget euch selbstn zum besten, vndt volbringet hieran vnßern wohlgemeinten vndt ernstn (gnäd.?) willn, vndt wir seindt euch mit gnaden gewogen, Geben vf vnßerm Hauße Graitz den 11. Septembris Anno 1620.

Heinrich der Mittler Reuß
Herr von Plauen mppria.

(L.S.) Auch wollet ihr ein Verzeichnis aller vndt jeglicher ewerer Vnterthanen mit zurstelle bringen.

Desgleichen treffen im Jahre 1631 die Rittergutsbesitzer von Cossengrün und Bernsgrün zusammen mit ihrem Landesherrn, dem in dieser Zeit gerade das Rittergut Fröbersgrün angefallen ist, Abmachungen über die Ableistung ihres gemeinsamen Ritterdienstes, den der von Neundorf zu Arngrün auch zu übernehmen sich bereit erklärt. Weitere Einzelheiten darüber sind in der Cossengrüner Ritterguts Geschichte ⁸⁾ mit behandelt worden.

Recht bezeichnend ist es indessen, daß die Dölauer Beamten im Jahre 1639 ihrem Landesherrn Heinrich II. vorschlugen ⁹⁾, doch von dem von Raschau auf Hohenölsen und von dem von Müffling auf Brückla wegen der Kriegsunruhen im Obersächsischen Kreise die schuldigen Ritterdienste anzufordern, dabei aber den Hintergedanken haben, daß Raschau und Müffling wohl statt des unbequemen Ritterdienstes eine Geldablösung zahlen würden, die man „zu abführung hiesiger Herrschafft schulden, gar statlich gebrauchet“.

Anders gestaltete sich dagegen die Lage in der Herrschaft Burgk, wo die Kriegsdienste der Ritterschafft u. a. in den Jahren 1640 und 1641 wirklich in Anspruch genommen werden mußten, worüber Julius Alberti berichtet ¹⁰⁾:

„...Gefährlicher wurde die Lage für die Burgk noch zur Zeit des Saalfelder Lagers (1640), wo unser Vogtland in weitem Umkreis abwechselnd von Kaiserlichen und Schweden gebrandschatzt wurde.

Damals war in jeder Reußischen Herrschaft aus kriegsdienstfähigen jungen Männern zum Schutz gegen Streifparteien eine Landwehr oder ein Landwehrausschuß gebildet worden; jeder, der im Dienst war, erhielt täglich 2 Pfund Brod und 2 Maaß Bier; wer sich aber nicht stellen wollte oder gar in fremde Dienste trat, wurde als Landesverwiesener betrachtet und im Ergreifungsfalle noch besonders bestraft. Der Ausschuß hatte namentlich die Dörfer zu bewachen und die Arbeiter auf das Feld und zurück in ihre Wohnungen mit Feuergewehr zu begleiten.

Das Schloß Burgk wurde nun mit Vertheidigern aus den von der Herrschaft gestellten 200 Mann Landwehr besetzt und Kapitän-Lieutenant Löffler (auch Töpfer genannt?) wurde Kommandant. An Waffen waren da einige eiserne

⁸⁾ S. 706.

⁹⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XI, Nr. 1, fol. 66. — Vgl. S. 896 f.

¹⁰⁾ Alberti, Zur Geschichte des Schlosses Burgk, S. 26—29.

Kanonen und Steinböller, 6 Doppelhaken, 58 Stück Musketen, 17 Musketen-Gabeln, $\frac{1}{2}$ Centner Pulver, sodann Untergewehre, Hellebarten und Knebelspieße. Die Brücken vor dem Amthause und dem Schloß wurden abgebrochen und Aufzugbrücken angebracht mit einer Vorrichtung, Briefe über die aufgezogenen Brücken zu bringen. Heinrich V. von Untergreiz — welchem die Herrschaft Burgk nach dem Ableben Heinrichs III. zugefallen war — befahl, wenn eine „Mausepartei“ erscheinen sollte, sie erst mit Güte abzuweisen, gegen Gewalt aber auch Gewalt zu gebrauchen. Die Einwohner der Dörfer Möschlitz, Grochwitz, Plothen, Crispendorf, Neundorf, Mönchgrün, Gräfenwarth, Eßbach und Liebschütz, also auch Gemeinden, die nicht zur Herrschaft gehörten, retteten ihr Vieh und ihre Habe auf die Burgk und stellten alles in die Gräben. Sie thaten damit dasselbe, was von jeher in unruhigen Zeiten zu geschehen pflegte, da es ja ein hauptsächlichlicher Zweck der alten Burgen war, die Umwohner gegen Feinde in Schirm und Schutz zu nehmen. Der damalige Beamte der Burgk, Theodor Apel, traf mit den Eigenthümern der geborgenen Habe die Verabredung, daß Nachtposten ausgestellt und Patrouillen entsendet wurden. Auch die Vasallen der Herrschaft Burgk flüchteten ihr Vieh und Hausgeräthe dahin, so Wolf von Rettenbach auf Dörflaß, Adam und Philipp von Magwitz, Albrecht von Watzdorf und Heinrich von Oberritz, blieben persönlich in Burgk und betheiligten sich mit ihren Söhnen und Dienern an den getroffenen Schutzmaßregeln.

Daß damals ein Angriff auf das Schloß Burgk vorgekommen wäre, ist nicht bekannt. Dagegen wird von einem solchen aus dem Jahre 1641 erzählt. Als ein französisches Hilfskorps unter Marschall von Guébriant, welches zu den Schweden bei Zwickau stoßen wollte, durch Schleiz marschirte, erhielt die Burgk eine Schutzwache von zwei Reitern. Das mit spanischen Reitern geschützte, zu damaliger Zeit noch stehende kleine Haus über dem Hofthor, welches die Wohnung des Amtsdieners und die Gefängnisse enthielt, besetzte ein Unterofficier mit 6 Mann von der Landwehr und ebensoviel postirten sich auf der Anhöhe vor dem Schloß, von wo sich der Weg nach Crispendorf zieht. Albrecht von Watzdorf hielt den Posten im alten Thurm mit 8 Mann und Adam von Magwitz auf Remptendorf den Gang des Zwingers zwischen dem alten Thurm und dem Amthause mit ebenfalls 8 Mann. Die Vertheidigung des Amthauses selbst als des Hauptpostens übernahm der Hausmarschall Heinrichs V., von Günterode, mit 6 Mann nebst dem Beamten und dem Amtsschreiber. Endlich bekam Wolf von Rettenbach auf Dörflaß mit 6 Mann seine Stellung in dem halbrunden Festungswerke unter dem Amthause rechts am Abhang des Bergs, welches Werk die Brücke vor dem Amthause von der Seite her bestreicht. Friedrich von Magwitz auf Remptendorf, Ernst von Magwitz auf Ebersdorf und Hans von Lossa auf [Ober-]Zoppothen blieben zum Rückhalt im Innern des Schlosses. Die Wehrmannschaft bestand aus Musketiern, Bauern, Handwerkern der Burgk, Stallleuten von derselben und Dienern der Vasallen. Ueber das ganze befahl ein Kapitän-Lieutenant Siegmund Töpfer aus Lunzig. Bald erschienen von Crispendorf her über 60 französische Reiter vom Regiment Berzy mit mehrerer Mannschaft zu Fuß vor dem Thor. Sie wollten trotz der französischen Schutzwachen eindringen, sprengten auch das Hofthor und drangen in den Hof bis an die erste Zugbrücke und an die vor der Brücke des Amthauses gepflanzten Palissaden und Drehgatter vor. Es entspann sich nun ein allgemeines Gefecht, ein französischer Reiter wurde erschossen. Ein dann eingreifender französischer Officier, welcher mit der Schutzwache verhandelte, trieb endlich die widerpenstige Mannschaft aus dem Hofe hinaus. An den Mauern des alten Thurms und des Zwingers sollen noch in diesem [= 19.] Jahrhundert die Spuren der französischen Kugeln sichtbar gewesen sein.“

Daß von der Burgkschen Herrschaft die Stellung der Ritterpferde von den Rittergütern Remptendorf und Ober-Zoppoten selbst im Jahre 1656 noch einmal gefordert wurde¹¹⁾, ist bei den betreffenden Ritterguts- geschichten im einzelnen dargelegt worden¹²⁾.

Aus den Ladungen zu den Ritterdienstleistungen der soeben genannten Fälle lassen sich indessen — in „rekonstruktiver“ Weise — Schlüsse ziehen auf die Art, wie er ehemals überhaupt abgeleistet wurde. Wesentlich ist dabei vor allem, daß die Ritter oder ihre abgesandten Vertreter bei der Ableistung ihrer Ritterdienstpflicht stets einen Anspruch auf die Gewährung des Lebensunterhaltes und die Fütterung des Pferdes während dieser Zeit hatten, wie z. B. Heinrich V. noch am 14. März 1656 an den Burgkschen Amtsschösser Theodor Apel reskribiert¹³⁾: er solle „Unsern Amtsschultheißen die Anzeigung tun, solange solche [Ritter-]Pferde in wirklichen Diensten zu Burgk stehen, sie dem Dienenden wöchentlich 1 Taler für die Kost und einen halben Scheffel Hafer wie auch einen halben Zentner Heu und sechs Schütten Stroh von denen Untertanen einzubringen und deme zu reichen schuldig und gehalten sein sollen.“

Die genannte Anspielung der Dölauer Beamten, von der weiter oben die Rede war, daß der Ritterdienstpflichtige sich wohl mit einer Geldzahlung von dieser Verbindlichkeit loskaufen würde, läßt den sicheren Schluß zu, daß wenigstens in dieser Zeit der Ritterdienst noch nicht in eine von Zeit zu Zeit wiederkehrende Geldzahlung, die sogenannten Ritterpferdsgelder, verwandelt worden ist. Aktenmäßige Belege, daß dieser Brauch, der, wie erwähnt, in Kursachsen seit dem Jahre 1657 zur Regel wird, auch in Reuß ä. L. Eingang gefunden hätte, gibt es nicht.

Nachdem die Kriegsdienste der Ritterschaft im 17. Jahrhundert in Reuß gänzlich aufgehört haben, ist es von Interesse, daß sich der Gang dieser Entwicklung noch gewissermaßen über den Nullpunkt hinaus fortgesetzt hat, indem in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts u. a. die Rittergutsbesitzer und ihre Söhne ausdrücklich von der Ableistung der Militärpflicht befreit worden sind.

Als Fürst Heinrich XIII. nach seinem Beitritt zum Rheinbund „die Verbindlichkeit zu schleuniger Stellung eines Contingents übernommen“ hat, verordnet er¹⁴⁾ am 14. Mai 1807 eine allgemeine „Militäraushebung“, in der es heißt:

¹¹⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XX, Nr. 15.

¹²⁾ S. 1120 f. — S. 1220.

¹³⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XX, Nr. 15.

¹⁴⁾ Amts- und Verordnungsblatt 1807.

§. 8.

Ausgenommen von der Stellung zur Aushebung bleiben:

A. Für sich und ihre Kinder.

c) Alle adelichen Personen, und die Reußischen mit den Gerichten beliehenen Vasallen, keineswegs aber auch deren Mitbelehnte, und eben so wenig die auf Ritter- und Canzleylehen wohnenden Personen;

B. Für ihre Person, keineswegs aber auch deren Kinder:

o) die auf Cammergüthern, Rittergüthern und Steuerfreyen Güthern angestellten Jäger, Verwalter, Pächter, Hofmeister, Brauer, Schäfer, und andere Wirtschafts-Bediente, worunter jedoch die Knechte, oder anderes Dienstgesinde nicht zu verstehen sind . . .

t) der von Adel und Reußischen Räthe, oder höher charakterisirten Personen, Schreiber, Köche und Livree-Bedienten; . . .

Als sich die reußische Regierung in ihrer Sitzung am 15. Juli 1825 mit dem Entwurf eines neuen Conscriptiionsmandates befaßt¹⁵⁾, kommt sie zu der Ansicht, daß die in § 8 Absatz A des Mandates vom 14. Mai 1807 ausgesprochene Befreiung der Kinder der genannten Personen zu beseitigen sei. „Da man jedoch bereits wisse, daß Serenissimus der Meinung wären, daß der Adel nicht der Conscription zu unterwerfen sey, so sey vorzuschlagen, daß, wenn Serenissimus bey dieser Ansicht beharrten, den Söhnen der Adelichen wenigstens auch die Söhne der wirklichen Mitglieder der Landes-Collegien gleichgestellt, beiden aber die Verbindlichkeit auferlegt werde, für ihre Befreiung von der Militair-Pflicht ein verhältnismäßiges quantum zu einer Invaliden-Versicherung zu erlegen.“ Die darauf am 16. Juli 1825 zwischen Heinrich XIX., den Regierungsmitgliedern und dem Oberst-Lieutenant von Marais im Fürstlichen „Garten Palais“ stattgefundene Besprechung zeitigt als Ergebnis, daß das genannte „verhältnismäßige Quantum“ in „ein nach Höchsten Ermessen zu bestimmendes Quantum“ umgewandelt werden solle unter der Hinzufügung „im Fall das Loos sie treffen sollte. Ingleichen add., die mit Rittergüthern beliehene und Landtagsfähige Vasallen.“ Aber auch diese Bestimmungen sind wieder umgestoßen worden, und in dem „Militair-Conscriptiions Mandat“ vom 24. August 1825¹⁶⁾ lesen wir:

§. 6.

Von der allgemeinen Verbindlichkeit zum Militairdienste sind nunmehr nur noch befreyet

A. für sich und ihre Söhne

1) . . .

2) der Adelstand und Unsere mit Landtagsfähigen Rittergüthern beliehenen Vasallen, wenn sie auch nicht zu jenem gehören.

B. für ihre Person, keineswegs aber für ihre Söhne

1) Unsere mit Gerichten beliehene Vasallen, die keine Landstände sind . . .

¹⁵⁾ R-A: n. Rep. A, Cap. I, Nr. 36.

¹⁶⁾ R-A: n. Rep. A, Cap. I, Nr. 36. — Amts- und Verordnungsblatt 1825, S. 133—136.

Das Gesetz, die Erfüllung der „Militairpflicht“ betreffend, vom 31. December 1843 ¹⁷⁾ bestimmt ein letztes Mal:

§. 9.

Von der Militairpflicht sind gänzlich befreit:

1. der Adelstand und die mit landtagsfähigen Rittergütern beliehenen Vasallen nebst ihren Söhnen;
2. . . .
3. die mit Gerichten beliehenen Vasallen, die keine Landstände sind, jedoch nur für ihre Person;
6. . . . die Patrimonialgerichtsverwalter, Advocaten . . .

Und im Schwunge der 48er Bewegung erläßt Fürst Heinrich XX. unter Zustimmung seiner Stände und nach dem Beispiel der jüngeren Linie Reuß das Gesetz über „die Aufhebung einiger bisher gesetzlicher Befreiungen von der Militairpflicht“ ¹⁸⁾:

§. 1.

Die in dem Gesetze vom 31sten December 1843 §. 9. unter 1. 2. 3. enthaltenen Bestimmungen, wonach

- zu 1. der Adelsstand und die mit landtagsfähigen Rittergütern beliehenen Vasallen nebst ihren Söhnen,
- zu 2. die Söhne der in den Landescollegien sitzenden Räthe und Assessoren und
- zu 3. die mit Gerichten beliehenen Vasallen, die keine Landstände sind, jedoch nur für ihre Person,

von der Militairpflicht gänzlich befreit sind, wird hiermit aufgehoben.

Die Verfügung tritt schon bei der diesjährigen Militairverlosung in Kraft. Greiz, am 14. April 1848.

H. XX.

5. Allgemeine Hofdienste der Vasallen.

Die Aufwartung der Vasallen bei freudigen und traurigen Ereignissen im Reußenhaus gehört im weiteren Sinne mit zu den Ritterdiensten. Daß man dies auch jederzeit so aufgefaßt hat, geht schon aus den im Kapitel Ritterdienst besprochenen Kaufverhandlungen Heinrichs d. Ä. mit Jobst Friedrich von Kauffung über das Rittergut Moschwitz aus dem Jahre 1602 hervor ¹⁾, wo — man möchte fast sagen — „in einem Atemzug“ von dem Rittergutskäufer verlangt wird, daß er neben der Ableistung des auf dem Gute haftenden Ritterdienstes versprechen soll, sich auch selbst bei der Anwesenheit fremder Herrschaften auf dem herrschaftlichen Schlosse in Greiz

¹⁷⁾ R-A: n. Rep. A, Cap. I, Nr. 52, fol. 128.

¹⁸⁾ Amts- und Verordnungsblatt 1848, Nr. 16, S. 61, 62.

¹⁾ S. 89 f. und 560.

auf Erfordern „zum Aufwarten“ einzustellen. Ja Friedrich Wilhelm von Stein zu Lausnitz auf Pahnstangen bezeichnet selbst im Jahre 1620 die von ihm verlangte Aufwartung bei einem Begräbnis des Hauses Burgk²⁾ als „Ritterdienst“.

Als Anlässe, bei denen die Vasallen aufzuwarten hatten, sind vor allem Hochzeiten und Begräbnisse zu nennen, wo sie an den kleinen reußischen Hofhaltungen den sonst fehlenden Hofstaat ersetzen mußten. Bei diesen Hofdiensten allein ist auch immer darauf Bedacht genommen worden, daß ausschließlich adelige Vasallen dazu herangezogen, und die Rittergutsbesitzer bürgerlichen oder bäuerlichen Standes, die sonst in Bezug auf alle übrigen Rechte denen von Adel in Reuß ä. L. gleichgestellt waren, von vornherein ausgeschlossen wurden. Ja man kann es bisweilen sogar aus der Hinzuziehung zu diesen Hofdiensten erkennen, ob der betreffende Vasall adelig ist oder nicht. Ehe man zu den auszuführenden Ehrenämtern Bürger heranzog, lud man eher noch die im Lande auf Bauerngütern ansässigen adeligen Herren und bat man den Adel aus dem benachbarten „Ausland“ dazu. Ausnahmen von dieser Regel, die bis weit in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts hinein in Geltung geblieben ist, kommen vor, sind aber sehr selten³⁾.

Die Vasallen sind verpflichtet, der Aufforderung zur Aufwartung nachzukommen, wenn sie nicht wirklich dringende Abhaltung haben. Wie ungnädig z. B. Heinrich II. von der Burgk im Jahre 1620 geworden ist, als ihm die von Friedrich Wilhelm von Stein für dessen Fernbleiben angegebenen Gründe nicht stichhaltig erschienen, ist in der Pahnstangener Ritterguts-geschichte⁴⁾ dargelegt worden.

In welcher Weise der Adel zu den „Aufwartungen“ herangezogen wurde und diese ableistete, dürfte wohl am klarsten werden, wenn dabei auch gleich die betreffenden Hochzeits- bzw. Begräbnisfeierlichkeiten im ganzen mit betrachtet werden.

Für die Vermählungszeremonien möge als ein Beispiel diejenige von Heinrich V. mit Anna Maria Wild- und Rheingräfin aus dem Jahre 1630⁵⁾ herangezogen werden. Zunächst läßt der Landesherr die adeligen Herren mit folgendem Schreiben:

Heinrich der Fünfte Reuß Herr von Plauen . . .

Unsern günstigen Gruß zuorn. Edler, Gestrenger, Vester, besonders Günstiger, Lieber Getreuer. Wir geben Euch zuvernehmen, daß wir geliebts Göttlicher Almacht auf den 1. Advent-Sonntag, den 28. Novembris, vnß etlicher vornehmer lieber Freundte und Gäste alhier versehen thun, welche, soviel nach Gelegenheit der Zeit möglich sein wirdt, ihre Dienste und Freundschaft zu erweisen vnß gesinnet. Weil wir nun hierbey auch Eurer Person etliche Tage dazu gerne gebrauchen wollen, als gesinnen wir an Euch, Ihr wollet gemelten Tag gegen 12 Vhr wohlmundirt bey vnß gelangen und selbige Zeitt etliche Tage

²⁾ Vgl. S. 1054.

³⁾ In diesem Zusammenhang wäre der Hauptmann Kloß auf Görschnitz anzuführen, der aber immerhin ein hoher Militär war.

⁴⁾ S. 1055.

⁵⁾ a. K-A: Schrank I, Fach 2, Nr. 2.

verwartten, auch da Euch etwas in Dienstwartung vfgetragen würde, solches gebürlichen gutwillig verrichten...

Das über die Zu- und Absagen angelegte Register enthält u. a. folgende Eintragungen:

- | | |
|---|--|
| 1. Rudolph von Buna,
Churf. S. Appellation Rath
und Hauptmann des Voigtlands. | ist noch keine Antwort er-
folget. |
| 2. Otto von Bodenhausen | 8 Reisige, . . . |
| 3. Joachim von Dörlau,
Churf. S. Hof- und Justitien Rath | ist nicht daheim gewesen. |
| 4. Hans von Schönfels Senior
Jobst von Kospoth | 4 Personen und 3 Pferde.
4 Personen. |
| 5. Augustus von Wolframsdorf | 8 Pferde, 8 Personen. |
| 6. Friedrich Wilhelm von Ende | 2 Pferde, 2 Personen. |
| 7. Conrad von Posern,
Rittmeister | 3 Pferde, 3 Personen. |
| 8. Hans Adam von Ezdorf | 2 Personen, 2 Pferde. |
| 9. Hans Apel von Tettau | 3 Personen, 2 Pferde. |
| 10. Christoph von Posern | 5 Personen, 4 Pferde. |
| 11. Jhan von Quingenbergk | 3 Pferde und 2 Diener. |
| 12. Hans Georg Schauroth zu Repßen | abgeschrieben. |
| 13. Hans Vz von Schauroth | 2 Pferde, 2 Personen. |
| 14. Friederich von Wazdorf
zu Jeßniz | 4 Personen, 3 Pferde. |
| 15. Adam Heinrich von Ende.
Hofmeister zu Glaucha[u] | |
| 16. Ernst von Neundorf | 2 Personen, 1 Pferd. |
| 17. Diz von Kauffung
Carol Heinrich von Zehm
Timpling, HofJuncker zu Aldenburgk | 2 Pferde und 1 Diener.
2 Pferde, 2 Personen.
4 Pferde, 5 Personen, |
| 18. Veit Heinrich von Machwiz | 3 Pferde, 3 Personen. |
| 19. Caspar von Schönfels | 5 Pferde, 5 Personen. |
| 20. Christoph von Schönfels | 3 Pferde, 3 Personen. |
| 21. Junge Neumarck | 2 Pferde, 2 Personen. |
| 22. Joachim von Kospoth | 4 Pferde, 5 Personen. |
| 23. Bastian Friedrich Röder | } 4 Personen, 3 Pferde. |
| 24. Wolf Christoph Röder | |
| 25. Volrath von Trüzschler | 3 Personen, 2 Pferde. |
| 26. Weichman von Carstet | } 4 Pferde, 4 Personen. |
| 27. Töpffern zu Lunzigk | |
| 28. Hillebrand Trüzschler | 2 Pferde, 3 Personen. |
| 29. Friedrich Trüzschler zum Rotenhoff | 2 Personen, 2 Pferde. |

30. Hieronymus Ernst von Weisbach	3 Personen, 3 Pferde.
31. Hans Ernst Cömerstadt Wolff Joachim von Schönfels	2 Pferde, 2 Personen.
32. Friedrich von Ölbniz	
33. Falckensteiner	ist nicht einheimisch gewesen.
.....	
43. Rudolph von Neundorf zu Arngrün	1 Pferd, 2 Personen.

Nachdem die Quartierfrage so vieler fremder adeliger Herren in der kleinen Stadt Greiz noch gelöst war, sind von der Regierung die einzelnen Hofämter auf folgende Herren verteilt worden:

Marchelche⁶⁾

1. von Wolframstorff
2. Carl Bose
3. Hans Adam von Etdorf
4. Curt Poßern
5. Hans Apel von Tetau
6. Hans von Schönfels der Elter

1. Ernst von Neundorf
2. Watzdorff zu Steinsdorff
3. Caspar von Schönfels
4. Christoph von Schönfels

1. Hieronimus Ernst von Weißbach
2. Adam Heinrich von Ende
3. Fritz von Watzdorff
4. Veit Heinrich von Machwitz

1. Valent. Trützscher
2. Kommerstadt
3. Fritz Trützscher
4. Weichman von Karstadt
5. Hans Jobst Topffer
6. Heinrich von Buna

1. Alexander Boße
2. Hans Georg Schauroth
3. Fridrich von Kospot
4. Joachim von Kospot
5. Gunther von Buna
6. Hillebrandt Trützscher

Auffwarther

Ditz Kauffung
Christoph Poßern

⁶⁾ Heyne, Wörterbuch Bd. II, S. 751: Marschall = ordnender Oberbeamter bei Ständen, Ordner und Begleiter eines Leichenzugs.

Vorschneyder

1. Adam Heinrich von Ende
2. Veit Heinrich von Machwitz

bey Taffel

ein Schonfelßer

Joachim von Kospot
Hans Jobst Topffer.

Für die Hochzeitsfeierlichkeiten selbst sollten noch möglichst viele „Tapeze“⁷⁾ beschafft und u. a. von den benachbarten Höfen in Altenburg, Schönburg und Gera entliehen werden.

Was mit Tapezen zubelegen:

1. Zwo Tapetz, worauff das Traubett stehet.
2. Ein Tapez, worauff das Buldt stehet.
3. Der Musicanten Stuel zuvmhengen.
4. Werden die Tapez oben vnd zu beiden seitenn vmbhenget, so weit es reichen wirdt.

Das Bett wird oben bey der Thüren gestellet, Inzwischen die Tafel zur Lincken vndter den Tritt gestellet, wofur die Herrn treten. Beim Bett stehet einer vom Adell vnd Eine Adelige Frau. Das Buldt stehet . . . Ellen vnter dem Tritt, vnd mus der Tritt herundten gleich aufgebrucket werden, warauf der Priester stehet. Die Cantorey stellet sich vff ihren Chor, Jngleichen der Heer Päucker vff den Trompeter Stuel⁸⁾.

Hierbei mag gleich bemerkt werden, daß für die Hochzeitsmusik einige „Markgräfl. Trompeter“ und der Kantor zu Gera „mit 10 Consorten“ bestellt waren.

Dem Hochzeitszug und den eigentlichen Trauungszeremonien selbst ist folgender Plan zu Grunde gelegt worden:

„Wann die Marchalche ankommen, Nehmen Sie die Trompeter vnd Sechs Fackeltreger, vor des Breutigam gemach (worinnen sich vorher die Herrn Personen vnd abgesanten verfüget.) vnnnd folgen dieselbenn wie sie verleßenn, Sollen die Trompeter gehen vff den Trompeterstuel, vnd fengt der Kößelbaucker wann die Trompeter vffn gang kommen anzuspielen,

Die Fackelträger stellen sich vndten bey der Thur seidtwerz, Jngleichen wird es mit den Frauenzimmer gehalten, Vndt wann selbe Fackelträger in die Thuer deß Sahls treten, fangen des Breutigams Trompeter ein Intrada an zublauen, warinn die Heerbaucken gericht sein mus, Die andere Intrada macht der Braut-Trompeter, vnd halten an bies die herrliche vnd Adelige Frauenzimmer sich gestellet, Die Fackeltreger stellen sich neben die andern zur rechten Hand, Hieruf die Music mit ihrem Stucken, Der Marchalch mus mit der Music ver-

⁷⁾ = Teppiche und Decken.

⁸⁾ Herzog Johann Philipp zu Sachsen hatte zu dieser Hochzeitsfeier nicht nur Silbergeschirr und „Tapetzereien“, sondern auch seine „Trompeter vnd Heerbäukher“ geliehen (a. a. O.).

laßen, Das er den Pfarrer hintreten lest vnd gegen dem Breutigam seine Reuerenz machen, wornach sich die welche fuhren schon richten werden, Nach geendeter Copulation (mit vorgegangenem Sermon!) fuhren sie Braut und Breutigam ins Bett, hernach praesentirt sich welcher den Schuch aufzeihet Vnd nach diesen wünschet die Freundschaft glück, Die Marchalche nehmen die Quelen vnd legen sie quer vbers Bette, denen folgen die Confectträger, vnd theilen sich vff zwo seiten nach den Farben wie ihnen die binden geben werden, vnd tragen den Frauenzimmer vnd Herrn das Confect vnd süßen wein vor, Nach diesen fuhren die Herrn Braut vnd Breutigam aus dem Bett vnd wird der Breuttanz gehalten, Nehmlichen

1. der Braut Fackeltreger.
2. zwey Herren.
3. hinder dem Breutigam zwene Herrn.
4. das herrliche Frauenzimmer.
5. des Breutigams Fackeltreger.

Vnd wirdt hernach von den Marchalchen der Proceß (.wie in Sahl beschehen.) heraus geführet, wo dann die Herrn vnd Frauenzimmer in ihre gemache schon zugehen wißen werden, Es können auch die Marchalche der frembden Herrschaft Diener beuehlen, das sie mit ihrem Fackeln auffwarten, vnd ihre Herrn ins Gemach leiten.

Die Marchalche laßen die Tafeln ingleichen das Triesur oben vfmachen vnd deckenn, Hernacher die Speißen auftragen, Die Herrn vnd herrliche Frauenzimmer in Saal zufuhren vnd nach den (besonderen!) Verzeichnus was an der Tafel sizen kan hinbegleiten, Vorher aber mit den waßer geben die Personen dazue zu gebrauchen als (. . .).

Das Trincken müssen ezliche vom Adel vortragen. Einer vom Adel welcher den Breutigam vorm Trincken stehet (. . .). Einer von Adell, welcher der Braut vorm Trincken stehet (. . .). Im auffhebenn werden die Quellen durchaus gelegt vnd nicht geworffen. Das Wasser giebt (. . .). Nach dem auffstehen fuhren die Marchalche das Frauenzimmer inn ihr gemach, vnd haltenn an das sie sich darinnenn hielten, vnd hernach vff den Tanz volgeten. Die Herrn dergleichen, Vnd lest man die Tafeln ansezenn, die Trisur verschloßenn, die Erden säubern vnd reüchern. Der Breutigam vnd Braut werden wie zuuor bey der Trauung vffn Saal geführet, vnd wird durch die Marchalche vnd Fackelträger dem Breutigam die Braut praesentiret, Tanzen der Braut Fackeltreger voran, dann folgen zwene Herrn mit Fackeln, Der Breutigam hindter ihm zwene Herrn mit Fackeln. Hernach des Breutigams Fackelträger.

Nach diesem wird iedem Herrn, wie sie in Proceß stehen, ein Frauenzimmer gebracht, vndt Tanzenn zwene von Adel vor: vnd zwene nach.

Fast wann man von Tanz gehenn will, Tragen vorbeschrieben daß Confect vnd wein wieder vor.

Hernach wirdt das Frauenzimmer wieder ins Gemach geführet.

Beschluß dies Abendts.

Des Andern Tages

Muß sich der Adell vnd andere Diener zur vffwartung schicken, vnd in gewisser stunde geblaßen werdenn, Das sich ein ieder noch verspäteter zur vffwartung alsbalden verfügett.

Die ordentliche Mahlzeit wirdt eingestellt, vnd wirdt in zwey Frauenzimmer Gemachen die herrlichen Personen, Vnd in zwey Zimmern den Herrn Fruestück vffgetragen mielt Einen Gang vnd eingeschoben.

Die von Adel können in der großen Hoffstueben gespeißet werden.

Nach geendeter Mahlzeit schicket man sich, das man vffn Saal folgen kan, wo der Marchalch, Music, Trompeter, Fackelträger ann ihre gehörige örtter stellen soll, vnd wirdt wie abends in Eingehenn der Proceß gehalten. NB. Das ablesen zugedencken.

In den Sahl werden Seßell gestaltt Oben wo die Tafel gesezt vnd hernach eine lange Banck mit einer Tapez bedackt, wofür das herrliche Frauenzimmer stehet, vber denen Seßeln wirdt Ein Täfflein gesezett.

Die herrlichen Mannespersonen stehen oben am Tritt herundter wie Abends. Das Buldt wirdt wie den abendt gestellet.

Der Tisch wofür der Pfarrer tritt, wirdt gegen die Herrn vber gestellet. Hernach beßer hierunder stehet das adeliche Frauenzimmer.

Vndten herumb können Stüele gesezt werden, Das sich die Junckern die Predigt vber setzen.

Die Music thuet Erstlich das ihre ablegen,

Hernacher die Predigt.

Nach der Predigt wieder die Music. Volgens wann man zur Copulation gehet . . .

Nach der Traung wirdt wieder geführt an ordentliche stellen, Hernach gehet der Hochzeiter vnd praesentiret die Morgengabe . . .

Vnd praesentiren ferner nacheinander, wie Sie inn Proceß stehenn,

Nach diesen geschicht die Dancksagung durch (. . .).

Hernach musicirt man vnd wirdt . . .

Hernach nehmen die Marchalche die Trompeter vnd führen hinwieder vom Sahl.

Wirdt hernacher zum Speisen geschickt vnd geschicht die auffwartung wie abends.

Nach der Malzeit wirdt abermals ein Tannz gehalten, wie Vorigen tag nach dem EBen.“

Zur Ergänzung dieser Zeremonienordnung entnehmen wir den Vermählungsakten Heinrichs I., d. Ä., mit Sibylle Magdalene geb. Burggräfin zu Kirchberg aus dem Jahre 1648⁹⁾ ein „Verzeichnis derer Tafeln und Tische, welche bei dem herrl. Beilager gespeist werden sollen“:

„In der großen Kirchstube

I.

Eine Braut- oder Principaltafel mit zwei Vorsitzen.

Aufwartung bei solcher Tafel.

Principal Marchälche

1. Herr Georg Heinrich von Nitzschwitz,
2. Herr Kammerjuncker von Watzdorf.

Bei dem Wassergeben vor die gräfl. und herrl. Mannspersonen

Wirft die Quel

1. Herr Georg Heinrich von Nitzschwitz

Fängt dieselbe

2. Herr Kammerjuncker von Watzdorf.

⁹⁾ a. K-A: Schrank I, Fach 2, Nr. 4.

- Trägt das Becken
3. Herr Rudolph von Bünau
Geüst Wasser auf
4. Herr Niclas Ernst von Güntherod.
Bei dem fürstl., gräf- und herrl. Frauenzimmer
Wirft die Quel
1. Herr Hofmeister Bernhard Sigmund von Krop
Fängt dieselbe
2. Herr Hans Heinrich von der Olßnitz
Trägt das Becken
3. Herr Otto Wilhelm von Güntherod
geüst Wasser auf
4. Monsieur Milcka.
Vorschneider bei dem ersten Vorsitz
Herr Rudolph von Bünau
bei dem andern Vorsitz
Herr Niclas Ernst von Güntherod
Truchses . . . (keine von Adel)
Teller zutragen, Licht putzen, sonstige Aufwärter . . . (keine von Adel)

II.

- Eine Frauenzimmertafel mit 2 Vorsitzen
Marschalch
1. Hofmeister Bernhard Sigmund von Krop
2. Herr Hans Heinrich von der Olßnitz
Vorschneider ebenfalls wie oben:
bei dem ersten Vorsitz
Herr Otto Wilhelm von Güntherod
bei dem andern Vorsitz
Monsieur Milcka
Speisen und Teller zutragen und Licht putzen . . . (keine von Adel).

III.

Marchalchtisch . . . (bedienen keine von Adel).

IV.

In der Stube über dem Backhaus
Juncker Tafel . . . (bedienen auch keine von Adel).

V.

Im untern Frauenzimmer
2 Tische Mägdgen, 1 Tisch Kammerdiener.

VI.

In der Hofstuben
2 Tafeln Musicanten und Trompeter, wobei zu gedenken, daß wenn die Musicanten und Trompeter abgespeist haben, werden an ihrer Stelle 2 Tafeln Pagen, Laggeyen und Leibknecht gespeist.

VII.

Im Kornhaus

10 bis 12 Tisch reisige Knechte, Kutscher und derer von Adel Diener.“

Speisen und Getränke sind natürlich in der Qualität und Quantität an den einzelnen Tischen voneinander verschieden. — Wiederum sind im „Fourirzettel“ u. a. verzeichnet:

Hans Heinrich von der Ölßnitz, auf dem Schloß in der Marschallstube, 3 Pferde bei Georg Mittenzwey.

Wolf David von Raschau und Moritz Heinrich Töpfer bei Andreas Hubmeyer mit 3 Pferden.

Volbrecht von Wetzdorf und Christoph Heinrich Rab bei Veit Zacharias mit 4 Pferden.

Niclas Ernst und Otto Wilhelm von Güntherod bei Christoph Hassen mit 3 Pferden.

Kammerjuncker Watzdorf bei Herrn Baumann, 3 Pferde bei Hans Knollen.

Monsieur Hans Ernst von Milckau bei Peter Jacob, 2 Pferde bei Herrn Paul Baumann.

Rudolph von Bünau bei Caspar Pensolt mit 2 Pferden.

In gleicher Weise wie bei den Hochzeiten wurden die adeligen Vasallen auch bei den Begräbnissen des Hauses Reuß zur Dienstwartung entboten. Als Beispiel einer solchen Ladung des Adels zu einem Begräbnis sei diejenige mitgeteilt, die Heinrich der Mittlere beim Tode seines jüngsten Sohnes Heinrich II. am 19. September 1628 erläßt¹⁰⁾:

Heinrich der Mittlere Reuß Herr von Plauen.

Unsern Gruß zuvor. Edler, gestrenger, günstiger, fester, lieber, getreuer. Wir mögen euch in betrubtem Gemüte nicht bergen, daß Gott der Allmächtige nach seinem allein gutmeinenden Willen und Wohlgefallen am vberschiedenen Montag früh nach 5 Uhr den Wohlgebornen unsern lieben jüngsten Sohn Heinrichen den Andern Reußen Herrn von Plauen durch ein sanftes Entschlafen von dieser Welt ab und zu sich in die ewige Herrlichkeit gefordert hat, dessen Seel Gott Gnade und dessen Leib am großen Tage des Herrn eine fröhliche Auferstehung zum seligen Leben verleihe.

Weil ich nun entschlossen bin den abgelebten Leichnam vermittelt göttlicher Zulassung auf den Tag Galli, ist der 16. Octobris, zu seiner Ruhe und Sepultur bringen und besorgen zu lassen als ist unser Gesinnen an euch, Ihr wollet den Abend zuvor in schwarzen Trauerkleidern Euch anhero begeben und folgenden Tages unserm geliebten seligen Söhnlein die letzten Dienste bezeigen und zu seinem SchlafCämmerlein conduciren und begleiten helfen, und da euch Auf- und Dienstwartung angetragen würde, solche auf euch nehmen und gebühlich verrichten. Dieses gereicht uns und der Wohlgebornen unserer herzlichsten Gemahlin in unserer Betrübnis zu sonderem Dienst und Troste und wir seind gegen euch mit günstigem Willen und allen Gütten jedesmals eingedenk, dem wir ohnedas wohlgewogen. Datum auf unserm Schloß Greiz, den 19. Sept. 1628.

¹⁰⁾ a. K-A: Schrank IV, Fach 1 e, Nr. 1.

Bei diesen Schreiben wird dann meist noch der feine Unterschied gemacht zwischen denen von Adel, die „erbeten“ und denen, die „beschrieben“, d. h. kategorisch aufgefodert werden¹¹⁾. Als Regel gilt dabei, daß die Vasallen „beschrieben“ und die benachbarten adeligen Herren, die dann auch nur sehr ehrenvolle Hofämter versehen, „erbeten“ werden. Es kommt aber auch mitunter vor, daß Vasallen, die hohe Ämter bekleiden, „erbeten“ werden.

Noch im 17. Jahrhundert wies man dem Trauergefolge Stoff zu Trauerbinden an. Eine Aufzeichnung über diese Austeilung anlässlich der Beisetzung Heinrichs V.¹²⁾ trägt die Überschrift: „Vorzeichniß vber den Kartecken¹³⁾, So vff des Weilandt Wolgeborenen Vnd Edelen Herrn, H. Heinrichen Reußen Herrn Von Plauen des Fuenfften Vgh begrebniß, so den 1. November 604 gehalten, vffgangen vnd außgetheilet“. Wir erfahren darin u. a., wieviel Ellen die herrschaftlichen Verwandten, wieviel die gnädigen Herren, das Hofgesinde, die Geistlichen, der Rat usw. erhalten haben. Uns interessiert in diesem Zusammenhange natürlich am meisten, was „Vor die beschriebenen Junckern“ ausgeteilt worden ist:

Balzar Friedrich Trützscher	3½	Ellen
Caspar Trützscher	3½	„
Hans Georg v. Kommerstadt	3½	„
Hans Friedrich Kommerstadt	3½	„
Olbnitzen	3½	„
Kockeritzen	3½	„
Maltitzen	3½	„
Greffendorfen	3½	„
Büena zum Dürrenhof	3½	„
Büena zu Reichenbach	3½	„
Wazdorf zu Jeßnitz	3½	„
Welnitz zur Mosel	3½	„
Moritz Bastian Zem	4¼	„
Welßdorf zu Neumarkt	3½	„
Han zu Bonersdorf	3½	„
Kospoth zu Schilbach	3½	„
Caspar Toß zu Hohenleuben	3½	„
Christoph von Schleünitz	3½	„
Rudolf von Geilsdorf	3½	„
Röder zu Mela	3½	„
3 Ellen einen von Wazdorf welchen Welsdorf zu Neumarkt mitbracht.		
Hans Ernst Schaurodt	3½	Ellen
Hans Caspar Kospoth	3½	„
Büena zu Koschitz	3½	„
Rudolf von Büena der Stiefftrath	3½	„
Hans Siegmund Töpfer	3½	„
Hans Friedrich Töpfer	3½	„

¹¹⁾ H-A: Schrank II, Fach 60. — a. K-A: Schrank I, Fach 8, Nr. 19; Fach 6, Nr. 19; Schrank IV, Fach 1 e, Nr. 4.

¹²⁾ H-A: Schrank II, Fach 60.

¹³⁾ = „fließender“ Seidenstoff.

Heinrich Büena zu gera	3½ Ellen
Guenter von Buena zu gera	3½ „
Georg von Han zu Dolen	3½ „
Hans Caspar Milcke	3½ „

Vor die Junkern so die (auswärtigen) Herren mitbracht . . .

Vor die gnedige Herren . . .

Vor die Geistlichen . . .

Vor den Rath alhier . . .

Vor Hofgesinde und Diener auf den Vorwerken . . .

Vor 7 Dorfschulmeister . . . usw.“

Bei den Begräbnisakten der Maria Katharina Reuß vom Jahre 1640 findet sich ein Verzeichnis darüber, „wer Binden bekommen soll“¹⁴⁾, und es werden darin die Kantorei, die Träger, die Trabanten, der Rat, die herrschaftlichen Diener, die Aufwärter und Köche bedacht, ferner sollen dabei noch folgende Adelige je $4\frac{3}{4}$ Ellen und $1\frac{1}{2}$ Viertel „Masque“ erhalten:

1. Fritz von Watzdorff
2. Wolf von Falckenstein
3. Hans Ernst von Kommerstadt
4. Georg Wilhelm Globner
5. Hans Jobst Topffer
6. Hillebrandt Trützscher
7. Hans Friedrich von Watzdorff
8. Hoffmeister vffn Schloß
9. Burgkischer Hofmeister
10. Burgkischer Hofjunker
11. Geraischer Hofjunker
12. Penickischer Hofjunker.

Es ist nicht anzunehmen, daß sich dieser Brauch in diesem großen Ausmaße noch allzu lange erhalten hat, da sich diese Verteilungslisten in späteren Begräbnisakten kaum noch finden. Es sei indessen darauf hingewiesen, daß bei der Überführung der verstorbenen Gräfin Sophia Elisabeth Reuß geb. Gräfin zu Stolberg von Schloß Burgk nach Greiz im November 1729, die Adelige, die als Träger fungierten, alle „in langen Mänteln und Flöhren . . . par und par weiß vor dem Leichen Wagen ritten“¹⁵⁾. Dabei ist natürlich anzunehmen, daß diese Trauerkleidung von der Herrschaft beschafft wurde.

Auch bei den Begräbnissen werden die adeligen Herren wieder mit ihren Dienern und ihren Pferden bei den Greizer Bürgern einquartiert¹⁶⁾. Sodann werden genaue Listen angefertigt, was die einzelnen Adelige für Ämter zu übernehmen haben. Als Beispiel dafür seien wiederum die Begräbnisakten des jungen Prinzen Heinrich II. vom Jahre 1628¹⁷⁾ angeführt,

¹⁴⁾ a. K-A: Schrank I, Fach 6, Nr. 4.

¹⁵⁾ a. K-A: Schrank I, Fach 7, Nr. 22.

¹⁶⁾ Vgl. H-A: Schrank II, Fach 60 und viele andere Stellen.

¹⁷⁾ a. K-A: Schrank IV, Fach 1 e, Nr. 1.

aus denen oben schon das Einladungsschreiben entnommen worden ist.
Dort heißt es:

„Führen die Herren in die kleine Hofstube, wo man speisen wird,

1. Hanß Adam von Etdorff
2. Heinrich Friedrich Töpffer.

Das Frauenzimmer

1. Hanß Apell von Tettau
2. Wolff von Kreuz.

In die Trauerstube

1. Hanß Georg Töttau.

Geben Wasser vor die Herrn

1. Hanß Adam von Etdorff wirfft die Quehl.
2. Friederich Töpffer fehet solche.
3. Friedrich Cospoth tregt die Kandell.
4. andere Cospoth das Becken.

vors Frauenzimmer

1. Hanß Apel von Töttau wirfft die Quehl.
2. Wolff Kreuz fehet sie.
3. Christof Poßern tregt das Becken.
4. Hanß Jobst Töpffer die Kannel.

Führen das Frauenzimmer aus der Stuben

1. Etdorff
2. Heinrich Friedrich Töpffer.

Die Herren gehen nach ihrer Beliebung heraus und in ihre Losamenter.

Am Donnerstag, als dem Begräbnistag früh, soll das Frühstück um 9 Uhr fertig sein,

werden die herrl. Personen gespeiset in der kleinen Hofstuben,
die von Adel in der großen Hofstuben.

Das Wassergeben wird gehalten wie am ersten Abend, sowohl das Setzen.

Werden gespeiset zweene Gänge ohne Confect.

Die Herren versammeln sich in der großen Hofstuben und werden auch darinnen abgelesen,

das Frauenzimmer in der kleinen Hofstuben.

Wird ein schwarz Tuch in den Hof gebreitet, wenn die Geistlichen und die Schüler kommen,

die Leiche aus der Schloßkapell herausgehoben und darauf gesetzt wird,
welches dem LeichenMarschall muß anbefohlen werden.

Proceß.

Marschalck

1. Georg Sittich Günterrot
2. Volrath Trützscher
3. Balthasar Trützscher.

Kreuzträger (Hans Rüdiger, Richter zu Zeulenroda),

12 Paare Schüler,
die 3 Schulmeister und Cantores,
die Geistlichen.

Wird in Hof gesungen eine Mutet oder zwei.

Wann die Herrn in Hof sind, wird gesungen „Mit Fried und Freud ich fahr dahin“, und alsdann wird die Leich in die Höhe gehoben.

Gehen der Leiche vor, und holen die Herrn

1. Hanß von Schönfelß
2. Hanß Georg Töttau
3. Christoph von Poßern.

Die Leiche, so auf einem schwarzen Tuche stehet, wird getragen von

1. Hildebrand Trützscher
2. Hanß Jobst Töpffer
3. Kauffung
4. Kauffung
5. Ölßnitz
6. der junge Pflug

Die Stützenträger . . . (Namen 1—6)

Die Herren versammeln sich in der großen Hofstube und werden von M. Lichtenberger nach übergebener Specification abgelesen.

Wann die Herren abgelesen und gegangen, folgen die anwesenden vornehmen H. Rätthe.

Das Frauenzimmer muß sich in der kleinen Hofstube sammeln und wird von Jacob Gebhardten abgelesen.

Marschälle:

1. Hans Apell von Töttau
2. Wolf von Kreuz
3. Georg Ditterich Kauffung.

Führen Frau Juliana Elisabeth Reußin von Plauen

1. Hans Bastian Zehm,
2. Heinrich Bastian Watzdorf.

Frau Anna Barbara von Schönburg wird geführt von

1. Hanß Ernst von Lohma,
2. Und ihrem beihabenden von Adel.

Fräulein Maria Catharina von

1. Friedrich von Watzdorf,
2. Joachim Daniel Raben.

Fräulein Anna Maria Wild- und Rheingräfin von

1. Metzsch zu Triebes,
2. Ernst von Neundorf.

Frau Elisabeth Schlücken

1. Cunz Rabe,
2. Veit Joachim Brandstein.

Frau Catharina von Schönburg

1. Ernst Christoph Günterroth,
2. und beiwesenden von Adel.

Augusta Maria Reußin von Plauen

1. Cospoth,
2. Cospoth.

Fräulein Anna Maria Reußin von Plauen

1. Georg Rudolph Neundorf.

Fräulein Anna Maria von Schönburg

1. Globner.

Fräulein Anna Magdalena

- 1.

Hat man schon bei der Beerdigung von Kindern im Reußenhaus einen so großen Apparat aufgeboden, so hat man bei den Begräbnissen regierender Herren einen noch viel größeren Aufwand veranstaltet, wie aus den zahlreichen Begräbnisakten¹⁸⁾ hervorgeht. Als ein recht eindrucksvolles Beispiel sei im folgenden etwas näher auf die Begräbnisfeierlichkeiten Heinrichs V. von Untergreiz eingegangen¹⁹⁾, der am 7. März 1667 verstorben ist, und dessen hinterlassene Söhne Heinrich II., Heinrich IV. und Heinrich V. den 25. April zum Begräbnistag bestimmen. Bis zum Begräbnis des verstorbenen Regenten wird im ganzen Lande täglich von 11 bis 12 Uhr hingeläutet. Die herrschaftlichen Verwandten werden in Kenntnis gesetzt, und die „Invitation-Schreiben“ werden an „die Herren-Personen, an die Lehnleute und andere von Adel“ ausgeschickt. Die herrschaftlichen Kapellen und die Kapellen der Diener, Kanzel, Altar und Taufstein in der Greizer Stadtkirche werden schwarz ausgeschlagen. „Die Bemahlung des schon vorhandenen kupfernen Sarges, so schwarz und silber, wie auch der Ahnen Wappen, beide Fahnen, Vergoldung des Gasquets, Handschuh und anderes“ wird Gabriel Heintzen aufgetragen. Die Besorgung und Verteilung von Quartieren und Stallungen in der Stadt wird durch den Kapitänleutnant Christoph Troß vorgenommen. Rentschreiber Andreas Klinger muß die Wappen- und Trauerfahnen mit allem Zubehör und mit Aufsteckvorrichtungen in der Kirche besorgen. Der Reitschmied Georg Schmidt wird zum „Fourirer“ ernannt und muß den auswärtigen Personen die Quartierzettel geben und über die angekommenen und untergebrachten Personen besondere Listen führen und diese wiederum dem Obermarschall von Globen und dem Futtermarschall Andreas Klinger einliefern. Bis in alle Einzelheiten gehende Aufstellungen über den ganzen erweiterten Küchenstaat folgen. Doch hören wir nun einzelne Teile aus den genannten Listen im Wortlaut:

¹⁸⁾ a. K-A: Schrank I, Fächer 6—8; Schrank IV, Fächer 1 e und f.

¹⁹⁾ a. K-A: Schrank I, Fach 6, Nr. 16.

Verordnung, wie beim Einzug zu halten.

1. Wird Mittwochs gespeiset wie sonsten und hat man sich nach den anwesenden Personen zu richten.
2. Der Fourirer Georg Schmidt soll zu rechter Zeit aufwarten und den ankommenden fremden Herrschaften und denen von Adel die Quartierzettel ausgeben.
3. Die Wache vor dem Thor wird versehen von 12. Musquetirern von der Burgk, die beim Einzug und Prozeß vor dem Thor insgesamt aufwarten, hernach 2 und 2 einander abwechseln und achtgeben, daß nicht hinaus getragen werde. Diese commandiret der Viertelsmeister Heinrich Tantzman.
4. Bei dem Einzug warten unten vor der Wendeltreppen mit Helleparten auf:
 1. Georg Holfeldt.
 2. Abraham Seeliger.
5. Bei Ankunft der fremden Herrschaften sollen, wenn dieselben im Hofe absteigen, aufwarten die 3 Principalmarschälle
 1. Georg Wilhelm von Globen
 2. Heinrich von Bünau zu Klein Gera
 3. Moritz Heinrich Töpfer.Item die 2 Frauenzimmer-Marschälle
 1. Christian Vollrath von Watzdorf
 2. Heinrich Wilhelm von Reytenbach.

Die anwesenden von Adel gehen zum Teil neben den 3 Principal-Marschällen denen herrlichen Mannspersonen, die anderen aber neben den 2 Frauenzimmer-Marschällen dem gräfl. und herrlichen Frauenzimmer vor. Item die Frau Hofmeisterin von Bünau mit der zugeordneten adelichen Frauenzimmer begleiten die gräfl., herrl. Frauenzimmer in dero Gemächer, wie sie auf der betr. Liste (Liste H) zu ersehen.

5. Welchergestalt die Aufwartung mit behörigen von Adel und anderen auf die Gemächer bestallet, gibt ebenfalls eine besondere Liste (Liste H) Nachricht.

Leichen Proceß, Vf den Begräbnistag als
Donnerstags den 25. Aprilis 1667.

1. Am Vorabend soll schon durch die Marschälle angesagt werden, daß sich die fremden Gäste und die von Adel sich auf um 9 Uhr vorm. fertig machen, damit der Proceß nicht durch zu langsames Frühstück gehindert werde.
2. Um 10 Uhr, wenn das erste Mal geläutet wird, sollen sich die Geistlichen, Schuldiener und der Kreuzträger in die Schule verfügen und daselbst ihnen das Frühstück gegeben werden. Dort wird ihnen und den Schülern auch ausgeteilt, was gnädige Herrschaft verordnet hat und in Liste K verzeichnet ist.
3. Um 11 Uhr wird das zweite Mal geläutet, da heben die Marschälle die Frühstückstafel auf und die gräfl. und herrl. Personen werden in die Gemächer geführt. Die Leichen-Marschälle: Georg Wilhelm von Globen und Nicol Friedrich von Brandt verordnen, daß die adelichen Leichenträger und die Stützenträger zu der herrlichen Leiche sich verfügen und sollen zusehen, daß die Leichttücher recht aufgedeckt und die Wappen, Degen, Dolch, Scheiden und Sporn recht aufgehetzt werden, sodann die herrliche Leiche heraus in den Hof auf die dazu gefertigte und von Georg Kempfen mit schwarzen Tuch bedeckte Puberte recht gesetzt werde, als die Füße nach dem Tore zu.

4. Stellen sich die adelichen 12 Träger in Ordnung als zu jeder Seite sechs, neben diesen die 10 Stützenträger, zu jeder Seite fünf und dann neben ihnen die 8 Hellepartirer als auf jeder Seite 4 auf, wie dieselben in Liste L mit Namen verzeichnet sind.
5. Wenn dieses geschehen, stellen sich die beiden genannten Leichen-Marschälle vor die herrliche Leiche und gehen allda in Proceß.
6. Die Zierrat-Marschälle Christoph Trost, Capitain Leutenant und HofInspector, und Niclas Bauditz, Rittmeister, stellen die Zierathen, wie sie im Proceß gehen sollen, und bald folgend zusehen.
7. Indessen führen die Principal-Marschälle Heinrich von Büнау und Moritz Heinrich Töpfer die herrl. Mannspersonen in den Saal, desgleichen die Frauenzimmer-Marschälle Christian Vollrath von Watzdorf und Heinrich Wilhelm von Raytenbach das gräfl. und herrl. Frauenzimmer in die Trauerstube als das untere Frauenzimmer und bescheiden diejenigen von Adel, so das gräfl. und herrl. Frauenzimmer führen, vor die Trauerstube.
8. Das adeliche Frauenzimmer und der Herren Räte Weiber werden gleichfalls auf das „Sähligen“ (= Sälchen) vor die Trauerstube geführt durch den Marschall von Reytenbach.
9. die Kammer Mägdigen aber führet der Rentschreiber Andreas Klinger auf den Ziegelsaal vor der Hofstuben und stellet selbige zur Seiten nach dem Hof zu.
10. Die Beamten und Diener, so keine Dienstwartung haben, versammeln sich auch auf dem Ziegelsaal.
11. Der Geistlichen und Schuldiener Weiber aber stellen sich im Hof an das neue Gebäude, bei Regenwetter auf den Ziegelsaal, und weiset solche der Reut Schmidt an.
12. Der Rat wird in der Hofstube an der Kirche gestellet durch Johann Grünrathen.
13. Die anderen Mannspersonen von Bürgern, auch die Rats- und Bürgerweiber sammeln sich vor dem Tor, die stellet Hans Haß bis auf den Platz an der Superintendur, jedoch die Mannspersonen allein und das Weibsvolk allein. Wenn nun dieses geschehen
14. Verfügen sich die Kreuzmarschälle Amtsschreiber Simon Büttner und Landrichter und Steuereinnehmer Wolfgang Apel in die Schule und holen allda Kreuz, Schule und Geistlichen ab, wo beim Vorbeigehen der Herr Superintendens mit eintritt, und führen solche in den Hof bei dem neuen Gebäude weg um die herrl. Leiche, und bleibet die Cantorey und Geistlichen bei der herrl. Leiche oben bei der Küche stehen, wie die Ordonanz sub M weiset.
15. Während des Singens werden im Saal die herrl. Mannspersonen durch den Burgkschen Amtsschösser Theodor Apel und in der Trauerstube die gräfl. und herrl. Weibspersonen durch den Rentschreiber Andreas Klinger verlesen, Liste N, O.
16. Wenn das Lied „Alle Menschen müssen sterben“ zu Ende ist, bewegt sich der Proceß unter dem Lied „Valet will ich dir geben“ zum hinteren Tore durch ein Spalier der Untertanen zu Fraureuth, Schönbrunn, Frotschau und Eubenberg mit umgekehrten Gewehr, aufgestellt durch Heinrich Tantzmann, hinaus in folgender Ordnung:

1. die beiden Kreuzmarschälle.
2. das Kreuz trägt David Rosenbaum, des Kirchners Sohn.
3. die Dorfschulmeister.
4. die Schulknaben in schwarzen Kleidern und Mänteln.
5. Cantor und Rector.
6. die Pastores in Ordnung nach Liste P.
7. die beiden Zierrat-Marschälle.
8. die Wappenfahne wird getragen von Georg Friedrichen von Kommerstadt Leutn.
9. das Pferd mit der Sammeten Decke wird geführt von des Herrn von Biebersteins und des V. Herrn reisigen Knechten.
10. das vergoldete Gasquet trägt Georg Hauboldt von Eichicht, Leutnant zu Noßwitz.
11. das freudenpferd reutet des Andern Herrn Page Poßern mit dem halben Küras und Gasquet umgetan, das Cornet führend.
12. die vergoldeten Handschuhe trägt Rudolph von Bünau zum Dürrenhof, Cornet.
13. die Trauerfahne wird getragen von Wolf Alberten von Watzdorf zu Erckmansdorf, Leutenanten.
14. das trauerpferd, so von des II. und IV. Herrn reisigen Knechten geführt wird.

Hierauf folgen

15. die beiden Leichenmarschälle der von Globen und der von Brand.
16. die herrliche Leiche.
17. die beiden Principal-Marschälle der von Bünau und Mons. Töpfer.
18. die herrlichen Mannspersonen, die von Adel, Räte, Beamte und Diener, so keine Dienste und Aufwartung haben. Und gehen die 2 Hellepartirer Georg Holfeldt und Abraham Seeliger, so unten im Hof am Eingang aufwarten neben dem ersten Glied fort bis an die große Kirchtür, vor derselben stehen sie stille und geben Achtung, daß niemand in den Proceß mit einlaufe und in die Kirche dringe.
19. Hierauf folgen die beiden Frauenzimmermarschälle Christian Vollrath von Watzdorf und Heinrich von Reytenbach, dann
20. das gräfl. und herrlich wie auch adeliche Frauenzimmer, Weiber der Räte, Kammer Mägdigen, die Weiber der Geistlichen, Beamten, Diener und Schuliener. Auch gehen die beiden vor den Trauergemächern aufwartenden Hellepartirer als Adam Tzscheckner und Andreas Dieterich neben dem ersten Glied bis in die Kirche zu den beschlagenen Weiberständen, darin das Frauenzimmer stehet; von da gehen die Hellepartirer vor zu der kleinen Kirchtür und stellen sich inwendig bei des Schwarzfärbers Stand und setzen die Partisanen kreuzweis, daß niemand in die Kirche dringen, jedoch das Mannsvolk auf die Pohrkirchen (= Emporen) kommen kann.

Nach diesem folget

21. Hanß Grünrath als Marschall, dann
22. der Rat und Bürgerschaft, nach ihnen

23. Hanß Haß, Marschall, dann folgen endlich
24. die Rats- und Bürgerweiber.

In der Kirchen

25. gehen die 2 Kreuzmarschälle mit dem Kreuzträger in den Chor.
26. Die Schüler und Cantorey wenden sich bei den kurzen Weiberständen zur linken Hand und gehen auf den Chor.
27. die Dorfschulmeister auf die Pöhrkirchen.
28. die Priester auf die kleine Orgel.
29. der Herr Superintendentens und Diaconus M. Morchner in die Sacristey.
30. Die Zierratmarschälle verordnen, daß der Curaßirer vor der großen Kirchthür absteiget und des IV. Herrn Stalljunge das Pferd nach dem Geländer führet, der Curaßirer aber folget zu Fuß mit dem Standart den Zierratmarschällen in der Ordnung, wie er geritten.
31. die zwei bedeckten Pferde werden gleichergestalt vor der großen Kirchthüren aus dem Proceß auf die Seite geführt und alle drei Pferde bei der Torstuben gestellet, daß die Köpfe nach besagter Kirchthüre zu sehen, und bleiben also da stehen, bis der gantze Proceß in die Kirche hinein ist, alsdann werden sie ab in die Ställe geführt.

In der Kirche stellen sich

32. der Kreuzträger auf den obern Tritt vor das Altar und bleibet da während der ganzen Predigt stehen.
33. die Kreuzmarschälle stehen vor dem Kreuz unten am Tritt stetigs.
34. die Zierraten auf dem unteren Teils als
 - 1) die Freudenfahne gegen das alte Begräbnis, bei den Ratsständen zu,
 - 2) diesem an der linken Hand das Gasquet,
 - 3) der mit dem Cüras und Cornet in der Mitte,
 - 4) die vergüldeten Handschuhe,
 - 5) die Trauerfahne zur linken Hand gegen der Geistlichen Stände zu, in einer Reihe.

Vor diesen die

35. Zierratmarschälle.
36. die herrliche Leiche und neben dieser die 12 adelichen Leichenträger und die 10 Stützenträger und die 8 Hellepartirer.
37. Die beiden Leichenmarschälle bleiben bei der herrlichen Leiche, daß dieselbe recht gestellet werde, und treten sodann vor die Leiche.
38. Die beiden Principalmarschälle aber weisen die herrl. Mannspersonen in die Stände unter der gnädigen Herrschaft Pöhrkirchen, und sie stellen sich vor die herrliche Leiche zu beiden Leichenmarschällen.
39. Die Frauenzimmermarschälle führen und weisen das gräfl., herrl. Frauenzimmer in die mit schwarzem Tuch beschlagenen Weiberstände, welchem folget das adeliche und andere Frauenzimmer.
40. Die adelichen Frauenzimmer führen, wie auch andere im Proceß mitgehende von Adel, Beamte und Diener, treten in die Mannsstände unter der weißen und andern Pöhrkirchen.

41. Der Rat aber in die vergitterten Mannsstände zwischen beiden Kirchtüren, und diese weist Johann Grünrath an.
42. Die Frauenzimmermarschälle treten zu den anderen 4 Marschällen vor die herrliche Leiche.
43. Wenn dies alles in Ordnung gekommen ist, wird der Ordonanz nach musiciret
- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| 1) Gott raffet die Gerechten weg, | hierauf |
| 2) Freu' dich sehr, o meine Seele | gesungen. |

Hierauf gehet

44. die Predigt an, welche verrichtet der Superintendens M. Adam Kopp.
45. Wann nun der Text verlesen, treten sämtliche Marschälle in die Ratsstände, die Leichenträger und Zierraträger aber in die kurzen Weiberstände unter der Kanzel.
46. Die Stützenträger und Hellepartirer bleiben während der Predigt stehen und
47. die Zierraten werden während der Predigt von des II., IV. und V. Herrn und des Herrn von Biebersteins 5 reisigen Knechten gehalten.
48. Nach beendeter Predigt, bei Anfang des Curriculi vitae verfügen sich die Marschälle, die Leichenträger und die Zierraträger wieder in den Chor an ihre vorigen Stellen.
49. Wenn der Superintendens von der Kanzel gehet wird der Abschied S. Hochsel. Gnd. musicirt. Darnach sollen
50. mit Anfang des Liedes „Mit Fried und Freud ich fahr dahin“ die Leichtenücher durch Hanß Jacoben, Martin Thiemen, Gabriel Heintzen und Hanß Lüttischen abgehoben und die Leiche fortgetragen werden, welcher die Kreuzmarschälle, der Kreuzträger mit dem Kreuz und die Zierraten vorgehen bis in das Begräbnis, doch nicht in das Gewölbe.
51. Die herrl. Mannspersonen aber folgen der herrl. Leiche bis an das Begräbnis (darin der Maurer Peter Jacob mit Lichtern aufwartet), allda sie stehen bleiben, bis die herrl. Leiche in das Gewölbe gebracht.
52. Indessen tragen neulich gedachte 2 Schneider und 2 Stützenträger die abgehobenen Leichtücher auf die Spiegelbahar in das alte Begräbnis bey den Ratsständen, und tragen solche bedeckt heraus in den Chor, doch verkehrt, daß die Füße gegen den Altar zu stehen.
53. Zu den Häupten wird der Stock an den Bock gesetzt und die Fahnen darein gesteckt als: die Wappenfahne nach dem Begräbnis, das Gasquet, das Cornet, die Handschuh samt den sammeten Kissen, die Trauerfahnen nach dem Predigtstuhl.
54. Wenn nun die Leiche in das Gewölbe gebracht, verfügen sich die herrl. Mannspersonen wieder in ihre Stände.
55. Der Kreuzträger leget das Kreuz auf den Altar. Er aber tritt hinter den Altar.
56. Die Marschälle, wie auch die adelichen und Stützenträger und die Hellepartirer gehen wieder an ihre Orte. Hierauf wird
57. die Collecta und Segen durch M. Johann Morchnern, Diacon, gesprochen.

Bei dem anderen Vorsitz:

Marschall: Moritz Heinrich Töpfer, dieser wirft auch die Quele vor dem gräf.
und herrl. Frauenzimmer.

fängt die Quele Heinrich Wilhelm von Reytenbach
gibt Wasser Leutnant Georg Friedrich von Kommerstädt
trägt und hält das Becken Christian Friedrich von Reytenbach.

Vorschneider: Christian von Reytenbach.

Truchses und Aufwärter . . . (sind keine von Adel).

Eine einfache adeliche Frauenzimmer-Tafel

Marschall: Christian Vollrath von Watzdorf

Vorschneider: von Watzdorf.

(Sonst bedienen hier keine von Adel.)

In der Hofstuben und vor derselben werden gespeist

6 einfache Tafeln von Adel, Beamte, Geistliche, Cantoren und Leibdiener.

(Natürlich warten auch hier keine von Adel auf.)

(In den nächsten Stuben wird das Dienstpersonal gespeist.)

(L) Die herrliche Leiche sollen tragen

1. Wolf David von Raschau.
2. Hanß Friedrich von Hermanßgrün.
3. Hanß Wilhelm von Kommerstedt.
4. Wolf von Reytenbach.
5. Adam Friedrich Trützscher.
6. Friedrich von Reytenbach.
7. der von Thos.
8. Hanß Georg von Schönfelß.
9. Christof Heinrich von Watzdorff.
10. Julius Herman von Weißbach.
11. Hanß Georg Schütz.
12. Friedrich Schütz.

Die Hellepartirer tun den obengenannten Dienst beim Proceß und warten auch bei der Speisung vorm Saal mit Helleparten auf.

(M) Ordnung, wie es vor und bei der Bestattung mit
der Music soll gehalten werden.

1. Wenn von den hierzu verordneten Marschällen die Cantorei aus der Schule abgefordert werden, gehen solche in guter Ordnung nach dem hochherrl. Hause, daselbst sie, wann sie gestellet worden, die mutet anfahet „Ich habe einen guten Kampf gekämpft“, ferner „Welt ade, ich bin dein müde“ und „Alle Menschen müssen sterben“.
2. Wenn der Schule von den Marschällen das Zeichen zum Abgang gegeben worden, wird gesungen „Valet will ich dir geben“, „Wir leben wie ein Wandersmann“ und „Mein Wallfahrt ich vollendet hab“.
3. Wenn die herrl. Leidtragenden nun in die Kirche getreten, fahet der Organist an, kurz zu praeambuliren.
4. Hierauf wird die Trauer Sonata angefangen und solange continuiert, bis der völlige Proceß geschlossen und sämtliche in die Stühle getreten.
5. Sodann wird das gespräch Lied „Gott rafft die Gerechten weg“ musiciret.

6. Und hirauf von der Kantorei gesungen „Freu dich sehr, o meine Seele“.
7. Bei Endigung dessen gehet der Herr Superintendent auf die Kanzel.
8. Nach geendeter Predigt wird wiederum kurz praeambuliret, folgendes der Abschied Sr. Hochsel. Gnaden gesungen.
9. Nach diesem fängt die Kantorei an „Mit Fried und Freud ich fahr dahin“. Do dann die hochherrl. Leiche entblöbet, aufgenommen und zu dero Begräbnis gebracht wird.
- Nach Beendigung dieses Liedes fängt die Kantorei an „Nun laßt uns den Leib begraben“.
10. Alsdann wird von dem Herrn Geistlichen die Collect und der Segen vor dem Altar abgesungen.
11. Hierauf wird gesungen „Ach Herr, laß deine liebe Engelein“.
12. Dann fordern die Herren Marschälle die hochherrl. Leidtragenden wiederum auf.
13. Endlich bei Ausgang der hochherrl. Leidtragenden wird musiciret „Großer Gott, erhör' uns wieder“.

(N) Verzeichnis wie die hochherrl. Mannspersonen
in Proceß gehen.

.....
(Sie gehen zu zweien und dreien.)

(O)

Frauenzimmer im Proceß gehen.

1. Frau Amalia Juliana von Bieberstein geb. Reußin von Plauen wird geführt von Carl Boße und Otto Weißen.
2. Frau Elisabeth Sybilla geb. und vermählte Reußin von Plauen für sich und wegen der Wild- und Rheingräfın Francisca, wird geführt von Hans Friedrich Raben und Herrn Cap. Leut. Groppen.
3. Catharina Elisabeth Reußin geb. Gräfin zu Schwarzburg-Hohnstein, für sich und für Frau Elisabeth Sybille geb. und verm. Reußin von Plauen, wird geführt von Hofmeister Hans Wilhelm Kölbeln von Geißingen und Hofmeister Wolf Friedrich Pömern (Römer?).
4. Frau Sophia Maria von Schönburg geb. Reußin von Plauen wird geführt von Christian Heinrich von der Mosel und Hanß Christoph von der Mosel.
5. Frl. Anna Judith von Schönburg wird geführt von Hans Siegmund Maxen und Hanß Heinrich von Weißbach.
6. Frl. Juliana Dorothea Reußin von Plauen wird geführt von Hans Heinrich von Ende und Heinrich Ernst von Machwitz.
7. Frl. Elisabeth Magdalena von Schönburg wird geführt von Christoph Bastian von Gabelentz und Fähnrich Carl Heinrich Bosen.
8. Frl. Christiana Sybilla Reußin von Plauen wird geführt von Otto Weiß und Christoph Heinrich von Traxdorf.
9. Frl. Juliana Catharina von Schönburg wird geführt von Hans Ernst von der Mosel und Heinrich Bernhard von Schaurath.
10. Frl. Anna Maria Sophia von Schwendt wird geführt von Wolf Heinrich von Spitznas und Hanß Friedrich Walter.

Das adeliche Frauenzimmer.

1. Frau Hofmeisterin von Bünau zu Klein Gera.
2. Hofjungfrau von Forst.
3. Hofjungfrau von Crispendorf.
4. Hofjungfrau von Gera.
5. Hofjungfrau vom obern Schloß Greiz.
6. Jungfrau Catharina von der Ölbnitz.
7. Jungfrau Magdalena Höferin,
8. Jungfrau Sidonia Hoferin.
9. Jungfrau Sophia von Steinßdorf.
10. Frau Hofrätin Murhardtin.
11. „ „ Langhorstin.

Herrliche Kammerdiener . . .

(P) Ordnung der Herren Geistlichen.

.....

Der Hochedle Heinrich von Bünau auf Kleingera

ist Principalmarschall neben Georg Wilhelm von Globen und Moritz Heinrich Töpfer.

1. Versieht den ersten Vorsitz bei der herrl. Tafel im Saal.
2. Zum Wassergeben hat er sich zu gebrauchen Christian Vollrathen von Watzdorf.
3. Rudolf von Bünau
4. Christof Danieln von Watzdorf, welcher auch das Vorschneiden mit verrichtet.

Zu Truchseßn hat er sich zu bedienen

1. Wolf David von Raschau
2. Hanß Wilhelm von Kommerstedt
3. Wolf von Reytenbach
4. Adam Friedrich Trützscher
5. Hanß Heinrich von Hermansgrün.

Moritz Heinrich Töpfer

ist Marschall bei dem andern Vorsitz der herrl. Tafel auf dem Saal.

Zum Wassergeben vorm herrl. Frauenzimmer hat er zu gebrauchen

1. Heinrich Wilhelm von Reytenbach.
2. Leut. Georg Friedrich von Kommerstedt
3. Christoph Daniel von Watzdorf, welcher auch das Vorschneiden verrichtet.

Christian Vollrath von Watzdorf

ist Marschall neben Heinrich Wilhelm von Reytenbach bei der adelichen Frauenzimmer-Tafel. Hilft bei den herrl. Mannspersonen Wasser geben und ist

2. Proceßmarschall vor dem herrl. Frauenzimmer.

Vorschneider ist Friedrich von Reytenbach.

Nicol Friedrich von Brandt, Capitain-Leut. und
Christoph Trost, Capitain-Leut.

sind Marschälle in der Hofstuben bei den adelichen 4 Tafeln.

1. Carl Heinrich Bose, Fändrich

1. wartet auf vor dem Gemach des Herrn von Bieberstein neben Wolf David von Raschau.

2. schneidet in der Trauerstube vor.
3. trägt das Gasquet.

2. Wolf David von Raschau

1. wartet auf vor dem Gemach des Herrn von Bieberstein neben Fendrich Bose.
2. trägt im Proceß die herrl. Leiche.
3. trägt Essen beim ersten Vorsitz.

3. Wolf Albrecht von Watzdorf, Leut.

1. wartet auf vor dem Gemach des Herrn Reußen von Gera neben Hanß Wilhelm von Kommerstadt.
2. trägt im Proceß die Trauerfahne.

4. Hanß Wilhelm von Kommerstadt

1. wartet auf vor dem Gemach des Herrn Reußen von Gera neben Wolf Albrecht von Watzdorf.
2. trägt im Proceß die herrl. Leiche.
3. trägt Essen beim ersten Vorsitz.

5. Hanß Georg Schütz

1. wartet auf vor dem Gemach der Frau Gräfin von Gera neben Wolf von Reytenbach.
2. trägt im Proceß die herrl. Leiche.

6. Wolf von Reytenbach

1. wartet auf vor dem Gemach der Frau Gräfin von Gera neben Hanß Georg Schütz.
2. trägt im Proceß die herrl. Leiche.
3. trägt Essen beim ersten Vorsitz.

7. Friedrich Schütz

1. wartet auf vor der niederen Eckstube neben Friedrich Reytenbach.
2. trägt im Proceß die herrl. Leiche.

8. Friedrich von Reytenbach

1. wartet auf vor der niederen Eckstube neben Friedrich Schütz.
2. schneidet vor bei der adelichen Frauenzimmertafel.
3. trägt im Proceß die herrl. Leiche.

9. Christof Daniel von Watzdorf

1. wartet auf vor den herrl. Personen in des fünften Herrn Gemach neben Christof von der Mosel.
2. trägt die herrl. Leiche.
3. schneidet vor beim ersten Vorsitz über der herrl. Tafel.
4. hilft bei den herrl. Mannspersonen Wasser geben.

10. Hans Christof von der Mosel

1. wartet auf ... neben Christof Daniel von Watzdorf.
2. führt oder trägt die herrl. Leiche.

11. Christof Heinrich von Watzdorf

1. wartet auf neben Adam Friedrich Trützschler vor der niederen rothen Stube (die ältere Frau Witwe von Clauchau).
2. schneidet vor.
3. trägt im Proceß die herrl. Leiche.

12. Adam Friedrich Trützscher

1. wartet auf neben Christof Heinrich von Watzdorf vor der niederen roten Stube (die ältere Frau Witwe von Glauchau).
2. trägt im Proceß die herrl. Leiche.
3. trägt Essen beim ersten Vorsitz.

13. Hans Georg von Schönfelß

1. wartet auf vor dem Gemach Wolf Heinrichs von Schönburg. (Gestrichen!)
2. trägt im Proceß die herrl. Leiche.
3. trägt beim ersten Vorsitz Essen.

14. Georg Friedrich von Kommerstadt

1. trägt im Proceß die Wappenfahne.
2. hilft Wasser geben beim anderen Vorsitz der herrl. Tafel auf dem Saal.

15. Günther von Büнау, Leut.

1. trägt im Proceß das Gasquet.

16. der von Thos zu Moschlitz

1. trägt die herrl. Leiche.

17. Hans Heinrich von Hermansgrün

1. trägt die herrl. Leiche.

(Es folgen noch Aufzeichnungen über die Dienste der nichtadeligen Aufwärter.)

Interessant ist es dabei, daß auch der musikalische Teil der Beisetzungsfeierlichkeiten in der Kirche genau vorgeschrieben worden ist. Darüber lesen wir bei den Begräbnisakten des im Jahre 1675 in Hechlingen verstorbenen Heinrich IV. von Untergreiz, der aber auch in der Greizer Stadtkirche seine Ruhestätte fand, folgendes²⁰⁾:

Ordnung, wie es bei der Hochgräfl. Leichbestattung
Mittwoch abends zu halten mit dem Singen.

1. Wann von denen hierzu verordneten Marschällen die Schule abgefordert wird, gehet solche in guter Ordnung nach dem Hochgräfl. Hause, allda sie bei der Hochgräfl. Leiche singet: „Valet will ich dir geben“.

2. Wann nun die Hochgräfl. Leidtragenden in den Hof kommen und die Hochgräfl. Leiche aufgehoben wird, gehet der Proceß fort, wengleich das Lied noch nicht zu Ende, und wird im Gehen vollends ausgesungen. Nach diesem wird gesungen: „Herr Jesu Christ, ich weiß gar wohl“, und richten sich darnach, daß mit Endigung des Liedes in die Kirche kommen, und gehen auf den Chor.

3. Wann aufgehöret wird zu singen, fänget der Organist an zu praecambuliren und continuiret damit bis der Proceß völlig in die Kirche.

4. Darauf wird ein Stück musiciret.

5. Nach dessen Endigung wird gesungen „Mit Fried und Freud ich fahr dahin“, und darmit die Leiche aufgehoben und ins Begräbnis gebracht.

6. Wann dieses zu Ende und die Hochgräfl. Leiche in das Gewölbe geschafft wird, wird gesungen „Nun laßt uns den Leib begraben“.

²⁰⁾ a. K-A: Schrank I, Fach 6, Nr. 20.

7. Alsdann wird von Herrn M. Becken die Collect und Segen vor dem Altar abgesungen.
8. Hierauf wird gesungen „Ach Herr, laß deine liebe Engelein“.
9. Hierauf geschiehet die Abdankung.
10. Wann sie zu Ende, wird wieder ein Stück musiciret, und
11. Gehet unterdessen der Proceß wieder aus der Kirchen.

Als im Jahre 1698 Heinrich V. von Rothenthal nach der Greizer Stadtkirche übergeführt wird und dort die übliche Trauerfeier stattfindet²¹⁾, wird in den diesbezüglichen Akten besonders vermerkt, daß die Trauermusik „mit gedämpften Clarinen und Violinen“ ausgeführt werden solle; auch Trombonen werden genannt.

Und als die am 2. Februar 1770 auf Schloß Burgk verstorbene Conradine Eleonore Isabelle verm. und geb. Gräfin Reuß am 9. Februar in der Bergkirche zu Schleiz beigesetzt wird²²⁾, hat man zum Orgelspielen sogar den tüchtigen Greizer Stadtschreiber und Organisten Johann Gottfried Donati kommen lassen. Die angelegten Akten enthalten auch den Text zur „Trauer-Music bey der Gedächtnisfeyer am 5. März 1770“, der in recht schwülstigem Stil abgefaßt ist und die bekannte Form der Barockkantaten zeigt. Dichter und Komponist werden dabei nicht genannt, doch darf man sicherlich in Donati wenigstens den Komponisten vermuten.

Recht feierlich waren auch die Überführungen von Schloß Burgk nach der Schleizer Bergkirche bzw. nach der Greizer Stadtkirche. Als z. B. im November 1729 die Gräfin Sophie Elisabeth Reuß geb. Gräfin zu Stolberg in Schloß Burgk verstorben und am 17. November in der dortigen Schloßkapelle, in der der Herrschaftsstand, Altar, Kanzel und Orgel schwarz verhängt waren, aufgebahrt worden war, haben wechselweise zwei „adeliche Dames“, zwei „Cavaliers mit Visiren“, zwei Kammerjungfern, zwei Priesterfrauen, zwei Pagen und zwei Lakaien die Ehrenwache gehalten. Am 19. November früh um 5 Uhr ist sodann der Sarg von 18 „Cavaliers“ auf den im Hofe stehenden Leichenwagen gehoben worden, und unter dem Geläute der Schloßkapelle hat sich der Trauerzug in Bewegung gesetzt, von dem uns die genaue Anordnung wiederum überliefert ist:

Ordnung des Trauerzugs von der Burgk ab:

1. 2 Jäger in Trauerkleidern und silbernen Horrnfößeln zu Pferd,
2. Die Cavaliers-Bedienten in Trauerkleidern zu Pferd, 12 Paare,
3. die 2 adelichen Marschälle, nemlich
Reuß-Pl. Rat und Hof- & Forstmeister Carl Siegmund von Beulwitz
zu Lobenstein,
H. Johann Adolph Müffling, Weiß genannt, Obristleutnant beim Schwarzburg. Infanterie-Regiment
beide in Trauermänteln und mit Flor umbundenen Marschallstäben.

²¹⁾ a. K-A: Schrank I, Fach 7, Nr. 5.

²²⁾ R-A: Rep. K, Cap. I, Nr. 79 a.

4. Leichenwagen, gezogen von 6 Pferden, die mit schwarzem Tuch bis auf die Erde behängt sind. Auf dem Sarg liegt eine Samtdecke, angeheftet sind Kruzifix und an den Enden das reußische und stolbergische Wappen.

5. die 18 Herren Cavaliers, so zur Auf- und Abhebung der Hochgräfl. Leiche bestellt waren, nämlich

H. Moritz Adolph von Wazdorff auf Wurzbach und Oßla, Hochfürstl. Schwarzburgischer Cammerjunker zu Rudolstadt.

H. Carl Siegfried Müffling, Weiß genannt, Hochgräfl. Reuß-Pl. Hauptmann.

H. Heinrich Anthon von der Ölbnitz, Hochgräfl. Reuß-Pl. Hauptmann zu Untergreiz.

H. von Kauffung auf Langenwetzendorf.

H. Hannß Heinrich von Dobeneck auf Zoppothen, Buch und Rothenbürrck.

H. Carl August von Kommerstädt auf Ober-Schönfeld.

H. Christoph Adolph von Wazdorff auf Alten-Geseß, Reuß-Pl. ritterschaftlicher Deputirter.

H. Benjamin Bernhart Trützscher auf Lothra.

H. Friedrich Wilhelm von Kospodt auf Oschiz.

H. Carl Loth von Münckwiz.

H. Joh. Christoph von Beulwitz, Hofjunker und Fähndrich zu Lobenstein.

H. von Kommerstädt auf Moschwitz.

H. Wilhelm Friedrich Römer auf Langenwetzendorf.

H. von Dobeneck auf Zoppothen der Jüngere.

H. Adam Friedrich von Raittenbach auf Dörffla und Walzburg.

H. von Kommerstädt auf Oberschönfeld der Jüngere.

H. Hannß Friedrich Trützscher auf Ober-Reudnitz.

H. Hannß Christoph von Wazdorff zu Remptendorf.

alle in langen Mänteln und Flöhren, so par und par weiß vor dem Leichenwagen ritten.

6. Neben dem Wagen gehen 4 Hofbediente, so die Zipfel vom Leichentuch während der Fahrt halten.

7. 16 Trabanten mit Partisanen und Flöhren.

8. 12 Werkmeistere, so bei Ab- und Aufhebung der hochgräfl. Leiche Dienste zu tun Anweisung bekommen, alle in Mänteln und Flöhren.

Die hochgräfl. Leiche wurde von Burgk aus bis an die Schleizer Grenze nebst der vorher gemeldeten und ferner folgenden Procession durch die Burgksche Landmiliz Compagnie mit Fackeln begleitet.

Gleich hinter dem Leichenwagen gingen 2 Leichenweiber mit langen Schleiern, ferner folgten 2 Pagen zu Pferde, hinter diesen 1 Reitknecht, dann 2 Laqueien zu Fuß, alle in Mänteln und Flöhren, worauf ein Trauerwagen kam mit 6 schwarzbehängten Pferden, worinnen gefahren wurden die Cammerfräulein Anna Maria von Tettau und Hypolitta Magdalena Rödern und 2 Cammerjungfern, desgleichen ein Wagen mit 4 Pferden für die beiden Leichenweiber, die nur durch die Städte zu Fuß gehen.

Dann noch 3 andere Wägen, worinnen einige Cavaliers und Bediente gefahren. —

Die ganze Procession ging von Burgk aus über Möschlitz, Oschiz, Schleiz, Öttersdorf, „Döge“ (= Tegau), Kleinwolschendorff, Zeulenroda, Naitschau, bis auf Greiz. — Bei jedem Dorf wurde der Zug von Geistlichkeit und Schule an jeder Ortsgrenze eingeholt und bis zur anderen geleitet, solange aber mit allen Glocken geläutet. Kurz vor Schleiz, als es völlig Tag war, gingen die Fackelträger wieder nach Burgk zurück. Sehr prunkvoll war auch das Geleit der Schleizer Geistlichkeit, Schule und des Schleizer Adels durch das Schleizer Gebiet hindurch.

Eine Unterbrechung erlebte der Trauerzug in Zeulenroda, wo eine Mittagspause eingelegt wurde. Die hochgräfl. Leiche wurde inzwischen in die Kirche getragen und von 12 Bürgern und Officieren in schwarzen Mänteln mit einem Pagen, Laquei und Leichenfrau bewacht und mit dem Läuten aufgehört. Nach diesem wurde das Frauenzimmer und die Herren Cavaliers in zwei Stuben nebeneinander, die herrschaftl. Bedienten und Schleizer Trabanten in der untersten Stube, die übrigen aber im Gasthofs Mittags gespeiset.

Nach 3 Uhr wurde von den Herren Cavaliers die Leiche wieder auf den Wagen gebracht, und die Procession nahm ihren Fortgang in Richtung Greiz wie am Vormittag.

Nach Zeulenroda waren 12 Trabanten von Greiz und 1 Compagnie Untergreizer Landmiliz abgeschickt gewesen, welche letztere im Pöllwitzer Wald ihre Fackeln und Laternen angezündet und neben der Procession hergegangen.

Nach 8 Uhr kam der Zug unten beim Hammerhaus (an der Mündung des Quirlbaches) bei Greiz an der Elster an, worauf mit den Glocken das Zusammenschlagen angefangen und damit solange fortgefahren worden, bis der Zug in die Kirche gelangt war. Vom Hammerhause hinauf über die große Brücke (jetzige Heinrichsbrücke), durch die Vorstadt (= Brückenstraße), am Schloß vorbei bis an die Kirche standen 300 Bürger mit Fackeln und schwarzen Mänteln Spalier. Vom Hammerhaus an gingen die zur Leiche bestellten Cavaliers neben dem Leichenwagen, die Räte, Beamte, Bürgermeister und Stadtrat von Greiz schlossen sich an, desgleichen die spalierstehenden Fackelträger. Auf dem Kirchplatz stand eine Compagnie Miliz mit Trommeln und Querpfeifen in Paradeaufstellung und hielt den Zulauf des Pöbel ab. Auch die Fackelträger stellten sich auf dem Kirchplatz auf. Darauf trugen die Cavaliers die Leiche in die Kirche. Die Kirche war ganz illuminiert, die Stände der Herrschaft, der Beamten und der Diener, sowie Altar, Kanzel, Chor, Orgel, Taufstein und Pult waren schwarz verhängt, ferner waren die Wappen (Reuß und Stolberg) und der Namenszug der hochseligen Gräfin in der Kirche angeheftet. Der Sarg wurde auf den Altarplatz auf ein Gerüst getragen, zu dessen Seiten eine große Anzahl Leuchter standen. Eine Predigt wurde nicht gehalten, diese hatte wohl schon auf der Burgk stattgefunden. Auf leises Orgelspiel und Gemeindegesang folgten Collecte und Segen durch Archidiaconus Müller, worauf der Sarg unter Glockengeläute und Gemeindegesang von den Cavaliers in die illuminierte Gruft getragen wurde, vor der 4 Trabanten — wie auch schon vor der Kirchthüre — Wache hielten. Die Hoffräuleins und die Cammerjungfern begaben sich auch mit in die Gruft. Dort wurde der Sarg noch einmal geöffnet, und weil alles richtig befunden, wieder zugeschlossen.

Nach der Trauerfeier bewegte sich der Proceß unter Anführung der beiden adelichen Marschälle mit den Räten, Beamten, Bürgermeister und Stadtrat in das Untere Schloß, wo große Tafel stattfand.

Ordnung des Trauerzugs durch Untergreiz.

1. der Wagenmeister.
2. 2 Büchsenspanner.
3. 2 Jäger von der Burgk.
4. 19 Cavalierknechte.
5. die Schule allhier, wobei der Kirchner das Kreuz getragen, wird gesungen:
Alle Menschen müssen sterben.
6. das hiesige Ministerium.
7. 2 hiesige Trompeter.
8. 14 Cavallier alle mit Trauermänteln und Visiren.
9. 2 Marschälle vor der Leiche.
10. der Leichenwagen mit 6 Pferden, jedes Pferd wurde von einem Stallbedienten in Trauermantel und Habit geführt.
11. 4 hiesige Cavallier mit langen Mänteln und Flöhren neben der Leiche, ferner 4 Greizer Hofbediente in Flöhren und Mänteln näher am Wagen.
12. Neben dem Wagen 8 Hellepartirer mit langen Mänteln, mit verkehrten Helleparten.
13. 2 Klageweiber im weißen Trauerhabit.
14. Hinter denselben die 2 Greizer Pagen in Mänteln und Flöhren.
15. der Greizer Trauerwagen mit 6 Pferden.
16. der hiesige Trauerwagen mit 6 Pferden.
17. noch 4 Wagen.
18. die Beamten, Rat und Bürgerschaft.

Es mag vielleicht etwas reichlich erscheinen, daß wir uns mit diesen Begräbnisfeierlichkeiten des Hauses Reuß, an denen dem Adel eine so wichtige und glanzvolle Rolle zudedacht war, so eingehend beschäftigt haben. Diese Dinge sind indessen von derartig großer kulturgeschichtlicher Bedeutung, daß es ein Mangel wäre, wollte man sie mit einigen kurzen Bemerkungen übergehen. Wir nehmen daher auch die Gelegenheit wahr, um von der Beschreibung des Leichengepräuges²³⁾ bei der Beisetzung des letzten Untergreizer Grafen Heinrich III. am 24. März 1768 wenigstens die markantesten Stellen wiederzugeben:

„...nachmittags um 2 Uhr wurden die adel. Herren Marschälle nach ihrer Größe, ohne Absicht einigen Ranges, gestellt, und traten hierauf nach ihrer Größe, näm. die längsten zuerst, die Wache bei dem Paradebette (im unteren Schlosse) an, wo sie sich alle halbe Stunden abwechselten...

...der Leichen-Condukt war folgender:

der Herr Major v. Hirschfeld, als Leidtragender, welcher zur rechten von Herrn Hof-Rath Walther, als Herrschaftl. Deputati, zur linken von H. Jägermeister v. Kommerstadt, als ältesten Vasallen geführt wurde. Hierauf folgten die Räte, Beamten und Dienerschaft in gleichen der Rath. Der Zug ging aus dem hintersten Schloßtor bis an die vorderste Hauptkirchentür. Bei der Unter-

²³⁾ a. K-A: Schrank I, Fach 8, Nr. 22.

greizer Kanzlei war das Contingent aufmarschiert, und wurde der Totenmarsch geschlagen. Ohnerachtet etliche 1000 Menschen anfänglich ein großes Gedränge und Getöse machten, ging doch dieser betübte Actus in schönster Ordnung und möglichster Stille vorbei, daß um 10 Uhr alles vorüber war.

Den 25. darauf speisten sämtliche Herren Cavaliers, die gestern Functiones gehabt, mit Hochgräfl. gnädigster Herrschaft auf dem Obern Schlosse. Abends aber war große Tafel im Untern Schloß...

... Den 26. März gingen sämtliche Herren Cavaliers und Vasallen, so zur Beisetzung verschrieben gewesen, wieder von hier ab, nachdem sie sich gestern bei Hochgräfl. gnädigsten Herrschaften unterthänigst beurlaubt, Welchen ohnerachtet Ihro unsers gnädigsten Herrn Hochgräfl. Gnaden vor diejenigen, welche bei Lebzeiten des Hochseel. Herrn an ihrer Tafel zu speisen die Gnade gehabt, die Tafel bis den 27. abends fortwähren ließen, welche auch seit dem Ableben des Hochseel. Herrn alle Tage zweimal serviret worden.“

Die Herren Cavaliers, so bei dieser solennen
Beisetzung Functiones gehabt, waren folgende:

Die Herren Marschälle

H. Hofmeister v. Bonin
H. Major v. Pergleß.

Die Herren Träger

zur Rechten:

1. Hptm. v. Falckenstein auf Herrmannsgrün.
2. H. Hofrat v. Freyesleben aus Gera.
3. H. Hptm. v. Reittenbach auf Dörflas.
4. H. Hptm. v. Spiegel.
5. H. v. Raabe auf Unterreudnitz.
6. H. Cammerrat v. Schauroth auf Bernsgrün.

zur Linken:

1. H. Lieut. v. Mosel auf Oberreudnitz.
2. H. Hptm. v. Spiegel von Schleiz.
3. H. Hptm. v. Oberrnitz von Grochwitz.
4. H. Hofjunker v. Olßnitz aus Schleiz.
5. H. Reg.Rat v. Freyesleben aus Gera.
6. H. Forstmeister v. Beulwitz aus Ebersdorf.

Im Leide ging

der Herr Major v. Hirschfeld auf Weitschberg, welchen zur Rechten d. H. Hofrat Walther als Herrschaftl. Deputati ging, zur Linken aber H. Jägermeister v. Kommerstaedt als ältester Vasall.

(Darauf folgten Räte, Beamte, Diener, Stadtrat.)

Die folgenden Einzelbestimmungen mögen zur Ergänzung und zur Abrundung des Bildes dienen:

8. Um 7 Uhr abends müssen alle, die zur Beerdigung gehören (Cavaliers, Räte, Dienerschaft in den einzelnen Zimmern), sich im Schloß versammeln, und wird Wein, Bier und Backwerk serviret.

10. Wenn das erste Mal geläutet wird, so gehen die 2 adel. Marschälle nebst den adel. Herren Trägern in Procession in das Paradezimmer, die Herren

Träger stellen sich neben den Sarg, die zwei Marschälle aber vor denselben, und bleiben solange stehen, bis ausgeläutet wird.

11. Beim ersten Läuten stellen sich die zum Fackeltragen bestellten 200 Mann von der Bürgerschaft in zwei Reihen von dem hintersten bis zum vordersten Schloßtor um die Kirche herum und zünden nach dem andern Mal Läuten gegen 8 Uhr die Fackeln an.

12. Wenn ausgeläutet wird, heben die adel. Herren Träger den Sarg mit Servietten von dem Paradebette und tragen ihn bis an die Treppe, woselbst selbiger von denen Cammer-Bedienten die Treppe herunter gebracht, und in den Leichen-Wagen geschoben wird.

13. Wenn der Sarg in den mit 6 Pferden bespannten Leichen-Wagen geschoben ist, so treten die 2 adel. Herren Marschälle vor den Leichenwagen, und die 12 adel. Herren Träger gehen zur Seite desselben, die Pferde werden von 6 Stallbedienten in schwarzen Trauermänteln geführt, die Pferde werden mit schwarzen Decken und Schildern behängt.

14. Um den Leichenwagen gehen 28 Cammer-Bediente mit weißen Wachs-fackeln.

16. Vor der Kirchtüre wird der Sarg aus dem Leichenwagen geschoben und von den adel. 12 Herren Trägern mit Servietten in die Kirche getragen und auf das Paradebette vor dem Altar gestellt.

22. Nach der Predigt wird der Sarg unter Gemeindegang von den adel. Herren Trägern von dem Paradebette aufgehoben und mit Vortretung derer adel. Herren Marschälle und unter Begleitung sämtlicher um den Sarge gestandenen Cammer-Bedienten bis an die Gruft getragen und vollends hinein gebracht, in derselben noch einmal geöffnet und alsdann der Schlüssel in denselben geworfen.

23. Unter wärender Einsenkung wird mit allen Glocken geläutet.

24. Nach geschehener Einsenkung gehen die adel. Herren Vasallen vor den adel. Herren Trägern, und der Leichen-Conduct mit ihren Marschällen, welche, solange der Actus in der Kirche währet, sich vor die Stände des Conducts stellen, und bis zum Rückzug stehen bleiben, wieder durch die Reihen der Bürger in das Schloß zurück. Die weißen Wachs-fackeln bleiben zurück, und nur zwei derselben werden denen adel. Herren Marschällen vorgetragen. Die übrigen Cammer-Bedienten, welche Fackeln getragen haben, schließen sich an den Conduct.

Auf den 25. April werden im ganzen Lande Gedächtnispredigten angeordnet.

Am Montag, den 26., versammeln sich die vom Lande hereinkommenden Vasallen nach 10 Uhr vorm. im Unteren Schlosse, und wird daselbst um 11 Uhr Tafel gehalten, und wer dazu erscheinen soll, besonders dazu eingeladen. Die Tafel dauert bis um 1 Uhr.

Ihrer Trauer verleihen die Landstände sodann Ausdruck in einem gereimten Beileidsgedicht, das in der üblichen schwülstigen Sprache der Zeit abgefaßt ist und dessen Titel lautet ²⁴⁾:

²⁴⁾ a. K.A: Schrank I, Fach 8, Nr. 38 und Nr. 22, fol. 21/22.

Die
Pflichten treuer Vasallen
bey der Gruft
Ihres
mit unterthäniger Devotion
Hochverehrten
Landes - Herrn,
des weyland
Hochseeligen Herrn
Herrn Heinrich
des Dritten,
des ganzen Hochgräfl. Reußischen Stammes
ältesten Reuß,
Grafens und Herrn von Plauen, Herrn zu Graits, Crannichfeld,
Gera, Schleitz und Lobenstein etc. etc.
als
Hoch - Dieselben,
nach 35. jähriger Regierung im 68. Jahre Dero Ruhm-vollen
Alters am 17. Mart. 1768. sanft und seelig verschieden, und
den 25. April hierauf
das Leich-Begängniß
mit allgemeiner tiefen Betrübniß gehalten wurde;
mit inniger Wehmuth zu Tage gelegt
von
denen sämtlichen treuen Landes-Ständen,
der Ritterschafft bey denen Herrschafften
Unter-Graits und Burgk.

GERA, gedruckt bey Johann Heinrich Rothen,
Gräfl. Hofbuchdrucker.

Das ganze Gedicht hat Folioformat, und die schwarzen Decken sind mit Silberborde bestickt.

Das Sargtragen durch die adeligen Vasallen kommt gegen Ende des 18. Jahrhunderts ab, und wir hören z. B., daß schon bei der Beisetzung der am 2. Februar 1770 auf Schloß Burgk verstorbenen Conradine Eleonore Isabelle geb. und verm. Gräfin Reuß, der Gemahlin Heinrichs XI., 12 Kammerbediente als Sargträger fungieren²⁵⁾, während die adeligen Vasallen nur mehr die hohen Ämter einnehmen. Und für das 19. Jahrhundert gilt als Regel, daß die Fürsten von „Militairs“, die Fürstinnen aber von Greizer Bürgern zu Grabe getragen werden²⁶⁾.

Die Ordnung des Leichenkondukts für den Fürsten Heinrich XX. im Jahre 1859 war beispielsweise folgende²⁷⁾:

²⁵⁾ R-A: Rep. K, Cap. I, Nr. 79 a.

²⁶⁾ a. K-A: Regal F, Fächer 36, 37, 39.

²⁷⁾ a. K-A: Regal F, Fach 39, Nr. 2.

1. Das Fürstliche Militair.
2. Canzleiboten, Livree- und Stallbediente.
3. Sämtl. Cammer-Officiante.
4. Jägerei.
5. Sarg, getragen von Militairs, unter Anführung ihres Chefs.
Unmittelbar nach dem Sarg:
Leibarzt Med. Rat Dr. Hochberger und Cammerdiener Müller.

Hierauf:

Oberstallmeister von Schönfels und
Geheime Cabinetsrath von Grün mit den Orden auf seidenen Kissen.
Höchste Herrschaften.

Ferner ohne Rangbestimmung:

- a. Fremde Cavaliere.
- b. Regierungspersonal.
- c. Vasallen, wirkliche Räte, Titular-Räte.
- d. Beamte, Amts- und Cammer-Commissarien, Physici.
- e. Secretaire, Canzlei- und Cassen-Officianten, Actuaren.
- f. Stadträte.
- g. Advocaten, Honoratiores.

Ist der Conduct vorüber, so schließt sich das Militair, die Schützen, ebenso die jungen Bürger, dann die übrigen Angestellten an.

Die Geistlichkeit wartet in der Kirche vor dem Altar.

Gerade das soeben zum Abschluß gebrachte Kapitel über den Hofdienst der adeligen Vasallen im kleinen Reuß ist geeignet, uns ein Bild von dem sonst meist latenten Hofleben dieser Herrschaften zu geben, das — man möchte sagen — überhaupt nur „im Bedarfsfalle“ wie ein Märchen aus Tausendundeiner Nacht hervorgezaubert worden ist und auf kurze Zeit den größtmöglichen Glanz auszustrahlen versucht hat, um dann sofort wieder im Dunkel zu verlöschen. Eine etwaige zu große Breite der Darstellung dieser Dinge möge der Leser verzeihen in Anbetracht des geheimnisvollen Reizes, der von ihnen ausgeht, so bald man das über sie gebreitete Tuch der Vergessenheit nur ein wenig beiseitezieht.

6. Die Landstandschaft.

Über die Entstehung der Landtage im Reußenland schreibt Berthold Schmidt¹⁾ die grundlegenden Sätze: „Die steigende Geldnot zwang dann²⁾ die Landesherren, nicht allein ihre eigenen Untertanen, sondern

¹⁾ B. Schmidt, G. d. Reußenlandes, Bd. 1, S. 154.

²⁾ Im 14. Jahrhundert.

auch die der Kirche und des Adels zu besteuern. So entstanden die Landtage, auf denen die Ritterschaft die schon erwähnten Steuern und Beden bewilligte. Solche Landtage fanden aber im Mittelalter nicht für das ganze Gebiet der Landesherrschaft gemeinsam, sondern für jeden Gebietsteil derselben (Herrschaft und Pflege) gesondert statt. Wie lange diese Landtage im Vogtland bestanden, wissen wir nicht. Sie dürften aber wohl bis ins 14. Jahrhundert zurückgehen; denn im Regnitzlande wird die Landsteuer schon 1355 erwähnt. Der Adel knüpfte nun schon an seine Bewilligung von Steuern allerhand Bedingungen. Er stellte bei diesen Gelegenheiten allgemeine Forderungen oder führte Beschwerden, auf welche der Landesherr eingehen mußte . . . Zu den Forderungen des Adels dürfte auch „die der gesamten Hand“ gehört haben, die im 15. Jahrhundert üblich wurde³⁾.“

In ganz Deutschland knüpfte sich das Emporsteigen der Landstände überhaupt an die Beden (Steuern) an. Schon das Reichsweistum König Heinrichs (VII.) vom 1. Mai 1231 legt fest, daß die Stände befragt werden müssen, „si aliquis dominorum terre aliquas constituciones vel nova iura facere possit“. Unter diesen „constituciones vel nova iura“ sind neben Landfriedensgesetzen insbesondere Steuern und steuerähnliche Abgaben zu verstehen⁴⁾. Bei der Steuerbewilligung bringen die Landstände ihre Beschwerden und Anliegen vor. Sie verlangen auch, daß ihnen Rechenschaft über die Verwendung der von ihnen bewilligten Steuern abgelegt wird. Aus diesem Mißtrauen der Stände gegen den Landesherrn entsteht der Dualismus der Ständestaaten. Überall in Deutschland setzte sich die landständische Verfassung schon im Mittelalter durch, und sie blieb bis in die neueste Zeit erhalten, z. B. in Reuß ä. L. bis zum Jahre 1867, in Mecklenburg sogar bis zum Jahre 1918. Das Bindeglied zwischen dem Landesherrn und den Ständen bildet der landesherrliche Rat, die Regierung. Die Landstände waren anfangs privilegierte Untertanen, und erst viel später können wir von einer Art Volksvertretung — freilich nicht im heutigen Sinne — sprechen. Mit den Landständen ist überhaupt der Repräsentationsgedanke in den Staat eingedrungen⁵⁾.

Die Landstände in Reuß ä. L. sind die alten Grundherren und die Vertreter der beiden Städte Greiz und Zeulenroda gewesen. Bis in die neueste Zeit (1867) gehörten zu den Landständen der Besitzer der Rittergüter Reichenfels-Hohenleuben, der Pfarrer von Hohenleuben, das Deutschritterhaus zu Schleiz, vertreten durch den Schleizer Stadtrat, und die Geistlichen Kastengerichte zu Saalburg, vertreten durch den Saalburger Stadtrat; obwohl diese alle im „Ausland“ (Reuß j. L.) ansässig waren, besaßen sie die

³⁾ Die Belehnung zur gesamten Hand ist die in vorliegender Arbeit unter dem Kapitel über das Lehnswesen behandelte Mitbelehnung. — Über die Entstehung der Landstandschaft vgl. auch Weiske Bd. IX, S. 444 ff.

⁴⁾ Vgl. Georg von Below, System und Bedeutung der landständischen Verfassung, S. 171.

⁵⁾ In diesem die allgemeine Lage in Deutschland streifenden Absatz folgt der Verfasser den Ausführungen des Herrn Prof. Dr. Paul Kirn in seinem verfassungsgeschichtlichen Kolleg im Wintersemester 1932/33 an der Leipziger Universität.

Landstandschaft in Reuß ä. L. in ihrer Eigenschaft als „Erb-, Lehn- und Gerichtsherren“ über zahlreiche Untertanen und Dorfschaften in Reuß ä. L.

Eine genaue Regel darüber, wann ein Rittergut in Reuß ä. L. landtagsfähig war und wann nicht, läßt sich nicht geben. Grundsätzlich waren alle alten Rittergüter landtagsfähig, und fast durchgängig kann man beobachten, daß die Landtagsfähigkeit auch bis etwa in die Mitte des 17. Jahrhunderts bei Gutsteilungen in ein oberes und unteres oder ein vorderes und hinteres Gut jeweils auf beide neuen Güter übergegangen ist. Dauernd landtagsfähig waren somit die Rittergüter Cossengrün, Crispendorf, sicherlich Dörlau, dann Görschnitz, Hohenölsen, (seit 1815) Kühdorf, Unter- und Ober-Lunzig, Vorder- und Hinter-Remptendorf, Unter- und Ober-Reudnitz, Ober- und Unter-Schönfeld, Settendorf, Unter-Zoppoten und Ober-Zoppoten. Niemals landtagsfähig waren in den Herrschaften Ober- und Untergreiz die von Hauptgütern aus gegründeten Filialgüter oder Vorwerke im eigentlichen Sinne ⁶⁾ Bernsgrün und Fröbersgrün (Cossengrün), Brückla (Hohenölsen), Herrmannsgrün (Reudnitz), Moschwitz (Dörlau). Die jungen Rittergutsgründungen Frotschau und Rothenthal waren natürlich niemals landtagsfähig. — Etwas anders ist die Lage in der Herrschaft Burgk. Dort waren noch in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ⁷⁾ sämtliche „Lehnleute“ landtagsfähig, insbesondere auch die Besitzer der Rittergüter Dörflas ⁸⁾, Erkmannsdorf und Pahnstangen. Wann Dörflas, Erkmannsdorf und Pahnstangen die Landtagsfähigkeit verloren haben, und welche Gründe dies wohl veranlaßt haben, konnte nicht ermittelt werden, da bei dem großen Greizer Stadtbrand vom Jahre 1802 viele Landtagsakten vernichtet worden sind. Desgleichen bildet die Landtagsfähigkeit von Brückla ein Problem, zumal es im 19. Jahrhundert, wo es sich schon längst im Besitze der Paragiatsherrschaft Reuß-Köstritz ⁹⁾ befand, häufig als landtagsfähig bezeichnet worden ist; allerdings ist dabei stets zu bedenken, daß die Paragiatsherrschaft Köstritz schon wegen der ehemaligen Rittergüter Reichenfels-Hohenleuben Landstand in Reuß ä. L. war ¹⁰⁾.

Über den Verlauf einer Landtagssitzung sei ein kurzer Bericht von dem Burgkschen Landtag des Jahres 1618 gegeben, von dem noch besonders gute Aktenaufzeichnungen vorhanden sind ¹¹⁾: Heinrich II. beruft am 16. November 1618 seine Lehnleute durch ein Rundschreiben zum Landtag am 7. Dezember in Burgk ein. Dieses Rundschreiben wird eingehändigt an folgende

⁶⁾ Die Stammgüter sind in Klammern gesetzt.

⁷⁾ Besonders bei dem Burgkschen Landtag vom 7. Dezember 1618 (H-A: Schrank I, Teil 1, Fach 19, Nr. 5).

⁸⁾ Über die Beziehungen zwischen Dörflas, Crispendorf und Erkmannsdorf ist zu Beginn der Rittergutsgeschichte von Dörflas (S. 965 f.) ausführlich gehandelt worden, worauf an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen wird.

⁹⁾ Paragium = früher übliche Abfindung nachgeborener Prinzen mit Liegenschaften (Länderteilen). Vgl. auch Schlotter, S. 3. — Schulze, Hausgesetze II, S. 261.

¹⁰⁾ Näheres S. 935 f.

¹¹⁾ H-A: Schrank I, Teil 1, Fach 19, Nr. 5. — R-A: a. Rep. R., Cap. V, Nr. 6. — a. K-A: Schrank II, Fach 28, Nr. 1—4.

Burgkische Lehnleute:

1. Hanß Caspar von Kospott
2. Hans Asmus von Kospoth } zu Oschiz.
3. Jost von Kospoth zu Zollgrün.
4. Veit von Stein zu Neydenberg.
5. Friedrich Wilhelm von Stein zu Lausniz^{11a)}.
6. Christoph von Raschau zu Frießniz.
7. Jochin von Zeizsch zu Güterliz.
8. Wolf Carol von Reitenbach zum Dörffla.
9. Hieronymus Caspar von Wazdorff zu Erckmansdorff.
10. Georg von Kauffung zu Münchgrün.

Zoppotener Lehnleute:

1. Hanß Christoph von Machwiz zu Ebersdorff.
2. Jochin von Machwiz zu Remptendorff.
3. Balthasar Friedrich von Machwiz zu Remptendorff, wegen Unterthanen zu Röppisch und Remptendorff.
4. Hanß Christoph von Kauffung zu Zoppoten¹²⁾.
5. Christoph von Wazdorff zum Altengesees.
6. Christoph Lucian Fuchs zu Burgklemnitz.
7. Secretarius Tobias Oberlender der Elter zu Schlaiz.
8. Bürgermeister vndt Rahtt vnd Castenvorsteher zu Salburg.

Vollrath von Watzdorff zur Reuth wird von Heinrich II. in einem besonderen Schreiben eingeladen.

Am angesetzten Termin nun legt Heinrich II. seinen Ständen zunächst die „Proposition“ vor: Er geht davon aus, daß er in der letzten Landesteilung (1616) zur Herrschaft Burgk noch die Dörfer Zoppoten, Röppisch, Remptendorf, Friesau und Rauschengesees erhalten habe. Durch die Übernahme der Herrschaft Burgk habe er aber auch 40 — 50 000 Gulden „Lehns-onera“ auf sich genommen, die mit der Zeit abgetragen werden müßten. Ferner seien eine ganze Reihe laufender Ausgaben zu bestreiten, worunter vor allem der Aufwand zum Unterhalt des Reichskammergerichtes zu nennen sei. Dafür brauche er den Rat der Ritter- und Landschaft und deren untertänige Geldunterstützung.

Nachdem die Stände in der Proposition des Landesherrn dessen Begehren vernommen und es sodann genügend durchgesprochen und durchdacht haben (*Deliberatio*), werden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Ritter- und Landschaft verpflichtet sich, von ihren Gütern auf zehn Jahre eine Vermögensteuer zu entrichten und zwar auf „iedweden alten schock ihres Vermugens zweene pfennige zu dreyen unterschiedenen termin vnnnd Zielen, Nemblich Judica, Jacobi vnnnd Martinj“. Die übliche Tranksteuer auf 1 Scheffel Gerste 9 Groschen wird auch auf zehn Jahre verlängert.
2. Damit in der Steuerberechnung möglichste Gerechtigkeit gewahrt werde, wird an der Vermögenseinschätzung des letzten Teilungsvertrages vom Jahre 1616 festgehalten.

^{11a)} Die beiden von Stein wegen Pahnstangen.

¹²⁾ = Ober-Zoppoten. — Das Rittergut Unter-Zoppoten befand sich zu dieser Zeit gerade in herrschaftlichem Besitz und war sogar Sitz eines herrschaftlichen Amtes.

3. Einer von der Ritterschaft soll als Commissarius bei diesen Steuersachen immer dabei sein.

4. Auch alles Barvermögen und verliehenes Kapital soll die Ritterschaft nach Absatz 1 versteuern.

Ausgenommen von dieser Besteuerung sind nur diejenigen Güter der Adeligen, die keine Ritterlehen, sondern Erbe sind, ferner diejenigen Güter, die nicht mit Ritterdiensten verdient werden.

Diejenigen Güter, die von Heinrichs II. Vater ausdrücklich als steuerfreie verliehen worden sind, sollen es auch in diesem Falle bleiben.

Aber auch die Mannlehnsgüter, die Ritterdienste leisten, dabei doch von altersher zu anderen Rittergütern gehören, sollen nicht versteuert werden.

Zugvieh und anderes Vieh soll in den nächsten zehn Jahren nicht versteuert werden.

5. Die bewilligten Steuern sollen der Ritterschaft zu keiner Erbschuldigkeit gereichen. Die Steuern selbst sollen nur zu Landes Zwecken verwendet werden. Reichs-, Türken- und Kreissteuern sollen aber auch nach Ablauf der zehn Jahre nach den alten Anlagen weiter erhoben werden. Früher bewilligte, noch nicht abgelaufene Steuern werden hiermit aufgehoben. Etwaige Gravamina will der Landesherr anhören.

Diese Beschlüsse bilden den sogenannten *Landtags-Abschied* (*Conclusio*), der von dem Landesherrn und seinen Ständen gemeinsam unterschrieben und besiegelt wird. Die darauf noch von den Rittergutsbesitzern zu Remptendorf, Pahnstangen, Dörflas und Ober-Zoppoten eingereichten *Gravamina* sind im Rahmen der betreffenden Rittergutsgeschichten wiedergegeben worden, weil sie lokalgeschichtliche Bedeutung haben. Diese und der anderen Stände *Gravamina* berät zunächst ein von dem Landesherrn und der Ritterschaft eingesetzter Ausschuß von fünf Mitgliedern, darunter Hieronymus Kaspar von Watzdorf und Joachim von Machwitz. Dieser Ausschuß „bearbeitet“ die *Gravamina* in sehr gerechter und objektiver Weise und legt dem Landesherrn darüber am 24. März 1619 ein Gutachten vor. Dieses Gutachten nimmt Heinrich II. zur Grundlage, wenn er am 3. April seine Stände auf den 3. Mai nach Burgk lädt, wo sie seine Resolutiones über ihre *Gravamina* erfahren sollen. Insoweit diese Resolutiones die Rittergüter des späteren Gebietes von Reuß ä. L. angehen, sind sie in den betreffenden Rittergutsgeschichten angeführt worden.

Solange in Reuß ä. L. die ständische Verfassung galt, solange war auch die Geschäftsordnung des Landtages die gleiche. Um auch dies recht zu veranschaulichen, sei in gleicher Weise von dem Greizer Landtag vom August 1802 berichtet¹³⁾:

Wieder sind die Ober- und Untergreizer Ritter- und Landschaften durch ein landesherrliches Ausschreiben vom 9. August 1802 auf den 25. August in das Greizer Obere Schloß bestellt worden. Das Ausschreiben selbst enthielt schon die Proposition. Darin berichtet Fürst Heinrich XIII.

¹³⁾ R-A: a. Rep. A, Cap. II, Nr. 4 a.

1. darüber, wie er nach dem großen Greizer Stadtbrand dieses Jahres alle Landesbehörden (Räume für die „Landes Regierung und Consistorial Collegia, für die Ritter und Landschaft bei Landtügen für die Ämter Ober und Unter Greitz“) und die Wohnungen einiger „Landesdiener“ aus dem abgebrannten Unteren Schloß in das Obere Schloß verlegt hat. „... es ist aber dagegen auch nicht billiger, als daß von unserer getreuen Ober-Greitzer Ritter und Landschaft ein verhältnißmäßig jährliches Entschädigungs Quantum für die Entbehrung dieses unseres Residenz Schloßes und dessen Deterioration, vom April d.J. angerechnet, auf solange als es bei dieser Einrichtung verbleibet, aus der Ober Greitzer Steuer Casse bewilliget werde. Wir erinnern Uns dabei zwar wohl, daß vor 50 und mehreren Jahren, für die ehemals Special Ober Greitzer Landes Collegien und Amt, mittelst Steuer Bewilligung, ein eigenes Gebäude, neben unserem oberen Schloß, errichtet worden. Es ist aber eben so bekant, daß, nach dem Landes Anfall vom Jahr 1768, die combinirte Landes Dicasterien und beide Ämter, zur offenkundigen Geschäfts Beförderung, in das unseres Hochseeligen Herrn Vaters Gnaden angefallenem Untern Schloß verlegt, dieser Austausch des ehehin gewesenen Ober Greitzer Canzlei und Amts Gebäudes, gegen einen gleich großen und selbst beträchtlicheren Theil unseres Untern Schloßes, von unserer getreuen Ober Greitzer Ritter und Landschaft rathabiret und ihre Genehmigung vielfältig, ausdrücklich sowohl als durch Handlungen, zu erkennen gegeben worden. Es kan mithin von jenem uns vorlängst tauschweiß abgetretenen und zufälliger weise erhaltenen Gebäude, nicht weiter die Rede seyn.“

2. Bisher befanden sich über und neben den Greizer Stadtoren die Ober- und Untergreizer „Frohvesten“¹⁴⁾ und „Amtsfrohn Wohnungen“. „Wenn nun an einem schicklichen Plaze, Ober und Unter Greitzer sichere und gesunde Gefängnisse, mit nothdürfftige Wohnung für die Frohne, vereinigt angebracht werden können, so zweifeln wir um so weniger, es werde sich unsere getreue Ober Greitzer Ritter und Landschaft, zu einer Kosten Concurrenz willig finden lassen, als dadurch des Landes und gemeiner Stadt Greitz Bestes befördert wird, unseren getreuen Ständen selbst aber, ein sicherer und gesunder Verwahrungs Ort ihrer Gefangenen, nach einer hierüber zu treffenden Übereinkunft, gewähret werden kann.“

3. Zum Wiederaufbau des Unteren Schloßes sucht Heinrich XIII. bei seiner getreuen Ritter- und Landschaft um eine „Bedeutende Unterstützung“ nach, zumal er seinen bisherigen Winteraufenthalt, das Obere Schloß, „zum allgemeinen Landes Bedürfniß bereits größtentheils eingeräumt“ hat und weiter zu widmen gedenkt.

4. Endlich möchten auch die 1710 Rtl., die Heinrich XIII. als Erbprinz zum „Soutien“ gehabt hat, vom August 1803 ab, wo sie ablaufen, weiter bewilligt werden, da er in diesen schlechten Zeiten auch noch manche „Stadt Révénuen“ an Siegelgeld, Trankzehnt usw. einbüße.

Das Landtagsprotokoll berichtet nun folgendes:

Zu dem am 9. August 1802 auf den 25. August 1802 einberufenen Landtag erschienen im Oberen Schlosse zu Greiz

von Obergreizer Seite:

Herr Rat und Amtmann Heinrich Gottfried Lachmann als Bevollmächtigter H. XLIII. R. j. L. wegen der Rittergüter Hohenleuben, Triebes, Reichenfels und

¹⁴⁾ = Gefängnisse.

Brückla, als Obergreizer Ritterschaftl. Deputirter, und zugleich in Vollmacht Ehrn Pfarrers Gottlob Friedrich Alberti zu Hohenleuben,

Herr Kammerjunker, Ober Forst und Wildmeister Freyherr Georg Abraham von Czetriz auf Hohenölsen,

wegen der Stadt Greiz obern Theils der Kämmerer Heinrich August Örtel und der Stadtsyndikus Traugott Christian Theodor Ackermann, letzterer auch in Vollmacht des heute abwesenden Bürgermeisters Karl Friedrich Diroffs,

wegen der Stadt Zeulenroda der Stadtschreiber Johann Gottfried Einsiedel, in Vollmacht sowohl des Stadtraths daselbst, als besonders des städtischen Deputirten des Bürgermeisters Friedrich Traugott Müllers,

von Untergreizer Seite:

Herr Heinrich Wilhelm Rudolph Christian von Kommerstädt auf Ober und Unter Schönfeld, erster Ritterschaftl. Deputirter,

Herr Bürgermeister Christian Heinrich Schlotter und Herr Stadtsyndikus Karl Wilhelm Franz zu Schleiz wegen des deutschen Hauses als Deputirte der Herrschaft Burgk. Dieselben zugleich in Vollmacht der Kastengerichte zu Saalburg.

D. August Heinrich Theodor Geldern als Lehnsträger und resp. Lehnsvormund seiner Ehegattin Wilhelminen Johann Geldern und Bevollmächtigter der Mitbesitzerin des Ritterguts Crispendorf Luise Henriette Christianen Rudolph,

Christian Gottlob Walther auf Ober Reudnitz,

wegen der Stadt Greiz untern Theils der Kämmerer Heinrich August Örtel und Stadtsyndikus Traugott Theodor Christian Ackermann in obgedachter Eigenschaft.

Es blieben aus:

von Obergreizer Seite:

Herr Domherr von Uffeln auf Trünzig wegen Sattendorf und Sorge und Georg Samuel Brinkmann, Besitzer des Ritterguts Görschnitz, und

von Untergreizer Seite:

der Kurf. Sächs. Lieuten. Friedrich August von Raab auf Unter Reudnitz.

Hierauf haben „auch Serenissimo selbst in hoher eigener Person in Begleitung Herrn Oberstallmeisters Georgs von Dimar in einem sechsspännigen Staatswagen unter Vorreitung zweyer Husaren gegen 11 Uhr sich eingefunden und sich in das zur Zeit Fürstl. Regierung zu ihren Sessionen eingeräumte herrschaftl. Zimmer begeben, woselbst die Mitglieder der Fürstl. Regierung

Herr Präsident und Kanzler Franz Christian Ferdinand von Grün,

Herr Regierungsrath Johann Friedrich von Fickweiler,

Herr Regierungsrath Christian Gottfried Zopf und

„ „ Georg Wilhelm Gebler

anwesend waren, welche auch Serenissimo bis an den Wagen entgegen gegangen, so wurden hierauf die Anwesenden der Ritter- und Landschaft von Herrn Oberstallmeister von Dimar, und die städtischen Deputirten von mir dem unterschriebenen Regierungsekretär ein geladen, sich aus ihrem Zimmer in das untere Zimmer zu verfügen. Nachdem sie daselbst unter des Herrn Oberstallmeisters und resp. meiner Aufführung erschienen und von Serenissimo sitzend empfangen worden, so wurde hierauf von Höchstdemselben die zu den Acten gebrachte Rede (über die allgemeine Notlage, allgemein gehalten!) stehend

abgelesen, und sodann von dem Untergreizer ritterschaftl. Deputirten Herrn von Kommerstädt durch die abschriftlich zu Acten genommene Gegenrede (ist noch allgemeiner gehalten!) beantwortet, worauf die Anwesenden der löblichen Ritter- und Landschaft auch städtischen Deputirten von Serenissimo wieder entlassen, und unter des Herrn Oberstallmeisters von Dimar und resp. meiner Aufführung wieder in das vorige Zimmer zurückgeführt worden. Nachrichtl. anhero
J. C. A. Müller.

Eodem haben die oben benannten Bevollmächtigten der ritter- und landschaftlichen Deputirten durch ihren substituierten Consulenten Herrn Strauß die zu den Acten genommenen Vollmachten N. 1—5 in Originalien überreichen lassen.
J. C. A. Müller.

Do. am 27. Aug. die Vollmacht des Herrn Lieuten. v. Raab an Herrn v. Kommerstädt und des Herrn Brinkmann an Herrn Örtel.

Do. am 30. Aug. die Vollmacht des H. Domh. von Uffeln an Herrn Walther.“
(Sämtliche Vollmachten sind beigeheftet.)

Noch während der Beratung der Stände war der Fürst als k. k. General-Feldzeugmeister und der Reichswerbung General-Director auf seinen „Militärposten“ „per Estafette“ abberufen wurden. „Absente principe“ aber war die Regierung „vi Mandati speciali“ beauftragt worden, die Schlußverhandlungen zu führen und den Landtag zu verabschieden. Es erscheinen daher am 2. September 1802 vor Fürstl. Regierung „in praes. Dom. Praes. Reg. & Cancell. F. C. F. de Grün, Dom. Cons. Reg. J. F. de Fickweiler, Dom. Cons. Reg. C. G. Zopf, Dom. Cons. Reg. G. W. Gebler“ die Herren

Heinrich Wilhelm Rudolph Christian von Kommerstädt,
Rath Heinrich Gottfried Lachmann,
Bürgermeister Christian Heinrich Schlotter,
Stadtsyndikus Karl Wilhelm Franz,
D. August Heinrich Theodor Geldern,
Christian Gottlieb Walther,
Bürgermeister Karl Friedrich Diroff,
Kämmerer Heinrich August Örtel,
Stadtsyndicus Traugott Christian Theodor Ackermann und
Stadtschreiber Johann Gottfried Einsiedel

und überreichen ihre „Erklärungs- und Bewilligungsschrift“ vom 31. August, die zugleich mit ihren „Desiderien“ noch am 2. September an den Landesherrn abgeschickt wird. Am 4. September 1802 verabschiedet die Regierung den Landtag mit den folgenden Beschlüssen¹⁵⁾:

1. Der Landesherr überläßt das Obere Schloß zum Gebrauch der Landesregierung, Landschaftsstuben, Gewölbe, Wohnung für den Präsidenten usw. Dafür bewilligt der Landtag eine jährliche Vergütung von 300 Talern, die aus der Brandsteuerkasse, später aus der ordentlichen Steuerkasse an die „Camerall-Cassen-Behörde“ gezahlt werden sollen. Doch fallen die Baukosten und künftigen Reparaturen zu Lasten des Landesherrn.

2. Mit der herrschaftlichen Fronveste soll eine Spinn- und Arbeitsstube verbunden werden, wozu 250 Taler aus den Brandkassen bewilligt werden. Wenn das bewilligte Geld nicht ausreicht, so soll aus der Kriegskasse Vorschuß ge-

¹⁵⁾ Vgl. dazu auch H-A: Schrank VI, Fach 3, Nr. 8.

währt werden. Die neue Fronveste soll zum Mitgebrauch der Vasallen bestimmt sein.

3. Die Landesherrschaft erkennt die Bewilligung von 20 000 Talern Beihilfe zum Neubau des Unteren Schlosses als einen tätigen Beweis ständischer treuergebener Gesinnung an. Diese Summe soll aufgebracht werden 1) durch den Überschuß der Kontributionskasse, 2) einige Kapitalsaufnahmen, 3) durch Erhebung von $13\frac{1}{2}$ Brandsteuer mit der Beziehung von bloß Kammersteuern habenden Untertanen, und zwar $1\frac{1}{2}$ Steuer noch in diesem Jahre und je 3 Steuern 1803, 1804, 1805 und 1806. Zu diesem Behuf sollen zwei besondere Ober- und Untergreizer Brandsteuerkassen errichtet, vom Steuerkassierer gegen Empfang des gewöhnlichen Einzahlungsgeldes geführt und zur Abnahme der Rechnung die löbl. resp. Ober- und Untergreizer Ritter- und Landschaftlichen Deputationen gezogen und ein Bericht an die Fürstl. Kammer erstattet werden.

4. Die Sustainationsgelder werden nur auf 2 Jahre bewilligt, wie die Brandsteuern auch nur auf 5 Jahre bewilligt sind.

5. die eingereichten „Desideria statuum“ sollen Serenissimo vorgelegt werden, und nach erfolgter Rücksprache mit der Ritter- und Landschaft soll die landesherrliche Resolution erteilt werden.

Dieser Landtagsabschied trägt die folgenden besiegelten Unterschriften:

Fürstl. Reuß. Plaur. zur Regierung verordnete Praesident, Canzlar und Räte

Franz Christian Ferdinand von Grün.

Johann Friedrich von Fickweiler.

Christian Gottfried Zopf.

Georg Wilhelm Gebler.

Sämtliche allhier versammelte Stände der Ritterschaft und Städten der Herrschaften Ober-Greiz, Unter-Greiz und Burgk.

Heinrich Wilhelm Rudolph Christian von Kommerstädt als Ritterschaftlicher Deputirter der Herrschaft Unter-Greiz, und in Vollmacht Herr

Georg Abraham Freyherrn von Czettritz auf Hohen Oelsen, und Herr

Friedrich August von Raab auf Unter Reudnitz.

Heinrich Gottfried Lachmann als Ritterschaftl. Deputirter der Herrschaft Obergreiz und Döhlau wie auch in Vollmacht des Hohenleubischen Pfarrers

Gottlob Friedrich Alberti.

Christian Heinrich Schlotter,

Carl Wilhelm Franz, beyde wegen des Teutschen Ordens-Hauses zu Schleiz, als Ritterschaftl. Deputirte der Herrschaft Burgk und in Vollmacht des geistlichen Kastens zu Saalburg.

D. August Heinrich Theodor Geldern in Vollmacht und resp. Lehnsvormundschaft

Luisen Henrietten Christianen Rudolph wegen des Ritterguths Crispendorf.

Christian Gottlieb Walter wegen Oberreudnitz und in Vollmacht Herr

Christian Heinrich August von Uffel wegen Sorge und Settendorf.

Heinrich August Oertel in Vollmacht Herr

Georg Samuel Brinckmann auf Goerschnitz.

Carl Friedrich Diroff Bürgermeister, im Nahmen des Stadt-Raths alhier zu Greitz Untern Theils.

Traugott Christian Theodor Ackermann im Nahmen des Stadtraths zu Greitz allhier Obren Theils.

Heinrich August Oertel als Städtischer Deputirter von Seiten Untergreiz.

Johann Gottfried Einsiedel in Vollmacht des Stadt Raths zu Zeulenroda besonders des Bürgermeisters Friedrich Traugott Müller das.

Zur Verbesserung des „Polizey- und Justizwesens“ reichten die Stände zugleich mit ihrer Bewilligungsschrift eine Liste ein, die folgende „Landesdesideria“¹⁶⁾ enthielt:

I) Es ermangeln noch völlig ein gutes Lehnsmandat, eine gute Gesindeordnung, ein Viehmandat, so die Verhältnisse des Erkäufers und Verkäufers und sonst alles bestimmt. Auch ist es sehr zu wünschen, daß eine gute Schulordnung eingeführet wird.

II) In der Herrschaft Burgk möchte die Landmiliz wieder organisiert werden „wegen der vermehrten Anfälle des liederlichen Gesindels“.

III) „Die Gerade ist der Veranlaß vieler Unannehmlichkeiten, daher dieselbe in denen Landen der älteren Reußischen Linie, ausdrücklich abzuschaffen.“

Auch soll das Erbrecht in der Herrschaft Burgk nach sächs. Recht wie in Ober- und Untergreiz geschehen.

IV) Abwesende betr.

V) Zum Besten des Armenhauses.

VI) Die Prozeßordnung betr. (55 Einzelpunkte.)

Am 9. November 1802 teilt die Regierung die Ergebnisse der Landtagsverhandlungen der Kammer und den in Frage kommenden Steuerkassen mit, worauf schließlich Fürst Heinrich XIII. am 8. Dezember 1802 in Offenbach den Landtagsabschied bestätigt und am 31. Dezember 1802 gleichfalls noch in Offenbach den Ständen ihre alten Freiheiten garantiert und ihnen verspricht, daß insbesondere die gemachten Bewilligungen ihnen zu keinem späteren Nachteil gereichen sollen.

Nicht unerwähnt soll auch an dieser Stelle bleiben, daß sich Frau Johanna Magdalena verw. Linke geb. Harnisch auf Hohenölsen noch im Jahre 1822 bei Streitsachen mit ihren Untertanen auf den Burgkschen Landtagsabschied vom 3. Mai 1619 bezieht, wobei ihr jedoch sowohl die Existenz als auch die Gesetzeskraft dieses Landtagsabschiedes abgesprochen wurde. In der Hohenölsener Rittergutsgeschichte¹⁷⁾ ist dargestellt worden, wie sie sich darauf im Jahre 1823 mehrmals an die Greizer Regierung wendet und um näheren Aufschluß bittet, was es mit diesem Abschied für eine Bewandtnis habe. Die Regierung aber erteilt nur sehr ausweichende Antworten.

Wie oben bereits aus den beiden als Beispiel angeführten Landtagsverhandlungen von 1618 und 1802 ersichtlich war, bildete ihre hauptsächlichste Aufgabe die Bewilligung von Steuern. In dieser Beziehung

¹⁶⁾ Das also ist der neue „Ersatz“ für die alten Gravamina!

¹⁷⁾ S. 927 f.

hatten die Stände beschließende Stimme, während ihnen in Bezug auf die Gesetzgebung nur beratende Stimme zustand. Im übrigen hatten sie das Recht, Anträge zu stellen (Petitionsrecht), doch war der Landesherr nicht an diese Anträge gebunden. Sie stellten solche Anträge auch meist nur dann, wenn sie oder ihre Untertanen selbst davon betroffen wurden.

Es hat den Anschein, als ob die Stände von Reuß ä. L. erst im Jahre 1692 die Einsetzung von Steuerrechnungsprüfern aus ihrer Mitte erreicht haben¹⁸⁾. Diese Rechnungsprüfer wurden von den Ständen selbst vorgeschlagen und dann vom Landesherrn bestätigt — oder auch abgelehnt. Natürlich beauftragte der Landesherr auch seinerseits Rechnungsprüfer. Wiederholt konnte in einzelnen Rittergutsgeschichten erwähnt werden, wenn einer oder der andere der Vasallen zum Steuerrechnungsprüfer oder zum Syndikus der Ritterschaft oder zum ritterschaftlichen Deputierten seines Herrschaftsgebietes ernannt wurde.

Waren Anleihen in die Landessteuerkasse nötig, so mußte die Ritterschaft vorher gefragt werden¹⁹⁾, und es waren die betreffenden Verträge von der Ritterschaft mit zu unterschreiben; bei weniger bedeutenden unterschrieb manchmal auch nur ein Deputierter²⁰⁾. In gleicher Weise tragen auch die Rückzahlungsurkunden die Unterschriften und Siegel der Ritterschaft²¹⁾.

Über die Beziehungen zwischen dem Fürsten von Reuß ä. L. und seinen Ständen gibt Julius Weiske in seinem Rechtslexikon²²⁾ eine kurze zusammenfassende Darstellung, aus der wir zitieren:

„Der²³⁾ Regent ist souveräner Landesfürst nach den Bestimmungen des deutschen Bundesrechts. Er vereinigt in sich die volle Staatsgewalt und ist durch die landständische Verfassung nicht weiter beschränkt, als es sonst die deutschen Fürsten bei den alten Feudalständen waren. Er bedarf daher der Zustimmung der Landstände bloß bei allgemeinen die Verfassung und die Grundeinrichtung des Staates betreffenden Gesetzen und zur Ausschreibung der Steuern, indem deren Verwilligung von den Landständen abhängt. Im übrigen sind die Landstände bloß auf den Beirath beschränkt, namentlich bei der Gesetzgebung, und es hängt vom Fürsten ab, ob er das Gutachten der Landstände einholen will. Doch geschieht es bei wichtigen Gesetzen in der Regel. Auch wird bei der Verkündigung der Gesetze, wenn das Gutachten der Stände vorher eingeholt worden ist, dessen ausdrücklich gedacht.“

„Landständische Verfassung²⁴⁾. Die dermalen noch bestehende ständische Verfassung ist durch keine Verfassungsurkunde verbrieft. Das zwischen dem Fürsten und den Landständen vereinbarte Landesgrundgesetz v. 15. März 1809 ist keine vollständige Verfassungsurkunde in dem gewöhnlichen Sinne, sondern

¹⁸⁾ R-A: a. Rep. A, Cap. II, Nr. 2 a; Cap. VII a.

¹⁹⁾ R-A: a. Rep. A, Cap. VII a, Nr. 60.

²⁰⁾ a. a. O. Nr. 56.

²¹⁾ a. a. O. Nr. 68.

²²⁾ Rechtslexikon, II. Band.

²³⁾ a. a. O. S. 232 f.

²⁴⁾ a. a. O. S. 233 f.

regelt nur die Finanzverhältnisse, indem es eines Theiles bestimmt, welche Bedürfnisse des Landes durch Steuern und Contributionen unter Bewilligung der Landstände aufzubringen seien, anderen Theiles festsetzt, was zum Domanial- oder Cameralvermögen gehöre, welche Ausgaben davon zu bestreiten seien, inwiefern Cameralvermögen veräußert und mit Schulden belastet werden dürfe.

Schritte zur Abänderung der Verfassung geschahen im J. 1848. Am 31. Mai 1848 erging eine fürstliche Verordnung über die Wahl von Volksvertretern zur Berathung eines Verfassungsentwurfes, zu welcher Abänderungen und Erläuterungen durch eine Verordnung vom 26. September desselben Jahres hinzukamen. Dem nach diesen Wahlgesetzen gewählten Landtage ist auch ein gedruckter Entwurf einer Verfassungsurkunde vorgelegt worden; es ist aber dermalen noch keine Vereinbarung zwischen dem Landesfürsten und dem Landtage über ein neues Landesgrundgesetz zu Stande gekommen.“

„Die Landstände²⁵⁾ üben ihre Wirksamkeit entweder in voller Versammlung oder durch schriftliche Abstimmung über die ihnen durch Vermittelung des Landschaftsconsulenten mitgetheilten Vorlagen oder durch einen Ausschuß, die Landesdeputation aus.

Den Landständen steht herkömmlich, bezüglich auf Grund des Landesgrundgesetzes v. 15. März 1809 im allgemeinen das Recht zu, bei allgemeinen, die Verfassung und die Grundeinrichtungen des Staates betreffenden Gesetzen mitzuwirken, über die ihnen vorgelegten sonstigen Landesgesetze ihr Gutachten zu erstatten, auch deren Erlaß und organische Einrichtungen zu beantragen; sie haben die Verbindlichkeit, die zu den nothwendigen Staatsausgaben erforderlichen Mittel zu bewilligen, wogegen ohne ihre Bewilligung kein Steuerzuschreiben erlassen werden darf; sie haben ferner das Recht und die Obliegenheit, die Verwendung der Staatseinnahmen zu überwachen und die Landeskasserechnung zu prüfen und zu justificiren.

Die Abnahme der Landeskasserechnung erfolgt, außer an den Landtagen, welche in der Regel alle acht Jahre stattfinden, jedoch auch früher zusammenberufen werden können, durch die alljährlich zusammenberufene Landesdeputation. Die Landesdeputation besteht aus drei ritterschaftlichen und zwei städtischen Deputirten, welche, sofern sie Besitzer der Rittergüter, bezüglich Bürgermeister bleiben, auf Lebenszeit Mitglieder der Deputation bleiben.“

Ergänzt wird diese ganz sachliche Darstellung noch durch die Angaben von Ewald Bartsch²⁶⁾: Die alljährlich abgehaltenen Landesdeputationstage, die zur Steuerrechnungsprüfung zusammentraten, sie bestätigten und auch kleinere Beratungen veranstalteten, die somit das Erbe des früheren für die Steuerrechnung eingesetzten Prüfungsausschusses angetreten haben, dauerten meistens 8 bis 12 Tage. Zu diesen Deputationstagen waren „nur 5 gewählte Deputirte aus der Landesvertretung abgeordnet“ „und zwar je ein ritterschaftl. Gutachter aus den Herrschaften Untergreiz, Obergreiz und Burgk und je ein städtischer Deputirter aus Ober- und Untergreiz, zu welchen letzten Stellen in der Regel der Bürgermeister von Greiz und von Zeulenroda ausersehen wurden. Jeder Deputierte bezog tägl. 4 Mfl. an Diäten. Zum gemeinschaftl. Landschaftsdirector auch ersten Untergreizer ritterschaftlichen Deputirten wurde damals (1817) von der Ritter- und Landschaft der Gräfl. Schönburgische Regierungs-Director Friedrich Wil-

²⁵⁾ a. a. O. S. 234 f.

²⁶⁾ Handschriftlicher Nachlaß von E. Bartsch im Thür. Staatsarchiv Greiz.

helm von Kommerstädt²⁷⁾ auf Ober- und Unter-Schönfeld gewählt, ebenso als Obergreizer und Dölausischer ritterschaftlicher Deputirter Friedrich Gottlob von Metzsch²⁸⁾ auf Görschnitz, welche Wahlen am 5. März (1817) durch landesherrschaftlichen Consens bestätigt wurden.“

Die Schicksale des Landtages von Reuß ä. L. in der 1848er Bewegung sind bereits in der Arbeit von Joachim von Strauch dargestellt worden²⁹⁾, so daß sich darüber an dieser Stelle alle weiteren Ausführungen erübrigen. Erwähnt werden soll nur noch als der wichtigste Verhandlungsgegenstand der „Vertrag über die Abtretung der Nutznießung des Kammervermögens in dem Fürstenthume Reuß älterer Linie an den Staat gegen Gewährung einer Civilliste“³⁰⁾; diese Zivilliste betrug 36 500 Taler³¹⁾. Für die landständische Verfassung des Landes aber ist die an den Greizer Stadtrat gerichtete Adresse des Fürsten Heinrich XX. vom 18. März 1848 von einigem Interesse³²⁾:

An den Stadtrath zu Greiz.

Auf die mir vom Stadtrathe meiner Rezidenzstadt Greiz mittelst Protokollarverhandlung vom 17. d. M. vorgetragene Wünsche mehrerer hiesiger Bürger stehe ich nicht an, meine reiflich erwogene landesväterliche Entschließung hiermit in Folgendem wohlmeinend zu eröffnen.

...zu 9. Die in hiesigem Lande in anerkannter Wirksamkeit stehende Ständeversammlung kann, nach geltendem Staatsrechte, von mir nicht einseitig, sondern nur im Einvernehmen mit den Ständen abgeändert werden. Der Ritter- und Landschaft bin ich das offene Zeugnis schuldig, daß sie mich bei allen bisher von mir eingeführten, sehr eingreifenden legislativen und administrativen Verbesserungen treulichst unterstützt, das Landeswohl nach Kräften gewahrt, und durch Festhalten an dem durch meinen in Gott ruhenden Herrn Vater vor nunmehr gerade 39 Jahren mit den Ständen vereinbarten, für damalige Zeit in Deutschland noch einzig dastehenden Landesgrundgesetze vom 15. März 1809, die geregelte Ordnung der Landesfinanzen wesentlich gefördert hat. Ich bin jedoch gern geneigt, eine Erweiterung der ständischen Verfassung durch Zuordnung mehrerer von den Städten und Dorfschaften aus dem Bürger- und Bauernstande zu wählender Abgeordneter eintreten zu lassen und werde daher dem in diesem Jahre einzuberufenden vollen Landtag hierüber durch meine Regierung geeignete Vorlagen machen lassen.

Greiz, am 18. März 1848

(gez.) Heinrich XX.

Sein Ende hat der alte ritterschaftliche Landtag zusammen mit der landständischen Verfassung mit der Oktroyierung der Verfassung vom 28. März 1867 bei dem Regierungsantritt Fürst Heinrichs XXII. gefunden. Über den seit diesem Jahre neugeschaffenen Landtag von Reuß ä. L. handelt Paul Schlotter³³⁾ ausführlicher.

²⁷⁾ Vgl. dazu R-A: a. Rep. A, Cap. II, Nr. 16.

²⁸⁾ a. a. O. Nr. 17.

²⁹⁾ Die Schicksale und die Politik des Fürstentums Reuß ä. L. in den Jahren 1848—50.

³⁰⁾ Aufbewahrt im Thür. Rentamt Greiz.

³¹⁾ Durch die Verfassung vom Jahre 1867 ist dieser Vertrag wieder aufgehoben worden.

³²⁾ R-A: a. Rep. A, Cap. II, Nr. 26 f, fol. 40.

³³⁾ Das Staats- und Verwaltungsrecht der Fürstentümer Reuß älterer und jüngerer Linie.

7. Das Steuerwesen einschließlich der Kriegsabgaben.

Es ist immer recht schwierig, wenn der Geschichtsforscher genaue Angaben über das Steuerwesen vergangener Zeiten machen soll. Und bei der von H a u n verfaßten „Schilderung der ländlichen Wirtschaft und Verfassung im 16., 17. und 18. Jahrhundert“¹⁾ bemängelt Georg v o n B e l o w²⁾ vor allem „eine eingehendere Berücksichtigung der Steuer- verfassung bei der Schilderung der ländlichen Verfassung“. Obgleich B e l o w die gesamte Arbeit als „eine weitere Bereicherung dieser Literatur“ und als einen sicheren „Leitstern bei der Erforschung der Zustände Sachsens im Mittelalter“ bezeichnet, schreibt er doch im letztgenannten Zusammen- hange: „Namentlich wäre festzustellen gewesen, inwieweit die Privilegie- rung (der Rittergüter) in der staatlichen Steuer- verfassung mit der Privi- legierung auf die Gemeindelasten sich deckt.“

Inwieweit das Steuerwesen im Reußenland mit den Landständen und dem Landtag verknüpft war, ist bereits in dem betreffenden Sonderabschnitt dieser Arbeit dargestellt worden, worauf an dieser Stelle verwiesen wird. In welcher Weise da z. B. die Steuern nach Bedarf festgesetzt wurden, konnte bei der Besprechung des Burgkschen Landtages von 1618 gezeigt werden, der überhaupt für die damals üblichen Steuern recht aufschluß- reich gewesen ist.

Von den ordentlichen Reichs- und Landessteuern waren die Ritterguts- besitzer stets befreit. Als Grund nennt das einschlägige Schrifttum in erster Linie die Verpflichtung zum Ritterdienst; daneben wird besonders auch das Steuerbewilligungsrecht der Landstände angeführt³⁾. Diese Steuer- befreierung galt allerdings ausschließlich für die Rittergüter selbst, und wenn die adeligen Herren Bauerngüter besaßen, so mußten sie eben von diesen die regulären Steuern entrichten⁴⁾.

Schon in der im Jahre 1551 erlassenen Burggräflichen Reichs-Pfennig- Ordnung⁵⁾ werden die Rittergutsbesitzer in Ansehung ihrer Tisch- und Mundgüter von der Besteuerung ausdrücklich ausgenommen, wogegen sie in ihrer Eigenschaft als oberste „Verwaltungsbeamte“ ihrer Patrimonial- gerichtsbezirke mit der Steuereintreibung von ihren Untertanen betraut werden. Die von den Untertanen erhobenen Steuern müssen die Vasallen genau in Listen verbuchen und diese mit Unterschrift und Siegel zusammen mit den einkassierten Beträgen selbst bei der Landesherrschaft abliefern⁶⁾.

Die allgemeinen Landessteuern bestanden meist in einer Vermögen- und Grundsteuer und der sogenannten Bede oder Viehsteuer, dazu kamen

¹⁾ Bauer und Gutsherr in Kursachsen.

²⁾ Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Dritte Folge. Dritter Band. Jena 1892. S. 604—606.

³⁾ Weiske Band IX, S. 438 ff.

⁴⁾ Vgl. dazu auch Riccius S. 426, § III. — Schweser, Kluger Beamter I. Band, S. 289, § 16. — Hagemann S. 319.

⁵⁾ Enthalten in einem Sammelband Burggräflicher Verordnungen, Neudruck Gera 1643, im IV. Supplementband zur älteren Gesetzsammlung.

⁶⁾ Vgl. H-A: Schrank II, Fach 95; Schrank III, Fach 12.

dann noch verschiedene indirekte Steuern, von denen an erster Stelle der Trankzehnt zu nennen ist.

Es mag vielleicht die Beschreibung interessieren, die sich über die Bede oder Klauensteuer in einem Aktenstück befindet, das die Aufschrift „Summarische Beschreibung und Anschlag der Herrschaften Burgk und Dörlau wegen der bevorstehenden Landesteilung 1642 Okt. 6“ trägt⁷⁾. Danach müssen die Untertanen in einem Zeitraum von fünf Jahren folgende Abgaben entrichten:

1. von einem Pferd, Ochsen, Kuh, 2- oder 3jährigen Kalben, tragenden Schweinen und Mastschweinen 2 Gr. an Geld und 1 Viertel Hafer.

2. von einem jährigen Füllen, jährigen Ochsen oder Kalben und einem jährigen Schwein 1 Gr. an Geld und $\frac{1}{2}$ Viertel Hafer.

Von einem Schaf, Ziege, Bock, „Nehrschwein“, heurigen Kalb und was nicht jährlich 6 Pf. an Geld und 1 Maß oder $\frac{1}{2}$ Achtel Hafer.

„Von den Kühen, welche den Gotteshäusern zuständig, und heilige Kühe genennet werden, gibt man nur halbe Bethe.“

Daß im übrigen die auf Grund und Boden der Rittergüter angesiedelten Kleinhäusler die Steuerfreiheit der Rittergüter auch mit genossen⁸⁾, ist an anderen Stellen dieser Arbeit⁹⁾ gezeigt worden.

In Fällen außerordentlichen Bedarfs sind in Reuß ä. L. aber auch die Rittergutsbesitzer besteuert worden, wie es beispielsweise der Burgksche Landtag von 1618 mit sich brachte¹⁰⁾. Dies war eine Besitz- und Vermögensteuer. In schweren Kriegszeiten wurde die Besteuerung der Rittergutsbesitzer mit ziemlicher Regelmäßigkeit durchgeführt. An erster Stelle muß hier natürlich der Dreißigjährige Krieg genannt werden. Ein einfacher Zettel, der wohl noch aus den ersten Jahren dieses Krieges stammt¹¹⁾, trägt den Vermerk:

„Wolf Carl von Reitenbach hat das Gut Dörflas gekauft um 3500 fl. tut 1225 neue Schock, von jedem 6 Pf. Kriegssteuer, tut 29 fl. 3 gr. 6 pf.“

Über die Schwierigkeiten, die sich gerade in Dörflas bei der Abführung dieser Kriegssteuer ergeben, ist in der Rittergutsgeschichte von Dörflas¹²⁾ gehandelt worden.

Besondere Kriegslieferungen der Rittergutsbesitzer werden in den Jahren 1627 und 1628 bestätigt¹³⁾. In den gleichen Jahren werden doppelte Steuern zum Unterhalt und zur Besoldung der kaiserlichen Soldaten ausgeschrieben¹⁴⁾, wozu sogar die Kleinhäusler und Hausgenossen mit herangezogen werden.

7) a. K-A: Schrank I, Fach 13, Nr. 20, S. 51.

8) R-A: a. Rep. R, Cap. XI, Nr. 33.

9) S. 221, 916.

10) Vgl. S. 130 f., 972—983.

11) H-A: Schrank II, Fach 91, Nr. 24.

12) S. 978—983.

13) H-A: Schrank II, Fach 15.

14) a. K-A: Schrank II, Fach 18, Nr. 7.

Recht aufschlußreich sind sodann die über die Abstattung der *Servisgelder* von den Untergreizer Vasallen in den Jahren 1628 bis 1631 erhaltenen Aufzeichnungen¹⁵⁾, auf die etwas näher eingegangen werden soll:

Heinrich V. schreibt am 10. Juli 1628 an Hans Georg von Kommerstädt, Georg Vollrath, Hildebrand Friedrich und Balthasar Friedrich Trützscher:

„Welchergestalt Röm. K. Maj. zu untertänigsten Gehorsam wir nunmehr in die 2 Jahre her in unsern gesamten Herrschaften etzliche Companien Reuter unterhalten, ist euch unverborgten.

Ob nun wohl zu solchem Unterhalt die gewöhnlichen Steuern von der Landschaft eingehoben, so befindet sich doch anitzo, daß wegen so langwieriger Continuation die Steuern gehling und gar zu geschwind auf einander folgen, und dessen Änderung noch nicht zu spüren, und daher wir aus unserm Amt ein Ziemliches, weil dieselbe so übel armutshalber einzubringen, vorgeschossen und ausgelegt.

Wann wir dann bei vergangener und jetzt noch continuirender Einquartierung insgesamt nicht unbillig erachtet, daß denjenigen, so bis jetzt die Einquartierung halten müssen, vor die gewöhnliche Service, als Salz, Holz, Licht, und was über dieses vom Armen Bauersmann erfordert wird, vor jedes Pferd wöchentlich $\frac{1}{4}$ Rthlr. bewilligt, und dieser Einquartierung uf uns bishero 25 Pferde gerechnet, und weiln auch ohne das von euern Rittergütern keine Versteuerung, wie bisher von unsern andern Vettern der Herrschaft beschehen, gefordert oder angemutet worden, auch wir anitzo mit diesem Ersuchen noch nicht zu tun gemeinet,

als haben wir an euch insgesamt dieses nicht unbillige Begehren, daß ihr, weil nicht allein unsere inhabende Botmäßigkeit bis daher vor Einquartierung verschonet, meines Brudern Untertanen zu Ersetzung solcher wöchentlichen 6 gr. auf berührte 25 Pferde gerechnet, abgetreten werden möchten, verhoffen, ihr anitzo dieses vff euere Rittergüter willig annehmen, und etwa nicht Ursach geben werdet, damit wir dergleichen neben euch und euern Untertanen Drangsal auf den Hals bekommen möchten,

deswegen dann ihr euch insgesamt zusammen betagen, aus diesem Werk ratschlagen, und wie obgedachte 6 gr. Bewilligung von euern Rittergütern, dessen ihr euch untereinander der Bonität nach vergleichen werdet, abgetragen, und wir solches nach gehaltenen Vffbruch der erlittenen Quartierung hochbedrängten Bauersmann in etwas Ergötzlichkeit liefern lassen könnten . . .“

Die vier Untergreizer Vasallen aber bitten Heinrich V. am 16. Juli 1628, man wolle sie doch diesmal noch mit einer solchen Anlage verschonen, da sie selbst in großen Schuldenlasten steckten. Darauf verschont sie zwar der Landesherr noch eine Weile, aber am 5. Januar 1629 sieht er sich doch genötigt, ihnen folgendes mitzuteilen:

„. . . Was wir wegen Abstattung derer bewußten und vor die in dieser Herrschaft einquartierte Reiterei gehörigen Servisgelder jüngsthin am 10. Juli des abgewichenen 1628. Jahres an euch begehret, habt ihr zweifellos noch in frischem Andenken.

Wiewohl wir nun der Hoffnung gelebet, ihr würdet euch deswegen etwas Gewisses erkläret und anerbotten haben, in Betrachtung,

¹⁵⁾ R-A: Rep. K., Cap. IX, Nr. 9. — Bei den folgenden Auszügen ist die Rechtschreibung teilweise modernisiert worden.

daß 1. wir vor unsere Person etzliche Jahre her ein Ansehnliches bei unterschiedenen Einquartierungen und Durchzügen zugesetzt,

2. die Untertanen höchlich beschwert und hergegen

3. eure Rittergüter in vielen Jahre weder Steuer noch Ungemach ausgestanden, so ist jedoch von euch am 16. Juli verschiedenes 628. Jahres eine schlechte und fast unerhebliche Entschuldigung eingewendet worden,

und ob zwar derselben unsersteils gerne deferiren und euch gebetenermaßen verschonen wollten,

so vermelden wir euch jedoch hiermit, daß R. K. Maj. zu untertänigster pflichtschuldigster Devotion wir über die bisanhero gehaltene Reiterei aufs neue Compagnia Crabatan, wie sehr wir uns auch dieselbe anzunehmen beschweret, quartiren sollen.

Wann wir dann ohne sonderen Ruhm zu melden bisanhero von unseren Einkünften ein Großes zugesetzt und die Untertanen höchlichen beschweret, ihr aber hierzu von euern Einkünften, wie anderer Orte geschehen, nichts geben,

als machen wir uns keine Zweifel, ihr werdet gegen R. K. Maj. eure Schuldigkeit auch leisten, und weil wir eines jeden Güter und Vermögen genugsam erwogen, eine Abrechnung vor uns darauf gemacht, als begehren wir, daß ihr entweder 2 fl. 6 gr. 5 pf. 1 hl. wöchentlich Servisgelder zu eurer Portion und soviel euch zukommen, werdet abtragen, oder aber diejenigen Reuter, so von obgedachter neuen Compagnia zu unserm Teil mit ehesten anhero kommen, in eure Güter einnehmen und dieselben mit gebührlichen Quartieren versehen sollet . . .“

Gleichzeitig mit dieser Mitteilung ergeht an die Vasallen auch schon eine Aufstellung über ihre Servisgelder:

Hans Georg von Kommerstädt gibt wöchentlich
2 fl. 6 Gr. 5½ Pf.,
tut monatlich 9 fl. 4 Gr. 10 Pfg. Servisgeld.

Georg Volrath Trützscher gibt wöchentlich
16 Gr. 2 Pf. Servisgeld,
tut monatlich 3 fl. 1 Gr. 8 Pf.

Hillebrand Friedrich Trützscher gibt wöchentlich
1 fl. 11 Gr. 3 Pfg. 1 Hl. Servisgeld,
tut monatlich 6 fl. 3 Gr. 2 Pf.

Balthasar Friedrich Trützscher gibt wöchentlich
16 Gr. 2 Pf. Servisgeld,
tut monatlich 3 fl. 1 Gr. 8 Pf.

Die Servisgelderzahlung der Untergreizer Vasallen hat also am 7. Januar 1629 begonnen. Vom 29. April bis zum 17. Mai ist sodann kein Servisgeld erhoben worden, weil in dieser Zeit keine Soldaten zu verpflegen waren. Die Servisgelder beginnen aber wieder am Sonntag Exaudi, von welchem Termin ab die drei Trützscher sie schuldig bleiben, während Hans Georg von Kommerstädt sie bis Ende dieses Jahres bezahlt. Die Servisgelder werden wiederum bis zum 29. Dezember auch von den drei Trützscher eingefordert, und es nützen ihnen alle Gesuche nichts, bis zur Abrechnung am 24. März 1631 müssen sie den ihnen zukommenden Teil abtragen. Im folgenden geben wir einige Stellen wieder aus den Gesuchen der Vasallen und den darauf erfolgten Antworten Heinrichs V.:

Hans Georg von Kommerstädt an Heinrich V. am 7. Januar 1629:

...bestätigt das Schreiben vom 5. Januar.

...will aus Gehorsam gegen R.K.M. und Heinrich V. die begehrten 2 fl. 5 Pf. 1 Hl. für seine Person wöchentlich untertänig abtragen und entrichten.

„Dieweil aber meine Untertanen von dem jetzigen allhier liegenden Kriegsvolk ganz verderbt und ausgesogen sein, auch noch fast täglich bedrängt werden, so ist an Ew. Gn. mein untertäniges und hochfleißiges Bitten, Dieselben wollen in Gnaden ruhen, meine Untertanen derer entledigen, und dieselben in ein ander Quartier einlosieren lassen.“

Hans Georg von Kommerstädt an den Reuß. Secretair zu Greiz am 30. März 1629:

„... Ich weiß mich zu erinnern, daß ich uff 6 Wochen lang das Servisgeld in das Amt schuldig bin.“ Weil aber Heinrich V. „den jüngstverschiedenen 20. Januar mir 18 Reichstaler Capital, itzt betagte Zinsen abzulegen schuldig, und ich solche Zinsen zu dem Servisgeld anstehen lassen,

als wollet Ihr dasselbe von den Zinsen abrechnen, und wann auch solche 18 Taler Zins abgelaufen sein, will ich alsdann I. Gn. darüber untertänig quittieren...“

Hans Georg von Kommerstädt an den Amtsschreiber Augustinus Fuchs zu Greiz am 23. April 1629:

„... Euer an mich getanes Schreiben ist mir zu Recht eingehändig worden, Nun sollen die begehrten 4 fl. 17 gr. 1 hl. so an Servisgeld pro resto verblieben, gebührendermaßen abgetragen werden.

Was aber die 8 Taler wegen der Reichenbachischen Fischfrevler betreffen tut, so habe ich den Verbrecher vor meine Person mit oben benannter Quantitate Muletæ beleet, inmaßen denn solcher Diebstahl meistens auf meinem gehegten Wasser begangen, und mir deswegen die Vindication zustehet“, aber damit Heinrich V. „... nichts vorgegriffen, noch einiges praejudicium zugefüget, am allerwenigsten aber etwas innen behalten, so ich nunmehr zu restituieren schuldig sein soll, Dahero stehet in I. Gn. freier Willkür und Discretion, sich ihres Rechts zu gebrauchen, und ihre angehörige Portion per modum Exactionis an sich zu bringen...“

Die drei Trützscher an Heinrich V. am 21. Oktober 1629:

„... Dieselben ruhen gn. sich zu erinnern, daß zu zweien unterschiedenen Malen aus Ihrem Amte uns anbefohlen worden, das rückständige Servisgeld unverzüglich einzuschicken, wozu wir uns voriger Bewilligung und Abrechnung nach schuldig erkennen.

Es ist aber in jetzgedachtem Befehl uns ferner angemeldet worden, daß solch Servisgeld auch, solange der Soldaten Contribution währet, entweder alle Wochen oder alle Monate unverzüglich wir einschicken sollten, welches nicht wenig beschwerlich fürfallen will, Dann I. Gn. sich gn. erinnern, daß solches begehrtes Servisgeld von uns anderer Gestalt nicht bewilligt, denn solange die Soldaten in I. Gn. Lande Quartier hätten.

Nun wollten wir uns gerne untertänig und willig hierinnen erweisen, wann nicht in deme, der mehrer theils unter uns genug zu schaffen gehabt, solcher Bewilligung Genüge zu tun, inmaßen denn I. Gn. selbst mehr denn zu wohl bekannt, daß wir auf unsern Gütern ein schlechtes Auskommen, mit dem darauf erbauten Getreide das Jahr über nicht reichen, sondern bisweilen bei I. Gn.

und andern ehrlichen Leuten, wie dieses Jahr abermals und kürzlich geschehen, annehmen müssen.

Daher solche unerträgliche Unkosten weiter abzutragen unmöglich.

Gelanget daher an Ew. Gn. unser . . . Bitten, solches zu erwägen und mit dem begehrten Servisgeld hierfür uns zu verschonen.

Heinrich V. an die drei Trützscher am 6. November 1629:

„Wiewohl uns nun nichts lieber, als daß wir euch damit möchten unbeleget lassen, sintemal uns davon nichts zugute kommt, so mögen wir euch doch nicht bergen, daß ob zwar anfänglich von dem Commissario nicht gefordert, jedennoch aber bishero begehret worden, so auch nebenst andern Contributionibus, alldieweil man mit der Landschaft angelegten Schatzungen, so doch alle 6 Wochen beschehen, und damit sie in etwas übertragen werden möchten, dahin unfehlbar geschickt werden muß, und weil nun dieses nicht uns sondern zu Unterhalt K. Maj. Soldatesca zugut gehet, auch in der Obern Herrschaft und andern Orten die Ritterschaft weit ein mehrers und höheres, als wir euch angesetzt, geben und contribuiren müssen,

als versehen wir uns, ihr werdet euch zu gestalten Sachen nach, dessen auch nicht weigern, sondern vielmehr . . . gehorsamst erzeigen und weil es in währender Kriegsbeschwerung nicht zu ändern, . . . nicht allein die rückständigen Servisgelder unverlängert einschicken, sondern auch fernerhin, solange solche Kriegs-Contribution währet voriger gemachter Abtheilung nach . . . damit zu continuieren . . .“

Die drei Trützscher an Heinrich V. am 9. November 1629:

Sie bitten nochmals um den Erlaß dieser Abgaben. Sie hätten kein Vieh und kein Getreide, das sie dafür verkaufen könnten, und seien ganz unermögend. Heinrich V. habe sich doch übrigens dahin erklärt, daß die Servisgelder nicht mehr erhoben werden sollten, wenn in seiner Herrschaft keine Soldaten mehr einquartiert seien.

Heinrich V. an die drei Trützscher am 15. November 1629:

Er wisse wohl, was er ihnen versprochen habe, „. . . maßen ihr auch vor dessen vom 29. April bis auf den 17. Mai, als der Obristwachtmeister von hier aufgebrochen mit berührtem Servis verschonet blieben, wir auch nochmals euch gerne solches erlassen wollten, wofern der Commissarius dasselbe nicht von uns begehrte, allein weil nicht allein 2 monatliche Contribution, Brot, Fütterung, Servisgeld, alles in einer Summe zu Geld angeschlagen hätte, so sonst den Reutern, wann sie hier logierten gegeben werden sollte, so auch neben der andern monatlichen Contribution ihm zugeschickt werden muß,

als könnt ihr solches selbst ponderiren, wie es mit solchem Servisgeld beschaffen und wohin es kommt.“

Sie sollen sich darauf binnen einer Woche erklären.

Die drei Trützscher an Heinrich V. am 29. November 1629:

Es sei ihnen jetzt wegen anderer zufallender Beschwerde unmöglich, dieses Geld aufzubringen. Es sei ihm doch bekannt, in was für Schulden und Beschwerden sie steckten. Wenn sie es jetzt schon zusagten, so könnten sie die Zahlung doch nicht leisten.

Adam Luther, Kommerstädtischer Richter zu Schönfeld, an den Greizer Amtsschreiber Augustinus Fuchs am 21. Dezember 1629:

Er schickt auf Befehl seines Junkers 16 Reichstaler Servisgeld auf zwei Monate. „...Und obwohl mein ... Junker dieselben gern eher einschicken wollen, so können seine Gestr. gar nichts von den Leuten bringen, und wo ich nur hingeschicket werde und mahnen soll, da ist niemand daheime und kein Geld vorhanden. Wie denn das Unglück dieses Jahr Schönfeld auch betroffen, dann ... mein Junker bald 3 Begräbnisse ausrichten müssen, und sind ihm auch 3 schöne Pferd umgekommen, daß also nicht mehr viel Geld allhier in Vorrat ist.“

Über die neue Besteuerung der Untergreizer Rittergüter Schönfeld und Reudnitz mit Herrmannsgrün im Jahre 1630 wird in den betreffenden Rittergutsgeschichten gehandelt werden. Die auf den genannten Gütern sitzenden Vasallen werden dabei am 4. Januar 1630 aufgefordert, den dritten Teil vom Gesamtwert ihrer Güter allmonatlich mit 5 vom Tausend zu versteuern, nachdem sie bisher noch keine Kriegskontributionen geleistet hätten, und die armen Untertanen von den vielen Abgaben schon ziemlich erschöpft seien. Heinrich V. weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß doch seine Vettern Reußen das gleiche auch schon von ihren Vasallen verlangt hätten, die zudem noch eine Getreideabgabe entrichten mußten, womit man die Untergreizer noch verschonen wolle¹⁶⁾. Weitere Einzelheiten über diese Untergreizer Kriegssteuer der Vasallen vom Jahre 1630 sind in den genannten Rittergutsgeschichten zu finden.

Über die verschiedenen Kriegsplünderungen berichten ebenfalls die einzelnen Rittergutsgeschichten. Einen Anspruch auf Vollständigkeit werden indessen alle diese Angaben nicht erheben können, da die Überlieferung recht mangelhaft ist; meist mußten äußerlich ganz zusammenhanglose Zettel zusammengestellt werden, und aus solchen vereinzelt Mosaiksteinchen läßt sich kaum ein Begriff vom Gesamtbild gewinnen.

Hans Ernst von Kommerstädt auf Schönfeld klagt am 18. Februar 1646 bei Heinrich V. von Untergreiz¹⁷⁾:

„Demnach auf Ew. Gn. gn. Anordnung und Abteilung mir durch Deroselben Amtsschreiber zugeschrieben worden, wie daß meine Untertanen mit der jetzigen ersten Commisslieferung nach Gera mit 320 lb. Brot, 1½ Eimer Bier und 2 Sch. 3 V. Hafer angesetzt wären, welches auch zu Greiz aufgeladen und das Brot von Oberländer den Becken an Gewicht richtig übergeben und mit fortgeschickt worden, bis auf den halben Eimer Bier, so zurücke blieben, das andere Mal seind sie wieder mit 640 \mathfrak{R} . Brot, 3 Eimer Bier und 5½ Sch. Hafer angelegt worden, welches gleichfalls alles am vergangenen Sonntag zu Greiz zusammengeschafft, und mit I. Gn. vorhandenen Commissfuhr und Convoi fortgeschafft werden sollen...“

Da habe nun der Steuerschreiber Johann Sieber die Kommißlieferung seiner Untertanen nicht mitfahren lassen, und außerdem habe er sie sehr beschimpft; „wie vorm Jahr, so hat er sich auch diesmal unterstanden“, seine Leute zu schlagen. So etwas sei ihm allerdings noch von keinem Steuerschreiber begegnet. Bei der jetzigen Kommißfuhre nach Gera habe er auch alle seine Leute mit

¹⁶⁾ R-A: a. Rep. A, Cap. VII a, Nr. 1.

¹⁷⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XXII, Nr. 1.

fortschicken müssen, so daß in Schönfeld nur noch 1 Bauer anwesend gewesen wäre. Kommerstädt bittet um Abstellung dieser Übelstände und um weitere Anordnung, daß bei diesen Fuhrn nicht mehr alle seine Leute zu gleicher Zeit fahren müßten, da bisher schon „zweieinhalb Höfe an großen und kleinen Häuslein wüste liegen“.

Auf die Obergreizer Rittersteuer, die allerdings nicht näher beschrieben wird, spielt Christoph Heinrich Müffling genannt Weiß an in einem Gesuch vom 13. Juni 1646¹⁸⁾, worüber in der Brücklaer Rittergutsgeschichte weiterhin berichtet ist¹⁹⁾.

Es ist auch vorgekommen, daß sich die Untertanen den an sie gerichteten Steuerforderungen heftig widersetzen; dies war vor allem der Fall bei der Ehe- oder Fräuleinsteuer²⁰⁾, die die Reußen bei der Ausstattung ihrer Töchter benötigten, und bei den sogenannten Reise-steuern für die jungen reußischen Prinzen.

Als Heinrich II. von Untergreiz im Jahre 1680 eine Ehesteuer von 4000 fl. einbringen will, die Heinrich V. ausgelegt hatte, war es eine Streitfrage, ob auch die Untertanen des Adels mit zu dieser Steuer herangezogen werden könnten. Dies ist selbst dem Untergreizer Hofrat Paßel zweifelhaft, wie er es selbst an Graf Heinrich II. schreibt²¹⁾. Darauf antwortet auch Heinrich II. am 25. Januar 1680 an Hofrat Paßel, es wundere ihn sehr, daß auch die Untertanen der Obergreizer Vasallen bisher nicht zur Ehesteuer herangezogen worden seien. Aber trotzdem solle er nur die Ritterschaft auf den 3. Februar 1680, die Bürgerschaft und den Stadtrat zu Greiz auf den Nachmittag des gleichen Tages und die Dorfschaften²²⁾ auf den 4. Februar nach Untergreiz laden. So erscheinen denn am 3. Februar 1680 auf dem Unteren Schlosse in Greiz die Gebrüder Lieutenant Georg Friedrich und Hans Wilhelm von Kommerstädt auf Schönfeld und Hans Kaspar Trützscher auf Reudnitz, wo ihnen Hofrat Paßel das herrschaftliche Begehren eröffnet. Nachdem sie um „Abtritt“ (zur Besprechung) gebeten hatten, erklärt der Lieutenant von Kommerstädt für sich und seine Mitstände, sie wüßten nicht, ob ihre Untertanen zu dieser Steuer verpflichtet seien, denn es gebe achtzigjährige Leute, die nichts von solchen Abgaben wüßten. Sie bäten daher um einen Monat Bedenkzeit. Auf weitere Vorstellungen der herrschaftlichen Beamten hin versprechen sie aber noch, „ungeachtet daß sie nicht wüßten, ob sie dazu verpflichtet seien, so wollten sie ihre Untertanen dazu anhalten, wenn das ganze Land hierzu contribuirt“²³⁾. Zahlreiche Bauernunruhen waren im Ausgang des 17. und im Beginn des

¹⁸⁾ R-A: a. Rep. A, Cap. VII a, Nr. 16.

¹⁹⁾ S. 939.

²⁰⁾ Vgl. Reinhard Michaelis, Die verweigerte Ehe- oder Fräuleinsteuer im Greizer Lande. „Vergangenheit und Gegenwart“. Jg. 1932, Nr. 10.

²¹⁾ a. K-A: Schrank II, Fach 28, Nr. 44.

²²⁾ = die Amtsdörfer.

²³⁾ Über die weiteren Schwierigkeiten, die sich für die Herrschaft bei der Eintreibung der Ehesteuer vor allem bei den Amtsgemeinden ergeben, berichtet Reinhard Michaelis a. a. O.

18. Jahrhunderts die Folge der starken Steuerbelastung im Lande²⁴⁾. Besonders als die Obergreizer Herrschaft in den Jahren 1714 bis 1720 je zwei Reisesteuern ausschrieb²⁵⁾, die auch der Landtag bewilligt hatte, wideretzten sich anfangs die Bauern, was schon R. M i c h a e l i s untersucht hat. Vor allem leisteten die Amtsuntertanen Widerstand. Die Rittergutsuntertanen beteiligten sich in weit geringerem Maße. Als sich aber damals der Cossengrüner Richter verlauten ließ, das Land weigere sich, die ausgeschriebenen Reisesteuern zu zahlen, erteilte ihm der Kreishauptmann von Dölau auf Cossengrün einen „ernstlichen Verweis“, und die Obergreizer Regierung reskribierte am 4. Dezember 1714 an den von Dölau u. a.²⁶⁾: „Gleichwie nun desselben hierunter bezeigter Eifer billig zu loben ist, und zu Hochgräfl. Herrschaft sonderbaren gn. Vergnügen gereichen wird, als begehren wir in Deroselben Hohen Namen an denselben hiermit, ermelten Richter Steudeln die Auflage zu tun, daß vor uns er nächstkommenden Dienstag den 11. dies. gehorsamlich erscheinen und seiner Vernehmung in dieser Sache gewarten solle.“ An sämtliche Obergreizer Rittergüter aber ergeht nach der Weigerung der Bauern folgender Befehl²⁷⁾:

P. P.

Denenselben wird zum Teil gutermaßen wissend sein, wie sowohl die Amtsuntertanen, als auch die adel. Hintersassen, die auf dem 18. Jul: gehaltenen Conventtage von denen sämtl. Ritterschaft und Städte auf 6 Jahr und weiter nicht bewilligte 2 ganze sog. Reise Steuern abzuführen, sich vermessenlich verweigern, und deswegen Hochgräfl. gn. Herrschaft mit einem ungeziemenden Schreiben angegangen. Gleichwie nun dieselben selbst ein ernstes Mißfallen darob bezeugen werden, daß solche widerspenstige Untertanen, was einmal beliebt worden, sich vermessenlich zu entziehen vermeinen, Hochgräfl. gn. Herrschaft auch ihnen solches, auch was sie in Gn. resolviret, vorzuhalten gnädigst anbefohlen, darzu wir nächstkommenden Sonnabend den 22. dieses praefigiret und anberaumat haben. Als begehren wir in Dero Hohen Namen hiermit, daß sie ihren Hintersassen nachdrücklich andeuten, damit praefigierten Tages zu rechter früher Zeit ein jeder Dorfrichter oder Schulze mit zweien von der Gemeinde allhier ohn-ausbleibend erscheinen, die eingelangte gnädigste Resolution anhören, und sodann weitere Verordnung erwarten sollen...

Obergreiz, den 18. Dec. 1714.
(L. S.)

Gräfl. Reuß-Plau. in Vormundschaft
verordnete CanzleiDirector, Räte &
Assessores daselbst.

Die Bauern aber wollen sich nicht fügen, weil sie sich über Gebühr mit Steuern bedrückt fühlen. Sie beschwerten sich bei der Königl. Appellation in Prag über die Obergreizer Vormundschaftsherrschaft, „daß dieselbe ihre

²⁴⁾ Vgl. dazu neben dem genannten Aufsatz noch den Aufsatz über „Bauernunruhen in Obergreiz und Dölau“ von einem Anonymus in der „Heimat“ Jg. 1932, Nr. 5 und 6. Ferner Reinhard M i c h a e l i s, „Eine reußische Bauernrevolte. 1714/15. In „Vergangenheit und Gegenwart“ Jg. 1930, Nr. 9 und 10.

²⁵⁾ a. K-A: Schrank IV, Fach 7 a.

²⁶⁾ a. K-A: Schrank IV, Fach 7 a, Nr. 6, fol. 17.

²⁷⁾ a. a. O. fol. 27, 28.

Untertanen bishero mit so vielen Neuerungen und unerträglichen Auflagen beschweret“ hätten, die sie unmöglich länger ausstehen könnten, weil sie auf den gänzlichen Ruin abzielten. Um nun diese „gottlosen Beschuldigungen“ entkräften zu können, wird die Obergreizer Ritterschaft durch ein Regierungsrundschreiben vom 5. März 1715 aufgefordert, „daß sie über die angeführten Umstände ein wahrhaftiges und glaubwürdiges Attest so bald nur immer möglich unter ihrer allerseitigen Subscription und Besiegelung zur Gräfl. Canzley ohngesäumt einschicken wollen“. Weiterhin verfügt die Regierung eine erneute Bekanntmachung des Kaiserl. Mandats gegen die ungehorsamen und aufrührerischen Untertanen vom Jahre 1698, sie veranstaltet einen Neudruck dieses Mandats und überschickt u. a. auch den Obergreizer Rittergütern am 12. April 1715 je ein besiegeltes Exemplar und befiehlt, daß diese „durch die Richter oder Schultheißen ihren anhero gehörigen Hintersassen ohnverzüglich vorlesen und darauf an gewöhnlichen Ort und Stelle öffentlich und zu jedermans Nachricht affigiren lassen“²⁸⁾. Besonders interessant aber ist das Regierungsrundschreiben an sämtliche von der Ritterschaft in der Herrschaft Obergreiz und Dölau vom 13. April 1715:

P. P.

Daß dieselbe das jüngsthin erteilte Attestat in der Bauernsache erteilen wollen, das gereicht unserer gn. Herrschaft zu sonderbarem gn. Gefallen. Nachdem nun I. Hochgräfl. Exc. unsere gn. Gräfin und Frau von Wien aus vertraulich berichtet worden, daß man daselbst in Zweifel stehe, ob hiesige Ritterschaft mit denen Städten vor ein vollständiges Corpus anzusehen sei, so haben sie gn. befohlen, an die löbl. Ritterschaft zu begehren, daß sie mit einem Memorial in Wien einkommen und darinnen der kundbaren Wahrheit gemäß anführen möchten, was gestalt hiesige Ritterschaft mit denen zweien nach Obergreiz gehörigen Städten Greiz (zur Hälfte) und Zeulenroda das Corpus ausmachen und von uralten undenklichen Zeiten her in der Observanz gewesen, daß, wenn die Landesherrschaft zu ihrer besseren Subsistenz und Behuff, einige Steuern von ihren Untertanen verlangt, sie die besagte Ritterschaft und Städte auf einen Landtag beschrieben und ihr Anliegen vortragen lassen, darauf die Stände nach genommenen Abtritt über die Proposition deliberiret, nachgehends ihre Erklärung der Herrschaft hinterbracht, und was etwa bewilligt, von der Herrschaft ins ganze Land ausgeschrieben und von allen Untertanen beigetrieben worden. Dieweil nun auch diesmal mit der Reisesteuer, so theils zu Ersetzung derer auf der jungen Herrschaft Reise gewendeten, theils zu derselben Fortsetzung erfordereten Kosten verlangt worden, solchem Herkommen gemäß verfahren, und dieselbe, weil man es vor billig und in denen reuß. und angrenzenden Landen nicht ungewöhnlich befunden, einmütig bewilligt worden, so zweifelten sie nicht, die Röm. Kais. Maj. würden es dabei allergnädigst bewenden, und hiesigen Landständen keine Quaestionem Status moviren lassen, sondern die Bauern zu Gelebung dessen, was auf ordentlichen Landtagen bewilligt worden, und zu Abstellung derer scandaleusen Rottirungen und Zusammenkünften nachdrücklich anweisen. Gleichwie nun einer löbl. Ritterschaft selbst daran gelegen, daß die hiesigen Landstände in ihrer Consistenz aufrecht erhalten, auch derer Bauern immer steigende Insolenz gesteuert werde, also versehen wir uns, sie werden wegen des angeregten Memorials nirgends Anstand nehmen, sondern dasselbe baldmöglichst ein-

²⁸⁾ a. K-A: Schrank IV, Fach 7 a, Nr. 9.

schicken, und im übrigen, daß man zu Wien die Sache anhängig gemacht habe, und was diesfalls vorgegangen, menagiren...

Inserat:

Wir haben zu desto schleüniger Beförderung der Sache einen Aufsatz, wie das Memoriale an die Röm. Kais. Maj. einzurichten hierbei gefüget, zu einer löbl. Ritterschaft Belieben stellende, ob sie selbige vollziehen oder ein anderes ausfertigen wollen, nur daß die Substantia behalten werde...

Auf die Klage der Obergreizer Herrschaft erläßt der Kaiser sogar ein verschärftes Mandat „wider die Refractarios und Tumultuanten“, was den unmittelbaren Amtuntertanen am 18. Juni 1715 bekanntgegeben wird, während es den Rittergütern am 19. Juni mit der Weisung zugestellt wird²⁹⁾, dasselbe „nächstkommenden Dienstag ihren anhero gehörigen Untertanen publiciren, denenselben ihren begangenen Unfug vorhalten, sie von fernerer Widersetzlichkeit abmahnen, und vor der in dem jetzigen Mandat sowohl als in dem vorigen d. Anno 1698 enthaltenen 10 Mark lötigen Goldes Straf warnen, darauf das Mandat an gewönl. Orts und Stelle öffentlich anschlagen lassen, auch soviel an ihnen ist, daran sein, daß solchem Kais. allern. Mandat alleruntert. nachgelebet werde.“

Von den Rittergutsuntertanen empörten sich vor allem die Cossengrüner, Görschnitzer und Moschwitzer gegen die Reisesteuern, weshalb die betreffenden Rittergutsbesitzer von der Regierung beauftragt werden, ihre Untertanen wegen des entstandenen Aufruhrs zu verhören. Von ihnen berichtet Hans von Reiboldt auf Görschnitz am 24. September 1715, daß es seine Bauern wegen der Bezahlung der Reisesteuern auf einen Prozeß mit der Landesherrschaft ankommen lassen wollten, und Hieronymus Gottfried Peißker auf Moschwitz berichtet am 23. September, daß er wegen dringender Saatarbeiten die Untersuchung noch um 12 bis 14 Tage verschieben wolle³⁰⁾.

Eine Wendung der ganzen Sachlage tritt mit der Regierung des frommen Pietisten Heinrich II. ein, der gleich zwei Reisesteuern auf zwei Jahre erläßt, was die Regierung der Ritterschaft am 23. Juni 1716 in folgendem Rundschreiben bekannt gibt³¹⁾:

P. P.

Denenselben geben wir hierdurch zu vernehmen, was maßen des Hochgeb. unsers gn. Grafen und Herrn Hochgräfl. Gn. aus eigenen gn. Mouvement und zu Bezeugung Dero landesherrschaftl. Clemenz sich in Gn. entschlossen, an denen von Löbl. Landständen auf 6 Jahre lang alljährlich verwilligte 2 Reisesteuern denen sämtlichen Untertanen, nachdem sie die letzthin ausgeschriebene Steuer willig gezahlet, zwei Jahr und also 4 Steuern zu schenken und zu erlassen, mithin jederman dadurch zu überzeugen, daß S. Hochgräfl. Gn. dero Untertanen Nutzen und Bestes ihrem eigenen Interesse vorziehen. Jedoch verstehet sich solches, woferne sie in der angefangenen Willfährigkeit beharren, und die noch übrigen 5 Steuern willig und ungezwungen entrichten, gestalt widrigenfalls und bei Verspürung des

²⁹⁾ a. K-A: Schrank IV, Fach 7 a, Nr. 16, fol. 13—15.

³⁰⁾ a. K-A: Schrank IV, Fach 7 a, Nr. 8.

³¹⁾ a. a. O. Nr. 4.

geringsten Ungehorsams, sothaner gn. Remiß aufgehoben sein, und die sämtlichen Steuern von denen Refractariis mittels der strengsten Execution eingetrieben werden solle. Wann nun ein solches denen mittelbaren Untertanen auf denen Dorfschaften bereits eröffnet worden, dieselben auch sothane herrschaftl. Gn. mit untertänigstem Dank erkannt, und mit Bezeigung ihrer Reue über den vorigen Ungehorsam und daß sie sich zu einem sündlichen Streit wider ihre Landesherrschaft verleiten lassen, sich zu allem künftigen Wohlverhalten und Gehorsam anerkläret, als haben wir auch denenselben davor Apertur tun wollen, damit sie ihre anhero gehörigen Hintersassen ein solches förderlichst hinterbringen, sie die sonderbare ungemene Clemenz und Gnade unsers allerseits gn. Landesherrn begreifend machen, zugleich aber von dem Mißbrauch solcher herrschaftl. Gn. und daraus entstehenden Schaden, nachdrücklich verwahren, dahingegen zu desto willigerer Entrichtung derer noch übrigen Steuern treulich vermahnen. Wie denn kein Zweifel, es werden auch ihre Hintersassen, wenn es ihnen gebührend vorgestellt wird, dadurch überzeugen lassen, sich ins künftige vor aller Widerspenstigkeit zu hüten...

Wie oben schon angedeutet worden ist, stellen selbstverständlich die direkten Besteuerungen der Vasallen im Kriegsfall Ausnahmen dar, die von der Regel abweichen. So werden die Rittergüter in dem „Fürstl. Reuß-Plau. älterer Linie Kriegs-Contributions-Regulativ“ vom Jahre 1797³²⁾ folgendermaßen herangezogen:

§. 2.

Von den Rittergütern, mit Einschluß des ehemaligen Ritter- jetzo Cammer-Gutes Lunzig, sowohl als der Lehns-Stämme wird jährlich 1 p. C. derer diesesmal zur Norm angenommenen Anschläge beygetragen.

§. 3.

Von andern steuerfreyen Grundstücken $\frac{1}{2}$ p. C. des Werthes, nach Abzug der consentirten Schulden, Tagzeiten und Erbe-Gelder.

Dagegen werden sie in dem gleichen Regulativ von der „Consumtions-abgabe“ vom Wein „in Ansehung ihres Consums“, vom Bier „in Ansehung ihres Tischtrunkes“ befreit.

Durch das Gesetz vom 5. Januar 1854 sind die Rittergüter zu Beiträgen an gewissen Gemeindelasten, die zugleich in ihrem eigenen Interesse liegen, verpflichtet worden³³⁾. Die gesetzliche Verordnung vom 7. Januar 1854 über die Aufbringung des für Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes bestimmte gewisse Beiträge der Rittergüter für die Unterhaltung der Kirchen und Schulen³⁴⁾. Das Grundsteuergesetz vom 9. Mai 1857 hob die Grundsteuerfreiheit der Rittergüter, soweit sie noch bestand, gegen eine gewisse Entschädigung auf³⁵⁾.

Die landständische Verfassung des Landes und das damit verbundene Steuerbewilligungsrecht der Landstände ist durch die Verfassung vom

³²⁾ Supplementband II zur älteren Gesetzsammlung fol. 392 ff.

³³⁾ Gesetzsammlung Reuß ä. L. 1854, S. 53 ff., insbesondere § 13.

³⁴⁾ a. a. O. S. 67 ff., insbesondere § 6.

³⁵⁾ Gesetzsammlung R. ä. L. 1857, S. 93 ff., insbesondere §§ 9, 30 ff. — Dieses Gesetz ist am 1. Januar 1871 in Kraft getreten.

28. März 1867 außer Kraft gesetzt worden³⁶⁾. Diese Verfassung bestimmt auch in § 34 folgendes:

„Jeder Landesangehörige hat zu den Staatslasten nach dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit und nach Verhältniß seines Vermögens und seiner Kraft beizutragen. Niemand darf mit Abgaben oder anderen Leistungen beschwert werden, wozu er nicht vermöge der Gesetze oder Kraft besonderer Rechtstitel verbunden ist. Befreiung von Staatslasten kann in keiner Weise gestattet oder erworben werden.“

Die reußischen-ä.-L. Einkommensteuergesetze vom 17. Dezember 1855, 8. August 1870, 4. Januar 1893 und 21. Dezember 1911 enthalten keine Sonderbestimmungen mehr zu Gunsten der Rittergutsbesitzer. Auch in Bezug auf die indirekten Steuern sind vom zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts an durch die Zollgesetze der durch die Zoll- und Handelsvereine zusammengeschlossenen Staaten die Steuervorrechte der Rittergüter in Wegfall gekommen.

Eine besondere Art der Besteuerung bildete die Geleitsabgabe. Von dieser waren die Rittergutsbesitzer befreit. Ein Vorfall, der diesen Zustand besonders veranschaulicht, ist in der Rittergutsgeschichte von Dörflas³⁷⁾ aufgezeigt worden. So nennt auch die „Erneuerte Pflaster- und Brücken-Gelds-Ordnung der Stadt Greiz“ vom 24. Dezember 1811³⁸⁾, die eine Ergänzung und Verbesserung der Verordnung vom 1. September 1694 darstellen soll, die folgenden „Befreyungen vom Pflaster- und Brücken-Geleit“:

- a) Landesherrschaften,
- b) deren Diener,
- c) die Ritter-Guts-Besitzer hiesig Reuß-Greizer Lande, nicht aber deren Pachtere, noch die Pachtere der Fürstl. Cammer-Güter. Jedoch bleiben der Pachter zu Grochlitz und der hiesigen Stadtmühle, rücksichtlich ihrer Heu- und Getraide-Ernde, auch anderer wirtschaftlichen Fuhren, frey.
- d) die Hofpost,
- e) die Greizer Einwohner bei Wirtschaftsfuhren mit Greizer Geschirr,
- f) alle Militair- und Magazin-Fuhren,
- g) alle Decemfuhren,
- h) Bier- und Kofend-Fuhren der unter Greizer Bierzwang stehenden Dörfer.

Anhangsweise sei an dieser Stelle noch auf die etwas problematische Geleitsfreiheit des Adels in den benachbarten kursächsischen Gebieten hingewiesen, worüber uns ein Regierungsbericht „ad Serenissimum“ vom 6. August 1805³⁹⁾ recht gute Auskunft gibt, der durch eine Beschwerde

³⁶⁾ Gesetzsammlung 1867, S. 29 ff.

³⁷⁾ S. 994 f.

³⁸⁾ Reuß ä. L. Gesetze und Verordnungen, Nr. 86.

³⁹⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XIX, Nr. 120.

des Premier-Lieutenants von Raab auf Unter-Reudnitz aus dem Jahre 1802 hervorgerufen worden ist:

„Der verst. Besitzer des Ritterguts Unterreudnitz Premier-Lieutenant Friedrich August von Raab hat am 30. September 1802 vorgestellt:

daß, als er 2 Jahre früher von seinem in der Herrschaft Gera gelegenen Rittergute Kleinfalke zu seinem eigenen Bedarf Getreide nach Unterreudnitz durch den Neustädter Kreis bringen lassen, ihm von der Kurfürstl. Grenzeinnahme⁴⁰⁾ zu Teichwolframsdorf Geleit und Transito-Accise abgefordert, auch dieserhalb von dem Kurf. Geleits- und Land-Accis-Commissariat Pegau ein vermeintliches Liquidum von 8 rthl. 1 gr. 6 pf. an Geleite Transito, Accise und Kosten zugesendet, indessen aber ein nicht unbedeutendes Cautions-Quantum innenbehalten worden,

mit der Bitte, daß die Kurfürstl. Vasallen zeithero bei den diesseitigen Geleitsstellen, besonders auch der zu Reudnitz, von welcher ihm Anteil zustehe, mit Aufforderung einer Geleitsabgabe freundnachbarlich verschont geblieben, gegen den nur bemerkten Vorfall und zum Behuf gleicher Gefälligkeit bei Hoher Kurf. Behörde Gegenvorstellung zu tun, im unvermuteten Abschlagungsfall aber gleiche Verfügung auf den diesseitigen Geleitsstellen zu treffen.

Da nun allerdings zeithero die Kurf. Vasallen auf allen diesseitigen Geleitsstellen mit Abforderung des Geleits verschonet geblieben, so haben wir die gesuchte Verwendung am 9. Dec. 1802 an das Kurfürstl. Geh. Finanz-Collegium zu Dresden zu erlassen, kein Bedenken getragen, auch selbige aus Veranlassung eines ähnlichen gegen den Lieutenant von Raab wegen angeblicher Geleits- und Land-Accise-Unterschleifes dessen Vaters Johann Christoph von Raab gemachten Anspruches mittelst ferneren Schreibens vom 12. April 1803 in Erinnerung gebracht.

Erst jetzt — nach dritthalb Jahren — ist die Gegenerklärung vom 8. Juni ds. Js. dahin ergangen:

daß gleichwie den Fürstl. Reuß. Vasallen eine Exemption bei den Kurfürstl. Geleitsstellen ausdrücklich oder stillschweigend nirgends zugestanden worden, auch in gegenwärtigen und künftigen Fällen, von der bestehenden Verfassung abzugehen, bedenklich sein dürfte,

und sind diesem Schreiben diejenigen Rescripte an die Kurfürstl. untergeordneten Stellen, mittelst deren die Beitreibung des Geleits und Kosten verfügt wird, abschriftlich angeschlossen worden.

In Kursachsen sind die inländischen Rittergutsbesitzer und ihre Pächter sowohl als die Gräflichen und die Pfarrgutspächtere nicht nur für ihre Personen, wenn sie reisen, sondern auch in Ansehung ihrer Erzeugnisse, die sie auswärts verführen, zoll- und geleitsfrei. (D. Bielitz, Kursächsisches bürgerliches und Lehnrecht, 1. Teil, S. 223 und 363.) Da nun ein gleiches in hiesigem Lande der Fall ist, die Territorien auch sonst untermischt liegen, so wäre es allerdings billig und zum wechselseitigen Verkehr beförderlich, wenn die kursächsischen Rittergutsbesitzer und Geistlichen in hiesigem Lande, sowie hinwiederum die diesseitigen Rittergutsbesitzer und Geistlichen in Kursachsen die Zoll- und Geleitsbefreiung, wie hiesigerseits zeithero beobachtet worden, genießen könnten.

Indessen da das Kurf. Geh. Finanz-Collegium von dieser nachbarlichen recipirlichen Gefälligkeit nichts wissen will, von einem hiesigen Vasallen Geleit und namhafte Kosten mit Beziehung auf eine angebliche Verfassung betreibt,

⁴⁰⁾ Vgl. Wiesand S. 1306 ff.

so kann man hiesigerseits, ohne sich wesentlich zu praejudiciren, nicht zurückbleiben, wird vielmehr ein gleiches jure Retorsionis verfügt werden müssen.

Es würde auch fürwahr für den Besitzer von Unterreudnitz sehr hart sein, wenn derselbe zur Geleitspflicht in Kursachsen gezogen, hingegen die Kurfürstl. Vasallen in dem Dorfe Reudnitz, woselbst jenem Rittergut ein Sechstel des Geleits zustehet, frei passiren sollten.

Da auch das Geleit für den Gebrauch der Straßen und die Sicherheit auf selbigen entrichtet wird, so würde nach einer so bestimmten kurfürstl. Erklärung die diesseitige Acquiescenz in eine sehr bedenkliche staatsrechtliche Dienstbarkeit übergehen.

Das allerunangenehmste ist bei dieser abgenötigten Erwiderung aber, daß benachbarte kursächsische Adels, denen bei uns seit Menschengedenken kein Geleit abgefordert worden, die sich sehr nachbarlich benehmen und Ew. Hochfürstl. Durchl. attachirt sind, über diese Neuerung nicht wenig betroffen sein werden. Indessen wird man nicht zögern, ihnen die Veranlassung zu wissen zu tun, und ist es dann ihre Sache, eine Abänderung Kurfürstl. Seits auszubringen. Wäre ihnen solches aber nicht möglich, so könnte doch aus persönlicher Rücksicht den beiden Herren Kreishauptleuten von Roeder und Frhr. v. Mannsbach sowie dem Herrn von Metzsch auf Friesen und Reuth die Geleitsfreiheit bewilliget werden.

Von den Geistlichen ist zwar bei der dermaligen Discussion nicht die Frage gewesen, indessen da sie in Kursachsen nur der Ritterschaft in der Zoll- und Geleitsfreiheit gleichgestellt sind, so ist nicht daran zu denken, daß man kurfürstlicherseits einen reußischen Vasallen zur Pflicht ziehen, den Geistlichen aber frei werde passiren lassen.

Es dürfte daher die Zoll- und Geleitsfreiheit der kurfürstl. Rittergutsbesitzer und Geistlichen sowohl als deren Pächter auf den diesseitigen Geleitsstellen auf solange zu suspendiren sein, bis das Reciprocum kurfürstl. Seits hinwiederum werde verfügt werden.“

Dazu lautet die Randbemerkung Serenissimi:

„Wird genehmigt, mit der Ausnahme für die uns sehr ergebenen Kfl. Vasallen, ist mir überhaupt leid, daß es nicht anders seyn kann.

XIII.“

▷□□□□◁